



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 097 729 396

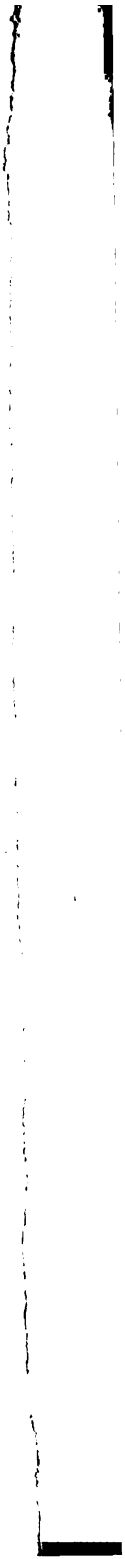
Bd. Dec. 1932



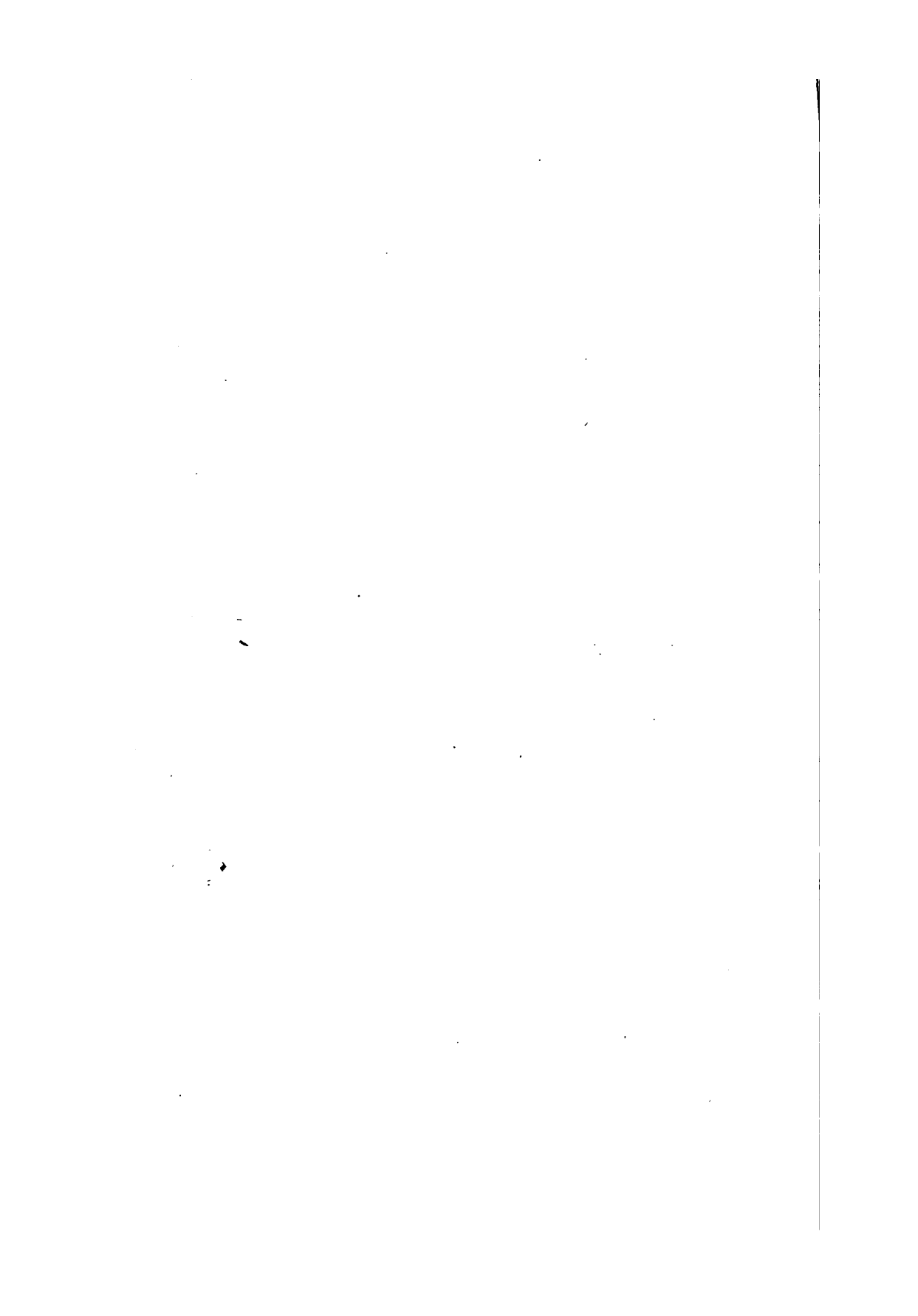
HARVARD LAW LIBRARY

Received *Aug. 12. 1926*

~~GERMANY~~



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Die
Papstwahlbulen

und

das staatliche Recht der Exklusive

von

Dr. J. B. Sägmüller,

Repetent am Königl. Wilhelmsstift zu Tübingen.

Tübingen, 1892.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

CANON.
964.5
SAG 675
1892

For TX
S127P

AUG 12 '26

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

VORWORT.

Gerne hätten wir als Fortsetzung unserer Schrift: Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555; eine kirchenrechtlich-historische Untersuchung über den Anfang des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl, in dieser Arbeit eine weitere historische Darstellung der staatlichen Einflussnahme auf die Konklaven geboten. Allein man ist hierin bezüglich Philipps, II. besonders keineswegs in ebenso günstiger Lage wie bei Karl V.; denn es fängt die *Collección de documentos inéditos para la historia de España* eben erst an, die diplomatischen Papiere dieses Königs zu publizieren. So mussten wir uns damit begnügen, in der obschwebenden Kontroverse über das Ausschliessungsrecht den Inhalt der neueren Papstwahlbullen rücksichtlich des fraglichen Rechtes auseinanderzusetzen auf historischer Grundlage, soweit sich solche schon herstellen liess. Angesichts des dem Anfang entgegengebrachten Interesses lässt sich hoffen, dass auch die Fortsetzung eines solchen sich wird erfreuen dürfen ¹⁾.

1) Von neuerer italienischer Litteratur über das Thema sei hier bemerkt: *G. Capasso*, *La storia dei Papi* in *Rivista storica italiana* 1891 p. 689 ff. (auch separat). — *De Cesare*, *Il futuro Conclave* in *Nuova Antologia*, 1. Oct. 1891, mit dem Satz: »Se nel Conclave, da cui uscì eletto Gioacchino Pecci, nessuna potenza esercitò il diritto

IV

Es bleibt uns noch die angenehme Pflicht, unsern Dank auszudrücken für gütiges Entgegenkommen den Vorständen wie anderer Bibliotheken so namentlich denen der Münchener Staatsbibliothek, der vatikanischen Bibliothek und des vatikanischen Archivs, in welch beiden letzteren unerschöpflichen Fundgruben arbeiten zu können durch eine dankenswerte Staatsunterstützung erleichtert wurde.

T ü b i n g e n , 12. September 1892.

Der Verfasser.

di veto, nè alcuna influenza indiretta, altrettanto non potrebbe affermarsi riguardo al futuro Conclave. Parebbe certo il contrario.« —
G. Berthelet, La elezione del Papa. Roma 1892.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III—IV
I. Die Reform der Papstwahl unter Paul III., Julius III., Marcell II., Paul IV. Erste und zweite Periode des Tridentinums . . .	1—42
Misstände vor und in dem Konklave Julius' III.; Reformen S. 1—13. Wiederberufung des Konzils; Reformen in Rom S. 14—17. Entwurf einer Konklavebulle: »Ad universalis Ecclesiae« S. 17—24. Suspension des Konzils; Fortsetzung der Reformen in Rom; Approbation einer neuen Konklavebulle: »In eligendis« S. 24—29. Stellung der Bullen zum kaiserlichen Recht der Exklusive S. 29—34. Marcell II. S. 35. Pauls IV. Wahl, Politik, Reformen, Erlasse über Papstwahl S. 36—42.	
II. Das Konklave Pius' IV.	43—84
Rom nach dem Tode Pauls IV. S. 43—46. Die Staaten und die Papstwahl: Spanien S. 46—49; Frankreich S. 49—52; Kaiser Ferdinand I. S. 52—54; Parma, Mantua, Ferrara, Cosimo von Florenz S. 54—56. Das Kardinalkollegium S. 56—58. Die Kandidaturen: Carpi S. 58—59; Mantua S. 59—64. Zwischenkandidaturen: Medici, Pacheco S. 64—66. Carlo Carafa erklärt sich für neutral S. 66—67. Misstände und Reformen im Konklave S. 67—71. Philipp II. exkludiert Mantua S. 71—73. Verhandlungen zwischen Vargas und Carafa S. 73—75. Kandidatur Ferraras S. 75—76. Carafa mit den Spaniern geeint S. 76—77. Nochmalige Kandidatur Mantuas S. 77—80. Wiederholte Kan-	

VI

	Seite
didaturen: Carpi, Pacheco S. 81. Allgemeine Ermüdung S. 82. Medici Papst S. 83—84.	
III. Der Anfang des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl	85—109
Aufnahme der Wahl Pius' IV. an den Höfen S. 85—86. Cosimos Anteil S. 86—88. Charakter von Philipp II. Einfluss auf die Wahl; Anfang des staatlichen Rechtes der Exklusive S. 88—98. Urteile anderer Autoren S. 98—99. Ansicht Wahrmunds S. 99—102. Urteil des Kardinalkollegs S. 102—104. Die venezianischen Gesandten über die Exklusive S. 105—109.	
IV. Die Reform der Papstwahl unter Pius IV. Dritte Periode des Tridentinums . . .	110—185
Wiederberufung des Konzils S. 110—111. Erwartungen vom Konzil bezüglich der allgemeinen Reform S. 112—114. Roms Reformthätigkeit in den Jahren 1560 und 1561: Dekret über Papstwahl während des Konzils; Dekret über Coadjutor des Papstes cum spe succedendi; Entwurf einer Konklavebulle: »In eligendis« S. 114—122. Eröffnung des Konzils S. 122. Forderung der Reform der Kurie und des Kardinalkollegs bei Beginn des Konzils; Ferdinands Reformlibell, 22. Mai 1562 S. 122—127. Roms Reformthätigkeit im Sommer 1562; Konklavebulle: »In eligendis« 9. Oktober 1562 S. 127—134. Gesteigerte Reformforderungen im Winter 1562/63 anlässlich der Beratungen über ordo und Residenz; Ferdinands Theologenkommission und Märzbriefe an den Papst S. 134—140. Rom gegenüber diesen Ansprüchen S. 140—145. Der Legat Morone beim Kaiser, Frühjahr 1563 S. 146—153. Ferdinands und der Konzilväter weiteres Verhalten bei Fortsetzung der Sitzungen über ordo und Residenz S. 153—157. Misslungener Versuch, das Kardinalkollegium und das Konklave rücksichtlich der staatlichen Beeinflussung durch eine Kardinalkommission in Rom zu reformieren S. 157—162. Die Legaten entwerfen die Universalreform S. 162—163. Die Äusserungen der staatlichen Gesandten; der Spanier Luna will Reform	

VII

Seite

des Konklaves auf dem Konzil; endgültige Beseitigung dieses Verlangens durch die Legaten, S. 164—169. Durchführung der Reform des Kardinalkollegs trotz teilweisen Widerspruchs desselben S. 170—175. Erkrankung des Papstes; Schluss des Konzils; Wegfall der Laienreform und eines Kapitels über staatliche Beeinflussung der Papstwahl S. 175—181. Interpretation des § 26 der Bulle: »In eligendis«; Verbot des Rechtes der Exklusive S. 181—185.

V. Die Weiterentwicklung des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl 186—255

Unsere These S. 186. Wahrmonds Ansicht S. 186—188. Die dem Kardinal Lugo zugehörige Abhandlung S. 188—200. Der Traktat Albicis über die Exklusive S. 200—204. Der angebliche Traktat Lugos hierüber S. 204—205. Der wahre Traktat Lugos über die Exklusive S. 205—207. Adarzos Abhandlung S. 208. Die Uebearbeitungen der primären Traktate über die Exklusive S. 208—212. Wahrmond über die Entwicklung der Exklusive im 17. Jahrhundert S. 212—216. Wahl Alexanders VII. 1655 S. 217—221. Wahl Innozenz' X. 1644 S. 221—227. Die Form der Exklusive S. 227—229. Wahl Gregors XV. 1621 S. 230—233. Wahl Leos XI. 1605 S. 233—243. Wahl Pauls V. 1605 S. 243—244. Wahl Urbans VII., Gregors XIV., Innozenz' IX., Klemens' VIII. im letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts; Recht der Inklusive S. 244—253. Resumé S. 254—255.

VI. Das Verbot des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl durch die Bulle Gregors XV.: »Aeterni patris filius« 256—282

Theologenkommisionen über die Papstwahl unter Innozenz IX. und Klemens VIII. S. 256—257. Theologenkommisionen Philipps II. und Philipps III. hierüber S. 257—259. Kongregation unter Leo XI. S. 259—260. Bulle Gregors XV.: »Aeterni patris filius« S. 260—261. Nächster Zweck der Bulle, besonders des § 18 S. 261—264. § 18 verwirft das Vetorecht der Regierungen; Kommentar des Hieronymus Ghetius S. 265

VIII

bis 276. Klemens' XII. Bulle: »Apostolatus officium«
(§ Caeterum) verbietet das Recht der Exklusive S. 276
—279. Papstwahldekrete Pius' IX.; Verbot der staat-
lichen Exklusive S. 279—282.

Seite

A n h a n g.

Vier Beilagen:	I. Reformkapitel im Konklave Julius' III.	283—285
	II. Entwurf der Konklavebulle Julius' III.	
	»Ad universalis Ecclesiae«	285—291
	III. Approbierte Konklavebulle Julius' III.	
	»In eligendis«	291—298
	IV. Entwurf der Konklavebulle Pius' IV.:	
	»In eligendis«	298—307
	Berichtigungen und Zusätze	308

I. Die Reform der Papstwahl unter Paul III., Julius III., Marcell II., Paul IV.

Erste und zweite Periode des Tridentinums.

Das Konklave nach dem Tode Pauls III. dauerte vom 29. November 1549 bis zum 7. Februar 1550¹⁾. Schreiende

1) Wir haben der Darstellung dieses Konklaves in unserem Buche: Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555 S. 181 ff. auf Grund des uns seither zu Handen gekommenen Materials nur wenig beizufügen, was an der Hauptsache nichts ändert. Dies Material fand sich hauptsächlich im Codex latinus Nr. 152 der Münchener Staatsbibliothek. Der Codex gehört zu dem grossen Werke des berühmten *Onuphrius Panvinius*: »De varia Romani Pontificis creatione« in 10 Büchern, welches die genannte Bibliothek in sechs recht deutlich geschriebenen, prächtig in Leder gebundenen Folianten: Nr. 147—152 besitzt. Das Exemplar ist allem Anschein nach von *Onuphrius Panvinius* selbst korrigiert und mit Quellenangaben versehen. Die Vorrede geht ad illustrem . . . dominum D. Joannem Jacobum Fucarum . . . Baronem und ist datiert: Romae Kalendis Maiis a° 1563. Der Adressat ist ohne Zweifel der bekannte Chronist *Johann Jakob Fugger*, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von *Ersch* und *Gruber* s. v. *Fugger* und s. v. *Panvinius*. *Angelo Mai* gab in seinem *Spicilegium Romanum* t. IX. p. 515 ff. Widmung und Vorwort des Werkes. *Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts. III. Bd. 1. Th. S. 446 verzeichnet zwei weitere Handschriften. Bibl. Vatic. C. 6775 enthält l. IX, X; 6777 l. II, III; 6778 l. III, IV, V. Siehe auch *Grauert*, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 1880. 1. Bd. S. 592. *Souchon*, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. 1888. S. 16, A. 2. Gerade für die Konklaven Julius' III., Marcells II., Pauls IV. und Pius' IV. ist dieser Codex von der grössten

Misstände waren vor und in dieser Papstwahl zu Tage getreten. Dieselben mussten jeden Nachfolger Pauls III., der

Bedeutung. *Panvinus* sagt selbst fol. 1: »Decimo et ultimo libro eorum, quos de varia Romani pontificis creatione conscripsi, ea pontificum maximorum conclavia comprehendi, quae vel ipse vidi, vel his interfui, nempe Julii III., Marcelli II., Pauli IV. et Pii IV., quorum descriptiones vel ab his, qui interfuerunt, factas habui, vel iisdem referentibus ego digessi.« Er bietet nun vier Beschreibungen des Konklaves von Julius III., von denen die erste und die letzte besonders beachtenswert sind. Die erste nämlich ist das Tagebuch des *Angelo Massarelli*, welcher als Konklavist des Kardinals Cervini, des nachmaligen Papstes Marcells II., in diesem Konklave sich befand, auf welches Diarium *Döllinger*, Sammlung von Urkunden zur Geschichte des Concils von Trient I. Bd. 1. Abth. S. XXIV verweist und wovon er sagt, dass es sehr verdiene, bekannt zu werden. Der vierte Bericht sodann stammt von dem an eben dieser Wahl beteiligten Kardinal *Bernardinus Maffei*, welcher sich im Eingang seiner Unparteilichkeit und seiner Vertraulichkeit mit den leitenden Faktoren rühmt. Von dieser Unparteilichkeit nun legt *Maffei*, der eine Partei der Alten und der Jungen im Kardinalkollegium unterscheidet, thatsächlich dadurch Zeugnis ab, dass sein Tadel ebenso die Kaiserlichen, so Pole, wie die Franzosen, so den Dekan Trani trifft, f. 258, 261. Den leitenden Männern sodann nahe stehend, weiss er genau zu berichten, von wem der endgültige Gedanke, Monte zu erheben, ausging, nämlich von Guise, respektive Ferrara, wodurch die Frage über die Priorität dieses Planes, ob von Guise oder von Farnese, zu Gunsten des ersteren entschieden wird, f. 263. *Druffel*, Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts. München 1873 ff. 1. Bd. S. 415, A. 4, 5, Nr. 429. Leider konnten wir das in der Biblioteca Barberina XXX, 61 befindliche Conclave, quo Julius III. creatus fuit per *J. Fr. Binum* Florentinum S. Coll. Card. clericum 1549 nicht einsehen. *Druffel* bezeichnet es auch als in München befindlich. An unserer Darstellung dieses Konklaves also haben wir zu verbessern die Aufstellung, dass Alessandro Farnese die Kandidatur des Kardinals von St. Croce, Cervini, begünstigt habe, S. 189 ff. *Maffei* namentlich bezeugt das Gegenteil, f. 261, 263^r, 265^r. Es hat demgemäss Farnese mit seiner Versicherung an den Kaiser, dass er Cervini, als von ihm exkludiert bekämpft habe, recht. *Druffel* 1. Bd. S. 414, Nr. 429.

selbst auch einige Zusätze zur Bulle Julius' II.: »Cum tam divino« hatte machen wollen, ohne es aber fertig zu bringen, veranlassen, der Reform des Konklaves seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, gesetzt auch, dass die Kardinäle sich in den Wahlkapitulationen nicht zur Reform der Kurie verpflichtet hätten ¹⁾. Im folgenden stellen wir diese Missbräuche kurz zusammen.

Gregor X. hat in seiner für das Konklave grundlegenden Bulle: »Ubi periculum« bestimmt, dass die anwesenden Kardinäle auf die abwesenden zehn Tage warten, am elften Tage aber in das Konklave eintreten sollten ²⁾. Diesmal nun dehnten die Kardinäle die Wartefrist weit über das Zulässige aus. Am 19. November erst begannen die Exsequien für den schon am 10. gestorbenen Papst und am 29. zogen dann die Wähler in das Wahllokal. Der Gründe hiefür waren mehrere, besonders aber einer. Es wünschten die Franzosen, an ihrer Spitze der französische Kardinalprotektor Ferrara, diese Verzögerung, damit die aus Frankreich kommenden Kardinäle noch rechtzeitig zur Wahl kommen könnten. Aber auch sonst bestand eine Abneigung gegen ein rasches Vorgehen und schnelle Wahl. Die hervorragendsten Kardinäle der kaiserlichen Partei zwar, Madrucci, Morone, Crescenzi, waren mit ihren Anhängern, 25 an der Zahl, für alsbaldigen, gesetzlichen Eintritt in das Konklave und eine rasche Wahl des kaiserlichen Kandidaten Pole. Der Camerlengo Guid' Ascanio Sforza von St. Fiora und Maffei aber, ebenfalls kaiserlich, meinten, durch solche Eile würden die ohnedies schon über die Kandidatur des noch jüngeren Pole unwilligen älteren Kardinäle noch mehr aufgebracht und zu hartnäckigerem Widerstande gereizt. Um nun den Uebereifer der kaiserlichen, meist jugendlicheren Kardinäle zu dämpfen, um Zeit zu ge-

1) *Druffel* 1. Bd. S. 223, A. 2, Nr. 298. Clm. 152 f. 41.

2) c. 3 § 1 in VI^{to} de elect. I, 6.

winnen und Gelegenheit zu Zwistigkeiten unter den Gegnern zu machen, kamen die erfahrenen älteren Kardinäle, die meist im französischen Interesse standen, auf den Gedanken, den Angehörigen des verstorbenen Papstes überaus grossartige Leichenfeierlichkeiten zu gestatten. Solchem Plan war besonders der Kardinal Trani, damals Dekan des Kollegiums, geneigt, indem er von Tag zu Tag die Sache verzögerte ¹⁾. So kam es, dass, als die Wähler schon hätten zur Wahl schreiten sollen, da erst die Exsequien begannen.

Sodann hatte Gregor verordnet, die Befugnisse des Kardinalkollegiums während der Sedisvakanz sollten sich bloss auf die Erledigung der laufenden Geschäfte erstrecken. Nur bei bedrohter Sicherheit des Kirchenstaates oder einer ähnlichen erheblichen Gefahr gestand er demselben weitere Befugnisse zu. Nun hatten aber die Kardinäle auf Drängen des Kardinals Alessandro Farnese, der sich auf ein Breve des sterbenden Papstes stützte, den derzeitigen Befehlshaber von Parma, Camillo Orsini angewiesen, diese Stadt an Ottavio Farnese zu übergeben, trotz des Widerspruches des Kardinaldekans und des Kardinals Carafa, welche diese Handlung als durch die Bulle: »Ubi periculum« verboten erklärten. Der Orsini aber leistete keine Folge ²⁾.

Den Kardinälen sind ferner unnötige Eingriffe in die päpstliche Kasse verboten. Diesmal aber schalteten dieselben in wahrhaft verschwenderischer Weise mit dem von Paul III. hinterlassenen Gelde. Für die Exsequien desselben bestimmten sie 10 000 Dukaten. Andere 8000 wurden, indem man

1) Clm. 152 f. 254^r ff. *Druffel* 1. Bd. S. 297, A. 4, Nr. 346.

2) Die Papstwahlen und die Staaten S. 181. Clm. 152 f. 18^r ff. *Rawdon Brown*, Calendar of State Papers and Manuscripts relating to English Affairs existing in the Archives of Venice vol. V. Nr. 594. Ueber die Befugnisse der Kardinäle während der Sedisvakanz: *Hinschius*, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 1. Bd. S. 369 ff.

sich auf einen Vorgang unter Julius II. berief, an ärmere Kardinäle verteilt. Riesige Summen sodann kosteten die ungefähr 7000 zum Schutz der Kirche und des Kirchenstaates aufgebotenen Soldaten, die im Verlauf auf 2000 vermindert wurden. So ging der fast 300 000 Dukaten betragende hinterlassene päpstliche Schatz über das Konklave hinüber vollständig auf ¹⁾).

Nicht geringere Uebelstände herrschten dann im Konklave selber. Schon lange hatten sich die Staaten auf die Erledigung des päpstlichen Stuhles vorbereitet, ihre Kandidaten bezeichnet, anderen Kardinälen die Ausschliessung gegeben ²⁾). Das Wahlkollegium aber, in die kaiserliche Partei, zu der auch der einflussreiche Nepote Farnese mit seinem Anhang gehörte, und in die französische gespalten, war für Karl V. und Heinrich II. ein nur zu gefügiges Mittel zum Zweck.

Die bereits angeführten Kardinäle suchten auch nach dem Eintritt in das Konklave eine baldige Wahl zu verhindern, indem sie die Vornahme des ersten Skrutiniums verzögerten und die Zeit mit Abfassung von Wahlkapiteln hinbrachten. In dieser Kapitulation wurde der künftige Papst zur Rückgabe von Parma an die Farnese verpflichtet. Auch darüber entstanden Weiterungen, ob man öffentlich oder geheim abstimmen solle, ob der Access eine die im Skrutinium abgegebene Stimme irritierende Wirkung habe, ob einer mehreren accedieren könne, lauter erwünschte Gelegenheiten für die Zögernden, um die Wahl Poles zu verhindern, der ohne Zweifel in den ersten Skrutinien mit Hilfe des Accesses gewählt worden wäre, wenn nicht von einem solchen, weil man sich über seine Wirkungen stritt, zunächst noch abgesehen

1) Clm. 152 f. 12^r ff. *Rawdon Brown* vol. V. Nr. 627. *Albèri*, *Relazioni degli Ambasciatori Veneti* ser. II vol. III p. 345. *Döllinger*, *Concil von Trient* I. Bd. 1. Abth. S. 266.

2) Die Papstwahlen und die Staaten S. 178 f.

worden wäre. Interessant sind die beiderseitigen Motivierungen für geheime oder öffentliche Stimmabgabe. Man entschied sich für geheime. Der Beitritt sollte keine vernichtende Wirkung haben und auch da konnten mehrere Namen genannt werden. Ueberdies verschleppten die Forderungen der Konklavisten den Gang der Wahl. Am 3. Dezember endlich fand das erste Skrutinium statt. Mit vollem Rechte konnte sich der französische Gesandte seinem Könige gegenüber rühmen, so lange die Wahl eines Papstes verhindert zu haben ¹⁾.

»(Conclave) ita claudatur undique, ut nullus illud intrare valeat vel exire. Nulli ad eosdem Cardinales aditus pateat, vel facultas secrete loquendi cum eis, nec ipsi aliquos ad se venientes admittant, nisi eos, qui de voluntate omnium Cardinalium inibi praesentium pro his tantum, quae ad electionis instantis negotium pertinent, vocarentur. Nulli etiam fas sit, ipsis Cardinalibus vel eorum alicui nuncium mittere vel scripturam; qui vero contra fecerit, scripturam mittendo vel nuncium, aut cum aliquo ipsorum secrete loquendo, ipso facto sententiam excommunicationis incurrat. In conclavi tamen praedicto aliqua fenestra competens dimittatur, per quam eisdem Cardinalibus ad victum commode necessaria ministrentur; sed per eam nulli ad ipsos patere possit ingressus.« So heisst es in der Dekretale Gregors X. Dem ist beizufügen, dass Klemens VI. jedem Kardinal zwei Diener für das Konklave gestattet hat. Und wie wurden nun diese Vorschriften in unserem Falle beobachtet?

Vor sechs Kardinälen protestierte der französische Gesandte am 4. Dezember im Namen seines Königs gegen eine

1) Clm. 152 f. 36, 39^r ff., 49^r ff., 60. *Le Plat*, Monumentorum ad historiam Concilii Tridentini . . . amplissima collectio. *Löwen* 1781 ff. t. IV p. 156 ff. *Druffel* 1. Bd. S. 306, Nr. 352; S. 324, A. 2, Nr. 358. *Ribier*, *Lettres et Mémoires d'Etat*. Paris 1666. t. II p. 255.

Wahl, ehe die französischen Kardinäle angekommen wären. Ebenderselbe hatte Mittel gefunden, jeden Tag sichere Nachricht über alle Vorgänge im Konklave zu haben. Ueber die Dächer weg selbst nahm er seinen Weg, um sich insgeheim mit dem im Konklave befindlichen Kardinal Guise, dem ersten Führer der Franzosen, unterreden zu können. Von dem kaiserlichen Gesandten ist ebenfalls berichtet, dass er auf offene und versteckte Weise mit dem ganzen Wahlkollegium und auch mit einzelnen Gliedern desselben verhandelt hat. Mendoza hatte deswegen auch wiederholte Befürchtungen, er könnte wegen solchen Gebahrens der Exkommunikation verfallen ¹⁾. Die Wähler ihrerseits richteten sich ganz nach der kaiserlichen oder königlichen Direktive. »Die Kardinäle des Kaisers und die des französischen Königs, schreibt *Massarelli*, befragten ihren Herrn, welchen Kardinal er gewählt oder zurückgewiesen sehen wollte und kein Teil war geneigt, die Wahl eines bestimmten Kandidaten zu betreiben, ehe man Nachrichten von dort hatte²⁾. Die Oratoren aber wie die Kardinäle bedienten sich hiebei hauptsächlich der Konklavisten. Deren waren einmal viel zu viele mit in das Konklave gegangen. Bis zu acht Dienern hatten einzelne Kardinäle. Sodann kamen manche derselben aus mit der Natur der Sache ganz unverträglichen Stellungen. Einige aus ihnen waren Agenten und Sekretäre von Fürsten und fürstlichen Gesandten. Auch waren Brüder und Neffen von Kardinälen, weltliche Herren und Barone mit Gerichtsbarkeit da. Diese Leute nun entfalteteten eine ganz verderbliche Thätigkeit. Sie suchten die Kardinäle mit Versprechungen zu gewinnen, machten die Zwischenträger unter diesen, schrieben Briefe

1) Die Papstwahlen und die Staaten S. 187 ff. Clm. 152 f. 231^r beweist, dass der Protest des französischen Gesandten am 4. Dezember erfolgte, wornach sich unsere frühere Angabe S. 187 korrigiert.

2) Clm. 152 f. 116^r.

an die Fürsten über Gang und Stand der Dinge und bekamen solche auf allen nur möglichen Wegen, durch die Fenster, in den Speisen, mit der Wäsche. Dieselben lagen unter den Fenstern, gaben den draussen Stehenden Zeichen, giengen ungeniert aus dem Konklave in die Stadt und kehrten zurück, reisten mit Neuigkeiten und um Weisungen zu den Fürsten und trieben wohl auch mit den Kardinälen ihre Possen ¹⁾.

Die Folge dieser politischen Ingerenz war ein nimmer enden wollendes Konklave. Es verfestigten sich die Parteien in ihrer Opposition. Mehr als ermüdend ist es, zu lesen, wie Kardinal Pole Tag für Tag 23 Stimmen erhielt, bis er vom 10. Januar ab auf 21 fiel, wofür sein Gegner Carafa von den obligaten 21 auf 22 Voten stieg. Innerhalb der Parteien herrschte unerträglicher Zwang. Eidlich verpflichtete man sich gegenseitig. Immer schon vor dem Skrutinium musste der einzelne seinen Parteigenossen angeben, für wen er stimme, wem er im Access beitreten wolle. So suchte man ganz gegen § 4 von Gregors X. Dekretale durch Traktate die eigene Partei zusammenzuhalten, der anderen aber ein Glied um das andere abzugewinnen. An Bestechungsversuchen hat es auch nicht gefehlt. Zuletzt musste man denken, die Wahl werde einem allgemeinen Konzil zufallen. Man wählte in den täglichen Skrutinien mehr um die Zeit zu vertreiben, denn um an ein Ziel zu kommen ²⁾.

1) Bezüglich des Unwesens der Konklavisten soll eine Stelle für alle genügen: »Eodem tempore Pagnanus, Tridentini familiaris, praelectorum consensu in illius domini gratiam Conclavi dimittitur ad procurandam, ut dictum est, ecclesiae Salzburgensis electionem. Qui quidem Pagnanus, dum ab omnibus Conclavistis litteras accepit easque in caligis sedulo occultat, domini sui litteras obliviscitur«. Clm. 152 f. 216^r. Die Depeschen, sagt der venezianische Gesandte *Dandolo*, kamen und gingen auf der Ordinari-post. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 627. Solche Possen Clm. 152 f. 118^r, 218.

2) *Druffel* 1. Bd. S. 413, Nr. 429. Clm. 152 f. 216, 217, 220.

Diese lange Dauer hatte dann weitere Missstände im Gefolge. Da herrschte eine beklagenswerte Freiheit in der Lebensweise. Man hielt sich nicht an die von Klemens VI. festgesetzte Speiseordnung. Man ass gut und lud sich gegenseitig zu Gast. Nicht am wenigsten wurden auch die Konklavisten von anderen Kardinälen zu Tisch gezogen. Sie überschickten sich gegenseitig Gerichte. Trotzdem war bei der grossen Zahl der Insassen, dem beschränkten Raum und der schlechten Luft der Gesundheitszustand im Konklave ein sehr unbefriedigender. Mehrere Kardinäle, wie Cervini, Cybò und della Camera erkrankten und mussten aus dem Konklave gehen. Zwei andere, Veruli und Ridolfi, starben über die Zeit der Wahl. Die frei gewordenen, günstiger gelegenen Zellen oder Gelasse der Kranken wurden dann von gesunden Wählern, nicht immer aus lauterem Motiven bezogen ¹⁾.

So befanden sich die Kardinäle schon 58 Tage im Vatikan und 49 Skrutinien hatten zu keinem Ziele geführt. Wie die Dinge lagen, war bei der Verbissenheit der Parteien ein Ende nicht abzusehen. Es musste anders werden. Mehrere Male schon waren die Schäden, an denen das Konklave krankte, berührt worden. Aber man hatte sich zu keiner Hebung derselben entschliessen können. Am Sonntag nun, den 27. Januar 1550, an welchem kein Skrutinium stattfand, erhob sich Trani in seiner Eigenschaft als Dekan des Kardinalkollegiums in der Sitzung. Er wies hin auf die freie

Die Papstwahlen und die Staaten S. 184, A. 2. »Post haec per multos dies nihil aliud actum est, quam novas sibi invicem pactiones ad tempus potius differendum quam ad creationem perficiendam proponere.« Clm. 152 f. 261.

1) Clm. 152 f. 166. »Remansit paululum in Conclavi idem Magister Franciscus (de Nursia, ein damals berühmter Arzt in Rom) dixitque publice eos, qui in Conclavi erant, in aegritudinem casuros propter aëris corruptionem et universalem ciborum indigestionem.« Clm. 152 f. 242. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 597, 620, 630. Clm. 152 f. 223r.

und laxe Lebensweise im Konklave, auf das Aergernis, welches bei dieser Verzögerung der Wahl entstehe und auf den derzeitigen Stand, in welchem sich das Konklave befinde. Es sei, sagte er, ein Ding der Unmöglichkeit, einen Papst zu wählen, wo so viele Verbindungen, Verträge, Vereinigungen, Zusammenkünfte stattfänden, wo eine Partei die andere störe und zu hindern suche und das hauptsächlich aus Menschenfurcht, um den weltlichen Fürsten zu Willen zu sein, nach deren Befehl dem einen Kardinal die Stimmen gegeben, dem andern entzogen würden. Das gehe gegen das Gewissen des einzelnen, gereiche dem Kollegium zur Schande, hindere die Freiheit und Möglichkeit der Papstwahl. So müsse man denn einen Weg finden, dass jeder ohne irgend welche Rücksichtnahme demjenigen seine Stimme geben könne, den er des Pontifikats für würdig erachte. Item, fuhr Trani weiter, seien die vielen Missbräuche, die sich in das Konklave eingeschlichen hätten, zu beseitigen: die Freiheit, aus dem Konklave sich mit den draussen Stehenden zu unterreden, Briefe hinauszuschicken, oder solche hereinzubekommen, aus ungenügenden und vorgeschützten Gründen aus dem Konklave zu gehen. Dann kam er auf die ausserordentlich grosse Zahl der Konklavisten zu sprechen. Es seien viele im Konklave, die von Rechts wegen gar nicht da sein dürften, wie Brüder von Kardinälen, Agenten und Sekretäre weltlicher Fürsten, Leute, die gar nichts dabei zu thun hätten, sondern nur die Vorgänge innerhalb des Konklaues an die Oeffentlichkeit brächten. Alle solche müsse man aus dem Konklave verweisen und nur die zurückbehalten, die für die Kardinäle unentbehrlich seien. Dann wandte sich der Dekan gegen den bei der kaiserlichen und französischen Partei üblichen, jede Wahl vereitelnden Gebrauch, allemal am Abende zuvor für die Wahl des folgenden Tages die Stimmen einander mitzuteilen und zu verabreden. Zum Schluss bat Trani die

Kardinäle, sie möchten aus Pflichtgefühl gegen die Kirche diesen Uebelständen abhelfen. In dem gleichen Sinne drückten sich Salviati und Carafa aus. Letzterer, von *Maffei* als der bezeichnet, »qui religionis expurgandae magistratum gerebat«, sprach so angemessen und inhaltsreich, dass es keiner hätte besser machen können. Lieber noch, meinte er, sollten sich die Fürsten in die Berufung des allgemeinen Konzils, als in die Papstwahl einmischen. Auch die Kardinäle Mantua und Pacheco sprachen sich auf solche Weise aus. So mussten die Wähler zu spät ihre eigenen Fehler anerkennen. Nur Sfondrato und Guise waren auch jetzt noch gegen eine Reform des Konklaves. Zuletzt nun wurde eine solche einstimmig beschlossen und zu diesem Zwecke eine Kommission gewählt. Zu ihr gehörten vor allem die vier alsbald nach dem Tode des Papstes zur Verwaltung des Kirchenstaates und zur Veranstaltung des Konklaves deputierten Kardinäle: der Camerlengo, sodann Trani, Carpi und Ridolfi als »capita ordinum«. Verstärkt wurden sie durch sechs weitere Mitglieder, je eines für eine Nation: Carafa für die Italiener, Bourbon für die Franzosen, Pacheco für die Spanier, Otto Truchsess von Waldburg für Deutschland, della Silva für Portugal und Pole für England. Der Kommission war diesbezüglich unbeschränkte Gewalt eingeräumt¹⁾.

Diese Deputierten arbeiteten nun am 27. und 28. Januar eine Reihe von Reformkapiteln aus und publizierten dieselben am 29. im Konklave²⁾. Vieles aus ihnen ist in die Wahlbulle: »In eligendis« übergegangen und wir geben sie bei, wie sie *Panvinius* überliefert hat³⁾.

Diesen Reformkapiteln waren noch weitere Kapitel beigefügt, von denen einige selbst wieder in mehrere capita

1) Clm. 152 f. 152 ff. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 635.

2) Clm. 152 f. 160r.

3) Beilage I.

zerfallen. Sie erweisen sich zum Teil als Motive, zum Teil als Ausführungsinstruktionen. Wir heben hieraus das Folgende hervor. Man könnte dem entsprechend, was Trani über die Brüder der Kardinäle, die sich bei diesen als Konklavisten befanden, gesagt hatte, erwarten, dass dieselben auch aus dem Konklave ausgewiesen worden wären. Und doch geboten die Deputierten solches nicht. Einmal begründeten sie, spreche der Kanon (§ 2 der Bulle Klemens' VI.) ganz allgemein sich dahin aus, dass jeder Kardinal zwei Konklavisten, Kleriker oder Laien, haben könne, ohne die Persönlichkeiten genauer zu unterscheiden. Sodann zeige es sich, dass wenn man trotz der beschränkten Zahl von höchstens drei Konklavisten noch unter diesen einen Bruder belasse, dies dem betreffenden Kardinal mehr zum Nachteil als zum Vorteil gereiche, weil er desto mehr Dienstleistungen werde entbehren müssen, von je höherer Stellung und von je näherer Verwandtschaft seine Konklavisten seien.

Demgemäss durften auch fernerhin im Konklave bleiben: Ludwig, der Bruder des Kardinals Guise, Georg, der Bruder des Kardinals Cornaro, Hermandus, der Bruder des Kardinals Franz Mendoza und Peter von Toledo, mütterlicherseits ein Bruder des Kardinals von Burgos ¹⁾).

Auch die äusseren Konklavewächter, die allmählich ebenfalls ermüdeten, reichten entsprechend der Aufforderung der Deputierten ihre Reformvorschläge ein, damit dieselben verbessert und bestätigt würden. Ein besonders beachtenswerter Punkt darin ist: es solle eine Kommission alle ander Tage, oder nach Gutbefinden, den ganzen apostolischen Palast visitieren und sorgfältig darauf achten, ob eine Oeffnung in das Konklave gemacht sei, durch die man sich unterreden könne, oder ein Briefwechsel stattfinden könnte ²⁾).

1) Clm. 152 f. 162 ff.

2) Clm. 152 f. 170^r ff.

Diese Reform nun wurde alsbald durchgeführt. Auf Grund hievon musste eine Reihe von Konklavisten das Konklave verlassen. Vor Allem traf es die Agenten und Sekretäre der weltlichen Fürsten: Benedikt Bonnanus, Sekretär des Herzogs von Florenz, Konklavist bei dem Kardinal von Burgos, sodann Claudius de Fosses, Sekretär des Königs von Frankreich, Konklavist bei dem Cardinal Armagnac, ferner Johann Antonius Ruscha, Sekretär des französischen Gesandten, Konklavist bei dem Kardinal Châtillon, weiterhin Johannes Ayala, Sekretär des kaiserlichen Gesandten, Konklavist bei Pacheco, überdies Bernardinus Brisengo, Sekretär des Vizekönigs von Neapel, Konklavist bei Mendoza und zuletzt die nicht näher bezeichneten Franz Villa und Johannes Stanchin, von denen ersterer bei Ferrara, letzterer bei Bellay sich befand. Sodann giengen aus den Wahllokalen alle überzähligen Konklavisten. Auch die des verstorbenen Kardinals Veruli wurden ausgeschieden. *Massarelli* giebt die Namen der Ausgetretenen an. Es sind ihrer neununddreissig. Ein anderer Bericht hat deren ungefähr sechzig. *Dandolo* aber schätzt ihre Zahl auf siebenzig ¹⁾.

Obgleich auch so noch die Reform des Konklaves nicht auf das Strengste durchgeführt worden war, so kam es doch unter Mitwirkung von anderen Momenten, indem man allseitig des langen Konklaves müde war, bald zu einer Wahl ²⁾. In der Nacht vom 7. auf den 8. Februar nämlich wurde der Kardinal del Monte zum Papste gewählt und bestieg als Julius III. den Stuhl Petri.

1) Clm. 152 f. 152^r, 163^r, 178 ff., 224^r. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 638.

2) Clm. 152 f. 224^r wird berichtet: »Franciscus Villa, quem Guisius ad regem suum legatum se mittere dicebat, ut de his omnibus, quae in comitio agerentur, eum certiolem faceret, Conclavi egreditur. Huic, ne pridie emitteretur, conniventibus oculis praefecti permiserunt. Beweis, dass die rechte Strenge immer noch mangelte.

Julius III. übergab alsbald gemäss den Wahlkapiteln Parma an Ottavio Farnese und liess dem Kaiser, an den er sich gegen Erwarten der Franzosen anschloss, seine Bereitwilligkeit zur Fortsetzung des allgemeinen Konzils ausdrücken. Rasch auch entschied sich der Papst für Trient auf Bitten des kaiserlichen Gesandten Diego Mendoza. In eben diesem Sinne sprach sich in ihrem Gutachten die im April 1550 niedergesetzte »Congregatio deputatorum Cardinalium super Concilio« aus, zu welcher Trani, Carafa, Morone, Crescenzo, Sfondrato, Pole und Cervini gehörten ¹⁾.

Gemäss den Gründen, aus welchen das Konzil ursprünglich hatte berufen werden müssen, sowie entsprechend den Umständen, unter denen es wieder aufgehoben worden war, auch nach dem Verfahren Karls V. in seinem Interim, in dem er die Reform der Kirche selbständig in die Hand nahm, sowie nach den Berichten des päpstlichen Gesandten Pighino am kaiserlichen Hof im Sommer 1550 konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass auf dem wieder zu eröffnenden Konzil der grossen, schon lange ihrer Lösung harrenden Aufgabe, nämlich der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, werde nahegetreten werden. Dieses Werk nun alsbald in Angriff zu nehmen, dazu wurde Julius angetrieben durch den eigenen Eifer und den Vorgang Papst Pauls III.

Schon lange nämlich vor der Eröffnung des Konzils zu Trient hatte Paul III. die Reform der Kirche, näherhin der Kurie, in Angriff genommen. Er setzte dann solche Thätigkeit auch nach dieser Eröffnung fort und gestattete nicht, dass die Väter zu Trient die Kardinäle in ihre Reformdekrete, so in der sechsten Sitzung in die Verordnungen über

1) *Pallavicini*, Istorica del Concilio di Trento. Roma 1664. P. II, l. XI, c. 8 - 11. *Raynald*, Annales ecclesiastici ad ann. 1550 Nr. 3-20. *Döllinger*, Concil von Trient I. Bd. 1. Abth. S. 272, 273. *Druffel* 1. Bd. S. 364 ff., Nr. 389, 390; S. 393, Nr. 410.

die Residenz einbezogen, indem er diese Angelegenheit durch ein im Konsistorium am 18. Februar 1547 erlassenes Dekret über die Pluralität der Kirchen und die Residenz der Kardinäle ordnete ¹⁾. Solchem Verfahren lag die ausgesprochene Anschauung zu Grunde, dass die auf dem Konzil versammelten Bischöfe als die Untergebenen nicht das Recht hätten, den Papst als ihr Haupt zu reformieren ²⁾.

Aus solcher Ueberzeugung gingen auch Pauls wiederholte Dekrete hervor, dass im Fall seines Ablebens nicht die auf dem Konzil versammelten Bischöfe, sondern die Kardinäle in Rom allein das Wahlrecht hätten ³⁾. Ein solches Verfahren des Papstes betreffs der Reformation der Kurie hatte der Legat del Monte seiner Zeit auf dem Konzil energisch verteidigt. Nachdem er dann Papst geworden war, liess sich die Fortsetzung hievon erwarten.

Julius begann also mit der Reform des päpstlichen Hofhaltes. Am 22. Februar 1550 erliess er eine schon von Paul III. gefertigte, aber bei seinem rasch eintretenden Tode nicht mehr publizierte Bulle über die Auktorität und Gewalt des Pönitentiaris ⁴⁾. Berichte vom Anfang des Monats März enthalten Nachrichten über die Einsetzung von Kardinaldeputationen zur Reform der apostolischen Kanzlei und Kammer, der Rota, Datarie und überhaupt des päpstlichen Hofes. Im Konsistorium vom 10. März wies der Papst in trefflichen

1) Acta genuina SS. oec. Conc. Trid. ab *Ang. Massarello* Ep. Thel. conscripta . . . nunc primum integra edita ab *Aug. Theiner*. Accedunt acta ejusdem Conc. a Card. Gabr. *Paleotto* digesta, secundis curis expolitiora. Zagrabriae et Lipsiae. 1874. t. I p. 454^b.

2) *Pallavicini* P. I, l. VI, c. 7, 13, n. 13; l. VII, c. 2, n. 10. *Raynald* ad ann. 1547 Nr. 1, 2, 3, 4, 23, 29, 34. *A. Theiner* t. I p. 40, 41, 349^b, 364^b, 365^b, 377, 378, 380, 388, 451, 453^b.

3) Die Papstwahlen und die Staaten S. 13. *Raynald* ad ann. 1547 Nr. 88, 89.

4) *Magnum Bullarium Romanum*. Luxemburg 1742. t. I p. 787.

Ausführungen auf die Notwendigkeit einer reformatio curiae hin und setzte zur Berichterstattung eine Kommission ein, bestehend aus Trani, Carafa, Morone, Sfondrato, Cybò und Pole. Freilich konnten sich einige Kardinäle des Bedenkens nicht erwehren, es möchte bei blossen Worten bleiben. Aber Julius versicherte, er werde es ausführen; die Kardinäle würden sehen, dass er schon einiges seit seiner Wahl verbessert habe. Dem entsprach aber in der nächsten Zeit des Papstes Handlungsweise keineswegs, wofür wir an die am 30. Mai 1550 erfolgte Promotion des achtzehnjährigen Innocenzo del Monte zum Kardinal erinnern ¹⁾.

Von der Mitte des Monates August an trafen Briefe des Ende Juni 1550 zu Karl V. abgegangenen Bischofs Pighino ein mit dem Inhalt: der Papst solle in Rom unter Beiziehung verständiger und eifriger Männer eine Bulle über die allgemeine Reform entwerfen, die dann auf dem Konzil angenommen würde ²⁾. Das weckte neuen Reformeifer in Rom. Am 7. September beauftragte Julius den gewesenen Konzilssekretär Massarelli, alle Reformgegenstände, die auf dem Konzil von Trient behandelt worden seien und die noch zu behandeln wären, zusammenzustellen, indem er beschlossen habe, solches in Rom zu erledigen ³⁾. Gegen Ende Septembers berief der Papst die Kardinäle Cervini, Morone und Pole, die auf dem Lande weilten, in die Stadt, um mit einigen anderen Kardinälen das Reformgeschäft fortzusetzen ⁴⁾. Die

1) *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 260. *Druffel* I. Bd. S. 375, Nr. 398; S. 383, Nr. 401. *Rawdon Brown* vol. V Nr. 652.

2) *Pallavicini* P. II, l. XI, c. 10, n. 2. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, S. 158. *Laemmer*, Meletematum Romanorum Mantissa p. 160 ff.

3) *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 288. *Pallavicini* P. II, l. XI, c. 11, n. 1.

4) *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 290. *Ribier* t. II, p. 278.

Kommission bestand demgemäss, nachdem Cybò und Sfondrato im Laufe des Sommers gestorben waren, aus Trani, Carafa, Crescenzo, Cervini, Morone, Pole. Mit diesen Kardinälen, wozu auch noch andere beigezogen wurden, arbeitete nun Julius III. zunächst die Berufungsbulle des Konzils aus, die, am 14. November 1550 vollendet, am 1. Januar 1551 publiziert wurde und welche die Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung auf den 1. Mai 1551 ansetzte ¹⁾. Auch führte der Papst seine Beratungen über die Reform fort, sowohl über die allgemeine, als auch namentlich über die besondere der Kurie ²⁾. Am 5. November 1550 wurden vier Kardinäle beauftragt mit der Verbesserung des studium Romanum ³⁾. Am 27. Februar 1551 kam man auch wieder auf die Datarie zurück ⁴⁾.

Zu dem nun aber, was in Rom am meisten reformbedürftig war, gehörte ohne Zweifel das Konklave. Das hatte die letzte Papstwahl gezeigt. Dazu kam die von Julius III. vor der Wahl gehegte und wohl auch nach derselben nicht alsbald ganz überwundene Furcht, es möchte der Kaiser die Sedisvakanz dazu benützen, um mit Hilfe der auf dem Konzil versammelten Väter die Papstwahl an sich zu bringen ⁵⁾. Dieser

1) *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 293, 294, 299, 305. Die weiteren Mitglieder waren Tournon, Burgos, Veralli.

2) »S. D. N. dixit, ut RR. DD. cogitarent, quid illis occurreret tam de Concilio, quam de reformatione, quam Sanctitas S. facere constituerat iis mensibus, quibus a celebratione hujusmodi Concilii cessabatur.« Konsistorialakte vom 3. Oktober 1550. *Laemmer*, Mantissa p. 206. »Resumenturque ea, quae Tridenti expediendae (!) remanse- runt, ut partim ab ipso Pontifice, partim a Concilio absolvi possent.« *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 305.

3) *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 293.

4) *Döllinger*, Concil von Trient, I. Bd. 1. Abth. S. 305.

5) *Pallavicini* P. II, l. XI, c. 7, n. 3. Die Papstwahlen und die Staaten S. 184, A. 1. *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 11.

S ä g m ü l l e r, Reform der Papstwahl.

Reform that der neue Papst zum ersten Mal Erwähnung bei einer freilich damit gar nicht zusammenstimmenden Handlung, nämlich bei der erwähnten Kreation von Innocenzo del Monte zum Kardinal. Damals fieng Julius zur Beschönigung dieser Promotion an, im Konsistorium mit eifererfüllten Worten über die geplante Reform des Konklaves zu sprechen, indem er vorschlug, die alten Konstitutionen zu erneuern und neue Strafen auf die eingeschlichenen Missbräuche zu setzen ¹⁾. Im Juli dann beauftragte er die Kardinäle Medici und Maffei, das mitzuteilen, was ihres Erachtens dienlich wäre, Aergernisse in der Papstwahl zu beseitigen und dieselbe zu erleichtern ²⁾. Die beiden Redaktoren der Bulle über die Reform der Papstwahl, von denen der erstere ein tüchtiger Jurist war, der andere, wie bereits angeführt wurde, sich seiner Unparteilichkeit und seiner Einsicht in den Gang der Wahl Julius' III. rühmt, müssen fleissig gearbeitet haben. Am 30. August schon berichtet der französische Gesandte d'Urfé aus Rom an seinen König, dass sich unter den Reformartikeln über das Konklave einer befinde, der dahin gehe, dass die Kardinäle zehn Tage nach dem Tode des Papstes in das Konklave zu treten hätten, dass dieses am folgenden Tage nach Beendigung der neun Tage dauernden Obsequien für den verstorbenen Papst geschlossen werden müsse. In der Besorgnis, dass solche Bestimmung eine Benachteiligung der französischen Kardinäle sei, gieng der Franzose, entsprechend den anderweitigen Befürchtungen seines Königs, es möchte durch die Reform in seine königlichen Rechte über die Kirche Frankreichs eingegriffen werden, zum Papste und machte Vorstellungen über den Artikel. Eine solche Bestimmung, erklärte derselbe, bedeute mehr, als wenn die französischen Kardinäle von der Wahl ganz ausgeschlossen worden wären,

1) *Pallavicini* P. II, l. XI, c. 7, n. 4. *Druffel* 1. Bd. S. 405, Nr. 426.

2) *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 14.

in Anbetracht dessen, dass es unmöglich sei, in so kurzer Zeit von der Erledigung des päpstlichen Stuhles in Frankreich Kenntnis zu erhalten und von dort nach Rom zu kommen. Julius antwortete hierauf: die spanischen Kardinäle, die von Rom noch weiter entfernt seien, hätten daran keinen Anstoss genommen, indem dieselben ihre Pflicht erfüllten und in Rom residierten; das sollten die französischen ebenso machen und auch sie würden die Sache für gut befinden. Zur Entschuldigung seiner Landsleute führte nun d'Urfé an, dass sie entweder Prinzen seien, oder im Rate des Königs sässen, dass sie deswegen in Frankreich bleiben müssten, während die Spanier nichts hätten als ihre Titelkirchen in Rom. Doch diese und andere Vorstellungen fruchteten nichts. Der Papst verwies darauf, dass diese Bestimmungen ja nichts Neues enthielten. Das hätten schon seine Vorgänger verordnet. Wenn es zu einer Vakanz des päpstlichen Stuhles komme, würden die Kardinäle doch nach ihrem Gutdünken (*comme ils entendent*) handeln. Gerade der französische Gesandte kenne, wie noch die jüngsten Vorgänge gezeigt, gar wohl Mittel, um das Abwarten der französischen Kardinäle zu erwirken. Zum Schluss ersuchte Julius III. d'Urfé, seinen König zu benachrichtigen, dass die Reform nicht gegen ihn gerichtet sei ¹⁾. Anfangs Oktober war der Entwurf der Bulle fertig gestellt. Solches erklärte der Papst im Konsistorium am 3. Oktober, in welchem er Trani, dem Haupt der Reformkommission, den Entwurf übergab. Es sollte derselbe bei

1) *Ribier* t. II p. 271. In Frankreich war das Dekret Pauls III. über die Pluralität der Kirchen und die Residenz der Kardinäle über aufgenommen worden, wie die Bittgesuche der französischen Kardinäle an den König vom 1. März 1549, ihnen den Gehorsam gegen diese Vorschrift zu ermöglichen, und die Antwort Heinrichs II. hierauf nach Rom beweisen. *Ribier* t. II p. 195, 213. *Druffel* 1. Bd. S. 115, Nr. 164; S. 133, Nr. 181; S. 191, Nr. 262.

den einzelnen Kardinälen umhergehen, damit sie sehen könnten, ob etwas beizugeben, oder zu streichen sei ¹⁾). Was nun von den Deputierten geändert wurde, ob diese Notizen an die beiden Redaktoren zurückkamen, ob eine Schlussredaktion der Bulle erfolgte, ob sie sanktioniert wurde und so damals schon bis an die Schwelle der Publikation gelangte, oder ob alles im Entwurf stecken blieb, darüber ist nichts Genaueres sonst bekannt. Nur aus *Panvinius*, der allein uns, wie die Reformbestimmungen im Konklave, so den ersten Wortlaut der Bulle überliefert hat, sehen wir, dass sie ein blosser Entwurf geblieben ist ²⁾).

Der Entwurf nun ging hervor aus dem Bestreben, für die Zukunft eine rasche, freie, fehlerlose und unanfechtbare Wahl zu ermöglichen und zu bewirken. Deshalb werden auch darin alle Missbräuche, die sich in früheren und namentlich im letzten Konklave gezeigt hatten, aufgeführt und verpönt. Man muss sagen, dass die Bulle förmlich aus dem letzten Konklave herausgewachsen ist.

Wie über seine Absichten, so spricht sich der Papst auch über das Verhältnis dieses neuesten Wahlgesetzes zu den früheren aus. »Es stehen«, sagt er, »alle diese neueren Bestimmungen mit den älteren nicht im Widerspruch. Sie sollen ihnen daher auch nicht derogieren.« Zunächst ist wahr, dass diese Konstitution dem gleichen Geiste entstammt, wie die alten. Inhaltlich sodann decken sie sich in vielen Punkten.

1) *Laemmer*, Mantissa, p. 206. *Raynald* ad ann. 1550 Nr. 18.

2) *Panvinius* leitet seine Abschrift ein mit den Worten: »Julius III. Papa duas bullas pro reformatione Conclavis fecit, primam strictissimam, quae locum non habuit, alteram mitiorem, quae edita quidem fuit et Cardinalium subscriptionibus confirmata. Sed quia eam Pontifex non publicavit, paulo enim post excessit, locum et ipsa non habuit.« Clm. 152 f. 267. *Druffel* sagt ausdrücklich, 2. Bd. S. 670, A. 1, Nr. 1638, dass die Bulle Julius' III. über das Konklave seines Wissens unbekannt sei. Den Wortlaut des Entwurfes siehe in Beilage II.

In anderen finden sich Abweichungen, meist zur Strenge hin, so dass *Panvinius* die Bulle begründeter Weise »strictissimam« nennt. Sehr vieles aber ist ganz neu. Diese Bulle eröffnet die Reihe derer, welche bis in das anscheinend geringste Detail in der Papstwahl eingehen.

Bis zur letzten Vollendung und Publikation also gelangte die Bulle noch nicht. Bei der Frage nach dem Grund hiervon sind wir, da hierüber nichts berichtet ist, auf blosse Vermutungen angewiesen. Einen Grund darf man sicher in dem »strictissimam« erblicken. Das Gesetz mochte den Kardinälen doch als zu streng erscheinen und so Widerstand finden, worauf Julius III. davon abstand, dasselbe in diesem Wortlaut zu sanktionieren. Es wird auch gesagt, dass es dem Papst eben nicht sehr Ernst gewesen sei mit der Reform des Konklaves und dass er deswegen die Publikation unterlassen habe. So *Druffel* zur Nachricht des Kardinals Cervini an den Bischof Lippomano von Verona, dass Julius III. alsbald nach Auflösung des Konzils 1552 wieder der Reform der Papstwahl näher getreten sei. »Der Beschluss, mit der Ordnung der Papstwahl den Anfang (der Reform) zu machen, war wohl aus ähnlichem Grunde hervorgegangen, als wenn die Legaten in Trient, unter ihnen eben Julius (!) Monte, die Beratung der wirklichen Reform hintertrieben, indem sie behaupteten, die Frage über die ‚casa di Dio‘ müsse der über die ‚casa nostra‘ vorangehen¹⁾.« Aber man darf nicht behaupten, dass es Julius mit der Reform der Kurie und auch der Papstwahl nicht ernst gewesen sei, ja dass ihm die vorgeschützte Reform der letzteren als ein blosses Mittel habe dienen müssen, um die erstere zu vereiteln, und dass er am Ende dann deswegen die Publikation auch unserer Bulle unterlassen habe. Er hat vielmehr alsbald nach der Suspension

1) 2. Bd. S. 669, A. 1, Nr. 1638. Julius III. hiess vor seiner Erhebung Johannes Maria.

des Konzils die Bestrebungen um Ordnung des Konklaves wieder aufgenommen und eine neue Redaktion des Papstwahldekrets veranlasst, an dessen Publikation er thatsächlich nur durch den Tod verhindert wurde. Immerhin aber muss man die Thatsache, dass die ganze Angelegenheit während des Konzils geruht hat und nach dessen Suspension alsbald wieder lebendig geworden ist, beachten und muss, was *Druffel* freilich in einem dem Papsttum allzu abgeneigten Sinne gethan hat, die Geschieke unserer Bulle mit dem allgemeinen Konzil in Verbindung bringen. Wir glauben in dem, was unter Paul III. in der ersten Konzilsperiode geschah, eine Berechtigung zu haben, folgende Ansicht aufzustellen. Auch für das wieder zu eröffnende Konzil erwartete man in Rom bestimmt die mitunter, wenn auch von berechtigtem, doch von allzu ungestümem, den gegebenen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragendem Eifer eingegebenen Forderungen der Konzilsväter nach einer Reform der Kurie, des Kardinalkollegiums und auch der Papstwahl selber. Man hatte dem gegenüber auch schon Stellung genommen in den Erklärungen, welche im Sommer 1550 die päpstlichen Nuntien an den kaiserlichen Hof und an den König von Frankreich bezüglich der Wiederaufnahme des Konzils zu Trient zu überbringen hatten. Rom war fest entschlossen, sich selbst zu reformieren und seine Auktorität durch das Konzil nicht schmälern zu lassen ¹⁾. Diesen sicher zu erwartenden For-

1) »La quarta consideratione riguarda l'autorità nostra e della Sede Apostolica in Concilio, et fuor delli Concilii a Noi data immediatamente (!) da Dio; confidiamo et teniamo per certo, che la buona volontà di Sua Maestà verso di noi habbi da essere reciproca, che come noi prontamente veniamo a far commodo et favore allà Maestà sua et all' Imperio suo di mettere il Concilio in un luogo tanto a suo proposito, così la Maestà sua per quanto apparterrà a lei, vorrà che di questa nostra sincerità et regalità non habbiamo da riportar carico, ma quando pure per poco zelo o poca illuminatione et animo

derungen von seiten der Konzilsväter vorauszuheilen, hatte die Kurie keinen Grund. Es hätte den Schein der Furcht vor begründeten Desiderien erwecken können. Andererseits war aus solchen, mitunter recht zutreffenden Ausstellungen manches zu lernen und zu benützen. So wollte man in Rom entschieden zuwarten und dann gegebenen Falls in gleichem Schritte mit den auf dem Konzil beschlossenen allgemeinen Reformen der Kirche auch in der Reform der Kurie und näherhin der Papstwahl vorgehen. Allein ehe es diesmal in Trient zu Beratungen und zur Beschlussnahme über der Papstwahl parallele, oder doch an sie angrenzende Gegenstände kam, mussten die Väter auseinander gehen. So hatte Rom auch keine Veranlassung, mit dem fraglichen Dekret über die Papstwahl allzu rasch hervorzurücken ¹⁾). Dazu kam noch, dass Julius bald nach seiner Thronbesteigung in schwere politische Händel verwickelt wurde. Wegen Parmas nämlich entstand Streit und Krieg zwischen Ottavio Farnese und Heinrich II. auf der einen, dem Papst und Karl V. auf der anderen Seite. Dass dies dem ruhigen Fortgang der Reformation in Rom weniger günstig war, ist klar. Beide Hindernisse aber, das aus genannten, eigentümlichen Gründen die

schismatico di qualcheduno fosse che nel Concilio si tentasse altrimenti o con cavillationi o calunnie si cercasse di tenerlo suspenso a male effetto, Sua Maestà non si haverebbe da meravigliare, se come in ogni altro caso si troverà costante et ferma, et in questo usasimo dei rimedii che ci occorressero per conservazione e defensione dell' autorità et potestà nostra, di quello che occorre al presente. *Laemmer*, Mantissa p. 159; Zur Kirchengeschichte S. 117. *Druffel* 1. Bd. S. 427, Nr. 437; S. 437, Nr. 441.

1) Dass Julius III. dem päpstlichen Legaten auf dem Konzil, Marcell Crescenzo, Versprechungen bezüglich seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl gemacht, wie *Pallavicini* P. II, l. XIII, c. 1, n. 9 anzudeuten scheint, ist nach *Druffel* 1. Bd. S. 822, Nr. 822 eine blosse Vermutung. Lächerlich ist, was *M. Le Vassor*, *Lettres et Mémoires de Fr. de Vargas*, Amsterdam 1699, p. 296 ff. hierüber bemerkt,

Reform der Kurie verschleppende Konzil, wie der parmese-nische Krieg, fielen noch im Jahre 1552 weg. Nun musste, wenn es dem Papste wirklich ernst war, die Reform der Kurie auf das Neue in Angriff genommen werden, was auch thatsächlich und bald geschah.

In dem Dekrete vom 15. April 1552, in welchem Julius III. die Suspension des Konzils wegen der ausgebrochenen Kriegsläufe verfügte, waren die Präsidenten des Konzils beauftragt worden, die Väter zu ermuntern, dass einige derselben, die es geschickt machen könnten, nach Rom kommen möchten, damit man dort das Reformationswerk fortsetzen und für das wieder aufzunehmende Konzil vorbereiten könnte ¹⁾. Das ist ein Gedanke, der von den Päpsten zwar wiederholt ausgesprochen worden, aber wie vorher so auch diesmal keine Verwirklichung fand. Julius gieng daher, von den strengeren Kardinälen beraten, allein an das Werk der Reformation.

»Aber seine Conferenzen und seine Commissionen brachten kein nennenswertes Resultat zu Tage.« So schreibt *Maurenbrecher* ²⁾. Nun ist ja gewiss manches richtig an dem Urteile wie der Späteren so auch der Zeitgenossen über diesen Papst. Dass derselbe namentlich nach der Suspension des Konzils, allzusehr auf Wohlleben bedacht, sich zu wenig um das Wohl der Kirche und die brennenden Fragen der Zeit gekümmert habe ³⁾. Aber mit Recht auch wieder nimmt

1) *Raynald* ad ann. 1552 Nro. 25.

2) Karl V. und die deutschen Protestanten 1545—55. S. 231. Anmerkung 44 daselbst sagt: »Ueber diese römische Papstgeschichte war ich im Stande, sehr ausführliche Akten zu benutzen; hier ist es nicht möglich, ihren Inhalt zu erschöpfen und muss dies wie manches Andere aus der Geschichte der Jahre 1553—1555 der späteren Darstellung vorbehalten bleiben.« Ob und wo *Maurenbrecher* dies seither gethan, haben wir leider nicht finden können.

3) *Raynald* ad ann. 1555 Nr. 12 nach *Panvinus* in vita Julii III.

Raynald Julius in Schutz, indem er unter anderem hauptsächlich auf dessen kluges Verfahren in der Wiedergewinnung Englands für die katholische Kirche hinweist. So darf man denn nicht allzu abfällig urteilen über das, was dieser Papst in seinen drei letzten Jahren für die Reform der Kirche und speziell der Kurie gethan hat. Wie die Nachrichten über den Stand der Sache lauten und wir kurz darstellen werden, war Julius im Anfang des Jahres 1555 bestimmt daran, eine umfassende Reformbulle zu veröffentlichen. Nur sein Tod verhinderte es. Die Richtung, die damals anfing, im Kardinalkollegium die Oberhand zu bekommen, hätte nicht länger mit blossen Scheinmanövern über Reform befriedigt werden können.

In dem bereits angezogenen Briefe des Kardinals Cervini an Lippomano vom 10. Juli 1552 schreibt ersterer, dass er, wie bei Paul III., so auch bei Julius nach Aufhebung des Konzils um Fortsetzung der Reform gebeten habe, dass sich der Papst bereit gezeigt und ihn beauftragt habe, mit einigen Kardinälen den Entwurf, den vor zwei Jahren Medici und Maffei zur Reform des Konklaves gemacht hätten, zu revidieren. Er habe dies gethan und die Arbeit dem Papste übergeben, der auch sein Gutachten darüber abgegeben habe. Die Sache werde nach Verlauf der heissen Sommerszeit wieder aufgenommen werden ¹⁾. Am 24. September dieses Jahres berichtet dann König Ferdinands Agent in Rom,

Siehe *Platina*, De vitis Pontificum Romanorum usque ad Paulum II. continuat. ab *O. Panvino* et *Ciccarella* usque ad Clementem VIII., Coloniae 1600, p. 354, wo auf Julius' ungenierte Redensarten angespielt wird. Noch Schlimmeres hat *Panvinius* in Clm. 152 f. 278^r; kein Wunder, dass er sein Werk nicht publizieren wollte. *Ciacomius*, Vitae et res gestae Pontificum Romanorum. Romae 1677. t. III, 754^p. *Banke*, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 6. Aufl. 1. Bd. S. 180.

1) *Druffel* 2. Bd. S. 669, Nr. 1638.

Diego Lasso, dass der Papst im Konsistorium gedroht und angeboten habe, eine so grosse Reform in den kirchlichen Dingen zu veranstalten, wie es umfassender das Konzil nicht hätte thun können und dass er zu diesem Zweck den Kardinal Cervini berufen habe ¹⁾. Ebenderselbe Berichterstatter meldet unter dem 26. November 1552 an seinen königlichen Herrn, die Reformkommission bestehe aus Cervini, Maffei, Pacheco, Verallo, Carafa, Puteo. Man glaube, diese würden so tief einschneidende Massregeln zum Vorschlag bringen, dass es den Papst selbst noch gereuen könnte. So heisse es, die Kommission verlange, der Papst solle keine Kardinäle mehr kreieren, bis sie auf eine bestimmte Zahl zusammengeschmolzen wären, was Julius nur unangenehm sein könne, da in Rom ein halbes Dutzend Kinder seien, Verwandte des Papstes, für die man auf den Kardinalshut hoffe und die der Papst zu Kardinälen machen wolle, obgleich noch keines über zwölf Jahre alt sei ²⁾.

Im April 1553 nun wurde im Konsistorium das vorgelesen, was die Reformkommission vorbereitet hatte. Der Papst war dafür, man müsse mit dem Konklave den Anfang machen. Es wurde also beschlossen, die hierüber gefertigte Bulle bei allen Kardinälen herumzuschicken, ohne dass man schon den endgültigen Wortlaut festgesetzt oder erlassen hätte. Hernach sollten auch die übrigen Entwürfe der Deputierten über die Reform herumgeschickt und dann über alles zusammen beschlossen werden ³⁾. Auch war in eben diesem Jahre eine sehr grosse Anzahl von Bischöfen zum Zweck der Reform nach Rom berufen worden und Cervini wurde mit der Leitung auch dieser Aufgabe betraut ⁴⁾.

1) *Druffel* 2. Bd. S. 767 ff., Nr. 1765, 1766.

2) *Druffel* 2. Bd. S. 825, Nr. 1842.

3) *Raynald* ad ann. 1553 Nr. 46.

4) *Pallavicini* P. II, l. XIII, c. 10, n. 1. *Raynald* ad ann. 1553 Nr. 46.

Die endliche Durchführung der Reform des Konklaves war aber auch, wollte man in der nächsten Wahl nicht das Gleiche wie in der vergangenen erleben, jetzt durchaus notwendig. Das zeigt auch folgende Thatsache. Am 10. Dezember 1553 starb Trani, der Dekan des Kardinalkollegiums. Auf Grund des Optionsrechtes verlangte nun der französische Kardinal Johannes Bellay das Bisthum Ostia und den Dekanat für sich. Es war aber diese Forderung nach den Regeln der unter den Kardinälen gebräuchlichen Option unberechtigt, wie denn der Papst auch die Stelle dem ältesten Kardinalbischof, Carafa, zuwies. Der Franzose aber hatte den Dekanat mit Rücksicht auf die künftige Sedisvakanz gewünscht. »Der Dekan nämlich«, meinte er, »kann den Eintritt in das Konklave lange hinausschieben«¹⁾. Schon im April 1554 auch gab Heinrich II., dem viel daran lag, dass nicht wieder ein kaiserlicher Papst, wie Julius III., in dem sich die Franzosen so gründlich verrechnet hatten, gewählt würde, seine Aufträge für das kommende Konklave an den zur Residenz nach Rom reisenden Kardinal Armagnac²⁾.

Anfangs November 1554 nun war die Bulle über das Konklave fertig gestellt³⁾. Am 14. des Monats berichtet der französische Gesandte in Rom an seinen König: »Am vergangenen Montag wurde ein Konsistorium abgehalten, welchem der Kardinal Armagnac, da er krank war, nicht beiwohnen konnte. Die Kardinäle Farnese und Bellay aber waren dabei. Dasselbst approbierte und publizierte man eine Bulle, in welcher ausdrücklich verordnet ist, dass die anwesenden Kardinäle gehalten sind, 15 Tage nach dem Tode

1) *Ribier* t. II p. 481. Ueber das Optionsrecht der Kardinäle: *Hinschius*, Kirchenrecht, 1. Bd. S. 344; *Scherer*, Kirchenrecht, 1. Bd. S. 479.

2) Die Papstwahlen und die Staaten S. 200.

3) Beilage III.

des Papstes, als der äussersten Wartefrist, sich in das Konklave zurückzuziehen behufs Wahl des Nachfolgers, ohne mehr länger auf die Abwesenden zu warten. Noch am Tage des Eintritts in das Konklave haben die Skrutinien zu beginnen. An den ersten fünf Tagen sollen die Wähler zweierlei Fleisch bekommen, dann bis zum zwanzigsten Tage einerlei und von da an nur noch Brod und Wein. Das ist«, fügt der Gesandte bei, »ersonnen, um die in Frankreich befindlichen Kardinäle von der Papstwahl auszuschliessen«¹⁾).

Nachdem man so mit dem Konklave nach vierjähriger Thätigkeit zu Ende gekommen war, sollte offenbar auch die Reform des Kardinalkollegs und die übrige Reform einem rascheren Abschluss entgegengeführt werden²⁾).

Ueber den damaligen Stand der Reform giebt am besten Aufschluss die »Instruptione data da Papa Giulio Terzo a Monsignor Antonio Agostini mandato al Re et Regina d'Inghilterra l'ultimo di Gennaro 1555«. Dieser Antonio Agostino, der berühmte Kanonist, damals Auditor an der Rota, hatte Philipp und Maria des Papstes Dank auszusprechen für die Rückführung Englands zur katholischen Kirche, sowie Mittel und Wege für die Sicherung dieses Erfolges anzugeben, wozu namentlich die Durchführung der Reform gehörte. Dabei sollte er melden, dass auch der Papst nicht unterlassen habe, allen Fleiss und Sorgfalt auf die Reform der kirchlichen Personen, angefangen von der Papstwahl bis herab zum niedrigsten Kirchendienste, zu verwenden. Freilich sei man dabei auf grossen Widerstand von seiten der kirchlichen Personen und der weltlichen Behörden gestossen. Erstere wollten sich nicht bessern lassen und letztere erlaubten sich fortwährende Eingriffe in die Gerechtsame der Kirche. Doch sei bezüglich

1) *Ribier* t. II p. 541. Der Franzose hatte nicht sehr richtig gehört.

2) *Raynald* ad ann. 1554 Nr. 23.

des ersten Stückes endlich ein Heilmittel gefunden worden. Eine Bulle, enthaltend die Reform von der Paptwahl bis zum letzten kirchlichen Ordo sei vorbereitet und werde bald erlassen werden. Im zweiten Punkt müsse die Frömmigkeit und das Ansehen der Fürsten mithelfen ¹⁾).

Wenn wir nun den Entwurf und die endgültige Redaktion mit einander vergleichen, so erweist es sich, dass, wie *Panvinus* den Unterschied auch charakterisiert hat, der erstere in strengerem Ton als die zweite abgefasst ist, wogegen letztere auch wieder hervorstechende Eigentümlichkeiten hat. Der Entwurf wurde gemacht unter den frischesten Eindrücken des letzten Konklaves. Reform war die allgemeine Lösung. Von ihr hauptsächlich, als der Beseitigung von im Laufe der Zeit eingerissenen Missbräuchen, spricht der Eingang des Entwurfes, während die endgültige Fassung mit der Voranstellung eines allgemein gültigen Grundsatzes beginnt. Die erste Wartezeit waren nur die zehn Tage Gregors X. Nach dem zweiten Wortlaut ergeben sich unter Umständen zwölf, ja noch mehr Tage bis zum Eintritt in das Konklave. Innerhalb dreier Tage nämlich nach dem Tode des Papstes soll das Kollegium die Exsequien beginnen, die dann neun Tage ununterbrochen dauern müssen. Aus bedeutenden Gründen aber sollte der Eintritt in das Konklave auch jetzt noch verschoben werden können ²⁾).

1) *Laemmer*, *Mantissa* S. 169 ff. hat den Wortlaut mit der unrichtigen Jahreszahl 1554. *Pallavicini* P. II, l. XIII, c. 10, n. 5 einen Auszug. Nach *Turnbull*, *Calendar of State Papers, foreign series of the reign of Mary 1553—58*, p. 159, war der päpstliche Gesandte am 9. März 1555 schon in England.

2) In dem bereits erwähnten Bericht des französischen Gesandten vom 14. November 1554 steht, die Wartezeit betrage »quinze jours pour tous delais«. *Druffel* 2. Bd. S. 670, A. 1, Nr. 1638 hält das für einen Druckfehler, es müsse nach den folgenden Zeilen bei den 10 Tagen bleiben. Wir haben uns in den Papstwahlen S. 238 für »quinze jours« entschieden. Nach dem Angeführten liegt die Wahrheit in der Mitte.

Während die Speiseordnung im Entwurf etwas milder ist als in der approbierten Bulle, hat ersterer eine ganz scharfe Tonart in den Bestimmungen bezüglich der Kranken, welche nicht von mehr als zwei oder drei Personen zugleich besucht werden sollen, wie auch bezüglich der widerrechtlich im Konklave Zurückgebliebenen. Wenn im Entwurf gesagt ist, dass keine neuen Magistrate während der Sedisvakanz in den Territorien der Kirche eingesetzt werden dürfen und keine Befehlshaber, welche von einem Kardinal abhängig seien, so klingt hier die Farneseangelegenheit des letzten Konklaves durch. Der Entwurf verbietet sodann die Wahlkapitulationen, was aber in der fertigen Konstitution fehlt. Scharf unterscheidet sich der endgültige Wortlaut vom Konzept in zwei Punkten. Einmal verbietet ersterer auf das Gestrengste »pro ipsius Pontificis electione conspirationes, conducta, pactiones et alios quoscunque tractatus illicitos inire, convenire, inferre, vel denique ea facere, ob quae electio retardetur, vel non rite et recte fiat, aut minus libera suffragia sint.« Damit ist, wenn auch der damals schon ganz gebräuchliche Ausdruck »exclusio« nicht dasteht, den Kardinälen auch verboten, sich unter sich darauf zu einigen, einem Kandidaten die Stimme zu versagen und ihn so auszuschliessen. Ein anderer sehr beachtenswerter Punkt ist, wie sich die zweite Bulle auf das Entschiedenste erklärt gegen jeden Versuch, Protest gegen eine Wahl einzulegen auf Grund davon, dass noch auf der Reise befindliche Kardinäle erwartet werden müssten, von wem dann auch der Protest kommen möge: »etiamsi Cardinalatus, aut Imperiali, aut Regali honore aut majestate praeefulgeant ac eorum Oratoribus vel Nunciis.« Natürlich ist hier Bezug genommen auf die Proteste des französischen Gesandten im letzten Konklave gegen die Vornahme der Wahl, ehe die auf dem Wege befindlichen französischen Kardinäle angekommen seien, ein Protest, der den Kardinälen viele Sorge gemacht hatte und dessen Wieder-

holung nach dem Angeführten für das nächste Konklave zu befürchten war.

Diese Stellen mit zwei anderen sind die einzigen, in welchen Julius ausdrücklich den staatlichen Einfluss auf die Papstwahlen verbietet. Es sollen nämlich unter den Konklavisten keine »ministri Principum« sein. Auch soll, nachdem das Konklave geschlossen worden ist, niemand, ja nicht einmal die fürstlichen Gesandten zur Unterredung mit den Kardinälen zugelassen werden, ausser aus bedeutender und drängender Ursache, wozu dann der grössere Teil des Kardinalkollegs seine Zustimmung geben solle. Man erwartet aber bestimmt, dass sich der Papst auch gewaudt hätte gegen jenen Einfluss, welchen die Fürsten seiner Zeit, Karl V. und Heinrich II., dadurch auf die Papstwahl nahmen, dass sie dem Kardinalkollegium die Kandidaten bezeichneten, welche sie gewählt, und namentlich die, welche sie nicht gewählt sehen wollten.

In: Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555 sind wir zu dem Resultate gekommen, dass sich Karl V. für berechtigt gehalten habe, seine Kardinäle — und das waren im wesentlichen die deutschen, spanischen, italienischen — anzuweisen, keinen Kardinal zum Papste zu wählen, den er nicht gewählt sehen wollte, welchem Rechte auf seiten dieser Kardinäle auch die Pflicht zu gehorchen entsprach. »Wir möchten«, wurde gesagt, selbst nicht behaupten, dass sich Karl mit der Idee trug, er könne durch die Betonung seiner kaiserlichen Rechte einen Druck, geschweige denn Rechte gegenüber den französischen Kardinälen in der Papstwahl üben. Er hat auch nie Anforderungen an sie gestellt¹⁾. Immerhin aber wurde bemerkt, dass so damals schon ein bedeutender Teil des Rechtes der Exklusive im heutigen Sinn

1) S. 230.

als eigentliches Recht beansprucht wurde, dass wir von da ab in beschränkterem, aber doch prinzipiellem Sinn den staatlichen Anspruch auf das Recht der Exklusive datieren ¹⁾. So urteilten wir auf Grund des damaligen historischen Bestandes. Allein weitere Erwägungen und Forschungen lassen uns hierbei nicht stehen bleiben. Vielmehr müssen wir annehmen, dass schon Kaiser Karl V. durch seine Exklusivordren das ganze Wahlkollegium verpflichten wollte, dass also der Anfang des Anspruches auf ein kaiserliches Recht der Exklusive in der Papstwahl auf ihn zurückgeht.

Der Grund dieser neuerlichen Auffassung aber liegt darin, dass, wenn Karl V., wie es im Novemberbrief 1549 an das Kardinalkolleg geschehen, sich nun einmal auf alte Kaiserrechte in der Papstwahl berief, er auch notwendiger Weise glauben musste, dass alle Kardinäle durch die von ihm gestellten Forderungen, in diesem Falle die thatsächliche Exklusive bestimmter Kandidaten, gehalten seien. Es kann diese unabweisbare Konsequenz nicht dadurch beseitigt werden, dass es auf Grund der historischen Berichte, wie von dem über die Wahl Pauls IV., nicht genügend feststeht, ob die Exklusivordnung des Kaisers gegen den Kardinal Pietro Carafa vor allen Kardinälen proklamiert wurde, oder nur vor den kaiserlichen. Diese Auffassung, dass es Karl V. gewesen, der zuerst das Recht der Exklusive als solch kaiserliches Recht beansprucht habe, tritt uns auch entgegen in einer Reihe von älteren, bald grösseren, bald kleineren Abhandlungen über das Recht der Exklusive, so dass man sagen muss, dass man in Rom selber nie eine andere Anschauung hatte, als dass der Rechtsanspruch auf die kaiserliche Exklusive in der Papstwahl bis auf Karl V. zurückgehe ²⁾. Endlich ist auch die Erwägung ganz

1) S. 18, 225. Dieser unserer Ansicht tritt zustimmend bei: *G. Capasso*, p. 17.

2) Discorso del Card. de Lugo risponsivo alla Scrittura d'Albizzi:

angezeigt, dass, wenn Karl V. nicht mehr verlangt hätte, als die Beachtung seiner Forderung von seiten seiner Kardinäle, sich sein Anspruch in gar nichts von dem der französischen Könige unterschieden hätte, während doch diese Unterscheidung eine allenthalben sich findende und durchgreifende ist.

Wenn nun trotzdem von Papst Julius weder den Kardinälen die Beachtung solcher staatlichen Exklusion ausdrücklich verboten wurde, noch den weltlichen Fürsten die Ausübung dieses Anspruches, so lassen sich für beides Gründe erbringen. Einmal waren im Kollegium die Meinungen über die Zulässigkeit der staatlichen Einmischung geteilt. Denn wenn im Prinzip auch alle Kardinäle diese Ansprüche verwerfen mussten, so hielten sie doch aus Opportunitätsgründen deren Beobachtung wieder für geboten¹⁾. Darum wohl wollte

se i Cardinali pecchino col negar il voto al Card. escluso da una Corona, Biblioteca Vallicellana Cod. J. 38 f. 305 ff. Discorso storico, politico, legale e teologico sopra l'Esclusiva dei Papi, Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 179 ff. Discorso del Card. *Sfondrati* sopra l'Esclusiva che danno i Re ai Cardinali nel Conclave; ist aber nicht vollständig, Biblioteca Corsiniana C. 220 f. 1 ff.; ist vollständig in Bibl. Cors. C. 683 f. 128 ff. *Esclusiva dei Re, se debba attendersi nell' electione del Pontefice Romano*, Biblioteca Vittorio Emanuele C. 1733; Bibl. Andrea della Valle C. 124. Hierher gehören auch von *Wahrmund*, Beiträge zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen, Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Classe. 1890. Bd. CXXII, S. 31 ff. verzeichnete Schriften. Vergleiche *Moroni*, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica da S. Pietro fin ai nostri giorni. Venezia 1840 ff. vol. XXII p. 82 ff. s. v. *Esclusiva*.

1) »Neque parcitum est iis, qui tam immodeste et indecenter Principibus favent. Non defuerunt tamen, qui ipsorum Principum rationem habendam esse consulerunt. Alii vota libera ob respectum praefatum dari non posse asserebant. Alii (quos id tangere suspicabantur) ab eo crimine se immunes esse excusabant. Omnes tamen vota libere dari debere confitebantur atque, ut id fieret, omnibus modis curandum consulebant.« Clm. 152 f. 186.

sich Julius nicht ausdrücklich gegen die Ansicht der betreffenden Kardinäle wenden. Sodann ist, was nach der Lage der Sache zu verbieten notwendig war, auch wirklich in der Bulle verboten. Die staatliche Exklusive, mochte sie die als Rechtsanspruch Karls V. auftretende, oder die faktische der Franzosen sein, machte sich eben erst nur durch die betreffende staatliche Partei im Kardinalkollegium und deren Umtriebe geltend. Wenn nun der Papst die Parteiumtriebe im Konklave überhaupt verboten hat, so traf dies auch die auf der staatlichen Exklusive beruhenden und indirekt letztere selber. So hatte der Papst nicht notwendig, die solchen Umtrieben zu Grunde liegende staatliche Exklusive, oder gar die hinter ihr stehenden Fürsten, wie etwa Karl V., zu nennen. Auch ist die Stimmung nicht ganz ausser acht zu lassen, aus welcher heraus der Papst die Bulle gab. Frankreich war er gar nicht sehr geneigt. Daher das energische Verbot jeden Protestes gegen die Papstwahl, wie es dem französischen Gesandten im letzten Konklave beliebt hatte. Umgekehrt aber war derselbe voll Vertrauen gegen Karl. Als Legat in Trient und mehr noch in Bologna hatte zwar del Monte, wie angeführt, sehr befürchtet, es möchte der Kaiser die Papstwahl an sich reißen. Als er aber fortwährend dessen loyales Verhalten sah, schenkte er demselben sein volles Vertrauen. Und so mochte er gewiss in seiner Bulle sich nicht ausdrücklich gegen den Kaiser wenden. Zudem war dessen Anspruch in der angegebenen Form noch sehr jung und war man der Tragweite desselben wohl noch nicht ganz bewusst.

Zur Publikation kam auch diese umfassende und einschneidende Bulle, die von allen Kardinälen unterschrieben ward, nicht. Der Papst starb vorher, am 23. März 1555. Aus diesem Grunde hielten sich die Kardinäle, der Meinung bedeutender Rechtslehrer, welche der Dekan Carafa befragt hatte, folgend, vor keinem Forum durch die Bulle ver-

pflichtet und erklärten ausdrücklich, dass dieselbe im nunmehr folgenden Konklave keine Geltung haben sollte ¹⁾.

Von Marcell II. konnte man eine allgemeine Reform und namentlich eine solche der Papstwahl erwarten und dies um so mehr, als gerade er eine so grosse Thätigkeit bei der zweiten Redaktion der Konklavebulle entwickelt hatte ²⁾. Aber wie allen Erwartungen, so machte der allzu frühe Tod dieses trefflichen Mannes auch dieser ein jähes Ende.

1) »Card. Decanus, cui Collegium commiserat, ut consuleret aliquos peritos, a quibus expeteret, an Bulla edita per fel. rec. Julium III. super reformatione Conclavis ligaret Cardinales ad observantiam ejus, retulit in ipsa Congregatione putantibus ipsis Consultoribus, uti Decano Rotae et Peregrino Fabio, ejusdem Rotae locumtenente, ac Federico Fansuccio, ejusdem Rotae Auditore, Antonio Gabriolio, Advocatorum Decano, et Joanne Baptista Osio, utriusque juris doctore, pro majori parte inter ipsos Consultores conclusum fuisse, Bullam praedictam in utroque foro Cardinales non ligare.« Bibl. Vallic. Konsistorialakten C. J. 60 fol. 90. Die 3. Aprilis 1555. *Pallavicini* P. II, l. XIII, c. 10, n. 1. *Ribier* t. II p. 604. *Lettere di Musio Calini in Mansi, Miscellanea Balusii. Nova editio. Lucae 1764. t. IV p. 290^b.*

2) Wir haben der Schilderung dieses Konklaves in: Die Papstwahlen und die Staaten S. 200 ff. aus *Panvinus*, der sich in seiner Beschreibung, Clm. 152 f. 278—290, auf Aussagen von Kardinälen stützt, die Marcell gewählt haben und dem es bei seinem freundschaftlichen Verhältnis mit Kardinal Cervini, dem nachmaligen Papste, nicht schwer war, das Richtige zu erfahren, beizugeben: einmal, dass die Initiative zur Wahl Cervinis mehr von dem Cardinal Ranuccio Farnese ausging, denn von Guid' Ascanio Sforza, was Lottini also zu Gunsten seines Herrn unrichtig darstellt; sodann, dass die Thätigkeit des Kardinaldekans Carafa in der Wahl Marcells II. doch nicht allzusehr betont werden darf, obgleich auch nach *Panvinus* Carafa zur Niederlage Ferraras hauptsächlich dadurch beitrug, dass er im ersten Skrutinium einem alten Brauche gemäss, welchen die freilich jetzt nicht geltende Bulle Julius' III. verboten hätte, keinen Access stattfinden liess und so die Wahl Ferraras verhinderte. Clm. 152 f. 284. Ueber das freundschaftliche Verhältnis zwischen Marcell II. und Panvinus *Ersch* und *Gruber* s. v. Panvinus.

Von dem nun folgenden Paul IV. schrieb Kardinal Otto von Augsburg an seinen Vater am 23. Mai: »Heute Mittag ist nach gar viel Widerstand und Hinderniss unser Dechant der h. Cardinalis Theatinus durch alle Stimmen, deren 45 gewesen, zum Papst erwählt worden, zu welcher Wahl ich für ander glücklich geholfen hab, denn Ihr Heiligkeit ein gar eingezogener hl. Mann ist, vast gelehrt, guter Sitten, geistlich, gottfürchtig, geschickt in aller Regierung und unzweifelhaft nit weniger zu fürderlicher Reformation des geistlichen Standes greifen werde, dann Papst Marcellus, desshalb ich inbrünstiglich bewegt wurd, ihn zu fördern, dieweil diesmal der aus England und ? nicht erhalten haben mögen ¹⁾.«

»Wir versprechen und schwören«, sagte Paul IV. in der Bulle, mit der er sein Amt antrat, »in Wahrheit dafür zu sorgen, dass die Reform der allgemeinen Kirche und des römischen Hofes ins Werk gesetzt werde.« Und thatsächlich ging er auch an dieses Werk ²⁾. Man konnte von ihm daher auch die Publikation der Konklavebulle Julius' III. erwarten.

Aber bald nahm des Papstes Thätigkeit eine andere, der

1) *B. Duhr*, Zur Biographie des Kardinals Otto Truchsess, Historisches Jahrbuch 1886 S. 196. Auf Grund von *Panvinius* Clm. 152 f. 294^r, der sorgfältig von denen geschöpft zu haben angiebt, »qui toti negotio praefuerunt« berichten wir am Konklave Pauls IV. in: Die Papstwahlen und die Staaten S. 210 ff.: Der Verdruß des Farnese über die Kandidatur Puteos kam nicht so fast von dem vorlauten Wesen des Kardinals de la Corgna, als davon, dass er vermeinte, die kaiserlichen Kardinäle Madrucci und der Camerlengo Sforza wollten Puteo ohne seine Mitwirkung erheben. Sodann haben die Kaiserlichen nicht alsbald nach Uebertritt des Kardinals Otto zu Carafa den Widerstand gegen dessen Wahl aufgegeben. Dieser Uebertritt kommt, wenn gleichwohl der Bericht *Pallavicinis* durch den oben angeführten Brief Ottos bekräftigt wird, doch auch hauptsächlich auf Rechnung von Farneses Beredtsamkeit.

2) *Bibl. Cors.* Konsistorialakten C. 42 f. 109. *Laemmer*, Mantissa p. 206. *Raynald* ad ann. 1555 Nr. 22, 23.

Reform nichts weniger als förderliche Richtung. Von jeher hatten die Päpste die spanische Herrschaft in Unter- und dann auch in Oberitalien als drückende Last empfunden. Das war vollends der Fall bei Paul IV., der einem neapolitanischen Geschlechte entsprossen war, das stets auf französischer Seite gestanden, der sein Vaterland Italien heiss liebte und in seinem Misstrauen Karl V. beschuldigte, dass er den Protestantismus begünstige, um seine Sache in Italien vorwärts zu bringen. Zu dem kam, dass damals, wie nie zuvor, Aussicht auf einen erfolgreichen Kampf mit dem Kaiser vorhanden war. Die vergeblichen Bestrebungen, Metz von Frankreich zurückzugewinnen, die Zerwürfnisse in der eigenen Familie wegen der Kaiserkrone, die Karl gern an Philipp vererbt hätte, die trostlose Lage der kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland, die Bedrängnisse in den Niederlanden, unglückliche Kriegführung in Piemont und eine schwankende Haltung der Häuser Este und Gonzaga in Oberitalien schienen Oesterreich und Spanien völlig zu lähmen. Mit geistlichen und weltlichen Waffen griff der Papst an. Er liess gegen den Kaiser und König den Prozess wegen verletzter Lehenstreue beginnen. Besonders aber bediente sich Paul in diesem Kampfe seiner Nepoten, die er zum Teil mit den Gütern der Colonna beschenkte. Nepotismus hätte von diesem Manne niemand erwartet. Doch gründete er bei ihm allein in politischen Rücksichten, wie der Verlauf bewies. Dann trat er mit Frankreich in ein Bündnis, welchem sich auch Ferrara und Venedig zugesellen sollten. Allein der Kampf endete mit einer völligen Niederlage von Paul IV. und Heinrich II. Der Papst konnte froh sein, dass Rom einer Plünderung entging, wie die vom Jahre 1527 gewesen und dass er im September 1557 im Frieden zu Cave recht annehmbare Bedingungen von Philipp II. erhielt. Frankreich aber wurde in zwei grossen Schlachten, der von St. Quentin, am 10. August 1557, und bei Grave-

lingen, den 13. Juni 1558, vollständig geschlagen und musste in dem am 3. April 1559 geschlossenen Frieden von Château-Cambrésis viele Plätze an Spanien abtreten. Dieses stand so gebietend wie nur je in Italien, ja selbst Europa da.

Paul IV. beugte, das Gebiet der Politik von da an gänzlich verlassend, auf die Reform zurück. Mit dem Nepotismus brach er vollständig. Index und Inquisition hielt er für die besten Mittel, der immer noch siegreich vordringenden Neuerung entgegen zu arbeiten. In diesem Eifer schonte er auch der Kardinäle nicht. Pole beraubte er seiner Legatenwürde und lud ihn vor die Inquisition. Morone wurde wegen häretischen Ansichten gar in das Gefängnis geworfen. Sonst traf Paul manche gute Massregel, so dass Rom in seinen Tagen einem ehrbaren Kloster gleich sah. Dadurch arbeitete er dem allgemeinen Konzil vor. Ob Paul IV. ein solches wollte? Man wird seinen hierüber im Anfang des Pontifikats abgegebenen Erklärungen, dass er ein allgemeines Konzil und zu diesem Zweck den Frieden der christlichen Fürsten wolle, nicht misstrauen dürfen. Als er aber selber die christlichen Mächte gegen einander ins Feld rief und seinen Entscheidungskampf mit Philipp II. begann, da musste der Gedanke an die Kirchenversammlung zurücktreten, wenn er auch nicht definitiv aufgegeben ward. Dass er nach dem Friedensschluss die Idee auf das Neue warm aufnahm, ist um so weniger zu bezweifeln, als auch die zu Château-Cambrésis paktierenden Mächte einen Artikel über die Berufung des allgemeinen Konzils in ihren Vertrag aufgenommen hatten. Nur wollte Paul IV. nicht so fast die Fortsetzung zu Trient, denn die Neuberufung nach Rom ¹⁾.

1) *Raynald* ad ann. 1555 Nr. 60 ff.; 1557 Nr. 37; 1558 Nr. 1 ff. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 42; *Mantissa* p. 173, 210 ff. *Voss*, Die Verhandlungen Pius' IV. mit den katholischen Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Concils im Jahre 1560. Leipzig 1887. S. 4 ff.

Es konnte nicht ausbleiben, dass dieser so umsichtige, energische, die Rechte der Kirche gegen die Staaten furchtlos, um nicht zu sagen, rücksichtslos verteidigende Mann nach den Vorgängen im eigenen Konklave nicht auch den Missbräuchen in der Papstwahl, speziell den Einmischungsversuchen der weltlichen Gewalt in dieselbe, respektive den Rechtsansprüchen derselben hierin entgegentrat. Pauls Kardinalpromotionen erfolgten selbst in der aufgeregtesten politischen Zeit nur im Interesse der Kirche ¹⁾. Besonders viel lag Paul IV. daran, dass er nicht etwa einen häretischen Nachfolger haben möchte. In der Bulle: »Cum ex Apostolatus officio« vom 15. Februar 1559 wurden alle Kardinäle des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Papstwahl für verlustig erklärt: »qui in haeresim incidisse, seu schisma incurrisse, excitasse, vel commisisse deprehensi, aut confessi, vel convicti fuerint«. Dabei dachte Paul unzweifelhaft an den, wie bereits erwähnt, wegen häretischen Ansichten in Anklagestand versetzten Morone, der bei den Kardinälen ein grosses Ansehen genoss und schon dreimal der Tiare nahe gewesen war. Diese Bulle scheint aber dem Papste noch nicht bestimmt genug gelautet zu haben. Denn in einem Dekret vom 6. März erklärte er, dass ein Kardinal, schon wenn er wegen Häresie nur erst in Untersuchung gezogen sei, nicht Papst werden könne ²⁾. Freilich haben dann die Kardinäle, mit solchem Erlass unmöglich einverstanden, nach dem Tode Pauls die Bulle gegen das allzu einschneidende De-

1) *Pallavicini* P. II, l. XIII, c. 16, n. 2. *Duruy*, Le Cardinal Carlo Carafa. Paris 1882. p. 68. *Ribier* t. II, p. 620, 684. *Albèri* ser. II vol. III p. 409, Relazione di *B. Navagero* 1558: »Aveva (Paolo IV.) posto tutte le sue speranze nelle forze del re di Francia; nientedimeno a quel tempo non fece pure un cardinale a sua istanza.«

2) *Laemmer*, Mantissa p. 209 ff. *Müller*, Das Konklave Pius' IV. 1559. Gotha 1889. S. 22 ff.

kret ausgespielt und Morone mit aktivem und passivem Wahlrecht zugelassen, da die Bulle: »Cum ex Apostolatus officio« den unleugbaren Thatbestand, oder die gerichtliche Ueberführung verlangt, gegen Morone aber noch keine Sentenz ergangen war ¹⁾).

Noch ein anderer von seinen Kompetitoren um die päpstliche Würde veranlasste Paul IV. zu einer Bulle über die Papstwahl: Ippolito d'Este, genannt der Kardinal von Ferrara. Dieser Kirchenfürst, einem reichen und mächtigen italienischen Herrscherhaus entsprossen, Inhaber von mehreren hervorragenden französischen Kirchen, Kardinalprotektor Frankreichs in Rom und so der Führer der französischen Kardinäle, hatte sich in den drei letzten Konklaven alle erdenkliche Mühe gegeben, um Papst zu werden. Vor keinem Mittel scheute er zurück, wofern es ihn nur zum Ziele führen konnte. In heftiger Rede war daher der reformeifrige Carafa im letzten Konklave gegen Ferrara losgefahren, ihn einen Simon Magus scheltend ²⁾). Gemäss der Thatsache, dass nach kaum erfolgter Thronbesteigung des neuen Papstes bereits die Wechselfälle der nächsten Wahl erwogen zu werden pflegen, gab der ehrstüchtige Ferrara während des Pontifikats von Paul IV. seine Plane nicht auf, sondern scheint sie mehr oder weniger offen betrieben zu haben ³⁾). Hiegegen erliess nun der Papst die

1) *Pallavicini* P. II, l. XIV, c. 10, n. 2. Von dem Dekrete gilt, was *Pallavicini* auch von manchem anderen Erlass Pauls IV. sagt: »Promulgò molte leggi et riformazioni; delle quali si come alcune furono concepute dal solo consiglio dell' Autore, cosi poi non sopravvisero all' Autore.« P. II, l. XIV, c. 9, n. 5.

2) *Clm.* 152 f. 296r.

3) »Questo Cardinal di Ferrara ambisca per sè proprio il pontificato di tal maniera che mai giorno e notte non pensa altro, onde procura con tutti i mezzi d'acquistarsi favorevole qualche cardinale.« *Mocenigo* in seiner Relazion von 1560, *Albèri* ser. II vol. IV p. 41. *Hilliger*, Die Wahl Pius' V. zum Papste. Leipzig 1891. S. 88.

Bulle: »Cum secundum«, am 16. Dezember 1558. In ihr wurden unter nicht undeutlichem Hinweis auf stattfindende Unterhandlungen über die künftige Papstwahl alle solche Verhandlungen, während der Papst noch lebt, unter Androhung der schwersten kirchlichen und weltlichen Strafen verboten ¹⁾. Hätte Paul IV. noch länger gelebt, so würde er wahrscheinlich nicht verfehlt haben, auch noch die letzte Hand an das Werk zu legen und die vorbereitete Bulle Julius' III. über das Konklave wäre wohl von ihm schon publiziert worden. Dabei würde es gemäss dem Charakter Pauls und entsprechend dem Tenor der zwei eben näher bezeichneten Erlasse nicht gefehlt haben, dass sich der Papst ausdrücklich gegen die Einmischungsversuche der Staaten in das Konklave gewendet und die Exklusive in der Form, wie wir gefunden haben, dass sie die Mächte damals beanspruchten und übten, auf das Strengste verpönt hätte. Allein dieses Pontifikat war an seinem Ende angekommen.

Ehe jedoch Paul IV. ins Grab stieg, starb zuvor zum grossen Leidwesen des Papstes am 10. Juli 1559 Heinrich II. von Frankreich infolge einer durch einen Lanzensplitter im Turnier zur Feier der Vermählung seiner Schwester Margarethe mit dem Herzog von Savoyen erhaltenen Wunde. Auf Heinrich hatte ja Paul alle seine Hoffnungen gesetzt, als den Bekämpfer der Häresie in Frankreich, als den natürlichen Verbündeten des hl. Stuhles und Italiens gegen die spanische Uebermacht. Nun hinterliess der französische König einem schwachen, unmündigen Kinde sein Land, das den schwersten religiösen und politischen Krisen entgegenging, so dass es mit dem französischen Einfluss in Italien für Jahrzehnte zu Ende war. Nur eine Macht blieb noch zur Verteidigung des alten Glaubens und der Kirche: Spanien, welches Paul in

1) Die Papstwahlen und die Staaten S. 14 ff.

den ersten Jahren seines Pontifikates so hitzig bekämpft hatte. Allein seit dem Frieden von Cave hatte er in ruhigerer Auffassung der Dinge zu Philipp II. eine freundlichere Stellung eingenommen. An diesen nun, als den von Gott erwählten Verteidiger des Glaubens, wies Paul IV. die sein Sterbelager umstehenden Kardinäle ¹⁾. Am 18. August 1559 schloss dies thatenreiche Leben.

1) »Quum Bartholomaeus Cueva Hispanus Cardinalis, vir bonus et pius, Jacobo Sabello Cardinale adstante patrio sermone eum consolaretur diceretque inter caetera admodum aegre ferendum esse tantae pietatis Pontificem eo potissimum tempore Reipublicae Christianae eripi, quo cunctis dissidiis pacatis, in Ecclesiae restitutione ejus opera maxime necessaria videbatur: Ipse illico eadem lingua Hispana . . . alacriter admodum se hinc emigrare, cum quod hanc Dei voluntatem esse prospiceret, tum quod eum Catholicae fidei defensorem a Deo Opt. Max. delectum relinqueret, Philippum scilicet Hispaniarum optimum regem, cujus pietate et virtute Rempublicam Christianam affictam procul dubio recreari et restitui posse non dubitabat.« So *Panvinius* in *Vitae Pontificum* p. 372, wovon *Clm.* 152 nichts hat.

II. Das Konklave Pius' IV. ¹⁾

Paul IV. war noch nicht tot und schon erhob sich das an sich auf die Carafa erbitterte, von einigen römischen Ade-

1) *Wahrmund* spricht in seinem Buche: Das Ausschliessungs-Recht (Jus Exclusivae) der katholischen Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen S. 79 sich dahin aus, dass das Konklave Pius' IV. überreichen Stoff für eine selbständige wissenschaftliche Untersuchung bieten würde. Durch *Müllers* bereits citierte Monographie ist dieser Wunsch erfüllt worden. Dazu kam auch eine spanische Arbeit: Felipe II. y el Conclave de 1559 según los documentos originales muchos ineditos por *Ricardo Hinojosa*. Madrid 1889. Ein Rezensent von *Müllers* Arbeit, Literarisches Centralblatt 1890 Nr. 37, fragt, ob es sich wirklich lohne, alle die Intriguen, deren dieses Konklave eine grössere Summe biete, als sonstige ähnliche Vorgänge, in die einzelnen Fäden auseinanderzulegen? Wenn nun auch wir im folgenden uns daran machen, das Konklave von 1559 darzustellen, so hoffen wir einem ähnlichen Vorhalt zu entgehen, weil wir diese, zu den wichtigsten Ereignissen jenes Jahres zählende Begebenheit nur nach einer und zwar der interessantesten Seite hin, nämlich bezüglich der Einflussnahme der Staaten auf diese Papstwahl schildern werden. Auch lässt sich an den vorhandenen Darstellungen manches bessern auf Grund neueren Materials aus *Panvinus*, der einmal die Abstimmungen Tag für Tag angiebt, dann einen guten, schon von *Bromato*, Storia di Paolo IV., benützten Bericht über dieses Konklave von *Antonius Guido Mantuanus*, einem Rechtsgelehrten, der sich damals in Rom befand, hat und, was das Wichtigste ist, in den letzten Tagen der Wahl als Konklavist von *Alessandro Farnese* selbst im Vatikan war, demgemässe den Schluss des langen Konklaves als Augenzeuge schildert. Auch der jüngst erschienene VII. Band von *Rawdon Brown* und *Cavendish Bentinck*

ligen überdies aufgehetzte Volk. Es lief zu den Gefängnissen und entliess die Gefangenen. Es eilte zur Ripetta, wo das Inquisitionsgebäude stand, befreite die in Untersuchungshaft Befindlichen, verbrannte die Prozessakten und legte einen Teil des Gebäudes selber in Asche. Kaum entrann der Vorstand der Inquisition, der Kardinal Alessandrino Ghislieri, der nachmalige Pius V., dem Tode. Das Kloster der Dominikaner sopra Minerva entging nur durch die Hilfe von Marc Anton Colonna und Giuliano Cesarini dem Untergang. Von da eilte

c. bringt manche Notiz. Freilich würde man nach dem, dass *Mocenigo, Albèri* ser. II vol. IV p. 43 sich auf seine vielen Depeschen über die Zeit des Konklaves beruft, viel mehr erwarten. Allein auch sie werden durch die grossen Brände im Jahre 1574 und 1577 betroffen worden sein; *Baschet*, Journal du Concil de Trente redigé par un secrétaire vénitien (*Milledonne*). Paris 1870. p. 12. Ein freundlicher Rezensent von unserem Buch: Die Papstwahlen und die Staaten, Historisches Jahrbuch 1891. 1. H. S. 209 ff. hatte die Güte, bezüglich der Konklaveliteratur aufmerksam zu machen auf: *Gaston Raynaud*, Inventaire des manuscrits italiens de la Bibliothèque nationale. Paris 1882, sowie auf *Mazzatinti*, Inventari dei manoscritti italiani delle biblioteche di Francia. Roma 1886—87. 2 vol. Dem fügen wir bei: *Vincenzo Forcella*, Catalogo dei manoscritti riguardanti la storia di Roma, che si conservano nella Biblioteca Vaticana. Roma 1879 ff. 4 vol.; ein 5. Band enthält auf die Geschichte Roms bezügliche Manuskripte in den Bibliotheken von Padua, ebenfalls mit Konklaveberichten; sodann: I manoscritti Italiani della Biblioteca Nazionale di Firenze descritti da una società di studiosi sotto la direzione del Prof. *A. Bartoli*. Firenze 1881 ff., näherhin: I codici Palatini descritti dal Prof. *L. Gentile*, 1 vol. Auch im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements in Collection des documents inédits sur l'histoire de France sind solche Conclavi angegeben. Wie überreich auch die römischen Staats- und Privatbibliotheken hieran sind, beweisen *Wahrmunds* Beiträge. Auch haben wir uns hievon durch eigene Einsichtnahme überzeugen können. Leider hatten wir keine Zeit, um einen Konklavebericht über die Wahl Pius' IV. von *Angelus Massarelli* in Bibl. Vatic. C. Ottobrianus 2608 f. 450—489 einer Durchsicht zu unterwerfen.

das rasende Volk auf das Kapitol und zerstörte die Bildsäule Pauls IV., die es ihm aus Dankbarkeit errichtet hatte, unter Zufügung von jeglicher Schmach. Nachdem gegen das Andenken des Toten genug gewütet worden war, wandte man sich gegen die Ueberlebenden, die Nepoten. Sie wurden für Feinde des römischen Volkes erklärt, des Bürgerrechtes beraubt, ihre Wappen wurden allenthalben zerstört und das Kardinalkolleg ward um die Erlaubnis angegangen, gegen sie zur Exekution schreiten zu dürfen. So schlimm ging es her, dass ein Berichterstatter sagt, seit Heliogabal hätten ähnliche Exzesse in Rom nicht mehr stattgefunden, und ein anderer meint, Rom gleiche dem Walde von Baccano ¹⁾.

Solchem Treiben standen die Kardinäle zunächst machtlos gegenüber. In grosser Eile, bei Nacht und unter dem Schutze von zweihundert Bewaffneten wurde der Leichnam Pauls IV. beigesetzt. Es kamen, falls man dem betreffenden Autor Glauben schenken darf, um den Toten Szenen vor, die an die schlimmste Zeit des Papsttums, an die Leichenbegängnisse von Innozenz VIII. und Alexander VI. gemahnen ²⁾. Immerhin gewährte das Kollegium den in seiner Mitte befindlichen drei Carafa Schutz, von denen einer, Carlo, von

1) *Paris, Négotiations, lettres et pièces diverses relatives au règne de François II.* in der Collection des documents inédits. p. 98. *Albèri* ser. II vol. IV p. 38. *Laemmer*, Zur Kirchengeschichte S. 16 spricht von Tumulten, welche das irreführte Volk nach dem Tode des schnöde verkannten Paul IV. begann. Allein das ist doch nicht ganz richtig. Wenn auch die Adeligen an diesen Unruhen viele Schuld trifft, so vergass doch auch das gewöhnliche Volk dem Papst den sinnlosen Krieg gegen Spanien mit seinen gesteigerten Abgaben und der Gefahr eines neuen Sacco nicht so leicht.

2) »*Summus Pontifex mortuus in cubiculo . . . a duobus armatis militibus . . . induebatur. Cum ibi suorum familiarium atque amicorum nemo adesset, ego tunicam (dedi?), cum ab iisdem militibus posceretur.*« *A. G. Mantuanus* Clm. 152 f. 387.

den Kardinälen gerufen, unter starker Bedeckung in Rom eintraf, als der Oheim noch lebte, von dem er auch noch soll gesegnet worden sein, ein anderer aber, Alfons, Kardinal von Neapel, von seinen Ansprüchen auf die Regentschaft während der Sedisvakanz gegenüber dem Camerlengo zurücktreten musste. Endlich ermannten sich die Kardinäle auch gegenüber den Ansprüchen des römischen Adels und Volkes. Die verzögerten und schleppend vollzogenen Exsequien konnten am 4. September beendet und am Tage darauf das Konklave bezogen werden ¹⁾).

Unterdessen hatten die italienischen und ausseritalienischen Staaten hinlänglich Zeit gehabt, ihre Interessen für die bevorstehende Papstwahl wahrzunehmen und dies um so mehr, als man bei dem hohen Alter Pauls IV. und seiner lang andauernden Krankheit die kommende Erledigung des hl. Stuhles bereits allenthalben in das Auge gefasst hatte.

In erster Linie nun war Philipp II., König von Spanien, beteiligt, wie es der sterbende Papst noch in richtiger Würdigung der Lage der Christenheit ausgesprochen hatte. Es

1) Der Dekan des Kollegiums, Bellay, von dem, wie oben erwähnt wurde, die Feier der Exsequien und der Bezug des Konklaves abhing, war am 2. September noch nicht in Rom, obgleich er sich in dem ganz nahen Frascati befand. *Paris, Négotiations* p. 99. Die Leichenrede am Schluss der Novendialien hielt Johannes Paul Flavius in einem im ganzen sachlichen Ton, wie der Wortlaut in *Bsovius, Annalium continuatio* t. XX p. 402 ff. zeigt. Dagegen sagt *Panvinus*: »Paulus IV. Pontifex misere laudatus est a Joanne Paulo Flavio.« *Clm.* 152 f. 317. Allein *Panvinus* war auf Paul IV. gar nicht gut zu sprechen, wie dieser umgekehrt nicht gut auf die Mönche zu sprechen war, die sich nicht in ihren Klöstern hielten. »Juraveram vivo Pontifice, cujus in dies saevitia et hominum variae vexationes exaudiebantur, me eo (Romam) nunquam accessurum.« *Clm.* 152 f. 411. *Muratori, Annali d'Italia* t. X p. 402 findet, dass *Panvinus* Paul IV. richtiger beurteile, als andere, die an Paul alles gut fänden, so *Caracciolo, Oldoini*.

war dies das erste Konklave, dem sich Philipp, auf sich selber angewiesen, gegenübergestellt sah. Hatte er nun auch von seinem Vater, Kaiser Karl V., in dieser Hinsicht gewisse Traditionen überkommen, so liessen sich dieselben bei den seither doch schon wieder veränderten Umständen nicht ohne weiteres anwenden. Vielmehr musste sich Philipp erst noch ein System herausgestalten für die Behandlung der italienischen Angelegenheiten und besonders bezüglich seines Verhältnisses zu dem hl. Stuhle und speziell hinsichtlich der Papstwahlen. Die Schilderung dessen bildet einen stets wiederkehrenden, interessanten Passus in den venezianischen Relationen. Nach diesen und anderen Mitteilungen waren es hauptsächlich drei leitende Gedanken, die Philipps italienische Staats- und Kirchenpolitik bestimmten. Einmal wollte der König von Spanien bei seinen weitausgedehnten, überall zerstreuten Ländern Frieden für seine Besitzungen auch in Italien. Sodann war er stets bemüht, die umfassenden kirchlichen Jurisdiktionsrechte, die schon seine Vorgänger besessen und sein Vater Karl V. noch vermehrt hatte, ungeschmälert zu erhalten, ja zu vergrössern ¹⁾. Zum dritten sah sich Philipp für den von Gott erkorenen Vorkämpfer des katholischen Glaubens gegen die allenthalben immer mächtiger werdende Häresie und als den berufenen Schirmherrn des hl. Stuhles an. Diese drei Ideen gaben den Bestrebungen des Königs bei der Erhebung eines neuen Papstes eine ganz bestimmte Richtung. So wollte Philipp vor allem keinen jüngeren, unter-

1) *J. Hergenröther*, Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle. I. Die Stellung Spaniens zum römischen Stuhle bis zum Tode Philipps II. Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1868. X. Bd. S. 1—33. *Philippson*, Philipp II. von Spanien und das Papstthum. Historische Zeitschrift von *Sybel*. 1878. XXXIX. Bd. S. 269 ff. *Scherer*, Kirchenrecht, I. Bd. S. 43, A. 3. *Friedberg*, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. S. 542 ff.

nehmungslustigen, namentlich keinen französisch gesinnten, oder auch einer fürstlichen Familie Italiens angehörigen Papst. Ein solcher wäre dem italienischen Frieden gefährlich gewesen. Auch ein Spanier sollte der Papst nicht sein, noch ein auf die Rechte der Kirche zu sehr bedachter Mann; denn man musste dessen Verwandte berücksichtigen; ein solcher würde sich das Kirchenregiment des spanischen Königs nicht gerne gefallen lassen. Wen Philipp II. mit der Tiare gekrönt zu sehen wünschte, das sollte ein alter Herr sein, von niedrigerer Herkunft, damit man sich seine Verwandten durch noch so kleine Gaben verpflichten konnte¹⁾. Einen mit diesen und ähnlichen Eigenschaften vor allem ausgerüsteten Mann meinte man am Hoflager Philipps, wenn von dort in den offiziellen Schreiben an das Kardinalkollegium immer wieder das als das erste Erfordernis an dem künftigen Papste gewünscht wurde, dass er ein für das Wohl der ganzen, gegenwärtig so schwer heimgesuchten Christenheit passender Mann sein solle. Doch darf man nicht verkennen, dass der spanische König für diesmal ernsthaft einen Papst wollte, der das von ihm gewünschte Konzil berufen und die

1) *Albèri* ser. I vol. V p. 96, 368, 466. Die betreffenden venezianischen Gesandten exemplifizieren hier für ihre Behauptungen auf Mantua und Pacheco. Für ersteren werden wir das im folgenden vollständig und wiederholt bestätigt finden. Im zweiten Falle ist ein Prinzip übertrieben und fand gerade hier eine Ausnahme statt. *Gindely*, Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen, namentlich bei Gelegenheit der Wahl Leo's XI. im Jahre 1605. Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philos.-Histor. Klasse. 1861. XXXVIII. Bd. S. 264. »Desidera (la Casa d'Austria) un Pontefice di bassa condicione, d'animo quieto, povero et inclinato ad ingrandir i suoi per poter egli condonare loro qualche cosa, obligarsilo, che non sia d'animo grande« in einem Discorso politico sopra l'elezione del Pontefice nella sede vacante dopo la morte di Gregorio XV. *Bibl. Vitt. Em. C. 1257*; *Bibl. Sessoriana C. 393 f. 62 ff.*

allgemeine Reform in Angriff nehmen, beziehungsweise beides fortsetzen würde.

Aus solchen Anschauungen und Bestrebungen heraus hatte Philipp seit September 1558 seine Instruktionen an seinen Gesandten in Rom, Figueroa, und nach dessen Tod, am 28. Juli 1559, an den zum Konklave reisenden Francisco de Vargas erlassen ¹⁾. Deren Hauptinhalt ist: Die vom König Nominierten sind Carpi, Puteo, Medici, Morone und Araceli; exkludiert wurden Ferrara, alle geborenen Franzosen, alle offenkundigen Feinde Spaniens und die dieser hohen Stellung Unwürdigen; sollte man mit keinem der Vorgeschlagenen durchdringen können, so wollte sich der König auch mit einem neutralen Kardinal, der die wünschenswerten Eigenschaften besäße, begnügen. Derselbe solle aber so unterstützt werden, dass er erkenne, wie er seine Erwählung Philipp zu verdanken habe. In eben dieser Anweisung wird der Camerlengo Sforza zum Führer der spanischen Partei im Kardinalkollegium ernannt. Mit ihm habe der Gesandte alles zu beraten. Freilich sind auch die übrigen spanischen Kardinäle gut zu instruieren. Mit Farnese muss gutes Einvernehmen erstrebt werden. Seine Eifersucht gegen Sforza von St. Fiora ist dadurch zu beschwichtigen, dass man ihm sagt, St. Fiora sei nur deshalb Führer, weil er es schon früher war. Auch Carafa muss man zu gewinnen suchen, doch mit Vorsicht: durch Schmeicheleien ²⁾.

Wie aber rüstete sich Frankreich zur Papstwahl von 1559?

1) Die bemerkenswertesten Anweisungen sind die vom 25. September 1558, vom 13. Juli 1559 und vom 22. August 1559 an Vargas, in welcher der neue Gesandte auf die beiden ersteren, an seinen Vorgänger gerichteten verwiesen wird. *Hinojosa* p. 31, A. 1 sagt, dass er die erste der genannten Instruktionen, die wir bei *Müller* S. 84 finden, in Simancas nicht habe ausfindig machen können, führt aber p. 17, A. 1 eine Reihe dort befindlicher, diesbezüglicher Schriftstücke an, die er in dem unerschöpflichen spanischen Staatsarchiv gefunden.

2) *Hinojosa* p. 30 ff. *Müller* S. 84 ff.

S ä g m ü l l e r , Reform der Papstwahl.

Heinrich II., der thatkräftige Erbe der Ansprüche seines Vaters Franz I., auf Italien, war natürlich mit Freuden auf den Antrag Pauls IV. eingegangen, vereint die Spanier aus Italien zu vertreiben. Das musste an sich schon dessen Bedeutung im Kardinalkolleg mehren. Dazu kam, dass der Nepote, Kardinal Carlo Carafa, die Kardinalpromotionen im französischen Interesse beeinflussen wollte, worauf aber, wie erwähnt, Paul IV. nicht einging, so wenig als er die Kardinäle massregelte, welche thatsächlich aufseiten Philipps standen, was er versprochen haben sollte ¹⁾. So konnte Carlo Carafa schon deswegen nicht leisten, was er in einem Vertrag mit dem französischen Gesandten in Rom im Juli 1556 versprochen hatte, beim Tode des Papstes alles in französische Hände zu legen ²⁾. Heinrich II. musste sich dann eben auf das altherkömmliche Mittel beschränken und die Kardinäle durch Pensionen an sich zu ketten suchen, sowie durch Nominationen und Exklusionen seinen Gesandten in Rom für die künftige Wahl instruieren ³⁾. Der Frieden von Cave und der von Château-Cambrésis vollends trieben Frankreich endgültig aus Italien hinaus und man fing endlich einmal nach so lange dauernden, opferschweren Kämpfen um und in Italiens schönen Fluren am französischen Hofe zu erkennen an, dass man sich definitiv von diesen althergebrachten Plänen und Bestrebungen lossagen müsse ⁴⁾. Der Umschwung in Pauls Politik, die Hinkehr auch des Nepoten zu Spanien und vollends der Tod Heinrichs II. zu einer Zeit, wo stündlich die Sedisvakanz in Rom eintreten konnte, liessen die Aussichten Frankreichs für das

1) *Ribier* t. II p. 692.

2) *Ribier* t. II p. 649.

3) *Ribier* t. II p. 880.

4) *Ribier* t. II p. 702 ff. Richtig datiert *Duruy* p. 236, A. 2 den Brief des Königs an den Herzog von Guise vom 15. August, nicht wie *Ribier* vom 5. d. M.

kommende Konklave noch geringer erscheinen, wie günstig auch der französische Gesandte in Venedig, der Bischof von Noailles, in seinem Brief vom 1. August 1559 an den Kardinal von Lothringen die Stellung Frankreichs für das kommende Konklave darstellen mochte ¹⁾.

Als nun Paul gestorben war, sprach der erst sechzehnjährige französische König Franz II. in einer Instruktion vom 27. August an den Gesandten in Rom seinen Willen dahin aus: Vor allem sei die Wahl Carpis zu hindern; die französischen Kandidaten seien Ferrara, dann Tournon und in dritter Linie Mantua; könnten diese nicht durchkommen, so solle man für einen der Franzosen oder Italiener arbeiten, die der König in der Instruktion an den Kardinal Ferrara angegeben und die schon der verstorbene König nominiert habe ²⁾. Ferrara war also wiederum der ernannte Führer der Franzosen, wie ihr erster Kandidat. Für ihn auch und überdies für Tournon bat des Königs Mutter, Caterina Medici, bei ihrem Verwandten Cosimo, dem Herzog von Florenz, dass er dieselben unterstützen möge ³⁾. Im allgemeinen beeilten sich die französischen Kardinäle nicht sehr, nach Rom zum Konklave zu kommen ⁴⁾. Namentlich blieb der grosse Kardinal Karl von Lothringen aus, der es nicht für geraten gehalten haben mag, in Rom an der Erwählung eines französischen Papstes zu arbeiten, während ihm vielleicht unterdessen in der Heimat die Gegner das Heft aus der Hand gewunden hätten. Er nämlich

1) *Ribier* t. II p. 824 ff.

2) *Ribier* t. II p. 830.

3) *Ribier* t. II p. 831. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 96, wo unrichtig Kardinal Karl Guise statt Louis Guise als nach Rom gereist bezeichnet wird. *Petrucelli de la Gattina*, *Histoire diplomatique des conclaves*. Paris 1864 ff. vol. II p. 122.

4) *Desjardins*, *Negotiations diplomatiques de la France avec la Toscane* in der *Collection des documents inédits*. t. III, p. 404 ff.

war in Wirklichkeit mit seinem Bruder, dem Herzog Franz, der Herr von Frankreich.

Was aber Kaiser Ferdinand wünschte, das geht am klarsten aus der Instruktion hervor, die er am 15. Juli 1559 an seinen Gesandten in Venedig, Franz von Thurm, schickte, den er für den Fall des Todes des Papstes durch Brief vom 10. Juli 1559 zu seinem Gesandten in Rom ernannt hatte. Ein Papst solle gewählt werden und zwar bei der schlimmen Lage der Christenheit möglichst bald, der mit dem Kaiser eins sei in dem Bestreben, die Einheit der christlichen Religion wieder herzustellen und der zu diesem Zweck so bald als möglich das ersehnte, freie und ökumenische Konzil berufe und die allgemeine Reform durchführe. Sodann wünschte Ferdinand einen Papst, der ihn als Kaiser anerkennen möchte, was ihm Paul IV. so beharrlich verweigert hatte ¹⁾. Um hierfür einen Vorgang zu schaffen, sollte sich Thurm vor allem darum bemühen, dass er schon während der Sedisvakanz von dem Kardinalkollegium als kaiserlicher Gesandter anerkannt würde. Im allgemeinen deckten sich die diesbezüglichen kaiserlichen Wünsche mit denen von Philipp II., der ein eifriger Verteidiger von Ferdinands Ansprüchen auf die päpstliche Anerkennung war ²⁾. Unter diesen Umständen befahl der Kaiser seinem Gesandten das engste Zusammengehen mit den spanischen Kardinälen und dem Orator dieses Königs.

Ganz besonders beachtenswert ist es, wie Ferdinand seine Stellung gegenüber der Papstwahl kennzeichnet. »Sollte unser Gesandter etwa bemerken, wie einige darauf hinarbeiten, dass einer gewählt werde, der keine wissenschaftliche Bildung hat, oder der ein schlechtes Leben geführt, oder der einer so un-

1) Vergleiche hierüber besonders *J. Schmid*, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Curie in den Jahren 1558—1620. Historisches Jahrbuch 1885 S. 3 ff.

2) Historisches Jahrbuch 1885 S. 22 ff.

geheuren Last nicht gewachsen ist, oder dass einer von denen, die uns, dem hl. Reiche, oder dem allergnädigsten König von Spanien feindlich sind, mit der päpstlichen Würde bekleidet werden solle, oder dass solche selber mit schlechten Mitteln nach dem Papsttum streben, so soll unser Gesandter dies recht und schlicht mit allen Mitteln zu verhindern streben, indem er die Kardinäle sorgsam daran erinnert, dass es weder unser Wille noch unsere Pflicht sei, dem Kollegium vorzuschreiben oder mit dem Finger zu zeigen, wen wir vor allen anderen gewählt sehen wollen, dass wir aber gemäss der Pflicht, die wir haben, für die Ruhe und das Wohl der Christenheit zu sorgen, wünschen und entsprechend unserem kaiserlichen Amte fordern, dass die ungeheure Last keinem aufgelegt werde, der in der hl. Schrift und ihrer Lehre unbewandert und unerfahren ist, der ein unehrenhaftes oder schuldbelastetes Leben geführt, der früher schon ein streitstüchtiger Parteimann gewesen und von dem sich voraussehen lässt, dass er es auch künftig sein werde, der uns und dem hohen Hause von Oesterreich feindlich gesinnt ist und von dem zu befürchten, er werde die Kirche Gottes und die ganze Christenheit, besonders aber das römische Reich in unnütze und unzeitgemässe Streitigkeiten verwickeln und stürzen und so noch mehr Gelegenheit und Ursache zum Schisma bieten¹⁾. Im übrigen wird Thurm angewiesen, alle kaiser-

1) » orator noster id dextre ac modeste omnibus modis impedire studeat, R^{mo} D. D. cardinales diligenter admonendo, nos quidem nec velle nec debere universo isti ordini praescribere aut digito ostendere quem prae ceteris eligi velimus, pro ea tamen sollicitudine, quae nos teneat tranquillatam (!) et commodum rei publicae christianae procurandi, nos desiderare et pro ratione caesarei nostri muneris requirere, ne tam immensum onus cuiquam imponatur, qui sit in sacra scriptura et ejus doctrina rudis et imperitus etc. etc.« Die Instruktion in *Sickel*, Zur Geschichte des Concils von Trient. 1559—1563. Wien 1872. Nr. 3, S. 4 ff.

lichen Praerogativen und Rechte während der Sedisvakanz und des Konklaves sorgfältig zu wahren und sich über dieselben vom Kardinal Pacheco instruieren zu lassen. Unzweideutig und mit klaren Worten wird hier von Ferdinand das Recht der Exklusive als ein kaiserliches Recht bezeichnet, der klarste Beweis für die Richtigkeit unserer neuerlichen Interpretation von Karls V. Rechtsanspruch. Freilich hat der Kaiser Ferdinand zum grossen Unterschied von seinem Neffen Philipp II. auch von diesem Rechte der Exklusion keinen Gebrauch gemacht, geschweige denn von der Nomination oder Inklusion, die er selber verwirft und von sich weist.

Hoherfreut konnte Thurm seinem Herrn schreiben, dass ihn das Kollegium der Kardinäle alsbald als Vertreter des Kaisers behandelt habe und ihm in der Bewachung des Konklaves die erste Stelle unter den Gesandten eingeräumt worden sei ¹⁾.

Was die Wünsche und Vorbereitungen der kleinen italienischen Staaten auf das Konklave betrifft, so ist von Venedig auch in diesem Konklave wahr, was *Hübner* sagt: »Die venetianische Regierung wollte keinerlei Einfluss auf die Papstwahl ausüben. Während der Erledigung des hl. Stuhles beobachteten und berichteten die Vertreter der Signoria wie immer, ohne sich jedoch vorzudrängen, und die venetianischen Cardinäle, obgleich immer und überall eifrige Patrioten, wirkten, soviel man weiss, in allen Conklaven als Fürsten der Kirche und nicht als politische Agenten ihres Landes« ²⁾.

Eine eigentümliche Stellung nahmen die drei Kleinstaaten:

1) *Sickel* Nr. 5, S. 10. Auch bei *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht, S. 77, 257 ff. und in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden Bd. VI, 2, 1885, S. 178 ff. finden sich eine Reihe hieher gehöriger Aktenstücke.

2) *Hübner*, Sixtus V. (deutsche Ausgabe vom Verfasser selbst) 1. Bd. S. 131.

Parma, Mantua, Ferrara ein, insofern nämlich jedes dieser Häuser zu der politischen Richtung hin einen papablen und mehr oder weniger auch nach der Tiare strebenden Kardinal besass. Der Herzog von Parma, Ottavio Farnese, hatte zwei Brüder im Kollegium: Alessandro, den berühmten Kardinal, der die letzte Wahl im französischen Interesse geleitet hatte, und Ranuccio. Seitdem aber Philipp II. mit Ottavio Frieden geschlossen und ihm das schon lange zurückgewünschte Piacenza wieder eingeräumt hatte, stand das Haus Farnese ganz und gar im spanischen Interesse ¹⁾. Die Gonzaga in Mantua waren jederzeit kaiserlich und spanisch gesinnt gewesen, woran kleinere Unzufriedenheiten nichts änderten, so dass Kardinal Ercole Gonzaga allenthalben für den Kandidaten Spaniens galt. Umgekehrt verharrte Ferrara ebenso fest im französischen Dienst. War doch, wie erwähnt, der Kardinal Ferrara der Führer der französischen Wähler. Wir brauchen es als selbstverständlich kaum zu bemerken, dass allemal die verwandten Fürsten die Erhebung von ihren Brüdern oder Vettern zum Papste wünschten und darin auch thätig waren.

Die grösste Bedeutung aber unter den italienischen Fürsten hatte Cosimo von Florenz. Es liegt bestimmt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe, allen den Wegen und Mitteln nachzuspüren, auf und mit welchen sich dieser kluge Fürst für das Konklave von 1559 vorbereitet hat, und dies deswegen, weil diese Kleinstaaten bei der Frage nach dem Rechte der Exklusive einmal nicht recht in Betracht kommen, dann auch, weil es fast unmöglich ist, volle Klarheit in diesem Gewirre von Abmachungen und Intriguen zu erhalten. Wir setzen aber zum Verständniss für alles Folgende nachstehende Stelle aus einem Autor bei, der mit vielem Geschick

1) Am besten ersieht man dies aus Alessandro Farneses Briefen in *Opere del Commendatore Amibai Caro*. Milano 1807. vol. VI p. 119 ff. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 60.

und grossem Fleisse diese verworrenen Fäden zu entwirren sucht: »Cosimo ist nach den verschiedensten Seiten hin thätig. Er verspricht Philipp II. seine Dienste, er verspricht sie gleichzeitig seiner königlichen Muhme von Frankreich. Er schliesst mit dem Kardinal von Ferrara einen Pakt und versichert Philipp II. seine Unterstützung gegen denselben Kardinal. Er verbindet sich mit dem Kardinal von Mantua und ist im geheimen gegen ihn. Im Grunde bezweckt er mit diesen Zusagen und Ergebenheitsbeteurungen, die er freigebig nach allen Seiten hin austheilt, doch nur, sie alle günstig zu stimmen, dass sie schliesslich seine eigenen Pläne unterstützen. Er will zugleich durch seine Briefe die beiden Könige um ihre wahre Absicht betreffs des Konklaves ausholen. Dass er es bis zu einem gewissen Grade ehrlich meint, wenn er dem spanischen König seine Unterstützung in Aussicht stellt, ist sicher. Aber von den spanischen Kandidaten will er nur denjenigen befördern, der auch ihm persönlich zusagt, eben jenen Kardinal Medici«¹⁾).

Unter solchen Verhältnissen traten am 5. September 40 Kardinäle in das Konklave. Beim höchsten Personalstand waren 48 Wähler versammelt²⁾). Schwerer hält es, die Stärke der einzelnen Parteien genau zu bestimmen. Von Fall zu Fall schwankt das immer um ein paar Stimmen, je nach der Person, um die es sich gerade handelt. Der spanische Gesandte *Vargas* beziffert in den Tagen nach seiner Ankunft, die am 25. September erfolgte, die Zahl der französisch gesinnten Kardinäle auf 19³⁾). Etwa eben so viel mögen es

1) *Müller* S. 64.

2) *Cim.* 152 f. 317 ff. *Müller* S. 66.

3) *Döllinger*, Beiträge zur Politischen, Kirchlichen und Cultur-Geschichte der letzten sechs Jahrhunderte. 1. Bd. S. 266. *Panvinus* berechnet die Parteien *Cim.* 152 f. 415^r folgendermassen: 12 Franzosen, 8 Spanier, 21 Anhänger von Carafa und Farnese und einige Neutrale.

Spanier im weiteren Sinn gewesen sein. Bei der Sachlage, da jede der beiden politischen Hauptparteien wohl stark genug war, eine Wahl durch Stimmenexklusive zu verhindern, aber nicht kräftig genug, ein Resultat in ihrem Interesse herbeizuführen, lag die Entscheidung bei der Nepotenpartei des Kardinals Carlo Carafa und dem ihm verbündeten Alessandro Farnese, die demgemäss viel umworben waren und thatsächlich auch den Ausschlag gaben. Schon im Juli 1559, als es sicher war, dass Paul IV. nicht mehr lange leben werde, hatte Carlo Carafa an den zu Piacenza befindlichen Farnese geschickt: derselbe möge nach dem Tode des Papstes Rücksicht auf ihn nehmen; er verfüge für das kommende Konklave über ungefähr 13 Kardinäle, die Kreaturen seines Oheims; sie wollten sich mit einander verbinden und einen ihnen geneigten Papst wählen, der dem Hause Carafa insbesondere, eingedenk der von demselben empfangenen Wohlthaten, wieder aufhelfen möchte. So *Panvinus*, der eben damals in Piacenza bei Farnese, seinem Gönner, sich befand¹⁾. Farnese ist, wie der ganze Verlauf der Wahl beweist, auf diesen Antrag eingegangen. Zusammen verfügten sie über ungefähr 15 Stimmen, von denen 11 Carafa und 4 Farnese gehörten²⁾. Bei der Hinneigung dieser beiden Parteiführer zu Spanien standen im ganzen auch diese Stimmen Philipp zur Verfügung, so dass Spanien in dem Konklave, allen Verhältnissen entsprechend, ein bedeutendes Uebergewicht über Frankreich hatte.

Ausser den erwähnten politischen Kandidaturen gab es noch eine Reihe anderer, die auf verschiedenen Gründen beruhten, wie auf Reformeifer, auf persönlichem Ehrgeiz, oder

1) Clm. 152 f. 411^r.

2) Auf 9—10 berechnet *Vargas, Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 266, die Anhänger des Carafa, auf »quatuor vel quinque« *Panvinus* die Farnesianer. Clm. 152 f. 414^r.

die auch bloss in der öffentlichen Meinung bestanden, so dass *Mocenigo* in seiner Relazion sagen konnte, es hätten 23 oder 24 Kandidaten auf die Tiare gehofft, bereit, jeden anderen auszuschliessen. Und »nemo fere veterum patrum erat, qui candidatum se non profiteretur« schreibt *Panvinus*¹⁾. Bei alledem darf aber nicht übersehen werden, dass auch die Frage nach der Berufung und Fortsetzung des allgemeinen Konzils, nach der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern in Aufstellung und Unterstützung der Kandidaten sehr bestimmend war. Das beweisen die am 6. September in herkömmlicher Weise redigierten und von allen Kardinälen beschworenen Wahlkapitulationen, aus denen als Hauptmomente hervorstechen: Sorge für Frieden unter den christlichen Fürsten, Berufung des allgemeinen Konzils zur Ausrottung der Häresien und Missbräuche in Kirche und Staat, Reform der Kurie²⁾. Das waren nicht mehr bloss schöne, aber leere Worte, wie in den Wahlkapitulationen vom Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, das war tiefer, bitterer Ernst.

Den 9. September fand das erste Skrutinium statt. Wenn wir die Abstimmungsergebnisse bis zum 25. September, an welchem Tage der spanische Gesandte eintraf, betrachten, so bekam auf spanischer Seite der von Ferrara und dem Camerlengo bekämpfte, von Carafa und Farnese begünstigte Carpi, von dem man glaubte, dass er als Hauptkandidat der grossen spanischen Partei in das Konklave eintrete, anfangs durchschnittlich nur fünf Stimmen und erhob sich dann am 18. September auf 12—13 Vota³⁾. Nachdem am 15. September die

1) *Albèri* ser. II vol. IV p. 45. Clm. 152 f. 415^r.

2) *Sickel* Nr. 7, S. 12 giebt die Hauptpunkte der Kapitulation.

3) Clm. 152 f. 320 ff. Dass Ferrara, als Führer der Franzosen, Carpi bekämpfte, ist an sich klar. Ferner hatte der Herzog von Ferrara das den Carpi gehörige Land. Auf diese Gründe verweisen

beiden französischen Kardinäle Louis Guise und Strozzi angekommen waren, kam auch in die französische Partei mehr Leben. Auf den 22. September hatte Ferrara die Wahl Tourbons arrangiert. Derselbe brachte es aber bei dem Widerstande der spanischen, mit Carafa und Farnese verbündeten Partei im Skrutinium und Access auf nicht mehr als 20 Stimmen, wogegen Pacheco, der spanische Kandidat, 18 Punkte erhielt¹⁾. Für den 25. September planten Ferrara, der Camerlengo und weitere fünf Kardinäle von der spanischen Partei, darunter Madrucci, die Erhebung des Kardinals von Mantua durch Adoration. Allein bei dem hartnäckigen Widerstand von Farnese und des mit ihm verbündeten Carafa führte auch das zu keinem Ziele²⁾. Zu erwähnen ist der in diesen und auch den folgenden Tagen geübte Gebrauch, Kardinäle durch Abgabe von Stimmen zu ehren, so Cueva, Lenoncourt, den abwesenden Infanten von Portugal, was beinahe zur Erhebung von Cueva geführt hätte³⁾. Nicht unrichtig zeichnet der Kardinal von Ferrara die Situation in den ersten drei Wochen, wenn er schreibt: »Hier gehen die Geschäfte sehr langsam. Wir behalten die Augen offen. Man denkt nicht daran, einen Papst zu ernennen, noch sich zu beeilen. Die Kar-

die Conclavi de' Pontefici Romani s. l. 1667. p. 160. Dort ist auch eine Reihe von Gründen angeführt, warum der Camerlengo, der doch der Führer der Spanier war, den spanischen Carpi nicht wollte. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 260, Nr. 18.

1) Clm. 152 f. 392. *Ribier* t. II p. 382. Auch in Conclavi p. 159.

2) Clm. 152 f. 392^r ff. *Ribier* t. II p. 382 ff. Ueber die spanischen Kardinäle, die es mit Mantua gehalten, *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 266, 290, Nr. 75. Die Namen sämtlicher Mantua begünstigenden Kardinäle in einem Briefe Thurms an Ferdinand vom 30. September, Studien und Mittheilungen Bd. VI, 2, 1885, S. 338. Dass Farnese Mantua bekämpfte, ist klar. Die Gonzaga hielt er für die Mörder seines Vaters.

3) Clm. 152 f. 391^r. Conclavi p. 158.

dinäle denken im Gegenteil an alles andere Man verhandelt auf allen Seiten über Inklusive und Exklusive¹⁾.

Unterdessen war der spanische Gesandte Vargas am Morgen des 25. September in Rom eingetroffen, gerade noch zeitig genug, um von dem Camerlengo und dem Kardinal von Trient um Unterstützung für Mantua angegangen zu werden. Aber Vargas entschuldigte sich damit, dass er Philipps Anweisungen noch nicht habe. Als die Papiere des spanischen Königs, ursprünglich für Figueroa, nun für den neuen Gesandten bestimmt, ankamen, lauteten sie gerade bezüglich Mantuas nicht bestimmt genug. Am Tage seiner Ankunft noch verlangte Vargas Audienz beim Kardinalkolleg, die ihm auf den folgenden Tag gewährt wurde. Hierin trug er — jedenfalls nur in allgemeineren Ausdrücken, weil noch ohne genauere Instruktion — seines Königs Wünsche bezüglich der Papstwahl vor und dessen Hilfe an, wofür ihm der Dekan Bellay dankte. Am folgenden Tage erschien der Gesandte wiederum vor dem Kollegium, diesmal mit einem aus Laredo datierten Brief Philipps II., worin derselbe seine glückliche Ankunft aus den Niederlanden in Spanien meldete. Dabei versicherte Vargas die Kardinäle auf das Neue der Dienstwilligkeit des Königs. Der Dekan Bellay dankte und versprach, dass die Wähler sich wollten vom hl. Geiste leiten lassen. Dann wurde Philipps Brief verlesen. Wohl nicht ganz mit Unrecht sagt *Hinojosa*, dass die Rede des Gesandten, wie die Antwort des Dekans im Grunde genommen nichts weiteres waren, als leere Formeln²⁾.

Im Vordergrund stand jetzt Mantuas Kandidatur. Die Franzosen unter Ferrara und Guise, der Camerlengo und Madrucci von den Kaiserlichen und Spaniern gaben einander das Ver-

1) *Petrucelli* vol. II p. 132.

2) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 265 ff. Clm. 152 f. 393^r ff. *Hinojosa* p. 60 ff. *Müller* S. 129.

sprechen, für keinen anderen Kandidaten stimmen zu wollen, als für Mantua, bis auch die letzte Hoffnung auf seine Erhebung verschwunden sei, für diesen Fall aber auf einen neuen, für Spanien und Frankreich gleich geeigneten Kandidaten sich zu einen ¹⁾. So war das Konklave in zwei gleich grosse Parteien gespalten: 24 Kardinäle gegen und 23 für Mantua.

Wie nun stellte sich Vargas zu Mantua? Vor allem suchte er hierüber von seinem Herrn Weisungen zu erhalten, um welche er immer wieder bat. Unterdessen aber musste er, wie das bei den spanischen Gesandten bei dem immerhin schwierigen und unsicheren Verkehr mit dem Heimatlande der Fall war, eben auf eigene Faust vorgehen. Da konnte es nicht anders sein, als dass der Spanier gegen Mantua stand. Leitender Gedanke für Vargas war: es sollte keiner Papst werden, der die Tiare nicht dem König von Spanien verdankte und dessen treuer Diener wäre ²⁾. Noch genauer spricht sich derselbe an anderer Stelle aus: es habe ihn immer verdrossen, in Italien zu hören, dass seit Klemens VII. keiner der vom Kaiser Nominierten Papst geworden sei, sondern allemal ein Exkludierter; daher habe er sich bei diesem ersten, in die Regierung Philipps fallenden Konklave alle Mühe gegeben, seinem Herrn zum Sieg zu verhelfen ³⁾. Eine Niederlage hätte Vargas für um so schändlicher gehalten, als die spanische Partei stark war. Von Mantua nun war nicht zu erwarten, dass er, wenn er je Papst werden würde, Philipps Unter-

1) *Ribier* t. II p. 835.

2) »De lo que sucediere, dare aviso a V. M., cuya mente trabajare, que se cumpla, y que ninguno en cualquier caso venga a ser Papa, que no entienda que le hace V. M., para que asi se lo reconozca« schreibt er am 3. Oktober an Philipp. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 274, Nr. 72.

3) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 330.

stützung als den Grund seiner Erhebung ansehen würde, denn vielmehr seine eigene fürstliche Stellung und seine Konnexionen in Italien. Sodann war es, wie erwähnt, Maxime der spanischen Politik in Italien, um des Friedens dieses Landes willen keinen Sprössling eines regierenden italienischen Hauses Papst werden zu lassen. Aus solchen und anderen Gründen musste Vargas gegen Mantua sein. Auf der anderen Seite aber durfte Mantua nicht vor den Kopf gestossen werden; denn eine starke Partei stand hinter ihm. Daher betonte es Vargas in seinen Briefen an Philipp immer wieder, dass er Mantua auf das Höflichste behandle; im übrigen solle der König den Entscheid in der Sache geben ¹⁾.

An den König von Spanien wandten sich aber auch noch viele andere. Farnese schrieb Philipp, dass er Carpi als von ihm empfohlen unterstützt habe, dass aber der Camerlengo, Ferrara und die Franzosen unter dem Beistande der Herzoge von Florenz und Urbino Mantua begünstigten; wenn dieser das Papsttum bekomme, werde Philipp aus Italien vertrieben werden ²⁾. Das gab Cosimo Veranlassung, sich bei dem König von Spanien zu entschuldigen: wenn er Mantua begünstigt habe, so habe er es gethan in der Ueberzeugung, dass das Haus Gonzaga stets spanisch gesinnt gewesen sei und aus Eifer für die gesunkene Religion, weil er Mantua allein für den Mann gehalten, ihr wieder aufzuhelfen; anderweitige Nachrichten seien Verleumdungen ³⁾. Besonders energisch aber haben sich in zusammen fünf Briefen der Camerlengo und der Kardinal von Trient bei Philipp II. für Mantua verwendet, auf dass er seinen Kardinälen befehle, für diesen

1) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 273, 275, 288.

2) *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 260 Nr. 18. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 117. *Müller* S. 130. *Hincjosa* p. 63.

3) *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 260, Nr. 18. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 117. *Müller* S. 131 ff.

zu stimmen ¹⁾. Ueberdies schrieb Madrucci am 20. Oktober noch einen weiteren, besonders interessanten Brief an Philipp zu Gunsten Mantuas ²⁾. Dieser letztere hat selbst auch sich an den König von Spanien gewandt ³⁾. Nach alle dem lag die Entscheidung in dieser Frage bei Philipp, auf dessen Antwort man allenthalben sehnsüchtig harrete.

Hatten doch auch die französischen Kardinäle nach Haus geschrieben, dass sie ihre Massregeln je nach der Antwort des spanischen Königs treffen würden. Unterdes baten sie um Nachschub der zurückgebliebenen Kardinäle zur Unterstützung Mantuas. Die neue französische Empfehlung von Mantua traf auch ein ⁴⁾.

Nicht weniger bewarben sich der kaiserliche Gesandte Thurm und der Kardinal von Trient um die Unterstützung von Ferdinand für ihren auserlesenen Kandidaten Mantua. Der Kardinal Madrucci hatte auch dem Grafen Thurm diese Unterstützung warm empfohlen und dieser dann am 30. September 1559 den Kaiser gebeten, namentlich den Kardinal von Augsburg zur Wahl Mantuas aufzufordern. Weil also der kaiserliche Gesandte schrieb, dass die Wahl Mantuas ziemlich sicher sei und auch von Vargas mit allen Kräften unterstützt werde, so forderte Ferdinand in seinen Briefen vom 14. Oktober an seinen Gesandten, sowie an die Kardinäle von Trient und Augsburg und an Moronedie Unterstützung Mantuas, der einem ihm verwandten und verbundenen Hause angehöre und sich wegen seiner Tugenden in solch schlimmen

1) *Ribier* t. II p. 835. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 260, Nr. 18. *Sickel* Nr. 7, A., S. 13. *Müller* S. 130.

2) *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 82 ff.

3) *Hinojosa* p. 67. *Müller* S. 134.

4) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 268, Nr. 71. *Ribier* t. II p. 837. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 84, 261, Nr. 23. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 103.

Zeiten zum Papst eigne. Auch vom Herzog von Mantua war Ferdinand um Unterstützung angegangen worden ¹⁾.

Bis nun die Briefe aus Spanien eintrafen, betrieb Vargas die Sache auf eigene Faust und nach eigener Zu- oder Abneigung gegen einzelne Kandidaten, wie *Mocenigo* sagt ²⁾. Vor allem lag ihm daran, den Camerlengo und die Anhänger desselben von Mantua abzubringen, mit Carafa und Farnese zu einen und die so verbundene spanische Gesamtpartei zur Wahl eines der von Philipp nominierten Kardinäle: Carpi, Puteo, Medici oder auch Pacheco zusammenzufassen ³⁾. Anfänglich schien es, als wolle die Einigung gelingen. Dieselbe ging aber bei dem Bestreben jedes dieser Parteihäupter, selbst den Papst zu machen, alsbald wieder in die Brüche, besonders da St. Fiora mit den Franzosen behufs der Wahl Mantuas zu sehr verknüpft war. Vargas versuchte auch mit Hilfe des Kardinals von Trient, den Camerlengo von den Franzosen abzuziehen ⁴⁾. Vergebens. So kamen denn alle spanischen Kandidaten: Carpi, Puteo, Medici, Pacheco der Reihe nach auf den Plan, ohne dass es, wie die Skrutinienlisten beweisen, einer der drei ersteren auch nur zu einer einigermaßen erträglichen Stimmenzahl gebracht hätte ⁵⁾. Puteo erfreute sich weder der Gunst von Carafa noch von Farnese. Dem Kardinal Medici aber schadeten einige dem Kardinal von Augsburg gegenüber gemachte Aeusserungen, dass nämlich auf dem allgemeinen Konzil ein guter Papst

1) *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 81, 259; Nr. 15, 17. Studien und Mittheilungen Bd. VI, 2, 1885. S. 387 ff. *Müller* S. 148.

2) *Albèri* ser. II vol. IV p. 44.

3) Ueber diese Bestrebungen geben den besten Aufschluss *Vargas'* Briefe an Philipp in *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 265—294.

4) Clm. 152 f. 396. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 81, 261; Nr. 19, 20, 21.

5) Die Skrutinienlisten vom 26. September bis 11. November Clm. 152 f. 332—368.

den Deutschen die Priesterehe und die Laienkommunion unter beiden Gestalten gestatten solle, weshalb er von Carpi und Montepulciano heftig angegriffen wurde ¹⁾. Viel mehr Aussichten hatte Pacheco. Derselbe bekam am 26. September 23 Stimmen, erhielt sich fortwährend auf einer gewissen Höhe und hatte am 14. November wieder 23 Vota ²⁾. Es ist aber nicht so ohne weiteres klar, wie sich Vargas und Philipp zur Kandidatur Pachecos stellten. Wir haben Nachrichten, dass Philipp dessen Wahl gewünscht und Vargas dieselbe betrieben habe. Umgekehrt aber berichten andere, der spanische König habe sie nicht wünschen können ³⁾. Wenn wir

1) *Sickel* Nr. 13 ff., S. 17 ff. Der über Medicis Worte beunruhigte Kardinal Otto von Waldburg teilte dieselben neben anderen einem sonst nicht näher bezeichneten »cardinale di vita esemplare« mit, »il quale cardinale mi rispose con molta carità, non interpretando in male le parole del cardinale di Medici; pur a S^{ta} R^{ma} anchora pareva che sarebbe stato meglio di non venire a simili parole et concetti«. *Sickel* S. 18. *Müller* meint nun, dieser Kardinal sei nicht etwa Pacheco, sondern Carpi gewesen, S. 152, A. 3. Allein es stimmt die milde Auffassung dieses ungenannten Kardinals nicht zu dem heftigen Angriff, den Carpi deswegen auf Medici machte, *Ribier* t. II p. 837.

2) *Cim.* 152 f. 332, 365, 397. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 266.

3) Philipp schreibt an Vargas am 20. Oktober: er solle Pacheco allen von ihm Nominierten voranstellen und den Kardinälen die Briefe abgeben, um welche ihn einige zu Gunsten Pachecos gebeten. *Hinojosa* p. 77. Ueber die Empfehlungsbriefe siehe auch *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 111. *Müller* S. 89, 208, A. 1. Dass Vargas für Pacheco gearbeitet, *Albèri* ser. I vol. V p. 96; ser. II vol. IV p. 44. Dass Alba der Kandidatur dieses Kardinals feindlich gegenüber gestanden, geht aus dem von *Hinojosa* p. 78, A. 1 veröffentlichten Gutachten des Herzogs über die Papstwahl keineswegs hervor. Nur das sah Alba voraus, dass die Kardinäle, näherhin die italienischen, ihn als Ultramontanen hintergehen würden, was thatsächlich auch so gekommen ist. *A. Caro* vol. VI p. 269. Anderer Meinung nun sind *Paolo Tiepolo*, venezianischer Gesandter bei Philipp während dieses Konklaves und sein Nachfolger am gleichen Hof, *Giovanni Soranzo*. Ersterer schreibt am

S ä g m ü l l e r, Reform der Papstwahl.

aber die genau spezifizierten Berichte, die das erstere besagen, gegenüberstellen der entgegengesetzten Meinung, die doch mehr auf einer abstrahierten Maxime, welche als solche Ausnahmen zulässt, beruht, so entscheiden wir uns dafür, dass Philipp und Vargas Pacheco gewünscht haben. Aber man brachte es im Konklave um nichts vorwärts und wartete eben auf die rettenden Briefe vom spanischen König.

Zur Abwechslung gleichsam erschienen auch andere Partei-konstellationen am Horizont. Bereits nämlich haben wir erwähnt, dass Vargas den Camerlengo mit Hilfe des Kardinals von Trient von Mantua abzuziehen suchte. Das hatte aber seinen Grund im folgenden. Am 11. Oktober redete Carafa, der sah, dass er bei der Vorliebe von St. Fiora für Mantua umsonst für Carpi sich mühe, diesen also an: es wundere ihn, warum er, wo er doch zu König Philipp halte, von Carpi gar nichts wissen wolle, während doch Philipp diesen, wie er wohl wisse, vor allem empfohlen habe. Und Carafa drohte, dass er, wenn der Camerlengo die Sache noch länger hinauszögere, nur noch für sein Wohl und das allgemeine Beste besorgt sein wolle, indem er mit den Seinen Tournou zum Papste wählen werde. Das könne er, meinte Carafa, ohne viele Mühe, weil er bestimmt über 17 Kardinäle verfüge und die Franzosen gern für einen Landsmann stimmen würden. Der Camerlengo bat um noch acht Tage Frist ¹⁾.

14. November: »The King would consider it bad news were the Conclave to elect either Mantua or Pacheco. He objects to the former because his connexions in Italy are too powerful, and to the latter because he is of a very illustrious family in Spain, and it has been seen by experience that Spanish Papes have little friendship for their natural sovereigns.« *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 111. *Soranzo* sodann illustriert den Satz, dass die spanischen Könige keine spanischen Päpste wollten, an dem Falle Pacheco. *Albèri* ser. I vol. V p. 96.

1) *Clm.* 152 f. 396. *Ribier* t. II p. 836. *Döllinger*, Beiträge, 1. Bd. S. 274, Nr. 73.

Diese Drohung Carafas schreckte nun den spanischen Gesandten so sehr, dass er auch den Kardinal von Trient bat, St. Fiora von Mantua abzuziehen.

An Versuchen liess man es französischerseits nicht fehlen, Carafa zu gewinnen, da man mit Fioras Hilfe es voraussichtlich doch zu keinem französischen Papst bringen konnte. Der Kardinal Guise hat die Königin Mutter gebeten, Carafa Anerbietungen und Versprechungen zu machen. Nach anderen Nachrichten hatten die Franzosen ihm schon vorher das Marquisat Saluzzo und dreissigtausend Dukaten versprochen, was glaubbar ist, wenn man sich erinnert, wie der Kardinal Ferrara sich um die Tiare zu bewerben pflegte ¹⁾.

Noch ein Umstand drohte Carafa vom spanischen Verband, an dem er bislang entschieden festgehalten, loszutrennen. Am 27. Oktober kam ein spanischer Bote mit der Anweisung, dass jetzt nach dem Tode Pauls IV. Paliano an den alten Besitzer Marc Antonio Colonna von den Carafa abzugeben sei. Das war die Burg samt Gebiet, welche Paul IV. den Colonna vor dem Krieg mit Philipp abgenommen und an seine Nepoten vergeben hatte und welche im Besitz seiner Familie zu erhalten der Kardinal Carlo Carafa viele und lange Anstrengungen gemacht hatte ²⁾. Wie sehr sich nun auch Vargas bemühte, die Sache geheim zu halten, so erfuhr Carafa doch davon. Er erklärte, dass er von nun an neutral bleibe. Vargas bot allem auf, Carafa in seinem Interesse zu erhalten. Selbst Geld trug er und der Vizekönig von Neapel dem Parteiführer an, was auch genommen wurde ³⁾.

Diese simonistischen Umtriebe geben Veranlassung, die Missstände zu berühren, die diesem Konklave fast gar die

1) *Petrucelli* vol. II p. 121.

2) *Duruy* p. 244 ff.

3) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 285 ff.

Bedeutung eines solchen raubten. Das hat niemand besser beschrieben, als der Venezianer *Mocenigo*, dessen Worte wir deswegen hersetzen. Nachdem er die für das Konklave geltenden Gesetze aufgeführt hat, fährt er fort: »Wenn diese Bestimmungen beobachtet würden, so würden ohne Zweifel, wenn nicht Rechtschaffenheit und Gewissen, so doch die Unannehmlichkeiten und Leiden die Kardinäle zu einem schnellen Entschlusse veranlassen und die Vakanz würde kurz sein. Aber bei den gegenwärtigen bösen Zeiten beobachtet man gar nichts von alle dem. Es steht fünfzehn oder zwanzig Tage an nach dem Tode des Papstes, ehe man das Konklave schliesst. Je nach Bequemlichkeit nehmen die Kardinäle drei, vier oder auch sechs Diener mit hinein. Man schickt nicht bloss Zettel hinein und heraus, sondern ganze Stösse von Briefen. Kuriere gehen an die fürstlichen Höfe und kommen zurück. Wer will kann mit vielen im Konklave sprechen und mit Leuten von draussen und kann solche hinein kommen lassen, um mit den Gesandten oder auch anderen Unterhandlungen zu pflegen. Und obgleich es die Konklavewächter aussen und die Kardinäle innen wissen, so lacht man nur darüber, ohne weitere Vorsorge zu treffen als mit Worten. Wenn man nämlich ein paar Male darüber, wie diese Unordnungen abzustellen wären, beraten hat, so geschah das, wie man klar sieht, mehr, um eben auch etwas gethan zu haben, als mit dem festen Willen, abzuhelpen, wie man öfters aus Erfahrung sehen konnte. Hatte man nämlich an einem Tag die Löcher im Konklave geschlossen, so waren sie den anderen Tag schon wieder offen. Und die Speisen der Kardinäle wurden nach drei Tagen so wenig auf ein Gericht beschränkt, dass man vielmehr so viel Essen und Trinken hineinrug, wie man sich kaum einbilden kann. Drinnen beschenkten sie sich dann gegenseitig damit und hielten oftmals Bankette.« Zum Schluss nennt der Berichterstatter

dieses Konklave das am meisten offene und das freieste seit Menschengedenken, ja soweit man schriftlichen Bericht über solche habe. Wenn da nicht ein kräftiges Hilfsmittel angewendet werde, so gereiche das Konklave künftighin den Kardinälen zur Schande und der ganzen Christenheit zum Aergeris ¹⁾. Wenn wir dem noch beifügen, dass auch sonst an vielen Orten steht, was *Mocenigo* berichtet, wie fast keine Nacht verging, in welcher Vargas nicht zu den Oeffnungen des Konklaves kam — manchmal blieb er dann bis zum Morgen — und wie manche, bloss um zu unterhandeln ein- und ausgingen, als Ferrante di Sanguini, der Abate Gambarà und Alessandro Casale, so haben wir das am meisten Missbräuchliche in diesem Konklave so ziemlich angegeben.

An Reformversuchen hat es freilich, wie *Mocenigo* sagt, nicht gefehlt. Am 3. Oktober erhob sich der Dekan Bellay gegen Abmachungen und Vereinbarungen im Konklave. Das schien nun hauptsächlich gegen die Partei Carafa gerichtet

1) *Albèri* ser. II vol. IV p. 42 ff. Was der Venezianer über das Missbräuchliche in diesem Konklave sagt, ist vollständig wahr. Aber über dem oben Liegenden übersieht derselbe bei der nun einmal nicht zu leugnenden Neigung der venezianischen Gesandten zu pikanter Klatscherei (*Laemmer*, *Analecta Romana* S. 18) die tieferen Gründe dieser Missetände. Es war nicht bloss die Selbstsucht von so und so viel Kardinälen, welche diesmal Papst werden zu können glaubten, die das Konklave so verlängerte, es war die grosse Frage, welchen Mann soll man wählen, der als Papst den Fürsten angenehm ist, sie vom Abfall zurückzuhalten vermag und namentlich mit Philipp von Spanien, bei dem eben nun einmal nach den Worten des sterbenden Pauls IV. in jenen Tagen das Geschick der katholischen Kirche zu liegen schien, sich in das rechte Benehmen zu setzen versteht. Mit diesem obersten Gesichtspunkte konkurrierten dann wieder andere, auch berechnete, als das Interesse Frankreichs, der italienischen Kleinfürsten, die Freiheit des hl. Stuhles, der Kardinäle. Daher auch der lange, nachhaltige Kampf.

zu sein, fand aber auch bei anderen Widerstand ¹⁾). Um eben diese Zeit fing man an, über die Reform des Konklaves zu verhandeln. Beauftragt wurden mit diesem Geschäft die Kardinäle: Bellay, St. Fiora, Savelli, della Corgna, Sermoneta, Otto Truchsess, Cesi, Dandino. Es wurde festgesetzt: ein Kardinal solle nur drei Konklavisten haben, ein kranker auch vier; die Kardinäle sollen nicht zum Zweck von Abmachungen zu einander gehen, oder sich Geschenke machen, ebenso wenig die Konklavisten; geheime Unterredungen sollen keine stattfinden; die Löcher im Konklave, durch die man Briefe hinein schieben oder sich unterreden könne, sollen vermauert werden; von der vierten Stunde der Nacht an solle niemand mehr in eine fremde Zelle gehen; Kaufleute und Diener von Fürsten sollen aus dem Konklave gehen ²⁾). Wenn nun das auch nicht alles so durchgeführt wurde, so scheint doch auf Grund der letzt angeführten Bestimmung Don Garcia de Haro, den der Vizekönig von Neapel geschickt hatte, damit er unter dem Namen eines Konklavisten Pachecos der spanischen Diplomatie Dienste leiste, des Orts verwiesen worden zu sein ³⁾). Ende November, als das Konklave schon allzu lange gedauert hatte und das römische Volk zur Wahl drängte, ward eine neue Reformkommission bestellt, aus den Bischöfen Cesi, aus den Priestern Madrucci und aus den Diakonen Carafa. Diese erneuerten am 29. November die alten Gesetze über die Papstwahl, trieben 120 Konklavisten aus und führten die Speiseordnung Klemens' VI. ein. Hieher sind auch zu rechnen die Verweise, welche der Dekan Bellay dem spanischen Gesandten wiederholt wegen seiner Einmischungsversuche gab. Am 18. Dezember liess der Kardinal Guise dem in das Konklave hinein-

1) Clm. 152 f. 394^r.

2) Clm. 152 f. 395^r.

3) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 282, Nr. 74. *Müller* S. 197.

sprechenden Vargas das Loch fast vor der Nase zumauern ¹⁾).

Endlich trafen die langersehnten Briefe von Philipp II. ein. Dass man auf sie allein wartete, davon war die Kunde durch fast ganz Italien gedrungen ²⁾. Am 11. November kam ein Brief des Königs vom 27. Oktober und am 19. November gelangte ein solcher an, der schon am 23. Oktober war abgeschickt worden, aber durch Zufall später eintraf. Der Wille des Königs liess sich aber auch aus dem zuerst angekommenen Schreiben wohl erkennen ³⁾. In dem am 20. Oktober geschriebenen, am 23. abgeschickten Briefe nun erhielt Mantua vom König von Spanien die Exklusive in aller Form ⁴⁾.

1) Clm. 152 f. 339^r, 400^r ff., 405 ff. *Müller* setzt auf S. 197, A. 5 mit Berufung auf *Sickel* S. 13 diese zweite Reformkommission schon an das Ende Oktober. Allein die Datierungen bei *Sickel* scheinen hier nicht ganz zuverlässig. Durch sie kommt *Müller* zu einem zweimaligen solchen Vorgang, wie der vom 18. Dezember war. Dass die zweite Reformkommission, in welcher auch Carafa sich befand, Ende November und nicht Ende Oktober thätig war, geht aus einem Briefe des Kardinals Ferrara hervor, der seine Niederlage am 30. November darauf zurückführt, dass Carafa, mit der Reform des Konklaves beschäftigt, nicht für ihn habe arbeiten können, *Petrucelli* vol. II p. 151. Auch *Müller* S. 181 hat den Brief Ferraras angezogen. Nach obigem korrigieren sich auch die mindestens 144 Konklavisten, die *Müller* S. 105 im Konklave sein lässt.

2) Clm. 152 f. 396^r.

3) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 294 ff. Auf die Schreiben, die an Vargas kommen würden, hatte Philipp auch den Abgesandten des Kardinals Farnese verwiesen. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 261, Nr. 18.

4) »En lo que toca al Cardenal de Mantua, nos ha parecido cosa nueva y que nunca nos cayo en el pensamiento; y assi como tal no se hablo en él, en la nominacion que hizimos de los subjectos que nos parecian idoneos para el Pontificado, como lo aureis visto por la orden que a don Juan de Figueroa teniamos dada. Y aunque lo estimamos por muy seruidor y assi lo auemos conocido siempre y queremos que vos lo publiqueis y todos entendian que le tenemos en

Und dies um so mehr, als Vargas angewiesen wurde, über den königlichen Willen das grösste Schweigen zu beobachten, ausser dass er die Veröffentlichung für notwendig erachte, um Mantuas Wahl zu verhindern. Dieses Eingreifen wird damit motiviert, dass es doch ein kleinerer Nachteil sei, wenn der dann nicht auf den päpstlichen Thron gekommene Kardinal wisse, dass sich Philipp über seine Erhebung nicht gefreut haben würde, als wenn er das Papsttum bekäme. Zum Schluss drückt Philipp seine Befürchtungen aus, er möchte durch dieses Schreiben in die Exkommunikation verfallen und weist für den Fall, dass Strafen auf den brieflichen Verkehr mit dem Konklave gesetzt sein sollten, Vargas an, das mündlich zu besorgen. Der zweite, aber zuerst angekommene Brief nennt demgemäss Mantua bereits ausgeschlossen, empfiehlt die Wahl der früher nominierten Kardinäle und trägt Vargas auf, Carafa zu versichern, dass ihm die Pension von 12 000 Dukaten, die ihm in Brüssel im März 1558 versprochen worden sei, werde pünktlich bezahlt werden ¹⁾.

Zunächst suchte der spanische Gesandte aus dem angeführten Grunde die Exklusion Mantuas geheim zu halten, musste sie aber dann am folgenden Tage durch St. Fiora der spanischen Partei mitteilen, worauf die Kunde davon

esta opinion, todavia considerando que es de tan gran casa y los deudos y parientes y dependencias que tiene en Italia y lo que podria succeder destas y otras calidades de su persona y vida passada, halamos que no conuiene en ninguna manera que él sea Papa, assi por lo que toca al seruicio de Dios Nuestro Señor como para el nuestro, por los grandes inconuenientes que dello se seguirian. *Hinojosa* p. 76 ff. Auf der folgenden Seite giebt der spanische Gelehrte auch ein mit obigem übereinstimmendes Gutachten des Herzogs von Alba, dessen Rat sich Philipp überhaupt in dieser Sache bediente. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 117.

1) *Hinojosa* p. 78 ff.

sich allenthalben verbreitete¹⁾. Der exkludierte Mantua hatte schon am 8. November, wohl angesichts dessen, dass die Antwort von Philipp so lange auf sich warten liess und demgemäs auch keine günstige mehr erwartet werden konnte, den Kardinälen für ihre Bemühungen um ihn gedankt. Und jetzt nahm er die Sache anscheinend gelassen auf. Seine Anhänger freilich urteilten im Geheimen schlimm über Philipps Exklusive. Vargas meinte, man müsse eben warten, bis die Hitze vorüber sei²⁾.

Das Eingreifen Philipps gab dem Konklave eine total andere Richtung. Von Mantua, an dem die Kardinäle andert-halb Monate lang so zähe festgehalten hatten, liessen sie jetzt allgemein ab. Auch die Franzosen änderten ihren Plan³⁾. Vargas selber nahm jetzt die Aktion zu Gunsten Carpis, der im Anfang des Konklaves schon als der spanische Hauptkandidat, wenn auch nicht mit vollem Rechte, gegolten hatte, fest auf. Man möchte fast sagen, dass das Konklave zu seinen Anfängen zurückgekehrt sei. Allein bald erkannten Carafa, Trient, Farnese und St. Fiora, dass sie damit nicht durchdringen könnten. Madrucci musste nun Carpi erklären, dass man seine Sache für jetzt aufgebe, worauf dieser für das ihm

1) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 294. *Ribier* t. II p. 838. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 262, Nr. 25.

2) *Cim.* 152 f. 397. *Ribier* t. II 838. *Döllinger*, Beiträge 1 Bd. S. 295. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 87, schreibt noch: »Sicher ist, dass der katholische König von Anfang an nichts gegen Mantua einwendete; ebenso sicher, dass Vargas sich überhaupt nicht genau an seine Instructionen hielt und besonders unter verschiedenen Vorwänden gegen Mantua intriguierte, weil er durchaus Carpi oder Paccoco erhoben wissen wollte. Ob aber Philipp II., hievon bekanntlich in Kenntnis gesetzt, in seinen neuerlichen Instructionen sich für oder gegen Mantua entschied, lässt sich aus den vorliegenden Acten nicht entnehmen.«

3) *Ribier* t. II p. 838.

bislang geschenkte Vertrauen dankte und bat, für immer von ihm abzusehen. Das geschah am 19. November. Am schwersten trug dies Carafa, der bisher immer die Wahl Carpis betrieben hatte. Im Unwillen darüber erklärte er, von nun an selbständig und frei handeln zu wollen, was einer Absage an die spanische Partei gleichkam ¹⁾).

Doch der eigentliche Grund dieser Trennung lag anderswo. Nachdem nämlich am 27. Oktober aus Spanien die Kunde gekommen war, dass die Carafa Paliano an die Colonna zurückzugeben hätten, erwartete der Nepote jedenfalls ein Aequivalent dafür. Aber der am 11. November angekommene Brief Philipps vom 27. Oktober enthielt darüber nicht mehr als die bereits genannten 12 000 Dukaten Pension. Von den Brüdern des Kardinals sollte Vargas gar nichts erwähnen. Und würde die Rede doch auf sie kommen, so war der Gesandte angewiesen, den Petenten des Wohlwollens des spanischen Königs gegen sein Haus zu versichern und sich eben zu verhalten, wie er es für das Beste erachte. Als das dem Kardinal mitgeteilt wurde, war er, dem es hauptsächlich um den Besitz und Fortbestand seiner Familie zu thun war, sehr unbefriedigt. Und so schieden Vargas und Carafa ²⁾). Dies ist der tiefere Grund von der Erklärung des Nepoten am 19. November gewesen, welche Erklärung die Spanier auf sich selber stellte.

Das war um so gefährlicher, als die Franzosen es schon längst darauf abgesehen hatten, Carafa zu sich herüberzuziehen. Auf Grund des von der Königin Mutter zu diesem Zweck erbetenen, von ihr am 3. November erhaltenen Briefes machten Ferrara und Guise Carafa grosse Versprechungen.

1) Clm. 152 f. 398 ff. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 295, 298. *Müller* S. 166 ff.

2) *Hinojosa* p. 80, A. 1. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 296. *Müller* S. 167.

Allein noch hatte dieser sich von den Spaniern nicht ganz getrennt. Als er es dann gethan, erkannte man doch auf seiten der Franzosen bald endgültig, dass Carafa nicht für sie zu haben sei ¹⁾. Was konnten sie ihm auch bieten?

Vargas aber, von seinem König in dieser wichtigen Angelegenheit, von deren glücklicher Durchführung bei der Stärke der Partei des Nepoten der endliche Erfolg abhing, auf sich gestellt, schonte nicht Zeit noch Mittel, Carafa in seiner Gefolgschaft zu erhalten. Als gute Worte und der Versuch, durch seine Brüder Carlo sicher zu machen, nichts fruchteten, sah sich derselbe auf den Rat der spanischen Parteiführer: Sforza, Farnese, Madrucci, Pacheco, Cueva hin genötigt, dem Kardinal ein schriftliches Versprechen einer Vergütung für Paliano zu geben, wegen dessen er sich vor sich selbst gegen den Vorwurf der Simonie mit dem Gutachten dieser Kirchenfürsten, gegenüber Philipp aber mit der Zwangslage entschuldigte. Aber auch so noch trat Carafa aus seiner Neutralität nicht heraus. Er gab gute Worte und versuchte seinen eigenen Papst zu machen ²⁾.

Bei diesem Zwiespalt der spanischen Partei hielt Ferrara seine Zeit für gekommen. »Dieser schrecklichste aller Menschen«, wie ihn Vargas nennt, hatte seit langer Zeit alles auf die entscheidende Stunde vorbereitet ³⁾. Am 30. November schien sie für ihn gekommen zu sein. Auch Carafa gab sich den Anschein, als wolle er Ferrara unterstützen, sei es, um sich dessen Wohlwollen zu sichern, oder aus blosser Opposition gegen die Spanier. Die Gefahr für diese war wirklich gross. Vargas eilte noch in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in das Konklave, rief alle spa-

1) *Rubier* t. II p. 838, 839.

2) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 297 ff.

3) »El mas terrible hombre que se ha visto.« *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 297.

nischen Führer zur Exklusive gegen Ferrara auf, drohte mit Krieg und Ruin Italiens im Falle dieser Wahl. Philipp werde es denjenigen, die ihn hierin oder in einer anderen Sache, um die es sich gegenwärtig handle, beleidigten, nimmer vergessen. Und der Gesandte ging, wie *Guido Mantuanus* sagt, nicht eher von dannen, als bis er Sicherheit hatte, dass Ferrara exkludiert werden könne. Als es dann zur Abstimmung kam, fehlte viel, dass Ferrara durchgedrungen wäre. Carafa hatte ihn vollständig im Stiche gelassen. Mit Recht konnte derselbe am Morgen des ersten Dezembers zu Vargas sagen, wenn er gewollt hätte, wäre Ferrara Papst. Aber Carafa wollte nichts mehr von den aus Italien vertriebenen Franzosen ¹⁾. Merkwürdiger Weise bekam an eben diesem Tag Tournon 11 Stimmen. Es kommt einem die Vermutung, als ob die Partei Carafas, um die Wahl Ferraras zu vereiteln und andererseits doch auch den Spaniern keinen Gefallen zu thun, auf einen zweiten Franzosen gestimmt habe.

Die Halstarrigkeit Carafas erhielt so die ganze spanische Partei in grosser Furcht und Vargas suchte diesem Umstande um jeden Preis ein Ende zu machen. Als nun ein Brief Philipps vom 16. November, der am 4. Dezember ankam, für den Nepoten wieder nichts weiter enthielt, als den Dank für geleistete Dienste und die Versprechungen vom 27. Oktober, da glaubte Vargas, um die Gefahr zu beschwören, etwas thun zu müssen. Er formulierte ganz selbständig ein Kapitel, wie

1) Clm. 152 f. 399^s ff. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 305 f., 309. *Petrucelli* vol. II p. 150 ff. Die Skrutinienliste vom 1. Dezember Clm. 152 f. 376 weist nur 12 Vota für Ferrara auf. Zur Beurteilung Ferraras setzen wir das Folgende aus *Guido Mantuanus* bei: »Adjuvabant Ferrariensem magnae opes, principum studia et per tot annorum spatia contestata suorum virtus et nobilitas. Accedebat honorabilis vigilantia, incredibilis patientia, benignitas singularis. Ad haec de Philippo rege adeo honorifice loquebatur, ut cuivis facile eum praeponeret.« Clm. 152 f. 140.

wenn es der König geschrieben hätte, in welchem er Philipp in allgemeinen Ausdrücken versprechen liess, dass, wenn Carafa seine Schuldigkeit thue, der entsprechende Lohn nicht fehlen werde. Und der Kardinal ging darauf ein und versprach selbst in einem Briefe an Philipp aufs neue Anschluss an Spanien und Treue ¹⁾).

Aber zunächst hielt Carlo Carafa das Versprochene nicht. Schon längst wurde es allenthalben als ein Wunsch des Nepoten bezeichnet, einen Papst aus seiner Partei zu erheben. Er geriet nun, nachdem er es schon mit manchem wie: Araceli, Alessandrino, Pisa versucht hatte, auf den Kardinal Reumano. Der war zwar ein Franzose, aber Carafa, als die Kreatur seines Oheims, ausserordentlich dankbar und ergeben. Bei dem Zusammenwirken der französischen und der Nepotenpartei liess sich wohl ein Erfolg absehen. Am 8. Dezember wollten sie Reumano durch Adoration wählen. Allein man sah dann doch, dass man nicht zum Ziele komme. Auch kam der Stadt eine Nachricht von der beabsichtigten Wahl des Franzosen zu. Das Volk geriet in Unruhe und die Kardinäle befürchteten einen Aufstand. Vargas war sehr ungehalten darüber, dass Carafa trotz seines kurz zuvor abgegebenen Versprechens doch die Kandidatur dieses Franzosen unterstützte, beziehungsweise aufgebracht hatte ²⁾).

Am 9. Dezember fügte Thurm in seinem Schreiben an Ferdinand, in welchem er über die Kandidatur Reumanos berichtet, bei, dass man vielleicht nochmals auf Mantua zurückgehen werde und das deswegen, weil Philipp dem Herzog von Mantua geschrieben habe, dass ihm das, was sein Gesandter Vargas gegen den Kardinal Mantua gethan, missfallen

1) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 308, 309 ff. *Hinojosa* p. 88 ff. *Müller* S. 183 ff.

2) *Cim.* 152 f. 413. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 310. *Pallavicini* P. II, l. XIV, c. 10, n. 4.

habe; er werde daher diesen beauftragen, die Sache Mantuas zu unterstützen ¹⁾. Es war nämlich dieser Kandidat, so schwer ihn auch die Schreiben Philipps vom Oktober getroffen hatten, trotz alledem immer noch nicht ganz von der Bildfläche verschwunden und das weniger deswegen, als hätte ihn nicht die Exklusive des spanischen Königs unmöglich gemacht, als weil seine Anverwandten diese Ausschliessung rückgängig zu machen suchten. Wir sind über diese Versuche ziemlich gut aufgeklärt. Nachdem sich nämlich Philipp gegen Mantua in seinem Briefe an Vargas ausgesprochen hatte, kam am folgenden Tage, also entweder am 21. oder 28. Oktober, der Gesandte des Herzogs von Mantua mit einem Briefe seines Herrn und bat den König um die Unterstützung des Kardinals, namentlich um ein Schreiben an Carafa, dass er diesen unterstützen solle. Nachher kam der Marchese von Pescara, Grosskämmerer von Neapel und Vizekönig von Sicilien, vermählt mit Isabella Gonzaga, der Tochter Federigos, Herzogs von Mantua, und sprach in eben diesem Sinn. Philipp versicherte diese beiden seines königlichen Zutrauens zu Kardinal und Herzog. Beweis dessen sei, dass er den Kardinal unter die nominierten Papstkandidaten gesetzt habe. Aber da es schon so weit gekommen sei und da Carafa dem Camerlengo gedroht habe, für Tournon stimmen zu wollen, wenn er die Kandidatur Mantuas nicht aufgebe, so hiesse es, zu einer Papstwahl beitragen, welche die Unruhen der vergangenen Jahre über die Christenheit bringen würde, wollte man den Bitten des Herzogs entsprechen. So berichtet Philipp an Vargas unter dem 16. November, welcher Brief am 4. Dezember nach Rom kam und weist zum Schluss seinen Gesandten an, äusserlich dem Mantua alles Vertrauen zu bezeugen, sonst aber bei den Oktoberanweisungen zu bleiben,

1) *Wahrmond*, Das Ausschliessungsrecht S. 87, 263, Nr. 27.

die ihm je länger desto besser gefielen¹⁾. Kurz darauf waren Briefe zu Gunsten Mantuas angekommen, vom Herzog von Urbino am 17. November, vom Herzog von Mantua am 21. dieses Monats. Um diese Zeit auch muss Philipp dem Herzog von Mantua den bereits angezogenen Brief mit ungefähr folgendem Inhalt geschrieben haben: Er bedaure, dass Vargas dem Kardinal von Mantua solchen Widerstand geleistet habe; er halte den Kardinal und sein ganzes Haus für sehr ergeben, könne aber weder Farnese und Carafa noch Pacheco befehlen, für jenen zu stimmen, zumal da die beiden ersteren erklärt hätten, dass sie einem solchen Befehle nicht gehorchen würden und letzterer selbst nach dem Papsttum strebe; er würde sich aber freuen, wenn die Wahl auf Mantua fiele. Der Herzog schickte den Grafen von Novelara mit diesem Schreiben nach Rom. Man zeigte dasselbe im Konklave herum, um dadurch die Kardinäle der spanischen Partei auf Mantuas Seite zu ziehen. Mantua liess Vargas um Erklärungen bitten, welches denn des Königs wahre Gesinnung gegen ihn sei. Vargas wich aber solchen aus. Man bot Antonio Carafa für seinen Sohn eine Ehe mit der Tochter des Herzogs von Urbino an. Dieser Don Antonio traf Ende November in Rom ein, in der Absicht, seinen Sohn, den Kardinal von Neapel und seinen Bruder, den Kardinal Carlo Carafa für Mantua zu bearbeiten. Ferner bemühten sich die Mantuaner, Carafa und Farnese von einander zu trennen und machten Carafas Konklavisten Anerbietungen²⁾. Unterdessen hörten die Agitationen zu Gunsten Mantuas am Hofe Philipps nicht auf³⁾. Dass Carafa zu Mantua sich wenden möchte,

1) *Hinojosa* p. 91, A. 4. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 133. Dass Philipp Mantua als Papstkandidaten nominiert habe, behauptete auch *Madrucci. Wahrmond*, Das Ausschliessungsrecht S. 82.

2) *Müller* S. 175 ff.

3) *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 117.

das also war der Wunsch der Mantuaner. Dazu war nun nie bessere Aussicht vorhanden, als in den ersten Tagen des Dezember, wo Carafa, mit den Spaniern ganz überworfen, zu den Franzosen zu halten schien, deren Kandidat von Anfang an Mantua gewesen war. So ging denn am 13. Dezember das Gerücht in der ganzen Stadt, Mantuas Wahl stehe unmittelbar bevor, die ganze Partei Carafa sei für ihn, Antonio Carafa habe das fertig gebracht. Dies schien auch der Umstand zu bestätigen, dass der Kardinal Alfons Carafa mit dem von Trient, einem der eifrigsten Anhänger Mantuas, den Tag zuvor gespeist hatte. Niemand schreckte diese Nachricht mehr auf als Alessandro Farnese, den eingefleischten Gegner des Mantua. Daher arbeitete er die ganze Nacht hindurch und am anderen Tage lag die Sache so, dass man im Skrutinium einen ernstlichen Versuch dazu nicht machte. Am 15. Dezember, als die Franzosen an der Erhebung Mantuas gar nicht mehr zweifelten, fand Guise den Carafa völlig umgestimmt. Er erklärte dem Franzosen, mit den Seinigen auf Carpi übereingekommen zu sein ¹⁾.

Das bedeutete einen vollständigen Umschlag bei dem Nepoten, die Peripetie aber für das Konklave. Die Police des spanischen Gesandten fing an zu wirken. Damals als Carafa die Kandidatur Carpis aufgegeben, hatte er sich auch gleichzeitig von den Spaniern getrennt. Jetzt nahm er den alten Faden wieder auf. Während es sich nämlich um Mantua handelte, hatte Carafa sich mit dem Camerlengo geeint und diesem schriftlich versprochen, nimmer behilflich zu sein zu der Wahl eines Papstes, der von dem spanischen König exkludiert sei ²⁾. Um Mantua war es endlich endgültig ge-

1) Clm. 152 f. 403^r. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 314, Nr. 80; S. 317. *Müller* S. 187. Nur 9 Stimmen bekam Mantua am 14. Dezember, Clm. 152 f. 384.

2) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 315.

schehen. Also betrieb man wieder die Erhebung Carpis. Da schien es nach mehr denn drei Monaten, als kehre das Konklave zum zweitenmal zu seinen Anfängen zurück. Aber so wenig wie früher führte Carpis Kandidatur zum Ziele. Die Franzosen in Verbindung mit einigen von den Anhängern des Carafa, wie Vitelli, einem Hauptfaktor der Nepotenpartei, welche nicht nur so auf Kommando eben noch auf Gonzaga und jetzt wieder auf Carpi stimmen wollten, schlossen diesen letzteren aus ¹⁾. Die alten Kardinäle sagten mit Recht, niemals hätten sie eine solche Verwirrung im Konklave erlebt ²⁾.

Nun versuchten es die geeinten spanischen Führer mit Pacheco, während die Franzosen für den Venezianer Pisani agitirten. Am Morgen des 18. Dezember sollte Pachecos Wahl vor sich gehen. Fast wäre es gelungen. Nur drei Stimmen fehlten ihm. Das waren die der italienischen Kardinäle im eigentlichsten Sinne, welche keinen Ultramontanen wollten. Vargas gab sich alle Mühe, die Sache zu einem glücklichen Ende zu bringen, wurde aber dabei, wie oben angegeben wurde, vom Kardinal Guise in flagranti ertappt. Es kam zu gegenseitigen Vorwürfen über die von beiden Seiten beliebte staatliche Einmischung. Die grösste Erbitterung war die Folge. Und so ging auch die Kandidatur Pacheco definitiv zu Ende ³⁾.

1) Clm. 152 f. 404.

2) Clm. 152 f. 404^r.

3) Clm. 152 f. 404^r ff. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 317 ff. *Pallavicini* P. II. l. XIV, c. 10, n. 5. Namentlich hat auch *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 263, Nr. 30 einen guten Bericht von *Thurn* an Ferdinand: »Addunt etiam nonnulli, et communiter omnes, Guisium Vargaë dixisse, posteaquam sui regis mandata transgreditur seque minime uti legatum gerat, dignum fore, ut in Tyberim proiceretur.« Die Kardinäle, die Pacheco die Stimme verweigert hatten, entschuldigten sich zum Teil nachher bei Philipp. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 127. *Müller* S. 218, A. 1.

So waren vier Monate seit dem Tode Pauls IV. vorübergegangen und noch durfte man sich keine Hoffnung machen, bald einen Papst zu bekommen. Eine allgemeine Ermüdung war eingetreten. Zwei Kardinäle waren während des Konklaves gestorben: Capodiferro und Dandino. Viele wurden unwohl und krank. Namentlich die Franzosen waren der Sache nachgerade überdrüssig ¹⁾. Vargas auch schreibt am 21. Dezember: die Kardinäle seien in einer Stimmung, dass sie ein Stück Holz wählen würden, wenn es nur den Parteiführern recht wäre ²⁾. So ist es auch ganz glaubbar, dass die Wähler bereits unter sich verhandelten, an Weihnachten aus dem Konklave zu gehen und nach Epiphanie wieder in dasselbe zurückzukehren ³⁾. Nicht weniger war man aussen dieser Verschleppung überdrüssig. Die Quästoren erklärten wiederholt, kein Geld mehr zu besitzen. Daher beschloss man, die Soldaten bis auf sieben Cohorten zu entlassen ⁴⁾. Es konnte das unruhige Volk auch nicht mehr genügend im Zaum gehalten werden ⁵⁾. Besonders aber waren die Fürsten ungehalten. Hatte Vargas schon bei Beginn zu einer raschen Wahl aufgefordert, so that er dies am 12. Oktober zum zweiten und auf ein Schreiben Philipps hin am 8. Dezember in besonders eindringlicher Weise zum dritten Male ⁶⁾.

Nachdem man es nun mit allen Hauptkandidaten auf der spanischen und französischen Seite versucht hatte,

1) *Tournon* an den Kardinal und Herzog von Guise vom 16. Dezember. *Ribier* t. II p. 839. Clm. 152 f. 416^r.

2) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 317.

3) Clm. 152 f. 416^r.

4) Clm. 152 f. 397^r, 403.

5) Clm. 152 f. 395, 399, 403. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 303, 314, Nr. 80.

6) Clm. 152 f. 396, 400^r. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 314, Nr. 79. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 115.

ja mit manchen derselben zwei- und dreimal, bestand die allgemeine Ueberzeugung, dass nur noch zwei Kardinäle übrig seien, bei denen man auf Erfolg rechnen könne: Medici und Cesi¹⁾. Anscheinend freilich waren auch da noch viele Schwierigkeiten vorhanden. In Wirklichkeit aber lag die Sache nach der Natur dieser Papstwahl, wo so vieles, ja alles auf die Empfehlung der Fürsten ankam, doch einfacher. Medici nämlich wurde von allen Seiten empfohlen. Spaniens Kandidat war derselbe, wie erwähnt, von Anfang an. Der französische König sodann schlug denselben in einem Brief vom 6. Dezember nebst Cesi und Araceli seinen Kardinälen vor²⁾. Cosimo vollends hatte ihn zu jeder Zeit dieses Konklaves als seinen Mann bezeichnet. Anders lag es bei Cesi. Er hatte von Spanien auf das Bestimmteste die Exklusive erhalten³⁾. Da nun Carlo Carafa, wie Vargas in diesen Tagen immer versichert, fest zu Spanien hielt, so konnte kein Zweifel sein, dass er sich von dem für französisch erachteten Cesi abwenden und mit den Spaniern und den Franzosen für Medici stimmen werde. So war der Papst thatsächlich gemacht. Allein es herrschte noch eine Spaltung in der Partei des Nepoten, indem ein Teil derselben mit dem Kardinal Alfons Carafa von Neapel für Cesi war. Die Gewinnung nun dieses Kardinals für Medici und die Herüberführung seiner Anhänger nahm den 22. Dezember und die folgenden Tage in Anspruch. In der Nacht aber

1) Clm. 152 f. 406, 415^r. Müller S. 219, A. 1.

2) Ribier t. II p. 839. Ueber die Briefe der Königin-Mutter zu Gunsten von Medici Clm. 152 f. 406^r, 416. Müller S. 246, A. 2.

3) »Quanto al Cardenal de Cesis . . . os auemos querido avisar dello y encargaros mucho que procureis en todo caso y per todas las vias que pudieredes de estoruar que el no sea assumido al Pontificado« schrieb Philipp an Vargas am 16. November. Hinojosa p. 91, A. 2. A. Caro vol. VI p. 270. Müller S. 182, 221. Pallavicini P. II, l. XIV, c. 10. n. 8.

vom 25. auf den 26. Dezember wurde Medici einstimmig zum Papste gewählt. Er nahm den Namen Pius an ¹⁾).

1) Den letzten Verlauf der Erhebung Pius' IV. beschreibt *Panvinus* Clm. 152 f. 415^r—422^r auf das Genaueste. Er war am Vorabend vor Weihnachten als confessionarius des Kardinals Alessandro Farnese in das Konklave eingetreten und blieb bis zum Ende. Derselbe berichtet auch, dass Carpi mit anderen die Wahl Medici zu hinterreiben gesucht habe. Clm. 152 f. 419. *Müller* S. 222. »Die Luna 25. Dec. 1559 inter octavam et nonam horam noctis sequentis R. D. Joannes Angelus Card. de Medicis tit. S. Priscaë fuit Papa a 43 Cardinalibus.« *Bibl. Cors. Konsistorialakten* C. 43 f. 42.

III. Der Anfang des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl.

Die Wahl Pius' IV. wurde allenthalben freudig begrüßt. In Spanien erfuhr man dieselbe von Mailand her am 8. Januar. »Der König und der ganze Hof freut sich unermesslich«, schreibt der dortige venezianische Gesandte, »weil Seine Heiligkeit stets auf seiner Seite gestanden«¹⁾. Ebenso befriedigt war der König von Frankreich²⁾. Nicht weniger freudig begrüßte Kaiser Ferdinand die Wahl³⁾. Cosimo vollends und seine Diplomaten sahen das ganz und gar für ihr Werk an. »Ihre Hoheit kann sich den Schiedsrichter von Italien nennen«, schrieb um 11 Uhr in der Wahlnacht der im Konklave befindliche Geheimsekretär Cosimos *Concino*⁴⁾. So auch behauptete der Gesandte des Herzogs von Florenz am Hofe Philipps, dass die Erhebung Medicis das Werk seines Herrn sei, der jetzt herrsche über Florenz, Rom, Frankreich und Spanien vermittelt des Königs wie der Kardinäle Lothringen und Ferrara und was dergleichen Bravaden waren⁵⁾. In gleichem Sinne und noch einlässlicher spricht sich *Mocenigo* hierüber aus. »Es ist kein Zweifel, dass der Herzog von Florenz Medici zum Papst gemacht hat. Er hat ihn

1) *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 127. *Raynald* ad ann. 1560 Nr. 3.

2) *Bibier* t. II p. 840 ff.

3) *Raynald* ad ann. 1560 Nr. 2.

4) *Petrucelli* vol. II p. 159.

5) *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 127. *Hülliger* S. 7.

nämlich unter die von König Philipp Nominierten setzen lassen. Dann hat er ihm mit verschiedenen Mitteln die Empfehlung der Königin (= Mutter) von Frankreich verschafft ¹⁾. Und zuletzt gewann er für ihn mit grossem Fleiss und Sorgfalt die Partei des Carafa. Zur Erreichung dieses Zieles, glaubt man, habe der Herzog ausser den guten Mitteln, die ihm an jedem Hofe zur Verfügung stehen, grosse Summen Geldes zu Geschenken und Bestechungen (subornazioni) gespendet, wie es so seine Gewohnheit ist. So muss dieser Papst notgedrungen anerkennen, dass er das Papsttum nebst Gott dem Herzog von Florenz verdankt, und das thut er auch ²⁾. Diese Behauptung nun bedarf einer näheren Prüfung.

Wahr ist, dass Cosimo vom ersten Beginne des Konklaues an die Kandidatur Medici aufgestellt und unentwegt an ihr festgehalten hat, dass er sowohl selbst an den Höfen dieselbe empfohlen hat, als sie durch seine Kommissäre in Rom aufrecht halten liess. Davon zeugt jede Seite in *Petrucelli* ³⁾. Wahr ist auch das, dass Cosimo ein grosser Anteil zukommt an der Gewinnung der Carafa, speziell des Alfons Carafa für Medici. Zeigte doch diesem gerade an Weihnachten der Kardinal Vitelli, der sich sehr um die Erhebung Medicis bemühte, einen älteren Brief Cosimos an den Neapolitaner, den der Herzog eigenhändig geschrieben hatte und in dem er die Sache Medicis mit vielen Bitten und Versprechungen empfahl, den aber Vitelli aufgefangen und nicht an seine Adresse hatte gelangen lassen, weil Alfons damals Cosimo sehr zürnte, dass er den Grafen Bagno gegen seinen Vater unterstützte. Und jetzt liess Vitelli den Gesandten

1) Pius sagte später einmal selber, dass er der Königin von Frankreich viel verdanke in seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron. *Sickel* Nr. 242, A., S. 472.

2) *Albèri* ser. II vol. IV p. 55. Vergleiche auch p. 51.

3) *Müller* S. 248 ff.

des Herzogs von Florenz, den Bischof von Cortona, in Cosimos Namen einen Brief von vier Seiten an sich, den Auftraggeber selber, schreiben, in welchem den Carafa die grössten Versprechungen gemacht wurden ¹⁾. Aber nicht ebenso wahr ist, dass Cosimo schuld daran war, dass Frankreich und Spanien Medici als ihren Kandidaten aufstellten. Es liesse sich das noch etwa bezüglich der Königin-Mutter glauben. Der Kardinal Karl Guise aber, der Berater und Leiter Franz' II., war viel zu selbständig, als dass er sich von dem Herzog von Florenz hätte beeinflussen lassen. Das Gleiche gilt in noch höherem Grade von Philipp und seinen Diplomaten. Wenn diese Medici auf die Liste setzten, so thaten sie es, weil sie ihn nach seiner eigenen und nach seiner Familie Geschichte als einen Spanien geneigten Mann kannten ²⁾. Was dann das thatsächliche Ansehen Cosimos bei den Kardinälen und die wirkliche Rücksichtnahme der Wähler auf ihn betrifft, so braucht keines von beiden Momenten überschätzt zu werden. Wie uns die Konklavegeschichte zeigt, fiel es niemanden ein, in vollem Ernst zu fragen, wen nominiert Cosimo, wen schliesst er aus? Aber alle Kardinäle, die

1) Clm. 152 f. 418 ff. *Müller* behandelt den Anteil Cosimos an der Wahl S. 248—256 und ist bezüglich der Thätigkeit desselben zur Gewinnung der Carafa anderer Ansicht. Aber man hat in jenen Tagen gerade diese Thätigkeit des Herzogs von Florenz besonders bemerkt. Manche Pius IV. Abgeneigte machten sich kein Gewissen, zu behaupten, dass Pius selbst im Konklave an diesen Anerbietungen von Cosimo Teil gehabt habe und fochten seine Wahl als simonistisch an; freilich ohne jeden stichhaltigen Grund. *Pallavicini* P. III, l. XIX, c. 2, n. 3; l. XXI, c. 8, n. 7; c. 9, n. 1; c. 10, n. 2 ff. *Pietro Soave Polano (Sarpi)*, *Historia del Concilio Tridentino*. In Geneva 1629. l. VII p. 642. *Epistolae Caroli Vicecomitis, Episcopi Vintimiliensis*, in *Mansi*, *Miscellanea Balusii* t. III p. 477^b.

2) »The King and the whole Court rejoiced most immensely by reason of the inclination always evinced by his Holiness towards this side.« *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 127.

französischen nicht ausgenommen, stellten immer wieder die Frage: was sagt der König von Spanien zu dieser Kandidatur? Und Philipp II. ist es thatsächlich allein, dem Pius IV. nach Gott das Papsttum verdankt. In richtiger Erkenntnis dessen schrieb auch der Fürst von Florenz an den König von Spanien am 28. Dezember: »Medici ist Papst durch die Gnade Eurer Majestät. Ich bin dankbar dafür«¹⁾.

Wenn wir jetzt in eingehender Weise die Natur von Philipps Einwirkung auf das Konklave von 1559 und die Begründung für sein Verfahren in das Auge fassen, so sind hiefür von hohem Interesse zunächst zwei Briefe, der eine von Philipp an Vargas vom 8. Januar 1560, der andere von dem Gesandten an seinen König vom 31. Januar 1560.

Viel zu lange schon dauerte dem König das Konklave, was er für einen grossen Schaden der Christenheit erachtete, und noch war nach dem, was Vargas meldete, kein Ende abzusehen. Unermüdlich auch waren die Mantuaner, sich über Vargas zu beklagen, wie wir oben angeführt haben. Dazu kamen sonst Briefe, in welchen das Vorgehen des spanischen Gesandten, die Behandlung der Wähler, die Wahl der Mittel als tyrannisch scharf getadelt und indirekt auch die Handlungsweise Philipps verurteilt wurde²⁾. Das schien schliesslich seinen italienischen Interessen gefährlich werden zu wollen und er schickte nun Don Francisco de Mendoza, den Sohn des Marquis von Mondejar und Neffen des berühmten Don Diego Mendoza, nach Rom, die Kardinäle aufzufordern, ihr Geschäft auf irgend eine Weise abzuschliessen, wenn nur ein rechtschaffener Mann gewählt würde. Freilich erfuhr der venezianische Gesandte unter der Hand, wie wieder ganz entgegen dem Zweck der Sendung, Ferrara und jeder Franzose

1) *Petrucelli* vol. II p. 160.

2) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 321. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 127.

die Exklusion bekam ¹⁾. Bezüglich Mantuas ward der Abgesandte dahin instruiert, diesem Kardinal das Wohlwollen Philipps auszudrücken und ihn über den Widerstand Vargas aufzuklären ²⁾. Ueberdies erhielt er den genannten Brief an Vargas. Darin nun beklagt sich der Monarch, dass weder seine Briefe an die Kardinäle noch die Thätigkeit seines Dieners bislang zu einem guten Resultat geführt hätten. Dann tadelt er Vargas wegen des Geldes, das er und der Vizekönig Carafa gegeben hätten und wegen der versprochenen Entschädigung für Paliano, Mittel, unpassend für solch geistliche Angelegenheit. Auch wegen seines Verhaltens gegen Mantua wird der Gesandte hart angelassen und angewiesen, — was freilich dann mit dem Vorausgehenden nicht zusammenstimmt —, die Wahl Mantuas zu hindern, ihn aufzufordern, von seinem Streben abzulassen. Könne die Wahl desselben aber nicht verhindert werden, so solle er den Widerstand gegen Mantua aufgeben. Weiterfahrend beklagt der König die Spaltung unter den spanischen Kardinälen. Die Schuld an der Verzögerung falle so schliesslich auf ihn selbst zurück, indem man sage, die in seinem Interesse befangenen Kardinäle verzögerten die Wahl zu seinem Sondervorteil. Auf's neue beteuert Philipp, dass es ihm bloss um einen Papst zu thun sei, der die Kirche gut regiere und die Christenheit im Frieden erhalte. Solches solle Vargas den Philipp ergebenden Kardinälen wiederum versichern und sie auffordern, sie sollten keinen Kandidaten einschliessen oder ausnehmen, was jedoch alsbald wieder seine Berichtigung erhält durch »de los que fueren aptos para ser promovidos a esta santa dignidad«. Zum Schluss wird der Gesandte angewiesen, mit keinem Kardinal sich an verborgenen Orten zu besprechen,

1) *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 125.

2) *Hinojosa* p. 101.

ausser an solchen, wo man gewöhnlich mit dem Konklave verkehre ¹⁾).

Das Konklave war lange vorbei, als Francisco de Mendoza in Rom ankam. Es war ganz im Interesse Philipps ausgefallen. Die Verteidigung fiel daher dem von allen Seiten angefeindeten Vargas nicht so schwer, wie er sich dieselbe auch nicht allzu schwer werden liess. Im Eingang seines Schreibens setzt der Gesandte des weitern aneinander, dass er bei seiner harten Mühe und bitteren Not während des ganzen Konklaves kein anderes Ziel gehabt habe, als den Dienst Gottes und seines Herrn. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint ihm alles, was er gethan hat, als tadellos und christlich. Was dem Carafa versprochen und gegeben worden, sei, weit entfernt, Simonie zu sein, vielmehr ein ausgezeichnetes Liebeswerk gegen die Kirche, indem dadurch die Wahl eines schlechten Papstes verhindert worden sei. Für die Erlaubtheit solcher Handlungsweise hätten die ihm beistehenden Kardinäle und bedeutende Theologen gestimmt. Und unter dem Anspruch, selbst ein guter Kanonist zu sein, beruft er sich dafür auch auf die dritte Quaestio in dem Werkchen des Kardinals *Cajetan: De Simonia* ²⁾). Auch über die anderen

1) Auszüge aus diesem Brief geben *Müller* S. 204 ff.; *Hinojosa* p. 101 ff.

2) *Thomas de Vio* wirft im angegebenen Schriftchen die Frage auf: »Utrum vacante Sede et quaerentibus omnibus Pontificatum per fas et nefas propter ambitionem et avaritiam et Ecclesiae ruinam liceat viro probro et digno quaerere Pontificatum adhibendo promissiones et exhibendo temporalia et beneficia etc. pro suffragiis propter hunc finem, ut in Sede positus Ecclesiae prosit et illam reformet?« Er löst dieselbe dahin: ». quamvis liceat et sanctum sit, avaris electoribus aliquid dare, ut bonum et dignum in communi eligant, non tamen dare licet, ut iste vel ille bonus et dignus eligatur«. *Opuscula omnia. Antverpiae 1567. p. 175.* Man sieht aber, wie der Kardinal gerade das Verfahren Vargas' verwirft, der bei seinen

Vorwürfe Philipps tröstete sich Vargas mittelst des Satzes: der Zweck heiligt die Mittel. Das Zutreffendste aber, was der spanische Gesandte in seinem Briefe geschrieben hat, ist unzweifelhaft der Satz, dass die ganze Sache mehr die Philipps war, als seine eigene ¹⁾. Philipp hatte in massloser Weise sich in das Konklave eingemischt, nach persönlichen und staatlichen Rücksichten die Exklusive gegen eine Reihe von Kandidaten ausgesprochen. Und nun konnte der Diener nichts anderes thun, als alle nur irgendwie verschlagenden Mittel anwenden, wie solches auch die Drohung war, Philipp werde die ungehorsamen Kardinäle ihrer Benefizien berauben ²⁾. Daran freilich dachte Philipp kaum, dass sein Anspruch auf ein staatliches Recht der Exklusive in der Papstwahl im eigentlichen Sinne der letzte und tiefste Grund aller Gebrechen des Konklaves von 1559 war.

Dass sich der König von Spanien Rechte in der Papstwahl vindizierte, ergab sich mit logischer Notwendigkeit aus der Auffassung, die er vom Verhältnis des Staates zur Kirche, näherhin Spaniens zum hl. Stuhle hatte. Wir können diese Auffassung nicht kürzer und treffender charakterisieren, als es ein in der Geschichte Spaniens bewandeter Forscher gethan hat: »Philipp durfte von sich behaupten, dass kein Fürst in Europa seine Länder mit solchem Eifer und Erfolge vom Protestantismus freizuhalten wies wie er, und die Vorgänge in den Niederlanden selbst zeugten mindestens für seinen unbeugsamen Willen. Er konnte ohne weiters sich den einzigen Fürsten von Bedeutung in Europa nennen, welcher der Kirche treu geblieben war, denn sowohl die deutschen Kaiser, wie die letzten Valois waren machtlose Herr-

Geldspenden die bestimmten, vom König nominierten Kardinäle im Auge hatte.

1) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 329 ff.

2) *Müller* S. 201. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 127.

scher. Diese Betrachtung, welcher er sich unausgesetzt hingab und welche unter bewundernden Ausdrücken von seinen Untergebenen ihm unablässig nahe gelegt wurde, erzeugte in ihm einen Hochmut eigener Art. Er hielt sich alles Ernstes für eine Säule der Kirche und darnach berechtigt, in ihr Regiment einzugreifen. Es wurde offen vor ihm der Satz erörtert und mit den mannigfachsten Bibelstellen bewiesen, dass nur jener Papst der Kirche frommen könne, welcher dem spanischen König genehm sei; seine Ratgeber und Beichtväter hielten es für ausgemacht, dass die Interessen der spanischen Krone und die der Kirche identisch seien. Unter dem Eindruck dieser Vorstellungen hielt er es zuletzt für ein löbliches Werk, wenn er mit Ausserachtlassung der Bullen und Censuren die Wahl der Päpste in seine Hände nehme¹⁾. Ja die Päpste selbst äusserten sich in dem angeführten Sinne. Hat, wie angeführt, Paul IV. kurz vor seinem Tode Philipp II. den von Gott erweckten Verteidiger des Glaubens genannt, so waren auch dessen Nachfolger derselben Ansicht. Von Pius IV. ist dies gar nicht zu verwundern, wo er der festen Ueberzeugung war, dass sich ohne die Auktorität der Fürsten die des Papstes nimmer halten lasse²⁾. Von Pius V. aber weiss der Kardinal *Granvella* eben an Philipp II. zu berichten: »Mas á la verdad, El quiere muy tiernamente a V. Mag^a, y entiendo, y lo dice muchas veces, que es V. Mag^a la sola columna y fundamento de la religion«³⁾. Und der spanische König sollte, wie er sich die weitgehendsten

1) *Gindely*, Rudolf II und seine Zeit. Prag 1863. 1. Bd. S. 9 ff. Dass Philipp der Beschirmer der Kirche gegen die Häretiker, sagt auch *Paolo Tiepolo* in seinen Relationen von 1569 und 1576. *Albèri* ser. II vol. IV p. 187, 230.

2) *Albèri* ser. II vol. IV p. 75.

3) *Correspondance du Cardinal de Granvella 1565—1586*, publiée par *E. Pouillet* t. II p. 169.

Befugnisse über die Kirche Spaniens angemasst hat, nicht auch konsequenterweise solche über den hl. Stuhl und in dessen Besetzung in Anspruch genommen haben?

Doch wir sind in dieser Sache und gerade für unser Konklave in der Lage, uns auf noch bestimmtere Beweise für Philipps Rechtsanspruch zu stützen. Der spanische Monarch spricht nämlich zu Beginn des Konklaves den Satz aus, dass er als Herrscher über einen so grossen Teil des christlichen Erdkreises verpflichtet sei, für die Wahl eines guten Papstes zu sorgen ¹⁾. Hielt sich Philipp aber für hiezu

1) Dies geschieht in einem Briefe Philipps II an das Kardinalkolleg vom 11. September 1559; Clm. 152 f. 412^r ff.:

»Philippus Dei gratia Rex Hispaniarum, utriusque Siciliae etc. RR. in Christo PP. Domino Decano et Collegio S. R. E. Cardinalibus, carissimis amicis nostris, salutem cum incremento omnis boni.

RR. in Christo PP.! Amici carissimi! Postquam Dei O. M. gratia Hispaniarum ceterorumque regnorum ac statuum possessionem adepti sumus, cum gravissimis contentionibus et dissidiis, quibus christianam rem publicam excisam fere offendimus, ab aliquo eorum Pontificum, qui isti Sedi praefuerunt, finem aliquem impositum iri speraremus, ex eis quidem alter variis temporum difficultatibus praepeditus, alter vero morte intra paucissimos dies praeventus huic nostrae expectationi satisfacere non potuit. Paulus vero IV. fel. record., quem nunc defunctum dolemus, cujusque prudentiam et religionem tanti semper fecimus, ut, cum primum ad summum Pontificatum ascendit, maximam de eo spem restaurandae religionis conceperimus, hanc ipsam expectationem nostram (quamquam satis in ea laboravit omnique cura et studio contendit) ne is quidem omnino implevit. Unde fit, ut, cum christianorum praesidium et spes omnis ad RR. Paternitates Vestras redacta sit, spem a vobis et auxilium pii omnes implorent, vos obsecrent et obtestentur, et (ut?) eum Pontificem ac pastorem isti sanctissimae Sedi praeficiatis, qui pallantes (?) oves ad christianum ovile reducere, aegros sanare et sanos in suo statu atque officio continere possit. Nos quidem certe pro eo cultu atque observantia, quibus istam sedem majorum nostrorum more prosequimur, pro incredibili studio, quo dignitatis Ecclesiae tuendae atque amplificandae ducimur, pro illo amore, quo istud sacrum Col-

verpflichtet, so hielt er notwendiger Weise sich auch für dazu berechtigt. Näherhin hatte dann bei ihm die Ueberzeugung, dass es seine Pflicht sei, für die Wahl eines für die katholische Christenheit passenden Papstes zu sorgen, auch den Sinn, dass es sein Recht sei, die Wahl eines spanisch gesinnten Papstes zu bewirken, weil sich damals die katholische Kirche in ihrem bedeutend reduzierten Umfang mit dem des grossen spanischen Weltreiches decken zu sollen schien.

Auf diesem rechtlichen Untergrunde erwuchs notwendiger Weise für Philipp die weitere Berechtigung, die Mittel

legium amplectimur et fovemus, pro eo denique desiderio, quo pacis et tranquillitatis communis tenemur, a RR. Paternitatibus Vestris etiam atque etiam petimus et contendimus, ut in hanc rem omnes curas, vigiliis, cogitationes vestras tanto acrius hoc tempore intendatis, quanto gravioribus malis ea ipsa christiana respublica conflictatur et praestantioribus proinde remediis et curationibus indiget. Id quod si sincera pietate et studio enixe fecerint RR. Paternitates Vestrae omnique privato affectu seposito confecerint, rem sane non minus summa prudentia ac religione sua dignam, quam universo christianorum orbi utilem ac nobis inprimis gratam sunt praestiturae. Qui cum tam longe in eo ac late imperemus, hoc ipsum desiderare et procurare tenemur. Quod superest, Dei O. M. Spiritum ardentibus votis imploramus, ut is ex isto sacro Collegio eligatur, qui tum RR. Paternitatibus Vestris et isti Sedi, tum cuncto christianorum gregi utilitati et ornamento sit futurus et RR. Fraternitates Vestras diu servet incolumes ac fortunet etc.

Datum Luredi (Laredo?) XI Septembris MDLVIII.

Yo el Rey.

Am 25. August war Philipp aus den Niederlanden abgefahren und landete dann nach einer stürmischen Fahrt 14 Tage nachher in Laredo, einem kleinen Hafen am Golf von Biscaya, in der Nähe von Santander. Am 14. September befand sich Philipp bereits in Valladolid. *Rawdon Brown* vol. VII Nr. 99. *Müller* S. 137 erwähnt das Schreiben auch als in Simancas befindlich, datiert vom 9. September, an welchem Tage Philipp in Spanien angekommen und nennt es »nicht ohne Stolz abgefasst«. Auch ist es in *Bibl. Vallic. C. J.* 38 f. 50 ff.

anzuwenden, welche ihrer Natur nach geeignet waren, das gewünschte Resultat hervorzubringen. Welches aber diese Mittel waren, das hat uns die Geschichte des Konklaves Pius' IV. gezeigt. In erster Linie war es die nach ihrem rechtlichen Untergrund schon alle Kardinäle verpflichtende, faktisch dann an alle Wähler gerichtete Exklusion aller Spanien unzutraglichen Kardinäle, speziell des Kardinals von Mantua.

Wohl zu bemerken ist, dass Philipp nicht mehr wie sein Vater als Kaiser mit Berufung auf kaiserliche Rechte sich in die Papstwahl mischte und die Exklusive gab, sondern unter Betonung seiner Stellung als Herrscher von Spanien, als Monarch so vieler Länder, so grosser Staaten. Von ihm datiert der Anfang des staatlichen Rechtsanspruches auf Exklusive in der Papstwahl überhaupt. Wir setzen also den Anfang des Rechtes respektive Rechtsanspruches auf die staatliche Exklusive in der Papstwahl in das Konklave des Jahres 1559. Eben dadurch unterscheidet sich sein Anspruch auch von dem Ferdinands, der sich für die Exklusive auf sein kaiserliches Amt beruft. Voll bestätigt wird dadurch unser Satz: »Hat Karl dasselbe zuerst geübt, so betrachtete sich sein Bruder Ferdinand I. als Erbe auch hierin. Von ihm ging dieses vermeintliche Recht auf seine Nachfolger über. Philipp II. von Spanien sodann, der Sohn Karls V. glaubte sich eben auch zu dem berechtigt, was sein Vater als Recht geübt hatte, da er ja von demselben, wenn auch nicht die kaiserlichen Rechte, so doch die Pflicht übernommen hatte, die katholische Kirche zu schützen«¹⁾.

Bei dieser Auffassung über den Ursprung des Rechtes der Exklusive, beziehungsweise des Anspruches hierauf, kommt eine Erscheinung zur Erklärung, die für *Wahrmund* gar nicht existiert, dass nämlich die kaiserliche Exklusive stets von der

1) Die Papstwahlen und die Staaten S. 231 ff.

Spaniens und Frankreichs nach Ursprung und Natur unterschieden wurde.

Bestärkt musste Philipp in diesem Anspruch schon im Beginn der Wahl durch den Umstand werden, dass nicht bloss die spanischen Kardinäle auf seine Nominations- und Exklusionsordren Rücksicht nahmen, sondern auch die mit einem Teil der spanischen Partei verbundenen Franzosen, die, nachdem sie wenn auch nur mittelbar durch die verbündeten Spanier den spanischen König um Weisung bezüglich ihres Verhaltens gegen die Kandidatur Mantuas angegangen hatten, ihrem eigenen König mitteilten, dass sie, je nachdem die Antwort aus Spanien ausfallen würde, ihr weiteres Verhalten darnach einrichten würden ¹⁾. Es verfestigte sodann sich dieses zum ersten Mal in seinem ganzen Umfang in Anspruch genomme Recht dadurch, dass die Wahl mit einem vollständigen Erfolge Philipps II. endigte ²⁾.

1) »Nous les Cardinaux de Ferrare, Trente, Sainte Fior et Moy de Guise, sommes obligez ensemble, leur Costé et le nostre de n'aller en Sujet du monde, iusques à ce que nous soyons du tout desesperez du fait du Cardinal de Mantotie; et que quand ainsi seroit, nous resoudrions tous quatre ensemble à faire ce que nous conoistrions estre le meilleur pour nostre Maistre et le leur, en attendant aussi la réponse que nous pourons avoir de vous Et pour vous monstrier comme ils entretiennent les dits Cardinaux de Trente et Sainte Fior, ils ont depesché un Courier vers leur Roy, pour avoir un commandement à tous leurs Cardinaux de faire pour le Cardinal de Mantotie La dite réponse d'Espagne, pour sçavoir quelle faueur elle apportera audit Cardinal de Mantotie. Mais si elle n'étoit telle que nous la desirons, ny si faorable qu'il en serait bien requis; et qu'il fallust, comme necessairement il faudroit, regarder a un autre Sujet.« *Ribier* t. II p. 835, 836. Am 20. Oktober schreibt der Kardinal von Trient an Philipp II.: »Die Franzosen versprachen einem Subjekte Ew. Majestät zuzustimmen.« *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 81.

2) Auch *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 81, spricht von einem Präjudiz dieses Konklaves für andere.

Man könnte nun einwenden: wo ist denn, wenn sich das Philipp so gedacht hat, die Erklärung des Gesandten, oder eines spanischen Kardinals, etwa des Kardinalprotektors, vor dem ganzen Wahlkollegium in dem Augenblick, wo ein von Spanien exkludierter Kardinal, wie Mantua, im Begriffe war, zum Papst gewählt zu werden, dass ihn der König von Spanien ausschliesse? Dass dieser Augenblick im Konklave vom Jahre 1559 nicht eingetreten ist und demgemäss dieses in der Exklusive im eigentlichen Sinne liegende Moment faktisch fehlt, daran ist Vargas schuld. Denn anstatt im gegebenen Zeitpunkt mit der von Philipp dem Kardinal Mantua erteilten Exklusive hervorzutreten, wie der König gewollt hatte, und so die Sache mit einem Schlag zu beendigen, liess der als zu voreilig und störmisch von vielen gescholtene Gesandte die Exklusion zu frühe kund werden, wodurch sie an Bedeutung sehr verlor und namentlich des formellen juristischen Charakters beraubt wurde ¹⁾. Daher machte Philipp II. seinem Gesandten bittere Vorwürfe über die Art seines Vorgehens in dem Brief vom 8. Januar 1560, nicht aber darüber, dass er Mantua überhaupt die Exklusive gegeben ²⁾.

1) »Felipe encargaba además á Vargas el mayor secreto acerca de esta su voluntad, á menos que estimare su divulgación necesaria para estorbar que Mantua fuera creado Pontífice.« *Hinojosa* p. 77 nach dem Brief Philipps vom 20. Oktober an den Gesandten in Rom. — »Certe mitius negotium istius electionis per Vargam tractari posset, reconciliatis praecipue regum animis et vigente inter Christianos pace.« *Sickel* Nr. 29, A., S. 45. Weitere Stellen bei *Müller* S. 211.

2) »Auch hätten wir sehr gewünscht . . . , dass ihr euch darin auf andere Weise verhalten hättet, und dass ihr uns nicht ganz Italien auf den Hals gejagt hättet, wie wir euch warnten in dem, was wir euch mit dem Kurier schrieben, der am 23. Oktober abreiste; denn ihr könnt nicht glauben, welche Klagen über euch der Kardinal und der Herzog von Mantua und der von Urbino, seine Neffen, geführt haben und in welche Bedrängnis sie uns mit ihrer Forderung gebracht haben, dass wir ihn offen unterstützen möchten.« *Müller*

Dass Vargas am 1. Dezember nicht eine formelle Exklusions-
erklärung gegen Ferrara abgab, war darin begründet, dass
er bereits die Stimmenexklusion sich gesichert hatte.

Wenn wir also den Anfang des Rechtes der Exklusive
auf das Jahr 1559 festsetzen, so will damit nicht geleugnet
werden, dass das entstandene staatliche Recht der Exklusive
nicht noch neuer Modifikationen, so der Ausdehnung auf die
anderen katholischen Grossmächte, Oesterreich und Frankreich,
einer präziseren Form, einer gesteigerten Wirksamkeit fähig
war, je nach den Umständen, wie uns das namentlich in den
Konklaven des letzten Dezenniums des 16. Jahrhunderts ent-
gegentritt, damals, als Philipp seine Herrschaft vollends auch
über Frankreich auszudehnen suchte, um es dem katholischen
Glauben zu erhalten. Und es ist nicht in Abrede zu ziehen,
dass genannte Bestrebungen viel zu letzterem Erfolg beige-
tragen haben.

In diesem Resultate treffen wir zum Teil zusammen mit
Thaner, welcher die Papstwahl von 1559 darum für so wichtig
hält, »weil in derselben, wie sich namentlich aus dem merk-
würdigen lateinischen Schreiben Philipps II. an das Cardinals-
collegium, *Wahrmund* S. 84, ergibt, neben der Parteiex-
clusion die Staatsexclusion schon im Keime enthalten ist.
Philipp II. als katholischer König richtet an die Cardinäle die
strenge Frage, ob sie denn nicht wissen, dass die Kirche eine
katholische, ökumenische, nicht bloss eine italienische sei?«¹⁾

Mit uns stimmen in Ansetzung des Beginnes des staat-
lichen Rechtes der Exklusive überein *Brosch* und *Philippson*.
Darüber werden die beiden von *Müller* hart angelassen. »Was
Philippson (Phil. II. und das Papstt., 1878 in der histor.

S. 206. Im gleichen Brief aber wird, wie erwähnt, Vargas aufs neue
beauftragt, die Wahl Mantuas zu hindern. *Hinojosa* p. 101 ff.

1) Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsfor-
schung. 1890. 11. Bd. S. 645.

Ztschr. N. F. Bd. 3 (39), S. 290—291), ähnlich *Brosch* (1880 in seiner Geschichte des K.-St. I., S. 224) über die Ausschliessung der Carafa durch Philipp II. und die daran sich knüpfende Entstehung des Rechtes der Exklusive sagt, ist vollständig unbegründet. *Philippson* zeigt an dieser Stelle eine ganz schiefe Auffassung des Wesens der Exklusive¹⁾. Nun ist zwar richtig, dass beide, *Brosch* und *Philippson*, darin irren, dass sie Carlo Carafa von Philipp II. exkludiert sein lassen. Sie mögen, weil sie keine näheren Untersuchungen über die Wahl Pius' IV. anstellen konnten, geglaubt haben, es habe sich auch für diesen Fall um die Erhebung eines Nepoten oder eines Gliedes aus der Nepotenpartei gehandelt, wie es so die Regel war²⁾. Allein Carlo Carafa wusste zu gut, dass für ihn keine Aussicht vorhanden war. Er bewarb sich deshalb auch gar nicht um die Tiare und Philipp hatte nicht notwendig, ihn auszuschliessen³⁾. Daher knüpft sich die Entstehung des Rechtes der Exklusive nicht an die Kandidatur Carafa. Aber dass deswegen, was *Brosch* und *Philippson* über die Entstehung des Rechtes der Exklusive sagen, vollständig unbegründet wäre, ist bei der grossen Kenntnis dieser beiden Gelehrten von der damaligen politischen und religiösen Lage um so weniger nur so ohne weiteres hinzunehmen, als sich *Müller* ganz und gar der Mühe überhebt, anzugeben, was und wie er selber meint.

Sehr weit ab jedoch geht diese unsere Ansicht über den Anfang des staatlichen Ausschliessungsrechtes von der *Wahrmonds*, welcher denselben auf das Ende des siebzehnten oder den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts festsetzt. Eben das

1) S. 90, A. 2. So *Philippson* auch: Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. S. 86.

2) *Ranke*, Die römischen Päpste 1. Bd. S. 144 ff.

3) *Hinojosa* p. 50.

nötigt uns, die Ansicht *Wahrmunds* über die im Jahre 1559 stattgehabte staatliche Exklusive näher zu untersuchen.

Wahrmund nun veröffentlichte eine im K. K. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien aufgefundene Kopie des von Philipp II. an das Kardinalkollegium unter dem 16. November abgeschickten, in Rom am 4. Dezember angekommenen Schreibens ¹⁾. Der Eingang dieses Schriftstücks lautet: »Cum ad me quidam e cardinalibus non totius vestri ordinis, sed suo tantum privato nomine de vestris comitiis deque electione novi pontificis scripserunt, rati scilicet in

1) S. 84 ff. Dasselbe befindet sich auch in Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 50 ff. *Wahrmund* lässt das Schreiben um die Mitte November in Rom einlaufen und zwar einmal wegen der Randbemerkung »November 1559« der Kopie, S. 261, Nr. 24, sodann wegen anderer um diese Zeit eingelaufener Instruktionen Philipps, die in etwa damit zusammenstimmen, so Nr. 26, S. 87, 262, wo aber kein anderes Schreiben gemeint ist, als das vom 27. Oktober, welches am 11. November in Rom ankam. Allein die Notiz »November 1559« ist die Abfassungszeit in Spanien. Thatsächlich ist dieses »offizielle Manifest«, wie *Wahrmund* es auch nennt, das von Vargas am 8. Dezember den Kardinälen im Konklave übergebene Schreiben. Davon schreibt Vargas am 12. Dezember an den König: »A los ocho dia de la Concepcion fui al conclave y en presencia de muchos hable al Sacro Collegio, conforme a lo que V. M. me mando por la de diez y seis, dandoles la que para ellos vino. La platica fue lo mas a proposito, que yo supe, y ni mas ni menos la replica a lo que el Decano me respondio, y creo, que a los unos y a los otros parecio bien el oficio y letra de V. M. fue muy conveniente, de cuyo celo y santa intencion todos estan muy satisfechos.« *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 314, Nr. 79. Darüber berichtet *Guido Mantuanus*: »Ad VI. Iduum Decembris, qui dies Conceptioni Virginis dicatus erat, Franciscus Vargas, Philippi regis legatus, acceptis a Rege literis in palatium profectus aperta Conclavis fenestra magna omnium assensione est auditus Haec cum dixisset, litteras a Philippo rege Patribus dedit, ex quibus cognoscere ait illos multo melius quam ex sua oratione posse, quae Philippi regis voluntas ac sensus esset. Clm. 152 f. 400^r ff. *Müller* S. 182.

eo mihi esse gratificaturos non parum, primo quoque tempore mihi visum est faciendum, ut ad vos omnes ipse has litteras darem, ne quis vestrum fortasse suspicetur, me impedire aut perturbare velle aliqua ex parte futuri pontificis creationem meorum commodorum aut utilitatis gratia adductum, neve arbitretur, me tam esse imprudentem, qui cogitem, meas esse partes, vobis praescribere, quem pontificem maximum eligere debeatis.« Im weiteren fordert Philipp die Kardinäle unter Erinnerung an die üble Lage der Christenheit auf, alle Zwietracht und alle Eifersucht aufzugeben und möglichst bald den für die Rettung und Erhaltung der erschütterten, ja fast bis auf den Grund zerstörten Kirche tüchtigsten Mann zum Oberhirten zu wählen. Im Gedanken an die Gefahren einer längeren Sedisvakanz hätten die früheren Päpste dem Kardinalkolleg befohlen, sich aller andern Geschäfte und Sorgen zu enthalten und nur auf die Wahl bedacht zu sein. Weil er jedoch, fuhr Philipp weiter, in Erfahrung gebracht habe, dass man aus Sonderinteressen wenig edler Natur die Wahl gerade der Besten zu hindern suche, so wolle er die nach dem Urteile von vielen tauglicheren Männer nennen. Und er nennt Carpi, Mantua, Puteo, Tournon, Pacheco, Morone, Cesi, St. Clemente und Araceli. Tournon und Pacheco halte man entgegen, sie seien keine Italiener. Ob denn, fragt nun Philipp, die katholische Kirche nicht eine allgemeine sei, nicht bloss Italien umfassend, sondern die ganze Christenheit? Aus dieser auch müsse man die Kardinäle und den Papst wählen.

Dieses Schreiben interpretiert nun *Wahrmund*, obgleich er selber zweifelt, ob alles für bare Münze zu nehmen sei, folgendermassen: Der König halte sich für berechtigt und verpflichtet, die Kardinäle zur Erfüllung ihrer kanonischen Pflichten anzuhalten, d. i. zu einer baldigen Wahl. Aber gleichzeitig erkenne auch er die Grenzen an, die seiner In-

gerenz gezogen seien, dass es ihm nämlich nicht zukomme, den Kardinälen vorzuschreiben, wen sie zum Papste wählen sollten. »Man sieht deutlich, es fiel den spanischen Herrschern zu dieser Zeit noch gar nicht ein, irgend ein in die kanonische Wahlordnung eingreifendes Recht zu beanspruchen; ganz anders ist die dem angeführten Schreiben zu Grunde liegende Idee. Ein Vorfechter, ein Patron der Kirche wollte der katholische König sein und als solcher erachtete er es als sein Recht und seine Pflicht, zum Heile der Kirche auch an einer der wichtigsten Angelegenheiten derselben Anteil zu nehmen, die saumseligen Cardinäle zu ermahnen, an die Befolgung der kanonischen Gesetze zu erinnern; wie wäre damit eine Verletzung eben dieser Gesetze vereinbar gewesen«¹⁾?

Ganz anders aber urteilten die Kardinäle selber über Philipps Einmischung in die Papstwahl²⁾. Vargas war also mit dem Schreiben Philipps am 8. Dezember vor dem Kardinalkollegium erschienen und hielt eine Anrede im Sinne desselben, zu baldiger Wahl auffordernd. Der Kardinaldekan Bellay antwortete ihm unter anderem folgendes: Wenn die Kardinäle bislang gefehlt hätten, so müsse man das um so eher ertragen, weil es ebenso sehr, wie ihre eigene Schuld, auch die Schuld derer sei, die sich so geschäftig in die Papstwahl mischten, obgleich sie das gar nichts angehe. Alle Zwietracht innerhalb der Mauern des Konklaves werde von aussen importiert. Höre dieser Missstand auf, so werde die Wahl alsbald erfolgen. Weil der Sinn der Väter von dem Gutachten und Willen anderer umstrickt sei, könnten sie

1) S. 86 ff. Vergleiche dazu auch S. 198.

2) Es ist eine gewaltige Uebertreibung, wenn *Baschet* in: *La Diplomatie Vénitienne, Les princes de l'Europe au XVI^e siècle* p. 263 sagt: »Lui (Philippe II.) mettait une tiare sur la tête d'un cardinal de son agrément sans la rencontre d'un obstacle.«

nicht in einer ihrer Freiheit und Würde entsprechenden Weise beraten ¹⁾. Es sei ein vergebliches Bemühen, öffentlich den Vätern in der Papstwahl zur grössten Eile zu raten, während insgeheim alles geschehe, um die Wahl noch lange zu verzögern. So hätten die Kardinäle den Unwillen über diese Verschleppung zu tragen, die aber, die zu rascher Wahl aufforderten, würden gelobt, obgleich sie die Urheber des Aufschubs seien. Das ging nun zu deutlich auf Philipp II. Vargas glaubte daher seinen Herrn verteidigen zu sollen ²⁾. Philipp, sagte er, wolle nur das Beste der Christenheit und habe in diesem Sinne seine Bitten an die Kardinäle gerichtet. Nicht aber habe er als Herr befohlen, dass sie diesen oder jenen wählen sollten, wohl wissend, dass er in dieser Sache nicht zu befehlen habe u. s. w. Bellay dankte zum Schlusse dem Gesandten für diese Satisfaktion an alle Kardinäle. Jetzt würden sie die Sache ruhiger zu Ende führen, wofern nur die Thaten den Worten entsprechen würden. Farnese seinerseits erwiderte, dass es dieser Satisfaktion nicht bedurft hätte; sie alle verstünden wohl König Philipps Wunsch; Bellay habe nicht im Sinne der Kardinäle gesprochen ³⁾. So sah man denn im Kardinalkolleg, die Unbefangenen wenigstens, die von Philipp beanspruchte Stellung in der Papstwahl als die

1) »Quoniam patrum mentes, alieno arbitrio et voluntate constrictae, deliberare jam nihil pro libertate et dignitate sua possent.«

2) »Extrema haec oratio, non sine stomacho prolata, quoniam pertinere ad Philippum regem videbatur, quod quosdam ex Cardinalibus eum ajebant nominasse, legati animum valde commovit. Qui de regis dignitate sollicitus, ne quam pateretur minus eo principe dignam existimationem in patrum animis residere, ea replicatione usus est, ut diceret periculum quidem esse de summis principum rebus publice agere, verumtamen sese, quod ad sui regis opinionem tuendam pertineret, non taciturnum.«

3) Diese Reden Clm. 152 f. 400^r—403. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 314, Nr. 79.

eines Schiedsrichters (arbitrium) an. Das verstand Vargas auch nicht anders. Daher kamen seine wiederholten Entschuldigungen, dass sein König nicht zu befehlen gedenke. Und Philipp selber konnte sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass sein Gebahren in der Papstwahl ganz den Charakter von einem Befehle eines hiezu Unberechtigten an sich trage. Daher seine Entschuldigungen, die leicht irre zu leiten im stande waren und noch sind.

Dass wir in das Wort »arbitrium« nicht zu viel gelegt haben, geht daraus hervor, dass die päpstlichen Legaten auf dem Konzil im August 1563 dem spanischen Gesandten Luna, der eine Reform des Konklaves auf dem Konzil veranstaltet haben wollte, im Namen des Papstes antworteten: Wenn er solche Reformen wünsche »bisogna provedere, che non si facciano quelle pratiche (nämlich der Fürsten). Si potrà nella riforma secolare prohibire sotto pena di scomunicazione ò come meglio parerà alla sinodo, che niun tanto Principe quanto d'inferiore condicione s'habbia d'intromettere nella creazione del Papa, ma si lascia in libera facoltà e arbitrio delli Cardinali d'eleggere colui, che alla bontà di Dio piacerà« ¹⁾. Es sind mehr als gewöhnliche Beeinflussungen, wenn die Kardinäle überhaupt nicht mehr die Fähigkeit zu freier Entscheidung in der Papstwahl haben.

Die zweideutige Weise Philipps wurde veranlasst, einmal durch die schuldige Rücksicht auf das Haus Mantua und andere, damit verbundene Fürsten Italiens, sodann durch Gewissenskrupel über die Zulässigkeit seines Verfahrens. »Es ist immer Sitte der katholischen Könige Spaniens gewesen,

1) Lettere scritte a *S. Carlo Borromeo* ed altri. Contenute in due tomi; tom. I incominciando del 17 Aprile 1561 fin al 15 Febbraio 1563; tom. II del 15 Febbraio fin al 4 Dicembre 1563. Bibl. Vatic. CC. 6691, 6692 (Kopien). Brief der Legaten vom 31. August.

ihre Gewissensbedenken wegen zweifelhafter kirchenpolitischer Prärogativen, zumal, wenn diese von der römischen Curie bekämpft wurden, durch sogenannte Informationen der Beamten und Gutachten von Hoftheologen und Mönchen lösen zu lassen¹⁾. Auch in diesem Konklave hatte Philipp solche Bedenken und fand Beratungen mit den Theologen statt²⁾. Freilich fielen die Antworten meist zur Beruhigung des königlichen Gewissens aus. Im übrigen gab man in Spanien auch nicht so viel auf die kirchliche Exkommunikation³⁾.

Eine sehr gute Schilderung der Exklusive, wie sie im Jahre 1559 geübt wurde, hat *Mocenigo* in seiner wiederholt erwähnten Relazion von 1560. Er berichtet darüber folgendes: »In der Papstwahl wird das Kardinalkollegium, für diesen Fall nicht allzu unverletzlich und heilig, insgesamt gelenkt und beherrscht, soweit man menschlicher Weise urteilen kann, von dem Willen der Fürsten und von den partikularen Interessen der Kardinäle. Ich habe niemals sagen hören, dieser oder jener Kardinal wird Papst, denn er ist ein gelehrter, gewissen- und tugendhafter Mann. Aber oft habe ich sagen hören, der und jener wird es nicht, denn er ist zu skrupulos und ein Feind der Laster, weil ein gut

1) *Sentis*, Die Monarchia Sicula S. 31. »L'autorità del re nelle cose ecclesiastiche non è appoggiata tanto a privilegi quanto ad usanza; e il fu re (Philipp II.) fermava intorno ad esse la sua coscienza sopra il parere e consulta de suoi dottori e teologi. Relazion des *A. Nani* 1598. *Albèri* ser. I vol. V p. 485.

2) *Hinojosa* p. 78, A. 1. *Petrucelli* vol. II p. 127.

3) Non è tenuto per buon ministro quell' alcalde o corregidor che non sia stato al meno dieci mesi scomunicato e quello è tenuto per miglior ministro che fa maggior forza contra la giurisdizione ecclesiastica. Tengono che le scomuniche indebite non valgano, e di doverne esser essi cognitori, e che se gli ecclesiastici sono in possesso di escommunicare, essi lo sono di non obbedire. *Albèri* ser. I vol. V p. 485.

Teil der Kardinäle eben nur einen guten Kompagnon will. Aber jeden Tag habe ich sagen hören, der wird Papst, oder wird es nicht, weil er nominiert, rekommandiert oder exkludiert ist von Frankreich oder Spanien. weil er ein Freund oder Feind von diesem Kardinal, von den Häuptern irgend einer Partei ist. Und ich nenne nur diese beiden Könige, weil ich finde, dass die anderen Fürsten bei den Kardinälen keine Macht oder Gunst besitzen. Und das kommt davon her, weil die Kardinäle sich hauptsächlich durch ihr Privatinteresse leiten lassen und nur von diesen beiden Königen grossen Vorteil hoffen, oder grossen Schaden fürchten können. Ich sage dies, weil, ausserdem, dass einige Kardinäle die Unterthanen genannter Fürsten sind, was sie gehorsam macht, es fast bei allen Kardinälen so ist, dass sie entweder durch Abteien, oder andere Benefizien, oder durch grosse Pensionen einem dieser beiden Könige verpflichtet sind. Daher fürchten sie, durch Ungehorsam gegen die betreffende Majestät das zu verlieren, was sie haben und hoffen durch Botmässigkeit noch grössere Vorteile zu erlangen, als die sie schon besitzen« ¹⁾).

Wenn nun *Mocenigo* in dieser sehr instruktiven Stelle die Macht des spanischen und französischen Königs über einzelne Kardinäle hauptsächlich auf dem Unterthanenverhältnis und auf Wohlthaten beruhen lässt, so dass demgemäss die Exklusion im Konklave 1559 durch die spanische und französische Partei je für sich erfolgt wäre, so übersieht er doch nicht, dass diesen beiden Königen allein eine Macht auch über das ganze Kollegium zukam, auf der sich die eigentlich staatliche Exklusive als Rechtsanspruch an alle Kardinäle erheben konnte und thatsächlich wenigstens von Spanien aus im Jahre 1559 auch erhoben hat, von deren Wesen und Exi-

1) *Albèri* ser. II vol. IV p. 41 ff.

stanz aber der Venezianer noch keine Ahnung hatte. Er steht eben erst im Jahre 1559 und damit auf dem Punkte, wo die staatliche Exklusive im vollen Sinne zum ersten Male eintrat und es so leicht möglich war, dass die letzten und tiefsten Gründe derselben und ihre eigentliche Natur einem ausserhalb des Konklaves befindlichen staatlichen Gesandten wohl entgehen konnte.

Schwerer zu erklären ist es, dass die venezianischen Gesandten im wesentlichen auch noch durch das ganze siebzehnte Jahrhundert hin in ihrer Auffassung von der Natur der Exklusive über die Anschauung *Mocenigos*, wie ihre Berichte ausweisen, nicht hinausgekommen sind ¹⁾. Die staatliche Exklusive geht ihnen auf in der Ausschliessung vermittelt der betreffenden nationalen Partei im Kardinalkollodium. Das scheint sehr für *Wahrmunds* Theorie, die das Recht oder vielmehr den Rechtsanspruch auf Exklusive erst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts entstehen lässt, zu sprechen und wäre geeignet; jede andere Aufstellung von einem früheren Beginne des eigentlichen staatlichen Exklusivrechtes umzustossen, wenn man zugleich auch das behaupten könnte, dass nach dem Aufkommen dieser eigentlichsten Exklusive die älteren Formen, die pure Stimmenexklusive vermittelt der eigenen Kardinäle und der Rechtsanspruch hierauf alsbald und vollständig aufgehört habe. Dem ist aber nicht so. Vielmehr ist sicher, dass die verschiedenen Arten von Exklusive naturnotwendig immer neben einander hergingen, ja im gleichen Konklave mit einander wechselten. War Aussicht auf Erfolg da, so suchte man den betreffenden Kandi-

1) Man vergleiche die jedesmalige Darstellung der aus Spanien und Frankreich kommenden venezianischen Gesandten über die Beziehungen dieser Staaten zum hl. Stuhle in den *Relazioni degli Stati Europei dagli Ambasciatori Veneti nel secolo decimo settimo da Niccolò Barozzi e Guiglielmo Berchet. Venezia 1856 ff.*

daten durch die eigene Partei im Kollegium unmöglich zu machen. In Fällen aber, wo das nicht zum Ziele führte, entweder weil die eigene Partei zu schwach war, um das zur Exklusive notwendige Drittel der Wähler auszumachen, oder auch, weil die an sich dazu genügend starke, aber nur vermeintlich in den Interessen des betreffenden Staates befangene Fraktion im Wahlkollegium aus irgend welchen Gründen nicht gehorchte, in solchen Fällen also musste die Regierung, wollte sie überhaupt noch etwas erreichen, in ihren Ansprüchen weiter ausgreifen und die Rechtsforderung, dass ihr die eigenen Kardinäle wenigstens gehorchen müssten, mit gewaltiger Kraftanstrengung und Ueberspannung des Staatsinteresses und der Staatsomnipotenz dahin ausdehnen, dass alle Kardinäle verpflichtet seien, in einer angemessenen Wahl mit Ausschluss der betreffenden, von den Staaten notifizierten Kandidaten Rücksicht auf die Regierungen zu nehmen. Das hat Philipp gefordert im Jahre 1559 und in den Konklaven 1590, die spanische Regierung in der Wahl Leos XI. von 1605 und die französische im Jahre 1655. Daneben her aber ging immer noch der geringere Anspruch als das Gewöhnliche, so dass die Venezianer, ohnedies doch auch nicht in alles eingeweiht, die wenigeren, wenn auch anders gearteten Fälle von Exklusive übersehen haben. Man wende aber nicht ein, für was man denn noch fortgefahren habe, den geringeren Anspruch zu erheben, wenn doch schon ein grösserer gemacht worden sei. Die Antwort darauf ist einfach die, dass solange ein Staat eine genügende und gehorsame Partei im Konklave hatte, er in dieser Macht genug besass, eine unangenehme Wahl zu verhindern, viel leichter, als wenn er mit übertriebenem Anspruch an das gesamte Kollegium der Wähler herantrat, was in vielen, auf die Freiheit des Konklaves bedachten Kardinälen oft nur hartnäckigen Widerstand weckte und auch ein gänzliches Scheitern der staatlichen Bestrebungen herbei-

führte. Und »mussten die Staaten nicht fürchten, selbst die Auktorität des unter Befolgung des Veto gewählten Papstes zu schwächen«¹⁾? Daher das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Formen von Exklusive. Daher auch die Unwissenheit der Venezianer. Diese ist um so weniger ein Gegengrund gegen unsere Ansicht, dass der Rechtsanspruch auf die staatliche Exklusive in der Papstwahl bis zum Konklave des Jahres 1559 zurückreiche, als diese Gesandten selbst in jener Zeit noch zu keiner klaren Anschauung durchgedrungen waren, als schon Frankreich den Anspruch hierauf erhob, in den Konklaven Innozenz' X. und Alexanders VII.

1) *Thamer*, Mittheilungen S. 646.

IV. Die Reform der Papstwahl unter Pius IV.

Dritte Periode des Tridentinums.

In den Wahlkapitulationen hatten sich die Kardinäle zur Berufung des allgemeinen Konzils und zur Reform der römischen Kurie verpflichtet. Nun zum Papste gewählt, bestätigte Pius IV. diese Kapitel durch die Bulle: »Decet Romanum Pontificem«¹⁾. Als bald auch ging er an das Doppelwerk. Schon Mitte Januar wird berichtet, dass er eine Kardinalkongregation für die Reform einsetzen wolle und dass diese Reform beim Papste und seinem Haushalte beginnen und sich dann auf alle Kardinäle erstrecken solle. Nicht weniger entschlossen verkündete Pius, dass er das allgemeine Konzil berufen werde und er griff das Unternehmen auch thatsächlich an. Am 25. März 1560 eröffnete der Papst in einer Ablassbulle der gesamten Christenheit seine Absicht, das Konzil fortzusetzen. Am 3. Juni erklärte er, erschrocken über die aus Frankreich kommende Nachricht, dass man dort ein Nationalkonzil berufen wolle, den versammelten Gesandten der Mächte, er gedenke das unterbrochene Konzil in Trient fortzusetzen unter Vorbehalt einer späteren Verlegung, wenn nötig; ehe er aber die Berufung wirklich erlasse, erwarte er die Rückäußerung der Mächte. Spanien nun erklärte sich noch im Sommer mit beidem einverstanden, dem Ort und der Berufung des Konzils als einer Fortsetzung des früheren. Der

1) Clm. 152 f. 429 ff. *Raynald* ad ann. 1559 Nr. 38.

Kaiser und Frankreich dagegen waren zwar mit der Berufung einverstanden, aber Trient und der Continuation der alten Synode abhold. Sie wollten, um auch den Protestanten das Erscheinen leicht zu machen, eine neue Synode. Im ganzen aber blieb der Papst beharrlich bei seinem Willen und als dann im Herbst der Kaiser und Frankreich die Wahl des Ortes ihm anheimgestellt hatten, da berief er das Konzil am 29. November durch die Bulle: »Ad ecclesiae regimen« auf den 6. April 1561 nach Trient. Mit Rücksicht aber auf Ferdinand und den französischen König wurde die Fortsetzung der früheren Versammlung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Doch konnte man in den Worten: »et ibi celebrandum sublata suspensione quacunq« die Continuation ausgedrückt sehen ¹⁾.

1) *Reimann*, Unterhandlungen Ferdinands I. mit Pius IV. über das Konzil im Jahre 1560 und 1561. Forschungen zur Deutschen Geschichte 6. Bd. S. 587 ff. Die bereits erwähnte tüchtige Arbeit von *Voss* wirft die alte, ganz unnütze Frage, die der boshafte Sarpi angeregt hat, wieder auf, ob nämlich der Papst aus eigenem Antrieb, oder auf äusseren Druck hin die konziliaren Bestrebungen aufgenommen habe? Man lasse doch die Thatsache reden, dass er das Konzil berufen hat. Auch sehe man nicht in jeder durch diplomatische Notwendigkeit herbeigeführten Verzögerung ein Erkalten des früheren Eifers und nicht in unbestimmteren Ausdrücken ein »Winkelspiel der Curie« (S. 136). *Voss* muss ja auf S. 104 Pius IV. herrliches Lob spenden für seine Beharrlichkeit in der Frage der Continuation. Viel billiger ist der Venezianer *Soranzo*, wenn er in seiner Relazion vom Jahre 1563, *Albèri* ser. II vol. IV p. 117, sagt: »Si deve per certo credere che su Santità si movesse a così santa opera per sua propria elezione con fine di ridur sotto un solo pastore tutto il gregge; nondimeno si sa, che la necessità vi ha conto una gran parte«. Leider konnten wir nicht verwenden: *Br. Dembinski*, Rzym i Europa przed roz począciem III okresu Soboru trydenckiego. cz I (Rom und Europa vor Eröffnung der III. Periode des Tridentiner Konzils I. Teil) 1890. Publikation der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Krakau. Zu den Verhandlungen in Rom, ob Neuoberufung des Kon-

Als Pius IV. seinen festen Willen kundgab, das Konzil berufen zu wollen, da konnte er sich zum voraus darauf gefasst machen, dass sich auf demselben die Forderungen einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern im Sinne der Bestrebungen von Konstanz und Basel erneuern würden. Und wirklich erschallte von Spanien und Frankreich, am lautesten aber von seiten des Kaisers der Ruf nach Sittenverbesserung der Geistlichen noch mehr als der Laien. Dazu trieb Ferdinand an seine eigene aufrichtige Frömmigkeit, seine von ihm wohl erfasste Stellung als »advocatus« und »defensor ecclesiae«, die erschreckliche Anarchie und Disziplinlosigkeit in der Kirche Oesterreichs, der konfessionelle Riss, der weit klaffend Deutschland in eine protestantische und katholische Hälfte spaltete. Die Protestanten aber, so war Ferdinand bei Beginn der Verhandlungen über die Wiedereröffnung des Konzils fest überzeugt, konnten nur noch dadurch gewonnen werden, dass man die Festsetzung des Dogmas ganz ausser acht liess und allein die Verbesserung der Sitten auf der Kirchenversammlung vornahm. Und als sich dann bald zeigte, dass dieselben überhaupt nicht mehr erscheinen würden, und man sich das Konzil als rein katholisches denken müsse, blieb der Kaiser bei dieser Forderung, einerseits in der Meinung befangen, dass bei den Katholiken überhaupt kein Streit über die Dogmen bestehe, andererseits der Hoffnung hingegeben, dass nach der raschen Durchführung der Reform die Vereinigung der getrennten Kirchen eher möglich sein werde.

Vorzüglich aber dachte Ferdinand an eine Reform des

zils oder Kontinuation gab auch der Jesuite *Laines* sein Votum ab: »An nondum finito concilio Tridentino concilium oecumenicum sit indicendum« und: »Quid censendum de Pii Papae IV. bulla celebrationis concilii Tridentini »Ad ecclesiae regimen« de die 29. Novembris 1560« in *Grisar*, *J. Laines*, *Disputationes Tridentinae* t. II p. 1 ff.: dazu Prolegomena p. 7*—10*; p. 21 ff.; dazu Prolegomena p. 11*—13*.

Papstes durch das Konzil. Denn ohne Zweifel war er in den Anschauungen der Konstanzer und Basler über das Verhältnis von Papst und Konzil zu einander befangen, worin er noch bestärkt wurde durch die Ansichten einer Hälfte seiner Ratgeber wie: Gienger, Bischof Urban von Gurk, den Barfüßermönch Franz von Corduba, während die andere Hälfte derselben: Seld, Staphylus, Zithard, von der Notwendigkeit einer geeinten Hierarchie überzeugt, jeden Streit hierüber vermeiden wissen wollte. Und dieser letzteren Anschauung neigte sich dann Ferdinand nach und nach immer mehr zu: »Er unterwarf sich der praktischen Bestreitung der Superiorität des Konzils. Dem entsprach es denn auch, wenn er mit fassbaren Vorschlägen hinsichtlich der Reform des Papsttums sehr zurückhaltend war«¹⁾.

Ferdinand also gab im Sommer des Jahres 1560 seinem Reformverlangen wiederholten Ausdruck sowohl gegen die päpstlichen Gesandten Hosius und Delfino, als in an den hl. Stuhl eingesandten Schriftstücken im Juni und Oktober²⁾. Im ersteren verlangte er, dass der Papst zur Inangriffnahme der Reform nicht einmal das Konzil abwarte. In einem Begleitschreiben zum zweiten an seinen Gesandten in Rom drückt sich der Kaiser dahin aus, dass er bei seiner Beschäftigung mit der Frage nach der Berufung des Konzils auf Punkte gestossen sei, die er nicht mit Stillschweigen übergehen dürfe,

1) *Bitter*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges in: Bibliothek Deutscher Geschichte, herausgegeben von *Zwiedeneck-Südenhorst*. 1889. 1. Bd. S. 159.

2) *Scriptum C. M^{ta} in negotio concilii nuncio apostolico exhibitum*; Wien, 20.—27. Juni 1560. *Sickel* Nr. 38, S. 55—69. Als den Verfasser der Denkschrift vom 20. Juni, sowie eines Gutachtens vom 5. Juni gleichen Jahres sucht *Loewe* den Dr. Gienger zu erweisen: Die Stellung des Kaisers Ferdinand I. zum Trienter Konzil vom Oktober 1561 bis zum Mai 1562. S. 15 ff., Excurs I S. 72 f. *Scriptum S. C. M^{ta} praesentatum nunciis apostolicis*; 10. Octobris 1560. *Sickel* Nr. 55, S. 98 ff.

die er aber dann doch wieder nicht gut an den Papst schreiben könne, die er deshalb den Gesandten Roms nur mündlich vorgetragen habe und dem eigenen Orator nur für sich mitteile, damit er gegebenen Falls davon Gebrauch machen könne. Darunter aber versteht der Kaiser hauptsächlich die Reform des Kardinalkollegs. Während es nach den hl. Bestimmungen nur vierundzwanzig Kardinäle und diese die in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten Männer sein sollten, seien es deren mehr als sechzig und bei der Wahl vieler derselben sei nicht Rücksicht genommen worden auf die erforderlichen Eigenschaften. Solche, die fast noch Knaben seien, würden zu Kardinälen gewählt, die dann gross geworden in jede Art von Schimpf und Schande fallen, so dass sie zur Schmach der Päpste, die sie erhoben, und ihrer eigenen Familien aufs schimpflichste zu bestrafen seien. Gewählt würden sodann Fürstensöhne, die, gestützt auf ihre Klienten, Verwandten, Macht und Geld, andere durch Geschenke bestechen, nach dem Papsttum trachten und nachher durch Kriege den ganzen Erdkreis verwirren. Wenn es die Hauptaufgabe der Kardinäle sei, den Papst zu beraten, ja sogar zu wählen, so dürfe man keine Knaben zu Kardinälen nehmen, die entsprechend ihrem Alter noch kein Urteil hätten ¹⁾.

Der Papst erklärte seinerseits wiederholt dem Venezianer Mula, dass das Konzil jede Freiheit geniessen und verbessern solle, was zu verbessern sei, auch an seiner Person und an seinen eigenen Sachen. Jedoch die Satzungen des Glaubens wolle er aufrecht halten und ebenso den hl. Stuhl, welcher das Haupt bleiben müsse, wie er es bisher gewesen ²⁾. Unter-

1) *Sickel* Nr. 60, S. 113. *Loewe* lässt diesen scharfen Passus auf Eingebungen seitens des Franz von Corduba beruhen.

2) *Reimann* S. 594 ff. *Pallavicini* P. II, l. XIV, c. 14, n. 4. *Raynald* ad ann. 1560 Nr. 57.

dessen nahm man in Rom in den Kongregationen die Beratungen über das Konzil und die Reform ernsthaft auf. Namentlich wurde die Residenzpflicht auf das Neue eingeschärft ¹⁾. Der Papst war für den Fall, dass es zu keinem Konzil kommen sollte, sogar einverstanden mit dem alten, oft vorgeschlagenen Mittel der Berufung einer Anzahl Bischöfe nach Rom zur Beratung der Reform ²⁾.

Nach dem entschlossenen Erlass der Bulle vom 29. November 1560 fragte es sich, ob die Staaten sie in dieser Form annehmen würden. Das ging aber nicht so rasch und bedurfte noch vieler Unterhandlungen. Frankreich acceptierte die Bulle am 3. März 1561 unter der Bedingung, dass auch der Kaiser es thue. Hierauf folgte Spanien, das sich sehr an dem unbestimmten Wortlaute stiess und ausdrücklich die Bezeichnung »Fortsetzung« wollte, am 13. Juni. Nun zögerte Ferdinand nimmer länger, am 23. Juli seine Einwilligung zu geben ³⁾.

Schon war es so über den ursprünglichen Termin hinausgekommen, an dem die Synode hätte beginnen sollen. Jetzt aber konnte man in Aktion treten. Seit dem 16. April 1561 befanden sich zwei päpstliche Legaten in Trient. Nach und nach trafen weitere Prälaten ein. Vor den baldigen Beginn des Konzils gestellt musste in Rom der Reformeifer wachsen. Leitend war dabei der bereits erwähnte Gedanke, dass der päpstliche Stuhl und die Verhältnisse an der Kurie nicht in den Reformbereich des Konzils fallen könnten. Um dies be-

1) Bibl. Cors. Konsistorialakten C. 43 f. 67. Die Bulle: »Provida Romani Pontificis« vom 11. September über die Residenz der Bischöfe in *Magnum Bullarium* t. II p. 22 ff.

2) *Sickel* Nr. 31, A., S. 46; Nr. 45, S. 85; Nr. 56, S. 102; Nr. 62, S. 116; Nr. 64, S. 120. *Lagomarsini, J. Poggiani Epistolae et Orationes*. Romae 1756. vol. II p. 133, A.

3) *Reimann* S. 614 ff.

stimmt durchzusetzen, wollte man in Rom den in Trient sich versammelnden Vätern voran sein, zum mindesten gleichen Schritt mit ihnen halten. Nur die allgemeine Reform sollte dem Konzil überlassen bleiben. Rom aber sollte in Rom reformiert werden ¹⁾). Ende Mai 1561 war Pius IV. unwohl gewesen ²⁾). Das mag gewisse Kardinäle zu erneuten Bestrebungen nach der Tiare veranlasst haben. Da wandte sich Pius am 2. Juni gegen diese ³⁾). Sobald dann die heissen Sommertage vorüber waren, begannen im Herbst die Reformkongregationen in Rom wieder. Die Kardinäle kamen wöchentlich ein- bis zweimal zusammen und beschäftigten sich mit Konzil und Reform, namentlich der Pönitentiarie und der Datarie,

1) *Sickel* Nr. 137, S. 293. »*Questa risoluzione communicò (il Papa) a' Cardinali, essortandogli a considerare, non esser degnità della Sede Apostolica, ne di quel Collegio, l'admetter di riceuer regole, et riforme da altri, et la conditione de' tempi, quando tutti gridano riforma, senza intender che cosa sia, ricercare, che, attesa la speciosità del nome, non sia rifiutata: ottimo temperamento, tra queste contrarietà di ragioni, essere, preuenendo, il far la riforma di se medesimo il che anco servirà, non solo a questo tanto, ma ancora ad aquistar lode con l'esser essemplio agli altri. Che per questa cosa egli voleua riformare la Penitentiarie et Datarie, principali membri della Corte, et attender poi alle parti piu minute ancora.*« *Sarpi* l. V, p. 475. Bezeichnend für das in Rom herrschende Paripassu-System ist es, wie *Panvinus* Clm. 152 f. 439 die Konklavebulle: »*In eligendis*« einleitet: »*Interim dum Concilium generale magnis incrementis producitur atque de ordine sacro tractatur, quo de Romani Pontificis et episcoporum potestate agitur, Pontifex, Conclavis abusibus reformandis intentus, super electione futuri Pontificis et Conclavis reformatione . . . sequentem bullam edidit*«

2) *Sickel* Nr. 121, A., S. 203.

3) (2. Juni 1561). »*Deinde S. S. verbum fecit de ambientibus Papatum et plura super ea re dixit pia et salutaria. Tandem vero absolvit in utroque foro omnes, qui usque ad eum diem in ea re deliquerant, dummodo de cetero abstinerent.*« *Bibl. Cors. Konsistorialakten* C. 43 f. 102.

der apostolischen Kammer und Kanzlei ¹⁾. Im Vordergrund aber stand die Reform der Papstwahl und des Konklaves.

Wie die Konstanzer und Basler Theorien von der Superiorität des Konzils über den Papst noch lange fortwucherten, so auch die von dem einem allgemeinen Konzil für den Fall der Sedisvakanz zustehenden Recht der Papstwahl. Und weil sich in der Folge solche Drohungen selbst noch in der dritten Periode des Tridentinums wiederholten, den Papst auf der Kirchenversammlung absetzen und einen neuen wählen zu wollen, so befürchteten immer noch der Papst und die Kardinäle zu Rom, es möchten gegebenen Falls die versammelten Väter das Recht der Papstwahl usurpieren ²⁾. Wann daher ein allgemeines Konzil berufen wurde, oder an dem berufenen eine Translation, oder sonst eine Modifikation vorgenommen wurde, verfehlten auch die Päpste, energisch an dem Gedanken der Superiorität über die Synode festhaltend, nicht, in immer neuen Erlassen zu bestimmen, dass für den Fall der Sedisvakanz während des Konzils das Recht der Papstwahl allein bei den in Rom befindlichen Kardinälen sein solle. So thaten Julius II. und Paul III. Dass es auch Julius III. bei der Berufung des Konzils so gemacht, können wir nicht finden. Es könnte sein, dass sein grosses Vertrauen zu Karl V., in welches die Furcht des einstigen Legaten, der Kaiser möchte durch das Konzil die Papstwahl an sich bringen, umgeschlagen hatte, ihn das übersehen liess. Auch Pius IV.

1) *Sickel* Nr. 141, A., S. 242. *Raynald* ad ann. 1561 Nr. 13. *Laemmer*, Mantissa p. 213; Zur Kirchengeschichte S. 73. *Olm*. 152 f. 473^r. *Le Plat* t. IV p. 747. Vergleiche *Magnum Bullarium* t. II p. 45 ff.

2) Ueber solche Drohungen in früherer Zeit: Die Papstwahlen und die Staaten S. 120. Ein ganz eklatantes Beispiel solch verschrobener Ansichten ist ein von Franz von Corduba stammendes Gutachten, verfasst im Herbst 1561. *Loewe*, S. 43 ff. *Schelhorn*, *Amoenitates historiae ecclesiasticae et literariae*. Frankfurt und Leipzig 1738 t. II p. 501 ff. *Le Plat* t. V p. 213 ff.

folgte in der Bulle: »Prudentis patris familias« vom 19. November dem Beispiele seiner Vorgänger¹⁾).

Am gleichen Tage erklärte Pius auch, dass der Papst sich keinen Nachfolger cum spe vel jure succedendi geben könne. Zu einem eigentlichen Dekret sogar scheint es hierin gekommen zu sein, dessen Wortlaut aber nicht bekannt ist²⁾. Nur fällt das auf, dass man dann, als Pius im Jahre 1565 wegen seiner Altersschwäche sich einen solchen Koadjutor zugesellen wollte, dieses früheren Dekretes sich kaum mehr erinnerte³⁾. Was den Papst zu diesem Erlasse bewog, ist weiter nicht erfindlich. Auch in Rom machte man sich Gedanken darüber⁴⁾. Am ehesten noch wäre denkbar, dass Pius, wo es ihm überhaupt darum zu thun war, das Wahlrecht der Kardinäle gegen jeden Eingriff zu sichern, auch auf diese Weise dasselbe bekräftigen wollte.

Artikel aus der Konklavebulle nennen Berichterstatter die beiden angeführten Dekrete⁵⁾. Von Pius IV. nun, der einstens als Kardinal Medici unter Julius III. die Konklavebulle ausgearbeitet hatte, liessen sich ganz umfassende Massnahmen hierin erwarten. Eben an diesem 19. November 1561

1) *Bibl. Cors. Konsistorialakten C. 43 f. 129. Bibl. Vallic. Konsistorialakten C. J. 60 f. 103. Pallavicini P. II, l. XV, c. 13, n. 12. Raynald ad ann. 1561 Nr. 8, 9. Le Plat t. IV p. 722, 746. Weiss, Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle t. VI, Nr. 70, p. 431. Laemmer, Zur Kirchengeschichte S. 73; Mantissa p. 213. Sickel Nr. 139, A., S. 236. Ganz richtig deutet der sonst so wenig zuverlässige, nach Sickel Nr. 42, A., S. 80 zu politischer Kannegiesserei mehr als geneigte kaiserliche Korrespondent Galeazzo Cusano den Sinn dieser Bulle dahin: »che e un voler chiarir che il papa e sopra il concilio«.*

2) *Bibl. Vallic. Konsistorialakten C. J. 60 f. 103. Laemmer, Mantissa p. 213.*

3) *Ciacconius t. IV, 874^b.*

4) *Sickel Nr. 141, S. 241.*

5) *Weiss t. IV, Nr. 70, p. 431.*

wurde beschlossen, dass eine Bulle über die Reform des Konklaves und der Papstwahl ergehen solle ¹⁾).

Bei dem vorliegenden Material muss die Bulle bald fertig gewesen sein. In die Oeffentlichkeit aber scheint von ihrem Inhalt wenig gedrungen zu sein. Der kaiserliche und französische Gesandte nämlich wissen hierüber nicht mehr zu berichten, als dass der neue Wahlmodus nicht viel verschieden sei von dem, welchen die Venezianer bei ihren Magistratswahlen hätten und dass das Konklave künftighin in der Engelsburg abgehalten werde. Dort sei es sicherer und koste weniger ²⁾. *Panvinus* aber überliefert uns den in Kapitel eingetheilten Wortlaut dieser jetzt zum zweiten Male geänderten Reformbulle des Konklaves ³⁾.

Aber in den angeführten Depeschen haben die beiden Gesandten ihre Regierungen gerade auf die Hauptpunkte des neuen Wahlgesetzes aufmerksam gemacht. Indem die Bulle sich nämlich an den Wortlaut der Entwürfe Julius' III., namentlich an den zweiten derselben anlehnt, trifft sie abweichende Bestimmungen hauptsächlich nur bezüglich des Ortes des Konklaves und der Art und Weise der Stimmabgabe. Es soll nämlich, wenn das Konklave in Rom stattfinde, dasselbe in der Engelsburg abgehalten werden. Ausser der Sicherheit und der Wohlfeilheit, da man weniger Wachen brauche, wird auch das zur Begründung angeführt, dass so die Wähler dem Verkehr entrückt und jene alten Schlichwege, wie der, durch angebrachte Löcher sich mit den im Konklave Befindlichen zu verständigen, verlegt seien. Viel bedeutender aber ist die im Abstimmungsmodus getroffene

1) ». . . quodque expediatur etiam alia bulla super reformatione Conclavis et super electione Pontificis.« *Bibl. Cors. Konsistorialakten* C. 43 f. 129.

2) *Sickel* Nr. 141, S. 241. *Le Plat* t. IV p. 746.

3) *Beilage* IV.

Abänderung. Es wird hingewiesen auf die längst schon gemachte Erfahrung, dass es bei der hergebrachten Weise, unter den damaligen Verhältnissen kaum zu einer Wahl kommen könne. In zweifacher Hinsicht findet die Bulle die bisherige Art der Abstimmung fehlerhaft, nämlich in der unbestimmt grossen Anzahl der Kandidaten und darin, dass, obgleich auch bislang schon geheim abgestimmt worden, nämlich mittelst versiegelter Zettel, doch das Geheimnis nicht ganz gewahrt sei. Dann wird hingewiesen auf den geheimen Modus, der bei weltlichen Magistratswahlen angewendet zu werden pflege, der die Wahl erleichtere und die Geheimhaltung sichere. Ohne Zweifel war dabei, wie *Prospero d'Arco* meint, an die venezianischen Wahlen gedacht, welche, wie überhaupt die ganze Verfassung Venedigs, im sechzehnten Jahrhundert die allgemeine Bewunderung auf sich zogen ¹⁾. Das Dekret bestimmt nun unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass über die Form des Skrutiniums durch die bisherigen Wahlgesetze nichts festgesetzt sei, einmal um die Zahl der Kandidaten zu verringern und zu fixieren, dass jeder Wähler auf seinem in den Kelch zu legenden Zettel einen, zwei oder höchstens drei Namen angebe als solche, die bei der Wahl in Betracht kommen sollen. Wie viele nun der Vorgeschlagenen sind, so viele Urnen sollen bereit gehalten werden. Jede derselben trägt den Namen eines der Vorgeschlagenen. Dann wird die Wahlurne des ältesten proponierten Kardinals auf den Tisch vor die drei Wahlkommissäre, — ein Kardinal je aus einem ordo —, hingestellt. Jeder der Kardinäle nun, mit Ausnahme desjenigen, um dessen Wahl es sich handelt, bekommt vom Zeremonienmeister eine Kugel, geht zum Tisch, zeigt seine Kugel den Deputierten und legt sie nach bestem Wissen und Gewissen, geheim, entweder in die für Ja, oder

1) *Ranké*, Zur Venezianischen Geschichte. Sämmtliche Werke 42. Bd. S. 31.

Nein bestimmte Seite der Urne. Haben alle abgestimmt, so wird die Urne zur Seite gestellt. Das wird auch bei den übrigen Vorgeschlagenen so gemacht, ausser es wolle einer nicht, dass man auf ihn abstimme. Ist das geschehen, so werden die Urnen der Reihe nach auf Teller umgeleert, die Stimmen gezählt, das Resultat notiert. Derjenige ist dann Papst, welcher die meisten Stimmen hat, vorausgesetzt, dass er die gesetzliche Zweidrittel-Majorität hat, wozu er seine eigene Stimme fügen darf. Wenn zwei oder mehrere in gleicher Weise zwei Drittel oder mehr der Voten erhalten, so soll über sie nochmals abgestimmt werden und der gewählt sein, der mehr Stimmen hat, auch wenn die zwei Drittel nicht erreicht sind, welche Majorität er vom ersten Gang her hat. Der Gewählte braucht nur noch zuzustimmen und die Wahl ist fertig ¹⁾). Auch darin noch zeigt sich ein bedeutenderer Unterschied von dem letzten Entwurf, dass die Kardinäle in jedem Fall alsbald nach den vollendeten Exsequien in das

1) Es ist nun gar kein Zweifel, dass Pius IV. bei dieser Anordnung die venezianischen Wahlkonklaven vorgeschwebt haben, wie sie *Gasparo Contarini* beschrieben hat in: *De magistratibus et republica Venetorum libri quinque*. Basel 1544. Siehe über diese im Jahre 1524 entstandene, berühmte Schrift: *Ranke*, *Zur Venezianischen Geschichte* S. 33 ff. *Dittrich*, *Gasparo Contarini* S. 237–253. Ueber die Beschaffenheit der Wahlurne schreibt *Contarini* p. 49 ff.: »Hi (juvenes) urnas quasdam manibus gestant, miro artificio coagmentatas: exterior pars est viridis, interior alba, unico fornice superius tectae: in quem cum manum injeceris, liceat tibi in utrum volueris suffragium dimittere: cum tamen nullus, etiam si adsit ac diligenter inspiciat, dignoscere queat, in utram urnam suffragium sive calculum jeceris. Nec fabis suffragantur, sed pilulis quibusdam linteis, ne qua ratione ex sono, quem cadentes in urnam fabae facturae erant, dignosci possit, in utram urnam calculus sit jactus. Nam majores nostri maxime reipublicae interesse existimavere, si libera judicia fierent. Idcircoque summam operam dedere, ut suffragia quam occultissima essent.«

Konklave treten und nicht berechtigt sein sollten, aus einem gewichtigen, von zwei Dritteln der Wähler in geheimer Abstimmung anerkannten Grund den Beginn des Konklaves zu verschieben.

Der kaiserliche Gesandte wusste beizugeben, die erlassene Bulle würde an das Konzil geschickt werden, um dort ihre Bestätigung zu finden ¹⁾. Allein das Wahlgesetz sollte auch diesmal noch nicht zur Vollendung gelangen. Vielmehr fand es, wie *Galeazzo Cusano* berichtet und wie die Nachrichten über das Verhalten der Kardinäle gegenüber der Wahlreform auch im folgenden Jahre durchaus glaubhaft erscheinen lassen, den heftigsten Widerstand des Kardinalkollegiums. Nur die von Pius IV. selbst ernannten Kardinäle wollten zustimmen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass der Papst zunächst nicht mehr von der Sache sprach ²⁾.

Am 18. Januar 1562 endlich wurde das Konzil wieder eröffnet. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass man wie in den zwei vorausgegangenen Sessionsepochen Dogma und Reform mit einander zu behandeln habe, so lebhaft auch auf kaiserlicher Seite das Verlangen war, dass nur die Reform oder doch die Reform vor allem in Beratung gezogen würde.

Seinen anfangs Januar zum Konzil abgehenden Oratoren, dem Erzbischof von Prag, Anton Brus von Müglitz, dem Bischof Georg Drascovics von Fünfkirchen und dem weltlichen Mitglied Sigismund von Thun, gab Ferdinand eine auf die Reform der Kirche vor allem bezügliche Instruktion mit. Dieselbe, von dem der Kurie geneigteren Seld entworfen, im kaiserlichen Rate verlesen und dann von Gienger begutachtet, ist, obgleich während dieser Verhandlungen die Frage aufgetaucht war, ob nicht ausser und vor dem Konzil die welt-

1) *Sickel* Nr. 141, S. 241.

2) *Sickel* Nr. 141, A., S. 242; Nr. 209, A., S. 390.

lichen Mächte zum Zweck der energischen Betreibung der Reform sich einigen sollten und obgleich Gienger seinen Anschauungen entsprechend sehr hart über den Papst und seinen Hofhalt urtheilte, in einem ganz gemässigten Tone gehalten. Es wurde den Gesandten eben nur allgemein aufgetragen, so oft es gelegen, oder nötig sei, im Verein mit den Oratoren der anderen katholischen Staaten zu gestrenger Reform zu mahnen, deren Italien, sogar Rom, die übrigen christlichen Staaten und namentlich Deutschland bedürfe ¹⁾).

Die kaiserlichen Gesandten verfehlten nicht, den Reformbestrebungen ihres Herrn bald nach ihrer Ankunft in Trient freilich zunächst nur bezüglich Deutschlands Ausdruck zu geben. Dazu kamen ähnliche, zum Teil auch weiter ausgreifende Forderungen von anderer Seite. Da konnten die päpstlichen Legaten nimmer länger umhin, die Sache der Reform in Angriff zu nehmen. Aber nicht auf die deutsche Kirche allein wollten sie sich beschränken, von der so wenige Vertreter da waren, sondern die allgemeine Reform versprachen sie einleiten zu wollen. Besonders eifrig war der Kardinal Seripando, der eine Reihe von Gutachten von verschiedenen Vätern einforderte und solche auch zahlreich erhielt ²⁾). Allein es erhob sich nun die grosse Frage, ob, da viele der Vorschläge sich auf die Kurie bezogen, diese in die Reformthätigkeit des Konzils einbezogen werden dürfe. Dafür sprach die allgemeine Erwartung der Christenheit von

1) Instruktion für die kaiserlichen Oratoren auf dem Konzil vom 1. Januar 1562. *Sickel* Nr. 146, S. 252 ff., namentlich S. 258. *Loewe* S. 9 ff. Giengers Gutachten *Sickel* Nr. 149, S. 244 ff.

2) *Pallavicini* P. II, l. XVI, c. 4, n. 18. *Paleotto* t. II p. 548. Beispiele solcher Reformvorschläge: Archiepiscopi Ragusini Memoriale de quibusdam abusibus in Ecclesia in: Monumenti di varia letteratura tratti dai manoscritti di *L. Beccadelli*. Bologna 1804. t. II p. 191. Petitiones *Bartholomaei a Martyribus*, Archiepiscopi Bracharenensis in dessen Opera. Romae 1734. t. I p. 377 ff.

der Synode und dass der Papst seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, sich von der Kirchenversammlung reformieren zu lassen. Dagegen aber zogen die Legaten in Betracht, dass das Konzil von den einzelnen Nationen noch schwach beschiedt war, dass sich sodann, wenn man einmal mit der Reform der Kurie beginnen würde, nicht leicht eine bestimmte Grenze würde finden lassen und dass hierin schliesslich doch der Papst allein kompetent sei. Demgemäss beschlossen sie, in der Frage nach Rom zu berichten und mit leichteren Punkten den Anfang in der Reform zu machen. Aber selbst unter den am 11. März den Vätern vorgelegten zwölf Kapiteln schien ihnen das erste über die Residenz der Bischöfe gemäss seiner Natur und den Erfahrungen hierüber in der ersten Sessionsperiode die Kurie und namentlich auch die Kardinäle anzu-gehen. Gerne hätten daher die Legaten dasselbe noch kurz vor der Generalkongregation zurückgezogen, wenn sie die Kapitel nicht schon zuvor den kaiserlichen Gesandten mitgeteilt gehabt hätten, welche nun gegen die geplante Suppression lebhaften Protest erhoben ¹⁾).

Das Befürchtete trat ein. Weit nämlich über das Vorgelegte hinausgehend stellte der streitbare spanische Erzbischof Guerrero von Granada in der Beratung vom 7. April über diesen ersten Reformartikel die Forderung, dass entschieden werden solle, ob die Residenz der Bischöfe aus göttlichem oder kirchlichem Rechte stamme. Beruht sie nämlich auf göttlichem Gesetz, so mussten die von Rom so ausgiebig benützten Dispensationsbefugnisse von der Residenz wesentliche Einschränkungen erleiden. Es wurde denn auch in der Beratung des Gegenstandes von den Vätern vielfach die an der Kurie hierin herrschende Lizenz scharf getadelt. Nicht am wenigsten waren dabei die Kardinäle gemeint, was dann

1) *Paleotto* t. II p. 548 ff.

weiter zu der Erklärung führte, dass das Kardinalkollegium auch als solches der Reform bedürfe. Soweit gingen im Verlaufe in der vom Erzbischof von Granada aufgeworfenen Frage die Meinungen auseinander, dass die Legaten bei deren Wichtigkeit auf Grund einer Abstimmung der Väter die Entscheidung Rom anheimstellten. Die Beratungen über das Residenzkapitel als solches aber sollten bei den Verhandlungen über den *ordo* wieder aufgenommen werden ¹⁾.

Die kaiserlichen Oratoren übermittelten natürlich alsbald die dem Konzil vorgelegten obigen Reformartikel, was Ferdinand veranlasste, in die Beratung über spezielle Reformanträge an das Konzil einzutreten.

Ende Februar auch war der Papst wieder einmal erkrankt. Das veranlasste den Kaiser bei Gienger anzufragen, ob die eventuelle Wahl dem Konzil oder Kardinalkollegium zustehe. Der Befragte antwortete, dass das Konstanzer und Basler Konzil den Papst gewählt hätten und dass das Recht auch dem jetzigen Konzil gebühre. Aber da in Trient nur fünf Kardinäle wären und in Rom gegen fünfzig, so würden diese das Wahlrecht sich nicht wollen nehmen lassen. Um also einem Schisma vorzubeugen, werde es gut sein, dass das Konzil sein Recht auf das Kardinalkolleg übertrage ²⁾.

Die Frucht der Beratungen über die Reform am kaiserlichen Hof war das am 22. Mai 1562 den kaiserlichen Gesandten in Trient überschickte sogenannte Reformlibell, ein überaus merkwürdiges Schriftstück ³⁾. Uns betreffen hier nur die beiden ersten Artikel, die sich in einem sehr gemäs-

1) *Buchholts*, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. 8. Bd. S. 443. *A. Theiner* t. I p. 700 (Panormitanus), p. 706 (Quinqueecclesiensis), p. 710 (Aliphannus), p. 711^b.

2) *Sickel* Nr. 163, S. 288 ff.

3) *Loewe* S. 22 ff. Der Wortlaut in *Le Plat* t. V p. 292 ff. *Schellhorn*, *Amoenitates* t. I p. 501 ff. *Ritter* S. 164 ff.

sigten Tone auf die Reform der Kurie und des Kardinalkollegs beziehen ¹⁾. Am 7. Juni übergaben die Gesandten das Libell an die Legaten, welche dasselbe bald mit beigegebenen Bemerkungen nach Rom einschickten ²⁾. Den Oratoren Ferdinands aber erklärten die Legaten, die Vorlegung des Reformlibells würde die Auflösung des Konzils zur Folge haben ³⁾. Ihre Vorstellungen gegen dasselbe waren so lebhaft, dass sie den nach Prag reisenden Erzbischof Brus von Müglitz vermochten, beim Kaiser persönlich gegen die Vorlegung des Libells vor dem Konzil zu sprechen ⁴⁾. In wiederholten Briefen dann stellten sie dem Kaiser das Ungeziemende seiner Forderung vor, dass der Papst auf dem Konzil reformiert werden solle. Es könne doch das Haupt nicht von den Gliedern reformiert werden. Zugleich wiesen sie auf die in Rom stattfindenden

1) Artikel I beginnt: »Primo sanctissimus D. N. Papa Pius per Sacrum Concilium exhortandus atque orandus est, ut sicubi forsitan circa Sanctitatis suae personam, statum et curiam suam nonnulla esse perspexerit, quas emendatione egere videantur, ea in melius reformari benigne patiatur.« Artikel II lautet: »Gravis quidem jam olim fuit et adhuc est multorum piorum querela, quod nimis illa numerosa Cardinalium multiplicatio onerosa sit et parum decora ecclesiae. Opes enim ecclesiae a tam multis Cardinalibus exhauriri, nec raro in eum ordinem parum idoneos cooptari, qui officiculo potius sint, quam necessariis ecclesiae functionibus apti. Itaque S. D. N. rogandum esse, ut hunc statum, si non ad duodenarium Apostolorum, saltem ad duplicatum, nempe viginti quatuor cum duobus supernumerariis Cardinalium numerum, pro gubernanda universali ecclesia sufficientem limitare et contrahere dignetur, prout in Concilio Basiliensi solemniter constitutum esse perhibetur.«

2) *Bitter* S. 165, A. 1.

3) *Pallavicini* P. III, l. XVII, c. 1, n. 6.

4) »che l'arcivescovo predetto non pur si è contentato di non voler communicar quel volume, ma ha promesso di far ogni sua forza a bocca con l'Imperatore perchè ne si presenti, ne si parli più.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 11. Juni. Bibl. Vat. C. 6691.

Reformen hin ¹⁾). Das hatte den Erfolg, dass Ferdinand seine Gesandten anwies, die Person des Papstes zu schonen, dass er hoch beteuerte, wie weit er davon entfernt gewesen sei, in seinen Forderungen dem Ansehen des hl. Stuhles nahe treten zu wollen und dass er es zuletzt den Legaten anheimstellte, ob sie seine Anträge, ganz abgesehen von den auf Rom bezüglichen, zusammen, oder einzeln vor das Konzil kommen lassen wollten ²⁾).

Was aber geschah unterdessen in Rom? Noch ehe das Residenzkapitel zur Beratung gekommen war, hatte der Papst in Voraussicht des Eintretenden den Legaten Simonetta aufgefordert, dasselbe zu unterdrücken ³⁾). Allein es war zu spät. Sonst wurde den Legaten von dort im allgemeinen die Weisung gegeben, in der Reform sachte vorzugehen und Rom als Haupt nicht beeinträchtigen zu lassen ⁴⁾). Einer Entscheidung, ob die Residenz göttlichen oder kanonischen Rechtes sei, wich der Papst vorderhand aus ⁵⁾). Das konnte er um so eher, als auch Philipp von Spanien seine Prälaten aufforderte, diese Frage für jetzt fallen zu lassen ⁶⁾). Unterdessen aber betrieb man in Rom die Reform ernsthaft. Am 18. März erklärte der Papst im Konsistorium, dass er bald die Konklavebulle herausgeben wolle, dass er die Datarie reformieren

1) *Pallavicini* P. III, l. XVII, c. 5, n. 2. *Le Plat* t. V p. 425 ff.

2) »Tactum quidem nonnihil fuit in praenarrato scripto, quod reformationem curiae Romanae respicit; sed non aliter tactum est, quam sub condicione et ita breviter atque modeste, ut caelum potius iri tactum crediderimus, quam quemvis hominum ea re offensum iri« schreibt Ferdinand am 30. Juni an die Legaten. *Le Plat* t. V p. 356; ibidem t. V p. 449 ff. *Pallavicini* P. III, l. XVII, c. 5, n. 7.

3) *Paleotto* t. II p. 551. *Pallavicini* P. II, l. XVI, c. 4, n. 2.

4) *Pallavicini* P. II, l. XVI, c. 8, n. 1.

5) *Paleotto* t. II p. 568. *Pallavicini* P. II, l. XVI, c. 5, n. 1; c. 7, n. 1; c. 8, n. 8.

6) *Sickel* Nr. 188, A., S. 353. *Pallavicini* P. II, l. XVI, c. 7, n. 1 ff.

werde und noch andere Reformen vorhabe und er bat die Kardinäle, sie möchten zuerst an die innere und dann an die äussere Verbesserung denken ¹⁾). Im Mai entstand wirklich eine Reihe von Reformbulln, welche zum Teile auch an das Konzil verschickt wurden ²⁾). Freilich fand dieser Eifer auch lebhaften Widerstand bei den Kardinälen, so namentlich bei Alessandro Farnese, welche darin den Ruin der Kurie sahen ³⁾). Dessen ungeachtet fuhr Pius IV. in seinen Reformen fort. Dem Kaiser liess er die Weisung zugehen, er möchte, wenn er einen die Person des Papstes betreffenden Wunsch habe, dies zuerst ihm selber mitteilen, der immer bestrebt sein werde, ihn zu befriedigen ⁴⁾). Wenn dann für die nächste Zeit in Rom mit der reformatorischen Thätigkeit wird innegehalten worden sein, teils wegen der Sommerhitze, teils weil in Trient über der Eucharistie und dem Laienkelche die Residenzfrage zum Schweigen gekommen war, so tauchten doch bald zwei weitere Gründe auf, die zur Eile anspornen mussten, nämlich die bevorstehenden Verhandlungen über den ordo, auf welche die Residenzfrage vertagt worden war und für welche man sich auf die Erörterung von ganz prinzipiellen Punkten und tief eingreifenden Reformen gefasst machen musste, sodann die baldige Ankunft der französischen Prälaten unter der Führung des Kardinals von Lothringen.

Nachdem nämlich schon lange das Gerücht gegangen

1) *Sickel* Nr. 159, S. 279.

2) *Sickel* Nr. 168, A., S. 299. »Havemo ricevuto la bolla della riforma della Camera e l'havemo letto voluntieri pigliando gran consolatione di veder S. B° perseverare nelle riforme della Corte, che al mondo sara di grand' esempio e di sodisfattione universale.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 6. Aug. *Bibl. Vat. C. 6691*.

3) *Pallavicini* P. II, l. XVI, c. 7, n. 21. *Sickel* Nr. 168, A., S. 299. Nach *Bibl. Cors. Konsistorialakten C. 43 f. 146* verbot Pius am 4. Mai alle *reservatio accessus* und *regressus*. *Magnum Bullarium* t. II, p. 75 ff.

4) *Sickel* Nr. 187, S. 350.

war, der Kardinal von Lothringen werde mit einer Anzahl französischer Bischöfe und Prälaten nach Trient kommen, meldete ein Brief der Königin vom 23. Juli bestimmt deren Ankunft im Monat September. Auf die Nachricht hievon begaben sich die französischen Gesandten zu den Legaten und baten um Aufschub der nächsten Sitzung, bis die Franzosen gekommen seien. Nur über die Reform solle man unterdessen verhandeln, nicht über das Dogma. Aber sie bekamen eine abschlägige Antwort ¹⁾. In Rom selbst sah man dieser Ankunft nicht ohne Besorgnis entgegen. Vor allem wurde davon eine Verstärkung der Rom feindlichen Elemente auf dem Konzil befürchtet. Sodann hatte man in der Kurie auch kein Vertrauen zu der Person des Kardinals selber. Wenn man ihn auch nicht für einen Häretiker hielt, so glaubte man ihn doch in einem für einen Kardinal unpassenden engeren Verhältnisse zu den Protestanten ²⁾. Besonders hatte man vor ihm Besorgnisse wegen der Papstwahl. Zum päpstlichen Nuntius in Frankreich sollte er gesagt haben, dass er den Papst, wenn er die Papstwahl so ordnete, dass auch Deutsche und Franzosen auf diese Würde rechnen könnten, versichern könne, für diesen Fall die Protestanten auf das Konzil zu bringen und dass er darüber schon mit ihnen unterhandelt habe ³⁾. Als nun der Gefürchtete nahe daran war, in Trient einzutreffen, im Oktober 1562, da ging in Rom nach dem Berichte des kaiserlichen Gesandten die Rede, dass Lothringen unter anderem hauptsächlich verhandeln werde über einen Modus der Papstwahl, der einer jeden Provinz gleiche Stimmen einräume ⁴⁾.

1) *Le Plat* t. V p. 435 ff. *Pallavicini* P. III, l. XVIII, c. 7, n. 5.

2) *Pallavicini* P. III, l. XVIII, c. 7, n. 3. *Sickel* Nr. 200, A., S. 372.

3) *Sickel* Nr. 172, A., S. 312. Die Depeschen des damaligen päpstlichen Nuntius in Frankreich, *St. Croce*, in *Cimber* und *Danjou*, *Archives Curieuses* I. Ser. Bd. VI enthalten nichts hievon.

4) *Sickel* Nr. 209, S. 389. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 444.

S ä g m ü l l e r, Reform der Papstwahl.

Auch glaubte man, dass er sich im Fall der Sedisvakanz auf dem Konzil werde wählen lassen wollen ¹⁾).

Die Besorgnisse Roms waren um so grösser, als gerade im Oktober 1562 der Papst auf das Neue schwer erkrankt war, was dem französischen Gesandten auf dem Konzil, *Lansac*, Veranlassung gab, bei seiner Königin anzufragen, ob sie für den Fall des Todes Pius' IV. die Papstwahl vorgenommen wünsche durch das Konzil, oder durch die Kardinäle zu Rom, oder ob dieselbe bis nach dem Konzil verschoben werden solle. Dabei liess der Gesandte verlauten, dass es seines Erachtens das Beste wäre, wenn man Konzil und Reform vor der Papstwahl zu Ende führte und so den neuen Papst zwingen würde, das alles anzunehmen. In solchem Sinn kam dann auch Antwort von Frankreich zurück ²⁾). Auch die kaiserlichen Oratoren gingen damals ihren Herrn in der Sache an ³⁾). Um solcher Gefahr zu begegnen, bestätigte der wiedergenesene Papst die Bulle: »*Prudentis patris familias*« aufs neue ⁴⁾).

Doch noch viel umfassender waren Roms Vorsichtsmassregeln. Um ein Gegengewicht gegen die Rom abgeneigteren ultramontanen Prälaten herzustellen, wurde eine Reihe italienischer Bischöfe nach Trient beordert ⁵⁾). Sodann suchte Pius IV. dem König von Spanien, den Venezianern und anderen italienischen Fürsten nahe zu legen, dass es nicht in ihrem Interesse sei, wenn die Pläne des Lothringers bezüglich des Konzils und der Papstwahl durchgehen würden. Sie möch-

1) *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 498.

2) *Le Plat* t. V p. 538 ff. *Pallavicini* P. III, l. XVIII, c. 18, n. 15; l. XIX, c. 1, n. 12; l. XIX, c. 9, n. 8. *Sarpi* l. VII p. 641.

3) *Sickel* Nr. 215, S. 396.

4) *Raynald* ad ann. 1562 Nr. 105. Am 25. Januar 1563 aber beklagt sich *Musio Calini*, dass die genannte Bulle noch nicht publiziert sei. Plumbierung und Unterschrift genüge nicht; sie müsse zur allgemeinen Kenntnis gekommen sein. *Mansi-Baluzius* t. IV p. 290^b.

5) *Sickel* Nr. 211, A., S. 392. *Paleotto* t. II p. 592^b ff.

ten, so bat er, demgemäss die Stimmen ihrer Bischöfe mit denen der Italiener und Römer geeinigt halten ¹⁾). Und Philipp liess es an Anweisungen nicht fehlen ²⁾).

Aber viel bedeutsamer war es, dass jetzt endlich unter dem Druck der Verhältnisse die Konklavebulle: »In eligendis« zu ihrer letzten Vollendung gelangte. Nachdem nämlich der Papst die Dekrete der letzten Session vom 17. September erhalten hatte, hielt er fast täglich Kongregationen ab, in welchen die Reform beraten wurde. Zunächst nun kam die Wahlbulle zur Vollendung und wurde, nachdem alle Kardinäle unterzeichnet, am 9. Oktober sanktioniert ³⁾).

Auch diesmal fehlte es, wie der kaiserliche Gesandte aus Rom zu berichten weiss, nicht an vielfachem Widerspruch gegen das zu erlassende Wahlgesetz, was Veränderungen des Textes gegenüber dem Wortlaut des dritten Entwurfes mitveranlasst haben werden, die wir nun anmerken. Im letzten Entwurf war den Wählern immerhin gestattet, noch drei Tage mit dem Beginn der Exsequien zu warten, so dass unter Umständen zwölf Tage bis zum Beginne der Wahl verfliessen konnten. Jetzt musste das Konklave nach Ablauf der von Gregor X. bestimmten zehn Tage bezogen werden (§ 2). Das war entschieden eine Verschärfung und darauf wurde auch vom Papste selber hingewiesen ⁴⁾. Geht hierin

1) *Sickel* Nr. 209, S. 389. *Le Plat* t. V p. 521. *Sarpi* l. VII p. 614. *Baschet-Milledonne* p. 114. *Pallavicini* P. III, l. XIX, c. 1, n. 12.

2) *Pallavicini* P. III, l. XVIII, c. 17, n. 7; l. XIX, c. 7, n. 4. *Paleotto* t. II p. 599^b.

3) *Magnum Bullarium* t. II p. 97 ff. *Raynald* ad ann. 1562 Nr. 188. *Sickel* Nr. 209, A., S. 390.

4) *Sickel* Nr. 238, S. 458. Als nämlich im folgenden Frühjahr, wie wir sehen werden, immer wieder die Vorlage der Bulle vor dem Konzil verlangt wurde, meinte Pius, die Väter würden Schwierigkeiten machen: »non si dando piu che 10 giorni di spatio ai cardinali doppo la morte del pontifice a ritrovarsi a Roma, et

die Bulle auf den allerersten, von Pius IV., als er noch der Kardinal Medici war, mit seinem Genossen Maffei gefertigten Entwurf zurück, so ist dies auch darin der Fall, dass sie die Wahlkapitulationen verbietet (§ 3) ¹⁾. Beachtenswert sodann ist in dem gleichen Paragraphen der auf den früheren Formularen beruhende Satz, dass auch im ersten Skrutinium schon ein Access stattfinden dürfe. Das hatte natürlich bei der veränderten Wahlform der dritte Entwurf nicht. Ohne Zweifel sollte dadurch die Wahl beschleunigt und die Möglichkeit geschaffen werden, den Kandidaten, den die öffentliche Meinung und die Neigung der Kardinäle beim Betreten des Konklaves als künftigen Papst wünschte, alsbald unter den ersten Eindrücken durchzusetzen, wie umgekehrt im Konklave nach dem Tode Pauls III. die Gegner des Kardinals Pole dessen Wahl gerade dadurch verhinderten, dass sie im ersten Skrutinium keinen Access zugestanden. Ausdrücklich, wie im letzten Entwurf, sind »provisiones« an die Kardinäle während der Sedisvakanz nicht verboten. Wir verstehen darunter Gaben an ärmere Kardinäle zur Bestreitung der Kosten im Konklave, wie sie auch bei der Wahl Julius' III. verteilt wurden. Dies mochte ein Mittelchen sein, die Abneigung der Kardinäle gegen das Gesetz zu mindern. Gründlich durchgefallen ist der Vorschlag, dass die Engelsburg der Wahlort in Rom sein solle. Pius verbietet sodann alle Wetten darauf, wer Papst werde (§ 21). In der Speiseordnung wurde mildernd auf die Verfügung Klemens' VI. zurückgegangen (§ 22). Ganz verschwunden ist die Bestimmung über die Form der Wahl und an deren Stelle ist gar nichts getreten. Es lag also auch fernerhin die Entschei-

sarebbe loro parso poco rispetto alli cardinali, che fussero fuori d'Italia«.

1) Trotzdem finden sich auch noch in späteren Jahren solche und wir könnten deren eine Reihe angeben, verzichten aber darauf.

dung, wie man stimmen wolle, bei den Kardinälen, bis dann Gregor XV. die geheime Abstimmung zum Gesetz machte. Man sieht, der Widerspruch der Kardinäle hat bedeutende Punkte abgeändert. Für uns ist am wichtigsten der § 26, der sich gegen die Berücksichtigung des staatlichen Einflusses in der Papstwahl wendet, zu dessen Interpretation die weitere Geschichte der Bulle auf dem Tridentinum beitragen wird.

Wenn wir aber, hievon zunächst absehend, allgemein die Bedeutung der Bulle: »In eligendis« angeben sollen, so ist dieselbe eine grosse. Wir brauchen zum Beweis dessen nur auf die viele Zeit und Mühe zu verweisen, welche auf dieses Wahlgesetz verwendet worden ist, bis es seine endgültige Gestalt erhielt. Gerade diese Konstitution ist es, welche nach den wenn auch prinzipiellen, so doch unbestimmteren Erlassen früherer Päpste die Papstwahl in bestimmte Formen gebracht hat. An diesen hat auch das Wahlgesetz Gregors XV.: »Aeterni patris filius« nichts Wesentliches geändert. Mit Recht konnte daher *Pallavicini* gegen den anderen Historiker des Tridentinums bemerken, dass diese Verordnung Pius' IV. noch in seiner Zeit der Substanz nach beobachtet werde. Mit Recht auch durfte er zum Vergleich mit staatlichen Wahlgesetzen auffordern ¹⁾. Jedenfalls wollte Sarpi den Wert der Bulle nicht anerkennen, wenn er sie nur deswegen erlassen sein lässt, um Reformforderungen von irgend welcher Seite durch den Hinweis auf sie entgegentreten zu können, ohne dass irgendwie etwas dadurch gefördert gewesen wäre ²⁾.

1) P. III, l. XVIII, c. 17, n. 2.

2) »Et per non mancar dal canto suo, accioche fosse leuata parte de' fundamenti, sopra quali quel Cardinale (Lothringen) poteua edificare; che erano gli abusi per li tempi passati di prossimo occorsi, fece una Bolla in questa materia, laquale, se bene non conteneua di più, che le prouisioni altre volte fatte da diuersi Pontefici, quali sono inuecciate senza effeto; s' hauerebbe nondimeno potuto dire, non esserni bisogno d'altra riforma in quella parte, poiche la Bolla rime-

Am Schlusse der Bulle hatte Pius das Anschlagen derselben an den herkömmlichen Orten befohlen, was auch nach dem beigefügten Bericht der Kursoren am 21. Oktober geschah. Trotzdem blieb dieselbe im allgemeinen so unbekannt, dass der Papst in seinem Briefe an die Konzilslegaten, in welchem er sie hievon benachrichtigte, aus was immer für einem Grunde gebieten konnte, die Bulle für damals noch geheim zu halten. Die Legaten belobigten das Schriftstück und wünschten, es möchte lange dauern, bis man es brauche ¹⁾. Es sollten aber die Zeiten noch kommen, da die Konklavebulle ans Licht musste.

Die Verhandlungen über den ordo begannen am 13. Oktober. Gleich in der ersten Generalkongregation stellte der Bischof von Granada den Antrag, es solle auf dem Konzil definiert werden, dass das bischöfliche Amt auf göttlichem Rechte beruhe. Damit war der Anstoss gegeben zu den über neun Monate lang dauernden Verhandlungen über das Verhältnis von Primat und Episkopat, die dann notwendiger Weise auch führten zu Erörterungen über die Stellung des Papstes innerhalb der Gesamtkirche und gegenüber den allgemeinen Konzilien ²⁾. Nebenher ging die Behandlung des

diaua a tutti gl' inconuenienti occorsi, et almeno gli leuava la forza, sicche non si poteva pretender che fossero in vigore : et a chi volesse pronosticargli, che sarebbe poco osseruata, come altre precedenti, s' hauerebbe risposto, che chi mal fa, mal pensa et esser officio della carità Christiana, aspettar il bene da ciascuno.« l. VII p. 614.

1) *Pallavicini* P. III, l. XVIII, c. 17. n. 1. »Havemo similmente con quella la copia della bolla del Conclave, la quale havemo letto e ne faremo la conserva, che V. S. ci scrive, non occorrendoci sopra esso che dire altro se non che desideriamo, che tardi s' habbia da adoperare tanto per contento nostro, quanto (al ?) beneficio della Chiesa universale.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 8. Nov. Cod. Vat. 6691.

2) *Grisar*, Die Frage des päpstlichen Primates und des Ursprunges

früher zurückgestellten und in die Verhandlungen über den ordo verwiesenen, sachlich damit auf das Engste verknüpften Residenzdekretes, welches am 10. Dezember in Beratung genommen wurde. Auch diesmal wieder nahmen einige Väter hievon Veranlassung, die Reform der Kurie zu verlangen ¹⁾.

Dazu kam, dass die Reformforderungen auch der staatlichen Gesandten sich auf dem Konzil fortwährend wiederholten. So vereinbarten sich die kaiserlichen und französischen Oratoren, wie die der Schweiz Mitte September 1562 zu einer gemeinsamen Vorstellung an die Konzilspräsidenten, dass zeitweilig mit der Beschlussnahme über dogmatische Gegenstände möchte innegehalten und die Reform vorgenommen werden ²⁾. Am 3. Januar 1563 überreichten französische Deputierte den Konzilslegaten eine Reihe von zum Teil mit solchen des Reformlibells identischen Artikeln, die sich freilich nur auf die allgemeine und namentlich auf die französische Kirche bezogen, der Kurie aber keine Erwähnung thaten, wie sehr das auch die kaiserlichen Gesandten gewünscht hatten ³⁾. Diese selber verlangten in einer Audienz Mitte Januar, dass die französischen Reformartikel und das kaiser-

der bischöflichen Gewalt auf dem Tridentinum. Zeitschrift für katholische Theologie. 1884. 8. Bd. S. 458—507; 727—784.

1) *A. Theiner* t. II p. 200 (Lothringen), p. 208 (Justinopolitanus), p. 220, 634 (Gerundensis), p. 221^b (Aquensis), p. 222, 634^b (Ostunensis), p. 225^b (Gaditanus).

2) *Sickel* Nr. 205, S. 382 ff. *Paleotto* t. II p. 591. *Le Plat* t. V p. 501 ff. *Raynald* ad ann. 1562 Nr. 85 ff. *Pallavicini* P. III, l. XVIII, c. 8, n. 5 ff.

3) *Le Plat* t. V p. 629—643. *Paleotto* t. II p. 625. *Pallavicini* P. III, l. XIX, c. 11, n. 1 ff. *Raynald* ad ann. 1562 Nr. 86—89. »Maluissemus quidem, ut in aliis gravioribus articulis, qui in scripto S. M^{te} V. habentur, cum M^{te} concordassent et eorum, quae majoris momenti sunt mentionem fecissent« schreiben die kaiserlichen Gesandten am 5. Januar an Ferdinand. *Sickel* Nr. 228, S. 418.

liche Libell, oder doch wenigstens dessen wichtigeren Punkte dem Konzil vorgelegt würden ¹⁾. Am 4. Februar forderten die Franzosen aufs neue die Vorlage ihrer indessen nach Rom abgegangenen Artikel ²⁾. Und Lothringen sagte in einer Rede vom 11. Februar, jetzt müsse endlich einmal etwas geschehen ³⁾.

Es war aber besonders Kaiser Ferdinand, der um diese Zeit ernster und eifriger als je die Reform in Angriff nahm, nachdem er durch einen Friedensschluss mit den Türken und die Erwählung seines Sohnes Maximilian zum römischen König von anderweitigen Sorgen befreit worden war. Um diesen seinen Bestrebungen mehr Nachdruck zu verleihen und aus der Nähe auf das Konzil einzuwirken, nahm er anfangs Februar 1563 seine Residenz in Innsbruck. Unwillig über den schleppenden Gang, den das Werk der Reform, bislang von ihm fast nur allein betrieben, genommen hatte, glaubte der Kaiser den günstigen Zeitpunkt zur Wiederaufnahme dieser Angelegenheit hauptsächlich auch deswegen gekommen, weil jetzt alle Mächte in der Reformforderung einig seien ⁴⁾. An seine Residenz berief er zu diesem Zwecke eine Reihe von Theologen ⁵⁾. Dorthin ging um die Mitte Februars auch der Kardinal von Lothringen.

Unter den der Theologenkommision vorgelegten Fragen lautete die siebente: Ob die Artikel ausgelassen werden sollten, welche die Person des Papstes und die römische Kurie betrafen und für den Fall, dass auf ihnen zu bestehen, ob und wie man es anzugehen habe, damit nicht der Papst und

1) *Sickel* Nr. 232, A., S. 431. *Musio-Calini* ed. *Mansi-Baluzius* t. IV p. 288^b.

2) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 1, n. 3.

3) *Le Plat* t. V p. 682.

4) *Sickel* Nr. 229, S. 419. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 5, n. 4.

5) *Sickel* Nr. 232, A., S. 492.

die römische Kurie beleidigt, davon Veranlassung nähmen, das Konzil aufzulösen. Hier aber sollten sorgfältig behandelt werden die früheren Reformartikel mit den darüber gemachten Bemerkungen (»una cum apostillis desuper confectis«), hauptsächlich betreffs Beschränkung der Zahl der Kardinäle und des Dispensenwesens ¹⁾. Die Antworten fielen verschieden aus. Der Bischof von Fünfkirchen, der am 26. Januar von Trient weggegangen war und den Vorsitz in der Kommission hatte, meinte in seinem vom 22. Februar datierten Gutachten: Der Kaiser solle die Reform der Person des Papstes nicht allzu sehr betonen; auch wenn er schweige, könne das nicht umgangen werden, besonders wenn über das Recht der Residenz, über die Einsetzung der Bischöfe auf dem Konzil werde frei verhandelt werden; über das Konklave und die Reform der römischen Kurie werde der Kaiser mit weit grösserem Erfolge *privatim*, denn öffentlich mit dem Papste verhandeln, um so den gehässigen und gefährlichen Streit über die Superiorität von Papst und Konzil, der bereits vor der Thüre stehe, zu vermeiden. Wenn nicht über die Zahl, so solle doch jedenfalls über Alter und Eigenschaften der Kardinäle, welche die der Bischöfe sein sollen, verhandelt werden ²⁾. *Canisius* hatte zuerst in dem auf die Reform Roms bezüglichen Artikel sich dahin ausgedrückt: man müsse den Papst bitten, zu gestatten, dass eine Reform an ihm vorgenommen werde, änderte das dann aber um in: man müsse den Papst bitten, dass er sich und den römischen Hof reformiere ³⁾. *Franz von Corduba* äusserte sich im Sinne des Erzbischofes von Granada, während ein viertes Gutachten, das des Bischofs von Pedena, bei der Reform den Papst als »*dominus absolutus et supe-*

1) *Sickel* Nr. 232, A., S. 431. *Scheihorn*, Sammlung für die Geschichte. Nördlingen 1799. 1. Bd. S. 203.

2) *Sickel* Nr. 235, S. 442 ff.

3) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 4, n. 7.

riorem in terris non recognoscens« ganz aus dem Spiele lassen wollte. Auch dürfe man die Zahl der Kardinäle nicht festsetzen und die Dispensen nicht beschränken wollen ¹⁾).

Veranlasst nun durch das Gutachten des Bischofs von Fünfkirchen und bewogen durch die wiederholten Aufforderungen aus Rom und Trient, seine Wünsche bezüglich der Person des Papstes und der Kurie dem hl. Vater persönlich, unter Umgehung des Konzils darzulegen, richtete Ferdinand am 3. März zwei Schreiben an Pius IV., ein öffentliches und ein geheimes, in welchem ersterem er allgemein die Reform forderte, im zweiten aber die Reform des Konklaves vor allem verlangte. Der Kaiser ermahnte den Papst unter Anerkennung seiner persönlichen Tüchtigkeit und Frömmigkeit, dafür zu sorgen, dass man auch künftighin gute (»sanctos«) Päpste, Kardinäle, Bischöfe u. s. w. habe. Dazu sei vor allem erforderlich, dass die Papstwahl so geregelt werde, dass den Untauglichen jede Möglichkeit, Papst zu werden, benommen werde und dass Simonie, unerlaubte Umtriebe und Praktiken aus dem Konklave vollständig beseitigt würden. Es könne S. Heiligkeit nicht verborgen sein, dass in früheren Jahren in der Papstwahl trotz des Eides Simonie und anderes unschickliches Gebahren vorgekommen sei. Wer denn glauben könne, dass Wahlen, die aus Ehrgeiz, durch Simonie und tausend derartige Kunstgriffe geschähen, vom hl. Geiste kämen? Dann geht Ferdinand auf die Wähler, die Kardinäle, über. Bei deren Ernennung kämen arge Missbräuche vor. Unfähige, die des notwendigen Alters und der wissenschaftlichen Bildung ermangelten, würden promoviert ²⁾. Das müsse der

1) *Sickel* Nr. 235, A., S. 445. *Loewe* S. 59.

2) Ohne Zweifel meinte der Kaiser besonders die jüngste Promotion der Kardinäle, Friederich von Gonsaga und Ferdinand, Sohn des Herzogs von Florenz, von denen der eine 18, der andere 11 Jahre alt war. *Palotto* t. II p. 625. *Sickel* Nr. 231, A., S. 426.

Kirche vielen Schaden bringen, speziell in der Papstwahl. Solche Kardinäle, nur auf ihren Vorteil bedacht, verlangen, wie die gelehrten und klugen, nach dem Pontifikat. So kommt es, dass sie bei dem Bewusstsein von dem Abmangel an Bildung und anderen, für einen Papst notwendigen Eigenschaften zur Simonie und den erwähnten verbotenen Hilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen und nichts unversucht lassen, sei es recht oder unrecht, um zum Ziele zu gelangen. Der Wandel solcher Kardinäle gereiche dem gesamten Klerus und besonders dem hl. Stuhle zum Schimpf, dem christlichen Volke zum Aergernis und der Kirche zum Schaden. Zeuge sei das traurige Ende vieler Kardinäle. »Was kann man«, fragt Ferdinand, »verlangen von einem Papste, der durch Simonie und andere verbotene Machinationen von solchen Kardinälen gewählt worden ist, da wir doch wissen, dass eine simonistische Wahl nicht rechtsgültig ist und die Dekrete eines so gewählten Papstes keine Kraft haben?« Hieraus ersehe man die Wichtigkeit der Wahl guter Kardinäle. Im weiteren Verlaufe gibt dann Ferdinand seinem Verdachte, den er gegen die in Rom befindlichen, mit der Reform des Konklaves be-
trauten Kardinäle hat, Ausdruck. So möge doch der Papst betreffend die Reform des Konklaves, die Wahl der Kardinäle, die Residenz der Bischöfe lieber dem Rat und der Meinung von zweihundert Konzilsvätern folgen, als einigen fünfzehn Kardinälen. Ob es denn möglich sei, dass das Ansehen des hl. Stuhles dadurch erschüttert werde, wenn derselbe die Bullen, die er über die Reform des Konklaves publizieren wolle, zuerst zur Beratung dem Konzil unterbreite? Was mit dem Konzil beschlossen werde, das sei fest und dauerhaft, weil diesem der Beistand des hl. Geistes versprochen sei. Was aber ausser dem Konzil mit dem Rat der Kardinäle festgesetzt werde, sei, wie die Erfahrung lehre, nicht fest und beständig, werde vielmehr oftmals durch die nach-

folgenden Päpste aus den geringfügigsten Gründen aufgehoben und zu nichte gemacht ¹⁾. So Kaiser Ferdinand. Was that nun Rom, diese immer ungestümmer werdenden Forderungen nach Reform zu befriedigen?

In der am wenigsten angenehmen Position befanden sich die Legaten auf dem Konzil. Sie hatten die unausgesetzten Petitionsstürme auszuhalten. Dabei nun halfen sie sich eben so gut es ging. Entweder verwiesen sie und zwar gegenüber den Forderungen vom September auf die bevorstehenden Verhandlungen über den ordo, wo sich die Reform aus der Natur des Gegenstandes ergeben würde, oder schickten dieselben, so die französischen Reformartikel alsbald nach Rom. Den kaiserlichen Oratoren aber antworteten sie im Januar zunächst ausweichend, dass der Papst selber die Reform der Kurie begonnen habe, wie die neuen Bullen bewiesen, die man nicht dem Gutachten des Konzils unterwerfen dürfe und auf eine zweite Vorstellung derselben, dass die den Papst betreffenden Anträge des Libells nicht zur Verhandlung kommen dürften, weil sie zur Diskussion des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil führen würden. Um aber den Kaiser wegen der nicht vorgelegten Forderungen zu beschwichtigen, sandten die Legaten um eben diese Zeit den Bischof Comendone nach Innsbruck. Derselbe sollte vor allem vorstellen, dass der Teil des Libells, welcher den Papst selbst betreffe, sich nicht für das Konzil eigne; Pius habe schon begonnen, die Tribunale in Rom zu reformieren; manche

1) *Raynald* ad ann. 1563 Nr. 37. *Le Plat* t. V p. 690 ff. *Sickel* Nr. 446, A., S. 450 giebt auch das von *Raynald* im geheimen Brief Ferdinands Ausgelassene; »unterdrückt« nennt er es. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 8, n. 2 ff. In diesem Märzschreiben finden sich einzelne Gedanken und Ansichten aus dem erwähnten Gutachten des Franz von Corduba vom Herbst 1561 zum Teil mit wörtlichen Anklängen wieder. *Loewe* S. 61.

Uebel aber seien leider gewöhnlich von der Art, dass sie nicht anders geheilt werden könnten, als durch ein noch grösseres Uebel. Wenn der Kaiser noch etwas zu wünschen habe, so möge er es vom Papste unmittelbar begehren. Aber auf den Rat des Nuntius Delfino hatte Commendone gerade den Hauptpunkt des Auftrages nicht ausgerichtet und brachte dann, da ihm Ferdinand mit Hinweis auf die eben an seinem Hofe stattfindenden Verhandlungen nur ausweichenden Bescheid gab, im Grunde wenig aus Innsbruck zurück ¹⁾.

Zuletzt schrieben sie nach Rom, dass sie jetzt nimmer länger die Vorlegung der Reformpetitionen auf dem Konzil verhindern könnten ²⁾.

Dort fuhr der Papst mit den Reformen fort. Im Konsistorium am 29. Januar publizierte er acht, freilich nur auf Untergeordnetes gehende Reformartikel ³⁾. Dem um eben diese Zeit von Rom nach Trient zurückkehrenden Bischof von Vintimiglia gab er die oben berührten, im Mai des vorigen Jahres entstandenen Reformbullen mit ⁴⁾.

Allein man sah wohl ein, dass solches gegenüber den ungestümen und umfassenden Reformforderungen des Konzils und der Staaten absolut nicht mehr genügen könne. Darum

1) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 1, n. 1 ff. *Lagomarsini* vol. III, p. 217. Instruzione data da Monsignor *Commendone* ai Legati di Trento sopra le cose del Concilio, trattate con l'imperatore Ferdinando I. alli 19. Febbraio 1563. *Beccadelli* t. II p. 264 ff. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 4, n. 2. *Sickel* Nr. 231, A., S. 433. *Ranke*, Die römischen Päpste 3. Bd. *Analecten* S. 37*.

2) »E nel vero, se V. S. sapesse i modi che havemmo tenuti e le pratiche per venire fin a questo senza proponere ne lasciare proponere alcuna di quelle petitioni e con quanta difficoltà, direbbe, che è impossibile a tratenerne più.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 15. Februar 1563. Cod. Vat. 6691.

3) *Le Plat* t. V p. 670.

4) *Pallavicini* P. III, l. XIX, c. 15, n. 4. *Murio Calini* ed. *Mansi-Baluzius* t. IV p. 294^b.

war der Papst zu weiterem bereit. Im Februar 1563 erhielten die Legaten die Vollmacht, die kaiserlichen und französischen Reformartikel zu proponieren ¹⁾. »Es scheint sogar, dass Pius IV. sich damals mit dem Gedanken vertraut machte, im schlimmsten Fall sowohl das Propositionsrecht der Gesandten, als auch Verhandlungen über die Reform der Kurie zuzugeben« ²⁾.

Dabei aber fasste man in Rom noch andere Mittel in das Auge, den staatlichen Forderungen zu begegnen. Man plante — und das mit vollem Recht — auch eine Reform der Fürsten, hoffend, so den nimmer satten Reformeifer in etwas abzukühlen ³⁾. Sodann griff in Rom bezüglich der Punkte, über die trotz aller Anstrengungen keine Einigung erzielt werden konnte, die Ansicht Platz, dass es am besten sein würde, sie auszulassen ⁴⁾.

Schon früher hatte, wie gelegentlich bemerkt wurde, der Papst dem Kaiser zu wissen gethan, er möge, wenn er etwas seine Person Betreffendes habe, es ihm selbst mitteilen, damit es abgestellt werde. Als nun Ferdinand seit dem Beginne des Jahres 1563 den grössten Eifer zeigte, in Verbindung mit den anderen Mächten die Kurie auf dem Konzil zu reformieren, und als sich die nimmer endenden Diskussionen über das Verhältnis von Primat und Episkopat und über die Residenzpflicht allmählich zu der alten Streitfrage zuspitzten, ob der Papst über dem Konzil oder umgekehrt das Konzil über dem Papst stehe, da wandte sich Pius IV. sowohl durch den Nuntius Delfino, als in eigenem Schreiben vom 6. März an den Kaiser mit der Bitte, er möchte in seiner Stellung als »defensor ecclesiae« gegen feindliche Angriffe auf dem

1) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 5, n. 5.

2) *Ritter* S. 170.

3) *Sickel* Nr. 272, A., S. 573. *Ritter* S. 170 ff.

4) *Sickel* Nr. 240, A., S. 467.

Konzil die Würde des hl. Stuhles wahren und verteidigen, wobei er am Schlusse die strengste Reform versprach ¹⁾).

Besonders beachtenswert sind die Antwortschreiben, welche der Papst bereits auf die beiden Briefe Ferdinands vom 3. März aufgesetzt hatte, die er aber dann nicht abschickte, weil ein viel wirksamerer Weg gefunden worden war, das Gemüt des Kaisers zu besänftigen, dass nämlich der neue Legat Morone sich an den Hof desselben begeben sollte. Aus diesen Briefen erfahren wir namentlich, welchen Eindruck die Märzbriefe Ferdinands in Rom gemacht und wie man dort bezüglich der Forderung, dass das Konklave auf dem Konzil reformiert werden solle, dachte ²⁾. In der Antwort nämlich auf Ferdinands geheimen Brief drückt sich Pius dahin aus: Mit Recht behaupte der Kaiser, es liege für die Christenheit unglaublich viel an einer rechten und untadelhaften Papstwahl. Von früheren Konzilien und Päpsten seien hierüber so gute und weise Gesetze erlassen worden, dass es geschehen, man könne nichts mehr hinzuthun. Um aber allen Missbrauch vollständig zu beseitigen, habe er einen neuen Erlass promulgiert. Gerne hätte er denselben zuvor dem Konzil mitgeteilt, um ihn, nachdem er dessen Zustimmung gefunden, zu publizieren. Aber er habe es deswegen unterlassen, weil er nach den vorausgegangenen Streitigkeiten gewusst, dass man nur schwer werde etwas zuwege bringen in einer so wichtigen Sache, bei so vielen Meinungen, wo so viele Ausstellungen gemacht würden. Die Sache wäre im Sande verlaufen. Wenn jedoch die Synode das erlassene Diplom selber noch approbieren wolle, sei es ihm angenehm. Ueber die Kardinalpromotionen werde der Legat Morone mehr sagen ³⁾.

1) *Sickel* Nr. 240, S. 465 ff. *Le Plat* t. V p. 709.

2) *Le Plat* t. V p. 761 ff. Im Auszug *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 8, n. 4 ff.

3) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 8, n. 7.

Diese seine Bereitwilligkeit, die Bulle: »In eligendis« an das Konzil zu schicken, damit man dort noch darauf setze »sacro approbante concilio« erklärte Pius IV. auch dem kaiserlichen Gesandten in Rom. Dabei gab er noch weitere Gründe für das frühere Unterlassen der Uebersendung an. Er meinte, die Väter hätten Schwierigkeiten gemacht, weil die Bulle nur zehn Tage Reisefrist gewähre und so zu wenig Rücksicht auf die ausserhalb Italiens befindlichen Kardinäle genommen sei. Sodann habe er die Bulle auch deswegen nicht abgeschickt, damit für die Wahl eines neuen Papstes kein Zweifel entstehe, ob sie den Kardinälen oder dem Konzil zustehe, von dem man als einem »Ungetüm von vielen Köpfen« nur wenig Gutes erwarten könne. Wenn der Kaiser die Bulle haben wolle, wolle er ihm eine Kopie schicken, damit er sehe, wie dieselbe allen Missbräuchen zu steuern suche. Freilich gibt dann der Papst seinem Zweifel Ausdruck, ob die Bulle werde auch wirklich beobachtet werden, wie auch die weltlichen Fürsten gute Gesetze machten, die aber dann schlecht beobachtet würden. So seien auch betreffs der Simonie viele und strenge Gesetze da und doch seien manche seiner Vorgänger durch Simonie auf den päpstlichen Thron gekommen. Daran schloss sich dann noch eine Rechtfertigung des Kardinalkollegs und der von ihm vorgenommenen Promotionen ¹⁾).

So konnte es scheinen, der Papst sei je geneigt gewesen, die Konklavereform dem Konzil zu überlassen. Allein in Wirklichkeit war das Gegenteil der Fall. Das Konzil sollte nichts mit der Papstwahl zu schaffen haben. So lobte Pius im Konsistorium vom 12. April Ferdinand. Auch er selbst, versicherte er dann, wolle strenge und wirkliche Reform. Aber einige dächten auf Neues und Ungeziemendes. Ihnen müsse man entgegengetreten. Sie planten eine Aenderung der Papstwahl. Aber er werde nicht zugeben, dass die Satzungen

¹⁾ *Sickel* Nr. 238, S. 452 ff.; Nr. 242, S. 470 ff.

der alten Konzilien geändert würden. Er wisse gewiss, wenn er an dieser Krankheit gestorben wäre, hätten einige schon beschlossen gehabt, den Papst auf dem Konzil zu wählen. Wenn das geschehen wäre, wäre sogleich ein gefährliches Schisma ausgebrochen, da auch das Kardinalkolleg, wie es Rechtens, hätte den Papst wählen wollen ¹⁾).

Die Bitten des Papstes an Ferdinand blieben nicht ohne Erfolg. Am 23. März schrieb der Kaiser dem Papste in den ergebensten Ausdrücken und mit den besten Versprechungen, hoch erfreut über die Versicherung einer Reform ²⁾). Unter solchen Umständen konnte Ferdinand die Reform des Konklaves auf dem Konzil, was ja eine Kompetenzfrage ersten Ranges war, nicht mehr so streng fordern. Er sieht auch wirklich in der auf Grund der Gutachten der Theologen abgefassten, am 21. März an die Konzilsratoren abgeschickten, dem Reformlibell vom Mai 1562 entsprechend als »scriptum secundum« oder »liber secundus C. Mth« bezeichneten Instruktion von der Betreibung der Reform des Papstes und der Kurie für solange ab, bis man die Ansichten auch der anderen katholischen Mächte hierüber in Erfahrung gebracht habe ³⁾).

Weil aber im Grunde so die Sache nur aufgeschoben war, bildete die Reform des Papstes und der römischen Kurie speziell des Konklaves und der Kardinalpromotionen auch fernerhin einen Gegenstand der fortgesetzten Erwägungen der kaiserlichen Theologen. Der um seine Ansicht befragte *Staphylus* meinte, dass man der Reform des Papstes und der Kardinäle gegenwärtig keine Erwähnung thun solle ⁴⁾). *Franz von Corduba* dagegen drang in seinem am 14. April überreichten Gutachten natürlich auf eine rücksichtslose Reform

1) *Bibl. Cors. Konsistorialakten C. 43 f. 193^r.*

2) *Sickel* Nr. 241, S. 468 ff.

3) *Sickel* Nr. 239, S. 456 ff.

4) *Sickel* Nr. 248, A, S. 494.

des Papstes und der Kurie ¹⁾. Diese Thätigkeit der Theologen war um so wichtiger, als schon der päpstliche Legat Morone zu Verhandlungen in Innsbruck angesagt war.

Das Hauptmittel nämlich den Kaiser mit dem Papst, die kaiserlichen Gesandten mit den päpstlichen Legaten ins Einvernehmen zu setzen, bestand in der Absendung eines päpstlichen Legaten an den kaiserlichen Hof. Schon im Februar war der Kardinal von Mantua als Gesandter dorthin bestimmt worden ²⁾. Nach dessen baldigem Tode aber wurde der Kardinal Morone zu dessen Nachfolger auch in diesem Geschäfte ernannt ³⁾.

Morone nun kam am 10. April in Trient an. Am 16. ging er von dort nach Innsbruck ab und traf am 21. April daselbst ein. Nur mündlich wollte der Legat mit dem Kaiser verhandeln, ohne Zeugen und Mittelspersonen, eine wohlbegreifliche Forderung. Das geschah auf Grund einer von Rom mitgebrachten Instruktion, die sich dann ihrerseits wieder anschloss an den geheimen Brief Ferdinands vom 3. März ⁴⁾. Bezüglich der dort gestellten Forderung der Reform des Hauptes dankte die Instruktion dem Kaiser für seine guten Absichten. Auf dem Konzil aber könne darüber nicht verhandelt werden, ohne zugleich die Auktoritätsstellung des Papstes zu berühren, was ja Ferdinand nicht wolle. Der Papst sei bereit, die Kurie selber zu reformieren und habe es bereits auch gethan. Das Konzil und noch weniger die weltlichen Fürsten könnten dem Papste keine Gesetze geben. Der Kaiser, als Advokat und Verteidiger der Kirche, habe die Pflicht den Papst zu beschützen, nicht aber dürfe er sich mit denen verbinden, welche direkt oder

1) *Sickel* Nr. 248, A., S. 495. *Loewe* S. 95 ff.

2) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 4, n. 4.

3) *Le Plat* t. V p. 774.

4) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 13, n. 4.

indirekt demselben feindlich seien. Hinsichtlich des Verlangens der Abstellung der Missbräuche im Konklave erwiderte die römische Instruktion scharf: Meisten- und grösstentheils seien an den ärgerlichen Auftritten und den Unordnungen im Konklave die fürstlichen Gesandten schuldig. Darum wäre es das Beste, wenn sich diese der Botschaften und der Unterhandlungen enthielten, oder auch wenn man Strafe darauf setzte. Es wolle auch nicht geleugnet werden, dass manche Kardinäle hierin gefehlt hätten. Das komme aber in jedem aus Menschen bestehenden Kollegium vor. Auch im Apostelkollegium sei es vorgekommen. Man könne nicht entgegenhalten, dass die Päpste in diesem Punkte nicht der Meinung der Konzilien gefolgt seien. Alles was der römische Stuhl über das Konklave verordnet habe, sei entweder aus den Konzilien genommen, oder von ihnen gebilligt worden. Dann wurden dafür, dass Pius die neueste Konstitution hierüber nicht an das Konzil geschickt hatte, die gleichen Gründe angeführt, wie wir sie oben den Papst in dem nicht abgelassenen Märzbrief und gegenüber dem kaiserlichen Gesandten in eben diesem Monate haben aussprechen hören und wie sie namentlich Morone bezüglich der Reform des Hauptes auf dem Konzil anführen musste. In Betreff der Wahl der Kardinäle stand in der Instruktion, dass man ihre Zahl nicht vermindern könne. Der neue Papst müsse sich auch frische Ratgeber wählen dürfen. Zu neuen Promotionen veranlassten auch oft die Fürsprache der Fürsten und die Verdienste der Prälaten. Uebrigens sei der Papst im Begriff, über die den Kardinälen notwendigen Eigenschaften eine Bulle zu erlassen ¹⁾. Man sieht, die Bereitwilligkeit, die Reform des Konklaves in irgend einer Weise dem Konzil zu überlassen, wie sie vielleicht im März vorhanden gewesen, war

1) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 14, n. 6 ff.

in Rom vollständig geschwunden und daran hielt es von da an aufs neue fest.

Was Ferdinand aus dem von Morone Vorgebrachten im Gedächtnis behalten konnte, liess er durch Seld aufzeichnen und übergab es den Theologen zur Beratung. Das was der Legat über Rom und dessen Reform gesagt hatte, wurde in dem Satz zusammengefasst: »quod reformatio tam personae pontificis quam curiae Romanae, specialiter quantum ad conclave pontificum et creationem cardinalium attinet, soli Stⁱ S. sit permittenda, nec concilium de ea se impedire debeat«¹⁾. Ueber diesen, sowie noch dreizehn weitere Artikel, die aus dem Vortrage Morones entstanden und am 24. April der verstärkten Theologenkommission vorgelegt worden waren, berieten die kaiserlichen Theologen und Politiker, bis dem nach seinem ersten Vortrag vor dem Kaiser an Podagra und Fieber erkrankten päpstlichen Legaten am 7. Mai übergeben werden konnte: »Responsum S. C. M^{ti} ad propositionem R^{mi} D. C. Moroni« mit einem: »Scriptum in negotio reformationis et electionis episcoporum« als Beilage²⁾. In der von dem Kaiser überreichten Schrift nun wird die Reform des Hauptes als das Wichtigste bezeichnet, eine Reihe von Uebelständen angeführt und das Konzil das geeignetste Mittel zu deren Beseitigung genannt. Der Kaiser habe von dem Legaten erfahren, welche klugen und guten Verordnungen der Papst über das Konklave, nicht den mindesten Teil der Reform, erlassen habe. Wenn nun, vermeint Ferdinand, der Papst hierin dem Konzil etwas überlassen würde, würde am besten den Umtrieben entgegengetreten, die sonst das Konklave so

1) *Sickel* Nr. 248, S. 491.

2) *Sickel* Nr. 250, S. 498. *Planck*, *Anecdota quaedam ad historiam Concilii Tridentini pertinentia*. Göttingen 1791 ff.; fasc. 2, p. 3 ff.; 3, p. 3 ff.; 4, p. 3 ff. Weitere Citate bei *Sickel* a. a. O. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 14, n. 7.

ausserordentlich zu verwirren pflegten. Gar sehr werde hierin über die Könige und die Fürsten, deren Gesandte und Agenten geklagt. Auf dem Konzil könnte man am besten Wege finden, solchen Schwierigkeiten und verkehrten Machinationen zu steuern. Das auf dem Konzil Beschlossene sei fester und dauernder.

Auf dieses Responsum des Kaisers erwiderte *Morone* schriftlich in einer Replik ¹⁾. Im Eingang derselben sprach er dem Kaiser vor allem seinen Dank darüber aus, dass er das, was von den Häretikern nicht bestritten werde, auch nicht in seine Antwort einbezogen habe. Nach dem Vortrag des päpstlichen Legaten nämlich, als die Antwort darauf in der Theologenkommision beraten wurde, war man zum grossen Bedauern *Morones* bereits auf dem Wege, sich nicht an die von ihm allein berührten Punkte zu halten, sondern neue und doch alte Fragen aufzuwerfen, wie: die Superiorität des Konzils über den Papst, das Uebergewicht der italienischen Bischöfe auf der Synode, dass die Papstwahl *sede vacante* dem Konzil zustehe. *Morone* machte nun alle Anstrengungen, mit Hilfe der ihm ergebenen Theologen und von ihm gewonnenen Politiker am kaiserlichen Hofe die Unterdrückung dieser Punkte herbeizuführen, was ihm auch gelang. Die eben erwähnte Antwort *Ferdinands*, die so ziemlich Schritt für Schritt dem Vortrag *Morones* oder vielmehr der ursprünglichen päpstlichen Instruktion folgt, beweist dieses. Daher der angeführte Dankesausdruck der Replik ²⁾. Die »refor-

1) *Sickel* Nr. 250, S. 498. *Planck* fasc. 5, p. 3 ff. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 14, n. 8.

2) Ueber diese Bestrebungen handelt namentlich *Morones* auch *Pallavicini* vorgelegener Brief an *Karl Borromeo* vom 17. Mai in *Schelhorn's* bereits genannter Sammlung 1. Bd. S. 205—225. Nicht zu verwechseln ist damit, wie es *Philippson*, *Westeuropa* im Zeitalter von *Philipp II.* S. 161, A. 1 gethan, die von *Ranke* in der

matio in capite« nun nannte der Legat eine Kontroverse mehr in Worten als in der That. Die vom Kaiser hierin angeführten Punkte seien auf dem Konzil entweder schon entschieden, oder würden nächstens vorgelegt werden. Dann wandte sich derselbe energisch gegen den Ausdruck »Reform des Hauptes« als zweideutig und missverständlich und zwar deswegen, weil dadurch die alte Frage der Superiorität des Papstes über das Konzil und umgekehrt angeregt werden könnte. Wenn der Kaiser an der ihm überreichten Konklavebulle etwas gebessert zu sehen wünsche, brauche er es dem Papste, der gern darauf eingehen würde, nur nahe zu legen. Gegen die Proponierung derselben aber auf dem Konzil führte Morone neben alten bekannten Gründen an: den grossen Zeitverlust, die Unbekanntheit der Väter mit diesem Gegenstand und die Gefahr eines Schismas bei einem Zwischenfall.

Der Replik folgte, wie es zu gehen pflegt, eine Duplik.

Biblioteca Altieri entdeckte *Relatione sommaria del Cⁱ Morone sopra la legatione sua*: Die römischen Päpste 1. Bd. S. 218, A. 1, in *Briegers* Zeitschrift für Kirchengeschichte. 1879. 3. Bd. S. 654—658 veröffentlicht. Wir haben die Relation auch gefunden in Cod. Urbin. 851 P. II f. 259 ff.; Cod. Vat. 6690 f. 274^r ff. Diese *Relatione sommaria* sagt über die Tendenzen am Hof Ferdinands: »In questa corte trattavano come dovesse farsi libero il Concilio, come dovesse farsi che li più voti Italiani non prevalessero alli manco oltramontani, come farsi che dal Concilio non si scrivesse et non s' aspettasse risposta da Roma. Trattavasi della superiorità del Concilio et del Papa. Cercavasi à chi toccasse l'elezione del Pontifice durante il Concilio.« S. 655. Ueber Hilfsmittel, deren sich der päpstliche Legat auch bediente, um die Theologen und Staatsmänner Ferdinands günstig zu stimmen: *Schelhorn*, Sammlung 1. Bd. S. 222 ff. *Ritter* S. 172. Diejenigen, welche diese weiteren Fragen angeregt sehen wollten, waren ohne Zweifel Gienger und Franz von Corduba, welcher letzterer sich auf die Replik Morones hin in einem Brief an den Kaiser scharf darüber ausliess, dass der päpstliche Legat jedes (!) Eingehen auf Reformen verweigerte. *Sickel* Nr. 250, A., S. 502.

In drei Hauptpunkten noch war Ferdinand abweichender Ansicht von Morone : »La Clausula proponentibus, La Deputatione per Nationes, La riforma in Capite«¹⁾. Konklave und Kardinalpromotion erscheinen ihm in erneuter Wichtigkeit und darum verlangt er aufs neue die Reform der Papstwahl zu Trient. Auch ist er nicht so bereit, den althergebrachten Ausdruck »Reform an Haupt und Gliedern« aufzugeben, thut es dann aber doch ; so dass es statt : »reformatio in membris et capite« heisst : »reformatio ecclesiae universalis«²⁾.

Der Schriftstücke waren jetzt genug gewechselt. Morone erkannte, dass er, um vorwärts zu kommen, mit Ferdinand wieder persönlich unterhandeln müsse und zwar über die drei übrig gebliebenen Hauptpunkte. Das geschah am Morgen des 12. Mai. Doch auch so konnte man sich nicht einigen. Nur darüber verständigten sich der Kaiser und der Legat, dass im Falle der Sedisvakanz während des Konzils Ferdinand seine volle Macht dafür einsetzen wolle, dass dem Kardinalkollegium das alte Recht, den neuen Papst zu wählen, verbleibe³⁾.

Unter diesen Umständen präzisirte *Morone* am gleichen Tage, dem vor seiner Abreise nach Trient, nochmals schriftlich seinen Standpunkt, welches Schreiben er durch den Nuntius Delfino, der auch selbst noch mündliche Erklärungen

1) *Sickel* Nr. 250, S. 499 ff. *Relatione sommaria* S. 655.

2) Exegesierend schreibt Ferdinand an seinen Sohn Maximilian hierüber : »Nam utcumque e scripto nostro primo sustulerimus expressam mentionem reformationis instituendae non modo in membris verum etiam in capite, quod est R. ecclesia et praesul ejus R. pontifex, tamen ejusemodi verba fuerunt substituta, quae hoc ipsum in substantia innuunt, nimirum quod necessaria sit reformatio universalis, de quae (!) in antiquis conciliis expressa fuit mentio, cum manifestum sit concilia antiqua mentionem facere reformationis in capite et membris.« *Sickel* Nr. 257, S. 518.

3) *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 15 namentlich n. 3. *Schellhorn*. Sammlung S. 219 ff.

beifügen sollte, überreichen liess. Wenn der Legat wiederum auf die Unerfahrenheit der Konzilsväter hinweist gegenüber der reiflichen Ueberlegung und Beiziehung der erfahrensten Ratgeber, die in Rom bei Fertigung der Konklavebulle stattgehabt, so müssen wir ihm nach unserer bisherigen Untersuchung vollständig Recht geben. Zum Schluss geht das Schriftstück auf den im Responsum Ferdinands angeregten Gedanken ein, dass, wenn die Bulle nach dem Erachten des Kaisers nicht mehr im stande sein sollte, die von den Fürsten und Königen herrührenden Hindernisse in der Papstwahl zu beseitigen, er gegen diese staatliche Einflussnahme einen Vorschlag auf dem Konzil machen solle. Damit schied Morone aus Innsbruck, keineswegs zufrieden mit dem Erfolge seiner Sendung, aber doch der besten Hoffnung wegen des inne gewordenen guten Willens des Kaisers ¹⁾).

Dem abgereisten Kardinal sandte Ferdinand ein letztes Schreiben nach mit seinem endgültigen Willensausdruck bezüglich der Konklavebulle. »Ueber die Reformbulle des Konklaves«, so heisst es, »haben wir schon wiederholt gesagt, dass sie uns ausserordentlich gefalle. Daher verlangen wir für jetzt nichts anderes, als dass S. Heiligkeit mit allem Eifer darauf dringe, sowohl dass jene Bulle sicher und bestimmt durchgeführt wird, als dass von den hergebrachten Machinationen in der Papstwahl nicht nur die wählenden Kardinäle samt den Konklavisten, bezüglich deren jetzt hinlängliche Fürsorge getroffen zu sein scheint, sondern auch die jeweils in der Stadt anwesenden Gesandten der Fürsten zugleich mit den anderen Konklavewächtern und dem ganzen römischen Volke, soweit nötig, durch Festsetzung der strengsten Strafen abgeschreckt und im Zaum gehalten werden. Wir haben geglaubt, diese Massregeln könnten am besten auf

1) *Sickel* Nr. 250, S. 500. *Planck fasc.* 5, p. 8 ff.; 6, p. 3 ff. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 15, n. 7. *Raynald* ad ann. 1563 Nr. 91.

dem Konzil mit Hilfe und Rat der dort befindlichen königlichen und fürstlichen Gesandten getroffen werden¹⁾.

Ferdinand schickte hernach seinen Gesandten in Trient sämtliche in den Verhandlungen mit Morone aufgelaufenen Aktenstücke und liess überdies noch ein Summarium anfertigen, das die wesentlichen Punkte enthalten und dem Kardinal von Lothringen wie dem spanischen Gesandten mitgeteilt werden sollte²⁾. Es ist nun sehr beachtenswert, dass in diesem Summarium davon keine Rede mehr ist, dass wenigstens bezüglich der Einwirkung der staatlichen Gesandten auf das Konklave auf dem Konzil eine Bestimmung erlassen werden sollte. So hätte denn der Kaiser zum Ende vollständig auf jegliche Vorlegung und Beratung der Konklavereform verzichtet. Wäre er hierin verharret, so hätte sich Morone in diesem Punkte wenigstens eines vollständigen Erfolges rühmen können. Aber in Wirklichkeit trat von jetzt ab der Wunsch nach der Reform des Hauptes auf dem Konzil bei den Vätern, bei den Staaten und so auch bei Ferdinand mit erneuter Lebhaftigkeit hervor³⁾.

Auf Grund von fast sämtlichen bis dorthin entstandenen Reformartikeln, Reformdekreten und Reformschriften überreichten am 5. Juni die seit der Abreise Morones weiter beratenden kaiserlichen Theologen Ferdinand einen zusammen-

1) *Sickel* Nr. 250, S. 500 ff. *Schelhorn*, Sammlung S. 219.

2) *Sickel* Nr. 251, A., S. 504. *Planck* fasc. 6, p. 4 ff. *Ficler* *Diarium Actorum Concilii Tridentini* in *Le Plat* t. VII, P. II, p. 371. *Carlo Visconti* ed. *Mansi-Baluzius* t. III p. 466.

3) So hat der Venezianer *Milledonne* weniger das Richtige getroffen, wenn er sagt, dass seitdem Morone persönlich mit dem Kaiser verhandelt habe, Ferdinand nicht mehr so eifrig zu sein scheine in den Angelegenheiten des Konzils, und auch die Gesandten hätten ihre Forderungen nach der Reform des Papstes und des Konzils wieder zurückgezogen. *Baschet* p. 134.

fassenden »liber in materia reformationis«¹⁾. Artikel X dieser Schrift besagt, dass die Reform der Gesamtkirche auf dem Konzil vor dessen Beendigung stattzufinden habe und zwar nicht bloss die der untergeordneten Einzelkirchen, sondern auch die der ersten und Patriarchalkirche, der römischen und der dortigen Kurie. Sechs Gründe werden dann angeführt, warum die reformatio ecclesiae universalis, »quam reformationem in capite et in membris appellant«, lieber auf dem Konzil, als durch den Papst geschehen solle, unter denen in den Augen dieser Theologen und Ferdinands der wichtigste und erfahrungsgemäss richtigste der war, dass jemand in eigener Sache nicht ganz zulänglich sei. Unter Verweis nun auf die vierzigste Sitzung des Konstanzer Konzils verlangt das Gutachten die Reform des Kardinalkollegs nebst der vieler anderer Gepflogenheiten der Kurie. Ueber die Reform des Konklaves, wird dann weitergefahren, habe der Kaiser mit Morone verhandelt. Es erscheine demselben ratsamer, dass einiges davon auch vor das Konzil gebracht werde. Doch schliessen die Theologen kurz damit ab, dass sie sagen, sie hätten dem Kaiser hierin nichts vorzuschreiben. Als von den kaiserlichen Gesandten ausserhalb des Konzils zu betreiben wird die Frage bezeichnet, was zu geschehen habe, wenn während und ehe das Konzil beendet sei, der Papst sterben würde.

Mit dieser Schrift übersandte Ferdinand eine am 1. Juni fertig gewordene Arbeit des *Franz von Corduba*, welche, in den auf die Kurie bezüglichen Reformforderungen denselben harten Ton hat, wie das oben erwähnte Gutachten desselben Verfassers vom Herbst 1561²⁾. Die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern soll durch das allgemeine

1) *Sickel* Nr. 258, S. 520 ff.

2) *Schelhorn*, *Amoenitates* t. I p. 536 ff. *Le Plat* t. V p. 260 ff. *Sickel* Nr. 258, A., S. 528. *Loewe* S. 53 ff.

rechtmässige Konzil, das im hl. Geiste versammelt sei, geschehen, welche Reform der Papst sich nach dem demüthigen Beispiele Christi an seiner Person, Stand und Hof gefallen lassen solle. Auf dem allgemeinen Konzile solle auch reformiert werden das Konklave und die Wahl der Kardinäle¹⁾. Besonders bemerkenswert ist es, dass der Verfasser verlangt, dass alle Gesetze oder noch zu treffenden Verordnungen über die Wahl der Bischöfe auf gleiche Weise von der Wahl des Papstes und der Kardinäle gelten sollten; denn der Papst sei der Bischof der Bischöfe²⁾. Wie eine Motivierung für diese Forderungen wird der Satz ausgesprochen, dass die Reform des Papstes, der Kardinäle und der römischen Kurie die Quelle der Reform der ganzen Kirche sein werde; denn die römische Kirche sei die Lehrerin der Kirchen³⁾. Umschrieben werden dann die weiteren Forderungen, wie oben, mit denen der vierzigsten Sitzung von Konstanz⁴⁾. Am 6. Juni schrieb derselbe reformeifrige Mann zwei Briefe an den Kaiser, in welchen er ihn bat, mit Entschiedenheit auf die Reform der Kurie zu dringen⁵⁾.

Die kaiserlichen Gesandten schickten am 18. Juni ihrerseits ein Gutachten über das am 5. Juni ihnen übersandte Schriftstück zurück⁶⁾. Ueber den einschlägigen Artikel X liessen sie sich dahin verlauten, dass man ihnen die Reform der Kurie in öffentlicher Versammlung versprochen habe, dass sie aber befürchteten, es möchten am Ende leere Worte gewesen sein, weil, obgleich privatim und öffentlich schon oft gesagt worden sei, dass viele derartige Reformkapitel aus

1) Art. VI, VII, VIII, *Schelhorn*, *Amoenitates* p. 588.

2) Art. II, *Schelhorn*, *Amoenitates* p. 596.

3) *Schelhorn*, *Amoenitates* p. 594.

4) *Schelhorn*, *Amoenitates* p. 595.

5) *Sickel* Nr. 258, A., S. 528.

6) *Sickel* Nr. 528, A., S. 528 ff.

Rom gekommen seien, doch niemand ein solches anzuführen wisse. Doch hätten die Legaten versprochen, sie würden nach dem Beispiele ihrer Vorgänger, ehe die Vorlage hierüber eingebracht werde, ihnen solche mitteilen ¹⁾. Im weiteren Verlaufe geben sie dann ihrem Wunsche nach der Reform der Kurie auf dem Konzil nochmals Ausdruck und dies um so mehr, als die in Rom von den Päpsten angestellten Reformen gewöhnlich mit den betreffenden Päpsten verschwänden. Der Kaiser möge hierüber brieflich und ernsthaft mit dem Papste und dessen Legaten verhandeln ²⁾.

Auf dem Konzil gaben die nach dem Eintreffen Morones in Trient wieder aufgenommenen Beratungen über den ordo, die Residenz und namentlich auch die am 10. Mai vorgelegten Kanonen über die Missbräuche im Sakrament der Weihe, wovon der erste die Wahl der Bischöfe betraf, neue Veranlassung, die Reform der Kurie zu berühren. Viele Väter verlangten die Reform des Kardinalkollegs ³⁾ Manche thaten dies unter dem ausgesprochenen Gesichtspunkt, dass die Kardinäle die Wähler des Papstes seien ⁴⁾. Andere machten geradezu positive Vorschläge für die Reform des Kardinalkollegiums ⁵⁾. Ja einige Väter forderten ausdrück-

1) *Sickel* Nr. 253, A., S. 530.

2) *Sickel* Nr. 253, A., S. 532 ff.

3) *A. Theiner* t. II, p. 283 (*Parisiensis*), p. 288 (*Almeriensis*), p. 289 (*Ostunensis*), p. 289^b (*Senogallensis*), p. 292^b (*Gaditanus*).

4) »Bisognava fare questa considerazione anco sopra la persona dei Cardinali, che doveano essere creati; e questo tanto maggiormente giudicava necessario, quanto l'ufficio loro era più importante nella Chiesa di Dio, perciò che essi eleggono il Rettore, Governatore e Pastore della Chiesa universale: e di più (per usare le parole sue formali) eligunt nobis Deum in Terris.« So der Bischof von Granada, *Beccadelli* t. II p. 72. »Si boni cardinales, bonus pontifex« (*Almeriensis*) *A. Theiner* t. II, p. 288.

5) *A. Theiner* t. II, p. 285 (*Gerundensis*). Der französische Bischof

lich, dass die Papstwahl auf dem Konzil geregelt werden solle ¹⁾. Da stand freilich der allein, welcher sagte, die Kardinäle müssten jung sein; denn die Jüngeren wären scharfsichtiger und würden von selbst alt ²⁾. In die Debatte griff auch der Jesuitengeneral Lainez ein in der grossen Rede vom 16. Juni, in welcher er als Hauptsatz aufstellte, dass der Papst als Haupt vom Konzil nicht reformiert werden könne ³⁾.

Wegen dieser Forderungen nun und wegen der des Kaisers, über welche letztere man durch Morones Bericht trefflich unterrichtet war, nahm man jetzt in Rom die Reform der Kardinäle und die Reform des Konklaves rücksichtlich

de Cirier von Avranches wollte einfach das Basler Dekret über Zahl, Alter und Sitten der Kardinäle erneuert sehen. *A. Theiner* t. II p. 291^b.

1) Der spanische Bischof von Leon, *Beccadelli* t. II p. 81; *Musio Calini* ed. *Mansi-Baluzius* t. IV, p. 313; der Bischof von Dôle, *A. Theiner* t. II p. 289^b; *Paleotto* t. II p. 657^b.

2) *Paleotto* t. II p. 658^b bemerkt zu diesen Worten des Oppidensis: »risum teneatis amici«.

3) *A. Theiner* t. II p. 299 ff. *Paleotto* t. II p. 660. *Carlo Visconti* ed. *Mansi-Baluzius* t. III, p. 317. *Pallavicini* P. III, l. XXI, c. 6, n. 9 ff. In dieser Zeit auch lässt *Grisar* entstanden sein die Abhandlung des *Lainez*: »An Pontifex reformandus sit per concilium?«, *Disputationes Tridentinae* t. II, p. 74—88; *Prolegomena* p. 42* ff., als Antwort auf die nimmer endenden französischen Forderungen nach Reform des Papstes. Dasselbst findet sich der Satz: »Tamen illud curetur summo studio et diligentia, ut summus pontifex bullam edat quam poterit severissimam et rigorosissimam, qua caveatur, ne possit per ambitionem vel simoniam vel malam aliquam artem creari summus pontifex«. p. 86. *Zeitschrift für kath. Theologie*. 1884. 8. Bd. S. 776 ff. Gegen Ende Juni des Jahres erhoben die wegen Rangstreitigkeiten mit dem spanischen Grafen Luna über den Papst erbosten Franzosen auf das Neue den erwähnten giftigen Vorwurf, dass Pius IV. simonistisch gewählt sei. *Paleotto* t. II p. 650 ff. *Döllinger*, *Concil von Trient* I. Bd. 2. Abth. S. 124. *Sickel* Nr. 268, S. 560; Nr. 277, A., S. 588.

des staatlichen Einflusses in die Hand. Am 29. Mai schreibt *Karl Borromeo* den Legaten: Der Papst habe früher im Sinne gehabt, eine Bulle über die Reform der Kardinäle zu machen und sie dann den Legaten zu schicken. Jetzt aber sei er wieder nicht ganz entschieden, ob es besser sei, die Reform der Kardinäle in Rom zu beschliessen, oder sie dem Konzil zu überlassen, damit den Vätern ein grösseres Gelingen würde. Die Legaten möchten sich hierüber äussern. Dem fügt der Kardinal bei: S. Heiligkeit habe in der Konklavebulle keine Strafen für die Fürsten und ihre Oratoren, welche mit den Kardinälen unterhandelten, festgesetzt, nicht bloss aus Rücksicht auf die Fürsten, sondern auch weil sie der Ansicht gewesen, dass es schon genüge, das den Kardinälen verboten zu haben. Wenn diese gehorchten, hätten die Gesandten der Fürsten niemanden, mit dem sie unterhandeln könnten. Wenn nun aber der Kaiser wolle, dass man über diesen Einzelpunkt auf dem Konzil verhandle, sei der Papst dessen zufrieden, dass man dort einen Zusatz zu besagter Bulle mache. Uebrigens dürfe der Rest der Bulle nicht berührt werden, weil man wohl wisse, dass wenn die Väter die Hand daran legten, man wegen der verschiedenen Neigungen und Stimmungen kein Ende absehen könne und sich Veranlassung ergeben könnte zu neuen Anstössen und Verwirrungen ¹⁾. Jedoch war Pius nach einigen Tagen schon entschlossen, diese beiden Reformen in Rom selbst zu machen. Am 9. Juni nämlich liess der kranke Papst die Kardinäle in sein Schlafzimmer kommen und eröffnete ihnen: Zweierlei verlange der Kaiser von ihm, einmal, dass er die Kardinäle reformiere, nicht so fast bezüglich der Zahl und ihrer anderen Verhältnisse, als hinsichtlich ihrer Sitten. Das gefalle ihm und er wolle, dass die drei capita ordinum sich im Hause

1) Lettere di *S. Carlo* ai Legati al Concilio nel 1568. Archivio Vaticano vol. 27 und vol. 68 (Originale).

des Dekans versammelten; ihnen würden noch andere aus dem Kollegium beigelegt werden ¹⁾). Die andere Forderung des Kaisers sei die, dass eine Strafe gesetzt würde auf die staatliche Einmischung in die Papstwahl. Nachdem der Papst sich dann darüber, dass das bislang nicht geschehen sei, im gleichen Sinne ausgesprochen hatte, wie es Borromeo in dem vorangehenden Briefe gethan, trug er, da der Kaiser es nun einmal verlange, den Kardinälen auf, nachzudenken, welche Strafen anzusetzen seien gegen die Fürsten und auch gegen den Kaiser, wenn sie sich in die Papstwahl mischten. Daran fügte Pius noch weitere Erwägungen über den Ort des Konklaves ²⁾).

1) Dekan war Carpi.

2) Bibl. Cors. Konsistorialakten. C. 43 f. 211^r ff. *Sickel* Nr. 262, S. 542. Nach *Lettere di S. Carlo*, 12. Juni, Arch. Vat. vol. 27, waren 24 Kardinäle in der Kongregation, sämtliche sind mit Namen angeführt. Als Gegenstände ihrer Beratungen werden da angegeben: »Tractabitur de creatione Cardinalium, aetate, qualitate et aliis, quae opportuna judicabuntur; de provisionibus circa Principes seu eorum Oratores, qui se aliquando immiscent creationibus contra jus et fas; de loco Conclavis et victu Cardinalium in communi et de impensis publicis.« In Trient aber traute man den in die Reformkongregation aufgenommenen Kardinälen nichts Gutes zu: »E essendo venuto da Roma a diversi qui la nota di quelli venti quattro Cardinali deputati a questo effetto hanno cominciato a dire che e da quel numero e dalla professione di molti si può tener per fermo che non si ne fara niente.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 21. Juni. Cod. Vat. 6692. Ueber den Ort des Konklaves: »Praeterea quoniam in ea Bulla de Conclavis loco nulla mentio facta esset ipseque deinde in hortis Vaticanis Conclave aliud condidisset, quod et tutum esset ob promptum ad omnes tumultus perfugium in castrum S. Angeli et commodum et ab nuntiis ac litteris extrinsecus accipiendis alienum multisque aliis de causis idoneum videret, cogitarent singuli, num forte melius esset, hanc sedem Conclavi deputare, quam quae antehac ad id deligi consuevisset, et ut sumptus occasio evitaretur et multarum praeterea incommoditatum, cum tot jam exemplis constet neque loci neque rei

Wie nun diese Aufgabe von den Kardinälen aufgenommen und durchgeführt wurde, darüber berichtet uns hauptsächlich der kaiserliche Gesandte. Er schreibt: »Die Kardinäle sind darüber nicht sehr erfreut, weil sie sehen, dass, wenn die weltlichen Fürsten sich nicht mehr in die Papstwahl mischen, diese dann nicht mehr Pensionen, Abteien und andere Würden verleihen werden, wie sie bisher der König von Spanien und von Frankreich gegeben haben. Vielmehr werden sie gezwungen sein, von diesen Dingen zu lassen. Daher glaubt man, werde es schwer, ja unmöglich sein, dass die Kardinäle von selbst sich dazu verstehen werden. Und wenn dies auch der Fall wäre, so wollen doch viele wissen, dass die Franzosen nicht damit zufrieden sein werden, indem diese wegen der Beständigkeit und Festigkeit die ganze Reform auf dem Konzil und nicht in Rom festgesetzt haben wollen«¹⁾. Im weiteren Verlaufe der Beratungen waren die Kardinäle auch gegen eine Beschränkung der Stärke des Kollegiums. Ebenso wenig sollte eigentlich der Bulle: »In eligendis« etwas zugefügt werden. Einige meinten zwar, man solle gegen die Einmischung der Fürsten in die Papstwahl durch darauf gesetzte Exkommunikation sich sichern²⁾. Andere aber fürchteten für ihre Pensionen. Noch andere glaubten, man solle der Bitte Ferdinands entsprechen, da ja der Papst eines Tages

cujuspiam incommodum electionem S. Pontificiis accelerare. Si ibidem conficiatur, ubi antea fieri consuevisset praeter sumptus supervacuos haud facile litteras ac nuntios a Conclavi prohiberi magno quidem S. Collegii dignitatis detrimento. Cogitarent etiam, an satius esset ad sumptus et abusus alios evitandos in Conclavi simul omnes eodem victu eademque mensa Camerae sumptibus degere. Quod plane Patrum, quorum intererat, arbitrio relinquebat. Konsistorialakten a. a. O.

1) *Sickel* Nr. 262, S. 542.

2) Dass man gegen die Fürsten für den gegebenen Fall die Strafe der Exkommunikation festsetze, wollten auch die Legaten. Brief derselben an Karl Borromeo vom 21. Juni. Cod. Vatic. 6692.

das was er gethan, wieder zurücknehmen könne. Ja die Kardinäle weigerten sich schliesslich geradezu, »in das Consistorium zu kommen, wenn noch fernerhin die Vorschläge des Kaisers beraten werden sollten«¹⁾).

Unter diesen Umständen verstehen wir es, wenn der Papst erst drohte, die Reform des Kollegiums dem Konzil zu überweisen und dies dann am 10. Juli auch that mit der Motivierung, dass die zu dieser Reform Deputierten es zu nichts brächten²⁾. Wenn der Papst in eben diesem Schreiben sich ferner dahin ausspricht, dass die Kongregation für Reform der Kardinäle namentlich nichts zu stande bringen würde, was den Beifall der Väter des Konzils finden würde, so gibt er damit den zweiten Grund an, warum die Reform des Kardinalkollegs dem Konzil überlassen wurde. Die Legaten nämlich wurden nicht müde, während des Monats Juni nach Rom zu berichten, wie ungestüm auf dem Konzil die Reform der Kardinäle verlangt werde und wie durch eine solche in Rom die Väter kaum befriedigt würden³⁾. So erklärte denn Pius im Konsistorium vom 30. Juli abschliessend: Er habe wollen zuerst die Reform der Kardinäle in Rom festsetzen. Dann habe er gemerkt, dass einige Fürsten sie auf dem Konzil vorgenommen wünschten. Um Zwiespalt zu vermeiden, habe er nun diese Reform endgültig dem Konzil überlassen. Das sollten die Kardinäle gut aufnehmen. Die Reform auf dem Konzil werde milder ausfallen als in Rom, da die Legaten ohne Zweifel Würde und Vorteil des Kollegiums in

1) *Sickel* Nr. 262, A., S. 542 ff.

2) *Pallavicini* P. III, l. XXI, c. 6, n. 7. *Paleotto* t. II p. 662. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 1, n. 5.

3) Briefe der Legaten an Karl Borromeo vom 4., 10., 14., 17., 19., 21. Juni. Cod. Vat. 6692. In letzterem Briefe lesen wir: »Quanto alla riforma dei Cardinali siamo ogni dì più certificati che i Prencipi la vogliono dal Concilio e non da S. B^{mo}«.

besonderer Weise in Acht nehmen würden ¹⁾. Gemäss dem Umstand, dass in den Briefen vom 5. und 10. Juli aus Rom gestanden hatte, es könnten die Kardinäle je bei den betreffenden Reformkapiteln einbegriffen werden, wurden denn auch dieselben schon am 16. Juli in das Residenzdekret einbezogen, was Paul III. dereinst durchaus nicht zugegeben hatte ²⁾.

Nachdem in der Sitzung vom 16. Juli durch einen Kompromiss unter den entgegengesetzten Ansichten die mehr als neun Monate dauernden Verhandlungen über den ordo beendet worden waren, blieb von den dogmatischen Gegenständen hauptsächlich nur noch die Ehe übrig. Um so mehr musste jetzt die schon längst von allen Seiten geforderte Universalreform vom Papste herab bis zum letzten Kirchendiener, aber auch die der Laien in Angriff genommen werden.

Dass der Papst die Reform der Kardinäle und damit die der übrigen Kurie dem Konzil anheimgestellt, haben wir gesehen. Nur seine Person wollte er, wie alle billig Denkenden, bislang noch ausgenommen wissen. Indem er aber in seinen Verlautbarungen gar nicht müde wurde, zu erklären, dass die Legaten auf dem Konzil ganz freie Hand in Sachen der Reform hätten, konnte es den Anschein gewinnen, dass er sich auch für seine Person auf der Synode reformieren lassen wollte. Und Pius hat dies auch ausdrücklich gesagt ³⁾.

Aber auch die weltliche Gewalt sollte sich einer Re-

1) *Bibl. Cors. Konsistorialakten* C. 43 f. 216. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 1, n. 5.

2) *Lettere di S. Carlo*. *Arch. Vat.* vol. 27. *Pallavicini* P. III, l. XXI, c. 6, n. 7; c. 13, n. 18.

3) *Lettere di S. Carlo* vom 15. Mai, 24. Juli, 11. Aug., 14. Aug. *Arch. Vat.* vol. 27. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 1, n. 13; c. 2, n. 9; c. 3, n. 8. *Sickel* Nr. 274, S. 578. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 1, n. 5.

form unterziehen. Darauf hatte man ja, wie es auch in der Natur der Sache lag, schon lange hingewiesen. Dabei lief aber auch die Absicht mit unter, die Fürsten durch den Hinweis auf die eigenen Gebrechen in ihren Reformforderungen bezüglich der geistlichen Gewalt massvoller zu machen ¹⁾. Wenn dann einzelne Forderungen allzu strenge ausgefallen sind und auf einen durch die veränderten Zeitumstände unmöglich gewordenen kanonistischen Standpunkt zurückgriffen, so muss es doch als böswillige Unterschiebung bezeichnet werden, wenn wiederholt in jenen Tagen, auch von Kaiser Ferdinand, die Ansicht ausgesprochen wurde, man habe deswegen die strenge weltliche Reform so eng mit der geistlichen verbunden, um auf die Reklamation der Fürsten hin beide zugleich fallen zu lassen ²⁾. Wie wenig das zutraf, dafür ist der beste Beweis der Umstand, dass immerhin die geistliche Reform im grossen Ganzen durchgeführt wurde, während man von der Fürstenreform bei dem sich erhebenden Widerstande absehen musste. Auch die Anschauung ist als einseitige zu bezeichnen, welche in dem Bestreben, das Konzil endlich abzuschliessen, die Furcht der Kurie vor von einer rechten Reform drohenden Gefahren sieht ³⁾.

Seit der genannten Sitzung hauptsächlich mit Ausarbeitung der Reformartikel beschäftigt, konnten die Legaten endlich Ende Juli dieselben den staatlichen Gesandten in der Anzahl von zweiundvierzig Nummern übergeben. Diese sollten sich darüber äussern, damit eine Neuredaktion vorgenommen werden könnte ⁴⁾. Der wichtigste Artikel war der über die Fürsten.

1) *Carlo Visconti* ed. *Mansi-Baluzius* t. III, p. 444. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 9, n. 1.

2) *Paleotto* t. II, p. 663^b ff. *Sickel* Nr. 277, S. 585; Nr. 279, S. 592.

3) *Sickel* Nr. 289, A., S. 628.

4) *Sickel* Nr. 272, A., S. 573 ff. Briefe der Legaten an Karl Borromeo vom 26. und 29. Juli. Cod. Vat. 6692.

Der erste handelte über die Wahl der Bischöfe, welche Materie, weil man sich nicht hatte einigen können, vor der letzten Sitzung ausgesetzt worden war und über die Eigenschaften der Kardinäle. Ueber das Konklave war nichts bemerkt.

Zu diesem ersten nun machten die kaiserlichen Gesandten, die ihre Bemerkungen zuerst eingaben, die Anmerkung, es solle beigefügt werden, der Papst solle sich seine Kardinäle aus allen Nationen auswählen. Ausserdem verlangten dieselben auf Grund der früheren kaiserlichen Reformlibelle, dass noch weitere Artikel eingesetzt würden, so auch über eine ernst- und dauerhafte Reform des Konklaves ¹⁾. Die Legaten charakterisierten diese Forderungen als die der vierzigsten Sitzung des Konzils von Konstanz ²⁾.

Einige Tage nachher, am 3. August, übergaben die Franzosen ihre Artikel. Sie verlangten nach *Sarpi* bezüglich der Kardinäle: es sollten nicht mehr als vierundzwanzig sein; man solle keine mehr kreieren, bis sie auf diese Zahl herabgesunken seien; aus einer Diözese sollten deren nicht mehr als zwei, aus einer Nation nicht mehr als acht sein; unter dreissig Jahren solle keiner gewählt werden; die Brüder oder die Neffen eines Papstes oder eines lebenden Kardinals sollten nicht zu dieser Würde erhoben werden können; sie sollten kein Bistum besitzen, damit sie immer beim Papste sein könnten; sie sollten gleiche Würde und gleiches Einkommen haben ³⁾.

1) *Sickel* Nr. 272, A., S. 574 ff. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 6, n. 23.

2) »Nel universale pare che habbiano questi tali per loro scopo la 40^{ma} sessione del Concilio Constantiense e che desiderano che si stabiliscano quelli capi che furono all' hora proposti. Ma noi non mancaremo di tenere la mano più che potremo accioche non si faccia cosa che non convenga da farsi qui e specialmente procuraremo del modo del Conclave e dell' elettione del Pontefice.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 31. Juli. Cod. Vat. 6692.

3) l. VIII, p. 770.

Mit grosser Spannung sahen die päpstlichen Legaten den Bemerkungen des spanischen Gesandten, des Grafen Luna, zu den Reformkapiteln entgegen, um so mehr, als derselbe ihnen in letzter Zeit in jeglicher Weise Schwierigkeiten bereitet hatte. Am 7. August endlich präsentierte der Spanier sein Schriftstück, in dem er sich streng an die vorliegenden Gegenstände gehalten hatte. Mündlich fügte er bei, dass er nichts über die Reform des Konklaves beigesetzt habe, wie sehr sie auch, wie er wohl wisse, von seinem König und dem Kaiser gewünscht werde. Er wolle zuerst nach Rom schreiben und erst, wenn er von dort Antwort habe, wolle er sich hierüber aussprechen ¹⁾). Solches legte Luna auch des weitem auseinander am Abend des gleichen Tages in der Wohnung des Legaten Navagero, den er am Morgen wegen Unpässlichkeit nicht bei den übrigen Legaten getroffen hatte. Navagero antwortete ihm, dass eine weitere Reform der Papstwahl über die erlassene Bulle hinaus nicht zu erwarten sei. Höchstens müsse sie das Konzil konfirmieren. Damit habe sich auch der Kaiser Morone gegenüber zufrieden gegeben ²⁾). Luna nun schickte wirklich in der fraglichen Angelegenheit den angekündigten Brief nach Rom. Wir kennen seinen diesbezüglichen Inhalt aus der Kopie, welche *Karl Borromeo* am 21. August an die Legaten beilegte. Einige fürstlichen Gesandten, meinte *Luna* in diesem Brief an den Papst, forderten eine Reform des Kardinalkollegs und der Papstwahl auf dem Konzil; denn alle hätten den Verdacht, hierin werde manches gefehlt und es gehe dabei bisweilen anders zu, als

1) Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 7. Aug. Cod. Vat. 6692. *Carlo Visconti* ed. *Mansi-Baluzius* t. III, p. 488. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 7, n. 2. *Sarpi* l. VIII, p. 772.

2) Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 8. Aug. Cod. Vat. 6692. *Carlo Visconti* ed. *Mansi-Baluzius* t. III, p. 488. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 3, n. 2.

das allgemeine Beste verlange. Er bietet zum Schluss seine Hilfeleistung in der Sache an ¹⁾.

Der Kardinal verfehlte nicht in diesem Brief vom 21. August die richtigen Gesichtspunkte aufzustellen. Entweder, meint er, kenne Luna nicht die Bedeutung der Sache, dass auf dem Konzil die Papstwahl verhandelt werde, oder er habe ein Gefallen daran, seinen König in ganz besonderen Nachteil zu bringen, da der spanische König immer mehr Anteil an der Papstwahl gehabt, als irgend ein anderer Fürst ²⁾. Der Papst werde Luna nicht alsbald antworten. Vielleicht erwarte er zuvor das Gutachten der Legaten. Was die Reform der Kardinäle betreffe, so habe das Konzil ja freie Hand. Bezüglich des Konklaves aber könne man nicht sagen, dass die hierüber gemachte Bulle irgend einen Mangel habe ausser etwa den, dass man Rücksichten habe walten lassen gegen die Könige, welche sich in die Wahl mischten ³⁾. Hierin könne das Konzil helfen, wie es wolle. Der Papst werde

1) »Verum intellexi nonnullos esse ex Oratoribus Principum, qui hoc quoque postulant cum aliis, ut de Collegio Cardinalium comitorumque Pontificum ratione corrigenda sanctionandaque referatur, quod dicant suspicari omnes vulgo peccari in ea re nonnulla aliquandoque secus geri quam e Reipublicae commoditate.« *Lettere di S. Carlo* vom 21. August; *Beilage. Arch. Vat. vol. 27.* Ob die Datierung: Pridie Idus Sextiles der Tag der Absendung des Briefes von Trient oder der Ankunft in Rom ist, ist unbestimmt. Das erstere ist das Wahrscheinlichste.

2) »ò vero ha piacere di fare a suo prencipe unsignatissimo preguditio havendo sua M^{ta} Catt. sempre più parte nell' electione dei Pontefici che alcun' altro Prencipee.


3) »E quanto al Conclave la Bolla di S. S^{ta} si ha fatto (?). Non ci può dire che sia diffetiva in cosa alcuna, se non forse nel rispetto she si è portato ai Re, chi si intromettono nell' electione. Al che ho scritto altre volte che il Concilio potrà rimediare a piacere suo; che quest' a S. S^{ta} non dara fastidio alcuno.«

sich daran nicht stossen. Don Luigi, der in diesen Sachen gewandt sei, habe gesagt, er wolle dem Grafen schreiben.

Die Legaten aber giengen ganz energisch vor. Im Brief vom 31. August an Karl Borromeo stellten sie vor allem in Abrede, dass ausser Luna alle staatlichen Gesandten über diese beiden Punkte Desiderien ausgesprochen hätten ¹⁾. Der Papst solle dem Spanier einige gute Worte schreiben, sie selber aber bevollmächtigen, in seinem Namen dem Grafen zu antworten: Was die Kardinäle betreffe, so sei die Angelegenheit bereits der Synode anheimgestellt. Der Papst verspreche sich, dass die Väter es hierin an nichts würden fehlen lassen, was auch aus den bereits erlassenen Dekreten zu entnehmen sei; wenn anders, so werde er seine Pflicht nicht versäumen. Bezüglich des Konklaves aber sei Fürsorge getroffen in einer Bulle, in welcher die besten Verordnungen alter Synoden und früherer Päpste neu eingeschärft würden, die freilich im Lauf der Jahre nicht mehr beobachtet worden seien, wie es mit allen menschlichen Dingen gehe. Morone habe die Bulle dem Kaiser mitgeteilt und derselbe sei von ihr vollauf befriedigt gewesen. Nur habe es ihm geschienen, es sei in derselben keine Vorkehrung getroffen gegen die Praktiken, welche die Fürsten von aussenher zu machen pflegten, um einen Kardinal zu begünstigen, einen andern aber zu bekämpfen ²⁾. Wenn dieser Gegenstand auf dem Konzil von praktisch erfahrenen und sachverständigen Leuten behandelt werden könnte, würde sich der Papst nicht weigern, ihn da verhandeln zu lassen. So aber die Sache in die Hände

1) Cod. Vat. 6692.

2) »E che havendo, come è detto, fatto una bolla l'ha per mezzo di me, Morone, comunicato all' Imperatore, la cui Maestà n' è rimasta pienamente sodisfatta, se non che lui è parso che non si sia provisto alle pratiche che di fuora via si sogliono fare dei Prencipi per favorire questo e disfavorire quell' altro Cardinale.«



der Väter zu legen, die gar keine Kenntniss davon hätten, würde die grösste Verwirrung in dieser so hochwichtigen Sache geben. Aber weil man nun einmal, um die Bulle vollkommen zu machen, Fürsorge treffen müsse gegen solche Praktiken, so könne man in der Laienreform unter Strafe der Exkommunikation, oder wie es die Synode sonst für besser halte, verbieten, dass ein kleiner oder grosser Fürst sich in die Papstwahl mische. Vielmehr soll es in der freien Entscheidung der Kardinäle liegen, nach dem Willen Gottes zu wählen. Wir haben bereits hierauf hingewiesen ¹⁾.

Zu dieser Antwort bevollmächtigte der Papst die Legaten, nur dass er seinen Brief schon aufgesetzt und abgeschickt hatte, noch ehe er den Brief der Legaten vom 31. August erhalten. Aber das hatte, wie *Karl Borromäus* am 28. August berichtet, der Papst beigefügt, der Graf solle wohl bedenken, ob es, wenn man den Fürsten insgemein unter Strafe der Exkommunikation verbiete, sich in die Papstwahl zu mischen, zum Vorteil seines Königs sei, der bislang daran so grossen Anteil gehabt habe. Die im übrigen als vollkommen anerkannte Bulle sei in diesem Punkte als lückenhaft erkannt worden und dies, weil der Papst Rücksicht genommen habe auf die Kronen. Wenn der Graf wünsche, dass man auf dem Konzil ein Kapitel darüber beifüge, durch das die Lücke ausgefüllt würde, so sei das dem Papste durchaus nicht lästig ²⁾.

1) »E che posciache a fare la perfetta bisogna provedere che non si facciano quelle pratiche, si potrà nella riforma secolare prohibire sotto pena di scomunicazione ò come meglio parerà alla sinodo che niuno tanto Prencipe quanto d' inferiore condicione s' habbia d'intromettere nella creatione del Papa, ma si lascia in libera facultà e arbitrio delli Cardinali d' eleggere colui che alla bontà di Dio piacerà d' ispirare nella mente loro, atto a portare quel peso.« S. oben S. 104.

2) *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 7, n. 2. Wir haben den Brief des Papstes und den von *Karl Borromeo* vom 28. August nicht finden

Am 5. September berichten die Legaten nach Rom, wie sie Luna die entsprechenden Vorstellungen gemacht hätten. Wenn es, sagten sie zum Schluss dem Grafen, nichtsdestoweniger seines Königs Wunsch sei, dass am Ende des Konzils als letztes in der Kongregation diese Bulle des Papstes verlesen werde, damit sie »sacro acceptante Concilio« publiziert würde, so könne man das noch in Betracht ziehen ¹⁾. Aber Luna sei betreffs des Konklaves nicht in der Lage gewesen, noch weiter etwas zu sagen, da der Papst so gut gesorgt habe. Offenbar hatte ihm Don Luigi d'Avila, von dem oben die Rede war, bereits ein Licht aufgesteckt.

Zum Schluss sprach der Papst den Legaten seine Zufriedenheit aus mit der Art und Weise, wie sie mit Luna in der Sache verhandelt. Auch gab er zu erkennen, dass er damit einverstanden sei, dass die Bulle am Schluss des Konziles publiziert werde ²⁾. Bei Morone muss diese Absicht fest bestanden haben ³⁾.

Wenn die päpstlichen Legaten nach Rom geschrieben hätten, dass bloss Luna die Reform der Kardinäle und des Konklaves verlangte und sonst keine staatlichen Gesandten,

können. Uebrigens enthalten sie gegenüber dem vom 21. August kaum Neues. Ein Brief von *Karl Borromeo* an Luna vom 28. August findet sich in: *Epistolae Joannis Baptistae Amalthaei* in *Mansi*, *Miscellanea Balusii* t. III p. 512.

1) »E quanto al Conclave non vedemo che cosa havesse dovuto fare di più la B^{na} S., se non havesse voluto prohibire sotto pena di scomunicatione ai Principi e ai loro Ministri d'ingerirsi nell' electione del Papa. Ma che esso poteva considerare, se questo saria stato servizio del Re suo che vi suole havere dentro tanta parte. E che nondimeno, quando si volesse che nella fine del Concilio si leggesse per l' ultima cosa in Congregatione questa Bolla di St. S^{ta} accioche fosse publicata sacro acceptante Concilio ello saria stato anco per considerarvi.« Cod. Vat. 6692.

2) *Lettere di S. Carlo*, 15. Septbr. Arch. Vat. vol. 27.

3) *Sickel* Nr. 276, A., S. 584; Nr. 282, A., S. 601.

so wäre das nicht ganz richtig gewesen. Der mit Luna im allgemeinen einverständene Kaiser hatte am 8. August seinen Gesandten Weisung gegeben, sie sollten auf jeglichem Wege die Reform, insbesondere auch die der Kardinäle und des Konklaves betreiben und sollten sich mit Luna verständigen. Darauf antworteten die Oratoren am 24. August: »Die Kardinäle betreffend, so gelte ja auch für sie der Canon, der von den Bischöfen gewisse Eigenschaften und das Alter von 30 Jahren verlange. Die Beschränkung der Zahl der Kardinäle sei nicht zu erreichen. Alle Väter und Oratoren und auch Luna seien der Meinung: magna incommoda ecclesiam dei accepturam esse, si nullus pius et doctus vir ex ulla natione in cardinalem creari possit, donec hi qui vivunt fere 60 cardinales ad 24 vel 26 non reducantur, quod aliquot pontificum tempore vix futurum speraretur. Darüber wie über das Conclave behaupte überdies Morone sich bereits in Innsbruck mit dem Kaiser verständigt zu haben. Er verspreche daher nur aus besonderer Rücksicht auf den Kaiser, dass in der nächstfolgenden Sitzung die von Pius über das Conclave erlassene Bulle unter Zustimmung des Concils veröffentlicht und in die Acten aufgenommen werden solle¹⁾. Am 31. August aber schrieb Ferdinand in Antwort auf einen Brief Lunas vom 17. d. Monats: Die Reform der Kurie könne und dürfe er nicht noch schärfer betreiben. Der Papst habe nämlich über diesen Punkt viele Gesetze erlassen. Was jetzt noch zu wünschen übrig sei, könne er bei seiner weniger genauen Kenntnis der Pflichten, des Standes und der Beschaffenheit der Kurie nicht so leicht beurteilen. »So ist auch über die Reform des Konklaves eine Bulle von seiten des Papstes da, die uns hinlänglich befriedigt hat, falls sie nur genau beobachtet wird. Wenn ihr noch etwas beizu-

1) *Sichel* Nr. 276, A., S. 584; Nr. 292, A., S. 601. *Buchholz* 8. Bd. S. 636.

fügen wäre, so wäre es am ehesten das, dass die christlichen Könige und Fürsten und hauptsächlich der König von Spanien und Frankreich es sich nicht herausnehmen sollen, Stand und Ordnung des Konklaves zu stören, noch auch die Stimmen der Kardinäle durch Bitten, Geld oder andere Kunstgriffe zu behindern oder zu bestechen; denn solche Umtriebe haben der Christenheit sehr viel geschadet.« Den vorgelegten Reformartikel über die Kardinäle billigt der Kaiser. Noch mehr aber gefallen ihm die diesbezüglichen französischen Forderungen. Und er verspricht Luna hierin, die Franzosen durch seine Oratoren unterstützen zu lassen. Ein Gleiches erwartet er von dem Spanier ¹⁾). Dieselben Forderungen hinsichtlich des Kardinalkollegiums wiederholte Ferdinand in seinen Briefen an die kaiserlichen Gesandten vom 4. und 5. September und wünschte die Publikation der Konklavebulle auf dem Konzil, damit sie um so besseren Bestand habe ²⁾).

Aber nicht bloss die Staaten betrieben während der Verhandlungen über die Universalreform die Verbesserung der Papstwahl und des Kardinalkollegs, sondern auch die Väter thaten dies entsprechend dem zu beratenden und zu beschliessenden Stoffe mit neuem Eifer. Der erste der einundzwanzig Reformkanonen, in deren Beratung am 11. September eingetreten wurde, handelte, wie bereits angegeben, über die Wahl der Bischöfe. Im unmittelbaren Zusammenhang damit enthielt er auch einiges über die Kardinäle. Die für den Bischof notwendigen Eigenschaften sollen nämlich auch die Kardinäle besitzen. Dieselben sollen nach Möglichkeit und Fähigkeit aus allen christlichen Nationen genommen werden. Der letzte Absatz des Kanons aber lautet: »Die heilige Synode, bewogen durch viele sehr schwere Missstände in der

1) *Sickel* Nr. 279, S. 591 ff.

2) *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 10, n. 13, 14.

Kirche, kann nicht umhin, daran zu erinnern, dass nichts der Kirche Gottes notwendiger ist, als dass der Papst, dem amtsgemäss die Sorge für die ganze Kirche obliegt, darauf hauptsächlich sieht, dass er nur die auserlesensten Männer zu Kardinälen promoviere ¹⁾. Die meisten Väter verlangten nun unter Hinweis auf die überaus wichtige Stellung der Kardinäle, von denen das Heil und die Wohlfahrt der Kirche abhänge, ein eigenes Reformkapitel über dieselben, unter vielfachen Andeutungen, was dasselbe enthalten solle ²⁾. Deren waren wenige, welche nicht wollten, dass der Reform der Kardinäle eine Erwähnung geschehe und so die Materie Rom überlassen zu sehen wünschten ³⁾. Manche auch wieder forderten, dass die Papstwahl auf dem Konzil behandelt werde ⁴⁾.

Unter diesen Umständen war es für die Konzilspräsidenten nicht so leicht, die richtige Mitte zu treffen zwischen den beiden Extremen, denen einerseits, welche sogar die Papstwahl auf dem Konzil normiert sehen, oder jedenfalls ein eigenes Kapitel über die Kardinäle wollten und jenen andererseits, welche diese überhaupt gar nicht einbezogen wünschten. Denn auch die letzteren waren zu beachten und das aus folgendem Grunde. Die beiden Kardinäle Farnese, von denen wir oben schon Alessandro als Gegner einer allzu raschen Reform der Kurie kennen gelernt haben, schrieben

1) *A. Theiner* t. II p. 372^b.

2) Unter anderen namentlich: *A. Theiner* t. II p. 397^b (Lothringen), p. 409 (Segobiensis), p. 415 (Quinqueecclesiensis), 415^b (Ilerdensis). *Sickel* Nr. 285, S. 607.

3) *A. Theiner* t. II p. 399 (Hierosolymitanus, Venetiarum), p. 408^b (Interamnensis).

4) Der Bischof von Gerona gab seine Sentenz dahin ab: »Incipiendum est ab electione summi pontificis et providendum, ne electio ejus tantum protrahatur, prout consuetum est fieri temporibus nostris.« *A. Theiner* t. II p. 414; p. 405 (Senonensis).

tadelnd im Sinne des ganzen Kollegiums an Morone, dass er zugebe, wie Rom und das Kardinalkolleg mit Emendationen belastet würden, während die Fürsten verschont blieben. Morone, der den Farnese den Purpur zu verdanken hatte, antwortete ihnen ehrerbietig und freimütig, stellte die Notwendigkeit der Sache vor und soll die Schreiben der Farnese dem Papste mitgeteilt haben, was jene ihm wenigstens vorwarfen. Dass der Papst darum gewusst und darüber ungehalten war, ist sicher. Das bestätigt auch ein Schreiben von Karl Borromeo an Morone, in welchem es heisst: »Jene schmerzt sehr diese Herstellung der Disziplin und nicht bloss würde dieselbe, wenn es von ihnen abhänge, niemals erfolgen, sondern sie würden auf jede Weise trachten, sie zu verhindern. Weshalb wir, die wir Gott Rechenschaft werden geben müssen auch von dem, was in der Synode unterlassen wird, um sie uns gar nicht kümmern, sondern ohne alle Rücksicht das Nützliche verfolgen.« Als dann Morone hernach den Farnese bemerklich machte, dass die Dekrete nichts enthielten, was übertriebene Befürchtungen rechtfertige, liess Farnese seiner Antwort, die solches anerkannte, vor der Unterschrift hinzufügen: »Ich unterlasse nicht, zu sagen, was hier sachkundige Männer versichern, dass einiges in dieser Session enthalten ist, was dieser armen Kurie grössten Nachteil bringt.« Es ist nun kein Zweifel, dass durch diese Briefe manche den Farnese anhangende Bischöfe veranlasst wurden, in den Reformforderungen betreffs der Kurie recht milde zu sein ¹⁾. Um zu beruhigen, nahmen die Konzilspräsidenten

1) *Pallavicini* P. III, l. XXIII, c. 7, n. 4 ff. *Paleotto* t. II p. 664^b weiss darüber folgendes zu berichten: »Verum quidem illud erat, cardinales ex urbe literas quam plures ad diversos praelatos conscripsisse eo, ut ferebatur concilio, ut eos duriores redderent in probanda materia reformationis; quando illinc et curiae calamitatem sequi et dignitatis cardinalium diminutionem ajebant. Idcirco hoc

nach alten Weisungen aus Rom die Reform der Kardinäle unter die der Bischöfe auf. Es war da nicht zu befürchten, dass die beratenden Bischöfe in der eigenen Sache und in der damit verbundenen der Kardinäle würden allzu strenge sein. Den Intransigenten gegenüber aber ward durch diese Verknüpfung etwas anderes zugleich erreicht. Wäre nämlich das Kapitel über die Reform des Kardinalkollegs allein gestanden, so wäre es anlässlich seiner Beratung entschieden zu erneuten Weiterungen über die gegenseitige Stellung von Papst und Konzil gekommen. So aber im Zusammenhang mit der Universalreform blieb für den Passus weniger Zeit und Raum zu langen Gutachten ¹⁾).

Wenn die Reform der Kurie milde ausfiel, so trug dazu auch viel bei die günstige Schilderung derjenigen, welche, wie Lothringen und der sittenstrenge Bartholomäus a Martyribus, im Oktober aus Rom zurückkehrten und den grossen

eos persuadere conabantur, statim concilium suspendendum esse, ut acrius isti obsisterent his, quae nunc proponebantur, in quibus verebantur inter caetera, ne quid solidius tractaretur, quod ad minuendum luxum fastumque cardinalium pertineret.« Ebenderselbe l. c. p. 669: »*Litterae multorum cardinalium ad varios praelatos ex urbe admonent eos, ne hac reformatione totam romanam curiam prorsus perditam velint variisque rationibus eos a probanda reformatione proposita deducere conabantur; existimabant siquidem hac reformatione magnum detrimentum toti aulae romanae esse inferendum. Haec litterae non potuerunt non multorum animos in varias partes distrahere et dissensionum semina spargere; sed re postea Sanctitati suae significata aegreque ab eo, ut par erat, accepta dicitur acerbius in aliquot ex iisdem cardinalibus etiam palam fuisse investus.*«

1) »In questa medesima sessione si trattava di riformar li Cardinali et si parlava dell' età, delli parentadi, della vita, della robba, del numero et di tutte l' altre cose. Questa materia per servizio del Papa e di Cardinali fù messa in dozzina con l'altre riforme e quasi in groppa de vescovi; e cosi si fuggi tutti le scogli che occorrevano in questa materia la quale forsi era bene intesa da pochi.« Relatione sommaria S. 657. *Pallavicini* P. III, l. XXIII, c. 7, n. 4.

Reformeifer Pius' IV. priesen, der wiederholt versichert habe, dass er dem Konzil in der Reform der Kardinäle freie Hand lasse und, wenn dieses hierin zu milde sein werde, strengere Verordnungen erlassen wolle ¹⁾. Ueberdies drängte mit Ausnahme des spanischen Gesandten alles auf einen raschen Abschluss der Synode hin. So wurden die Kardinäle nur noch in drei Kanonen einbezogen, den 17. der vierundzwanzigsten Sitzung, der über die Pluralität der Benefizien handelt und in den 1. und 7. der Sessio XXV, von denen der eine über den Haushalt, Tisch und Verwandte der Prälaten Vorschriften giebt, der letztere den *accessus et regressus beneficii* verbietet. Man hätte bei der wiederholt erwähnten Bedeutung der Pensionen für die Kardinäle und die entschiedenen Missbräuche, die damit verbunden waren, erwarten können, dass, wie auch *Sarpi* meint, die Kardinäle ebenfalls in das Dekret über die Pensionen einbezogen worden wären. Der Angriff *Sarpi's* veranlasst *Pallavicini* zur Verteidigung, die darin besteht, dass er sagt, man habe die Pensionen nicht verbieten können, ohne den Fürsten eine grosse Beleidigung zuzufügen, die durch Pensionen, deren Zahlung Kirchenstellen, die sie zu vergeben haben, auferlegt werde, Männer, die sich verdient gemacht, belohnten. Auch könnten die Kardinäle ohne Zuschuss durch Pensionen nicht leben ²⁾.

Zum überaus raschen Abschluss der seit nunmehr achtzehn Jahren dauernden Kirchenversammlung trug die in der Nacht vom 29. November auf 1. Dezember aus Rom in Trient angekommene Nachricht, dass Pius IV. sehr schwer krank, ja vielleicht schon tot sei, viel bei. Da stand man nun vor der so lange gefürchteten Gefahr einer Sedisvakanz während

1) *A. Theiner* t. II p. 440^b, 457, 467^b. *Paleotto* t. II p. 671^b, 673. *Pallavicini* P. III, l. XXIII, c. 7, n. 7 ff.

2) Sessio XXIV de ref. c. 13. *Sarpi* lib. VIII p. 811. *Pallavicini* P. III, l. XXIII, c. 11, n. 2.

des Konzils, der gegenseitigen Bestreitung des Rechtes der Papstwahl zwischen diesem und den in Rom befindlichen Kardinälen, der Entstehung eines Schismas, der regellosen Auflösung der Synode, der Abhaltung von Nationalsynoden und der Vernichtung vielleicht aller Früchte so langjähriger Arbeit. Daher bemühten sich denn auch die päpstlichen Legaten im Einverständnis mit Lothringen, der nach *Paleotto* Feuer und Flamme dafür war, mit Madrucci und den staatlichen Gesandten unter äusserster Beschleunigung der Arbeiten die bereits für den 9. Dezember als letzte in bestimmte Aussicht genommene Sitzung in zwei Tagen schon abzuhalten ¹⁾. Widerstand mussten sie dabei von seiten des spanischen Gesandten finden, der seit Monaten den Abschluss des Konzils hinauszuzögern suchte, so dass der Papst in dieser Angelegenheit einen eigenen Gesandten, Carlo Visconti, an Philipp II. abgeordnet hatte. Luna entgegnete dem allseitigen Drängen, dass er alte und neue Ordre von seinem Könige habe, für den Fall einer Sedisvakanz während des Konzils solle die Papstwahl in der gewohnten Weise stattfinden; man brauche also sich nicht zu übereilen. Aber der Kardinal Morone antwortete ihm, dass er gewiss wisse, dass die Gesandten Frankreichs, die noch in Venedig seien, den Auftrag hätten, zu protestieren und zu erklären, dass das französische Königtum nie einem anderen Papst gehorchen würde, als dem auf dem Konzil gewählten. Solchem Bestärmen gegenüber ergaben sich Luna und die spanischen Prälaten. Am 4. Dezember 1563 sprach der päpstliche Konzilspräsident Morone: »Illustrissimi et Reverendissimi Patres! Concilium est jam finitum. Ite in pace« ²⁾.

1) *Lagomarsini* vol. III p. 365, A.

2) *Sickel* Nr. 246, S. 643 ff. *Relatione sommaria* S. 658. *Paleotto* t. II p. 678 ff. *Baschet-Milledone* p. 171 ff., woraus der Bericht *Sarpis* l. VIII p. 822 ff. genommen zu sein scheint. *Pallavicini* P. III,

Es hat damals gerade auf der Seite, wo man noch keinen Schluss des Konzils wollte, nicht an solchen gefehlt, welche die Krankheit des Papstes für fingiert, oder die Berichte aus Rom jedenfalls für absichtlich übertrieben ansahen, um so den Abschluss des Konzils gegen den Willen der Spanier durchzudrücken¹⁾. In dieser Meinung konnte man bestärkt werden, als nach einigen Tagen schon die Nachricht eintraf, dass der Papst sich wieder besser befinde²⁾. Aber gerade dieser Umstand ist der Beweis dafür, dass diejenigen, welche in alter und neuer Zeit solchen Verdacht aussprachen, Unrecht haben³⁾. Wäre es Rom darum zu thun gewesen,

l. XXIV, c. 4, n. 5 ff. *Torelli Pholae de Puggio* Diarium Aetorum Concilii Tridentini in *Le Plat* t. VII, P. II, p. 247 ff. *Nicolai Psalmai* Collectio Aetorum Concilii Tridentini in *Le Plat* t. VII, P. II, p. 133 ff. *Ficlerus*, *Le Plat* t. VII, P. II, p. 393. *Servantio* (Sekretär des Massarelli), Diario del Concilio di Trento sotto Pio Papa IV. in *Döllinger*, Concil von Trient I. Bd. 2. Abth. S. 60.

1) Llegò esta nueva tan a punto para ayudar a la conclusion del Concilio, que hubo sospecha, segun lo que despues se vio, para pensar que avia sido ruido hechizo, so der Bischof von Salamanca, *Don Pedro Gonsales de Mendoza* in: Lo sucedido en el Concilio de Trento. *Döllinger*, Concil von Trient I. Bd. 2. Abth. S. 168.

2) »Statim post congregationem ex litteris ab urbe Romam auditum est Tridenti cum magna profecto omnium laetitia, summum Romanum pontificem bene sese habere, de quo immortales habentur gratiae« berichtet *Phola de Puggio* aus der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember in *Le Plat* t. VII, P. II, p. 250. »Die Veneris 3. Decembris relatum est patribus Romanum pontificem convaluisse ex gravi morbo in quem inciderat, quod magnam attulit omnibus patribus laetitiam.« *Nicolaus Psalmaeus* in *Le Plat* t. VII, P. II, p. 134. »Giunse il corriero mandato da V. S. Ill. con la felice e desideratissima nuova del miglioramento di N. S.« Brief der Legaten an Karl Borromeo vom 4. Dez. Cod. Vat. 6692.

3) *Philippson*, Westeuropa im Zeitalter von Philipp II. S. 172. Dass auch in Rom keine Heimlichkeiten stattfanden, ersieht man aus dem Schreiben des kaiserlichen Gesandten an Ferdinand vom 4. Dez. *Sickel* Nr. 297, S. 644.

so hätte nur einige Tage hindurch das Befinden des Papstes, trotzdem es sich gebessert hatte, geheim gehalten und fortwährend als ein sehr schlimmes dargestellt zu werden gebraucht, bis von Trient die Nachricht gekommen wäre, dass das Konzil beendet sei. Aber nichts von dem. Vielmehr geht die Nachricht von der Besserung des Zustandes des hohen Kranken alsbald in die Welt aus, so dass man das in Trient weiss, noch ehe das Konzil beendet ist. Die Spanier auch hatten keinen Grund, sich über Täuschung zu beklagen. Gerade ihr Gesandter schickte einen Kurier über die Erkrankung des Papstes nach Trient und that dorthin zu wissen, dass Philipp für den Fall des Todes des Papstes den neuen Papst in Rom und nicht durch das Konzil gewählt sehen wolle, was alles man in Rom sehr übel nahm ¹⁾). Nach allen Berichten über diese Krankheit des Papstes ist, wenn ja bekanntlich solche Bulletins auch sehr schwankend sind, kein Zweifel, dass man dieselbe für sehr gefährlich ansah ²⁾). Die Angst, die in dem überaus bedeutungsvollen

1) *Sickel* Nr. 296, A., S. 644. In einem Schreiben an seinen Gesandten d'Avila in Rom vom 9. Juni 1563 teilte Philipp folgendes mit: »Y en lo que su S. apunta que en el concilio se avia movido al tiempo de su enfermedad cerca de la election de Papa, pues Dios ha sido servido de le dar salud y esperamos que se la continuara como se la desseamos, no avra que tratar, como quier que ya en aquella occasion teniamos prevenido quanto en nos era para que no pudiesse resultar este inconveniente.« *Maurenbrecher*, Archivalische Beiträge Zur Geschichte des Jahres 1563. Leipzig 1890. Veranlasst wurde Philipp zu dieser Aeusserung dadurch, dass sich der Papst beim Empfang des spanischen Gesandten d'Avila am 28. März 1563 über diejenigen — auch über den Kardinal von Lothringen — beklagt hatte, welche auf dem Konzil den Papst wählen und so ein Schisma in der Kirche hervorrufen wollten, was dann der Gesandte in seinen Briefen vom 28. März und 3. April nach Spanien meldete. *Pallavicini* P. III, l. XX, c. 10, n. 5. *Döllinger*, Beiträge 1. Bd. S. 498.

2) *Lagomarsini* vol. III p. 369 ff. Dass man 3 oder 4 Tage vor

Momente natürlich gross war, hat dann auch das Ihrige dazu beigetragen.

Die Erkrankung des Papstes hatte aber noch eine andere Wirkung. Es begannen nämlich unter den Kardinälen alsbald Machinationen und Praktiken zur Erlangung der Tiare. Wer diese Ehrgeizigen waren, wird nur dunkel angedeutet. Der eine ist ein Mann, der bei Tisch nur solche Litteraten haben will, die Bischöfe sind. Der andere wird dahin kenntlich gemacht, dass er dem Kardinal Otto von Augsburg bei seiner Abreise aus der Stadt Empfehlungsbriefe an Ferdinand, Maximilian und den Herzog von Bayern mitgegeben habe. Das war aber nach Ausweis derselben Quelle der Kardinal von Ferrara ¹⁾. Es sollte einen aber auch wundern, wenn dieser alte Papstkandidat nicht wieder aufgetaucht wäre. Heftig fuhr der wiedergenesene Papst im Konsistorium vom 30. Dezember gegen die Schuldigen los ²⁾.

Wir erinnern uns, dass die Legaten Luna versprochen, wenn er es wünsche, wolle man ein Kapitel über die Einmischung der Fürsten in die Papstwahl in die Laienreform aufnehmen. Aber bei dem unüberwindlichen Widerstand, den die Fürsten und in ihrem Auftrag deren Gesandten dem

1. Dez. am Aufkommen des Papstes gezweifelt, steht auch Bibl. Cors. Konsistorialakten C. 43 f. 250.

1) *Lagomarsini* vol. III p. 370, 347. Aus den weiteren Notizen, wie aus dem unverständlichen: »nimis properas Marcelle; non potes hujus corpusculi ac paene cadaveris exitum exspectare?«, lassen sich keine bestimmteren Anhaltspunkte gewinnen. Wir glauben aber nicht sehr zu irren, wenn wir unter dem Kardinal mit der bezeichneten Tischgesellschaft Alessandro Farnese vermuten. Von ihm sagt *Ciacconius* t. III, c. 563: »Ex ejus familia quasi ex Ecclesiasticae sapientiae Academia Episcopi, Cardinales, Romani Pontifices prodierunt.« Siehe auch *Hilliger* S. 61.

2) *Lagomarsini* vol. III p. 383 ff. *Sickel* Nr. 800, S. 650. *Le Plat* t. VI p. 308.

betreffenden Kapitel entgegenstellten, musste die Beratung desselben erst verschoben werden, um schliesslich ganz zu verschwinden. Was an dessen Stelle trat, war, wie ein Teilnehmer am Konzil sagt, »ein leerer Schall beinahe von Worten«¹⁾.

Die Laienreform und die Reform der Kurie waren aber auf das Engste mit einander verknüpft. Als die Fürsten entschieden unerfüllbare Forderungen an Rom stellten, antwortete dieses mit dem Hinweis auf der Weltlichen eigene Gebrechen. Und das war nicht etwa bloss eine Revancheforderung, oder gar, was wir schon berührt haben, ein schlauer Griff, die Reform der Kurie zu hintertreiben, sondern es war, wie *Morone* in seinem Schreiben vom 28. August an Kaiser Ferdinand sagt, eine so grosse Notwendigkeit, dass von der Reform der weltlichen Gewalt die Vollendung und der Nutzen der geistlichen abhieng²⁾. Liessen sich aber die weltlichen Gewalten nicht hierauf ein, wie es wirklich geschah, so mussten sie auch in den Anforderungen an die Kurie billiger werden und auch deren Reform fiel milder aus. So drangen denn auch die Botschafter zuletzt weniger auf die Reform des Kardinalkollegs. In diesem Sinn sagt *Ranke*: »Dass eine strenge Reform der Curie, der Cardinäle, des Conclaves nicht zu stande kam, hängt genau mit der Unterlassung der Reformation der Fürsten zusammen«³⁾. Da war

1) Sessio XXV de ref. c. 20. *Paleotto* t. II p. 677.

2) »Aequum est enim et fere ab omnibus episcopis, qui hoc convenerunt expetitur, ut si ea impedimenta auferantur, quae a summo pontifice provenire existimantur, ac si vera fit potius ordinis ecclesiastici reformatio, ac pariter auferantur impedimenta, quae a secularibus proveniunt et regimen ecclesiarum episcopis commissarum prorsus impediunt. Quodsi haec non auferantur, reformatio certe non solum imperfecta, verum etiam inutilis esset.« *Sickel* Nr. 278, S. 589.

3) Die römischen Päpste 1. Bd. S. 225, A. 1.

auch keine Rede mehr davon, in die Laienreform ein Kapitel über die Einmischung der Staaten in die Papstwahl mit darauf gesetzten Strafen einzusetzen. Und bei der Eile, mit welcher das Konzil geschlossen wurde, unterblieb auch die geplante Aufnahme der Bulle: »In eligendis« in die Konzilsakten.

Dass die Laienreform so unterblieb, daraus darf Pius IV. kein Vorwurf gemacht werden. Wir erkennen vielmehr darin seine grosse Weisheit und praktisches Verständnis für die ganze Zeitlage. Dass dann die Reform der Kurie milder ausfiel, als manche zum Teil in ganz unverständiger Weise wünschten, kann durchaus nicht als so grosser Fehler betrachtet werden. Denn in dem auf das Konzil von Trient folgenden mächtigen Aufschwung der katholischen Kirche hat Rom seine führende Stellung auch hierin behauptet. Und wenn es bei der ausgefallenen Laienreform auch nicht zu einem Kapitel über die Einmischung der Fürsten in die Papstwahl und demgemäss nicht zu einem ausdrücklichen Verbot derselben gekommen ist, so war in diesem Punkte schon auf andere Weise vorgesorgt, nämlich durch den § 26 der Bulle: »In eligendis«, zu dessen Interpretation wir jetzt auf Grund des vorausgegangenen Kapitels übergehen ¹⁾.

1) Der § 26 lautet: »Cardinales autem per viscera misericordiae D. N. Jesu Christi enixe rogamus et hortamur ac eis nihilominus sub divini interminatione iudicii praecipimus et mandamus, ut attendentes magnitudinem ministerii, quod per eos tractatur, in dandis suffragiis ac aliis omnibus et singulis electionem quomodolibet concernentibus, omni dolo ac fraude, factionibus et animorum passionibus remotis, ac Principum saecularium intercessionibus ceterisque mundanis respectibus minime attentis, sed solum Deum prae oculis habentes, sese pure, libere, sincere, quiete et pacifice gerere et habere debeant. Nec pro ipsius Pontificis electione conspirationes, conducta, pactiones et alios illicitos tractus inire, signa aut contrasigna votorum suorum alteri dare minasve aliquibus inferre, tumultus excitare, aut alia fa-

Wenn wir zusammenfassend nach der Charakteristik der Einflussnahme der Fürsten und deren Minister auf die Papstwahl in den geschilderten Verhandlungen fragen, so ist dieselbe sowohl von seiten der Fürsten und deren Oratoren, als auch von seiten Roms und der päpstlichen Legaten eine überaus unbestimmte und schwankende. Da ist die Rede von Umtrieben, Machinationen, Praktiken, Einmischungen in die Papstwahl. Am ausführlichsten spricht sich darüber Kaiser Ferdinand in dem bereits erwähnten Brief vom 31. August 1563 an Luna aus ¹⁾). Allein wir haben doch gerade von Rom her präzisere Bezeichnungen mit einem genaueren Inhalt. Die Legaten tragen Luna gemäss dem Brief vom 31. August an, man wolle in der Laienreform unter Strafe der Exkommunikation, oder wie es sonst die Synode für besser erachte, verbieten, dass ein grosser oder kleiner Fürst sich in die Papstwahl mische. Noch bestimmter tritt der Unterschied zwischen den Fürsten hervor, wenn der Papst nach dem Berichte von *Karl Borromeo* vom 28. August den Legaten schreibt, dass

cere, per quae electio retardetur vel minus libere suffragia praestentur per se vel alium, directe vel indirecte, quovis colore vel ingenio audeant vel praesumant. Quodsi secus fecerint, aut contra prohibita in praesenti constitutione aliquid admiserint, ultra divinam ultionem arbitrio futuri Pontificis pro modo culpae in eos quandocunque animadverti possit.«

1) »Sic etiam de reformatione conclavis exstat bulla summi pontificis quae nobis satisfacit, modo diligentius observetur, in qua si quid esset addendum, hoc commodissime adderetur, quod reges et principes christianitatis et maxime reges Hispaniarum et Galliae . . . posthac non praesumerent turbare statum et ordinem conclavis neque suffragia Romanorum cardinalium precibus precio aut quibuscunque artibus impedire et corrumpere, tales namque practicae hactenus rei publicae christianae plurimum nocuerunt.« *Sickel* Nr. 279, S. 591. *Hilliger* schliesst daran S. 54, A. die Bemerkung: »Diese Worte zeigen zugleich, dass damals von einem ius exclusivae der drei grossen katholischen Mächte noch nicht die Rede war.«

die Konklavebulle, im übrigen als vollkommen anerkannt, bezüglich der Einmischung der Fürsten als lückenhaft erachtet werde und dies, weil er Rücksicht genommen habe auf die Kronen ¹⁾. In einer ganz eigentümlichen Stellung aber erscheint nach wiederholter Verlautbarung aus Rom der spanische König gegenüber der Papstwahl. Man wundert sich nämlich in Rom sehr, dass gerade Luna ein Reformkapitel gegen die Beeinflussung durch die Fürsten wolle, wo doch sein König an der Papstwahl immer mehr Anteil gehabt habe, als irgend ein anderer Fürst, das heisse doch gegen den eigenen Fürsten ein ganz merkwürdiges Präjudiz schaffen ²⁾. Was konnte man mit solchen Worten an dem alles aufs peinlichste abwägenden päpstlichen Hof meinen? Jedenfalls nicht bloss, dass der König von Spanien sich immer hervorgethan habe durch allerlei unerlaubte Einmischungen in die Papstwahl, sondern dass ihm der Papstwahl gegenüber immer eine gewisse Stellung zugekommen sei. Wolle man ihn daraus verdrängen, so sei es ein Präjudiz. Unter dieser Stellung gegenüber der Papstwahl können wir, wenn es einen faktischen Sinn haben soll, eben nichts anderes denken, als das

1) »ciò per haver' il Pontifice usato rispetto alle Corone«. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 7, n. 2. Dies giebt der lateinische Uebersetzer von *Pallavicini*, *J. B. Giattino* S. J. 2. Ausgabe. Antwerpen 1673 mit: »idque quoniam Pontifex de utroque Rege rationem habuerat.« Er versteht also unter den »Kronen« Spanien und Frankreich.

2) Wir setzen die beiden Stellen nochmals bei . . . »ò vero ha piacere di fare a suo prencipe un signalatissimo preguditio havendo sua M^{ta} Catt. sempre più parte nell' elettione dei Pontefici che alcun' altro Prencipe.« *Karl Borromeo* an die Legaten am 21. Aug. *Lettere di S. Carlo*. Arch. Vat. vol. 27. »Che'l Conte ponesse mente, se il proibirsi con pena d'escomunicazione a qualunque Principe i trattati del Conclave, tornerebbe in profitto al suo Rè, il quale vi haveva tanta parte«. Brief des Papstes an die Legaten. *Pallavicini* P. III, l. XXII, c. 7, n. 2.

beanspruchte und geübte Recht der Exklusion in der Papstwahl. Das »immer« hat gar keine Schwierigkeit. Karl V. war ja auch spanischer König und gerade er hat die Exklusive zuerst geübt.

Dass die Einmischung der Fürsten in die Papstwahl verboten würde, war allgemeiner Wunsch des Kaisers wie der Legaten. Doch viel früher schon als diese hatten die Päpste an die Sache gedacht. Aber aus Rücksicht gegen die weltlichen Machthaber hatten sie es unterlassen. Das war aber nicht eine verwerfliche, sondern eine kluge Rücksichtnahme. Es zeigte sich nämlich dem bei sich überlegenden Gesetzgeber noch ein anderer Weg, dem Uebelstande abzuhelpfen, nämlich den Kardinälen die Rücksichtnahme auf diese Einmischungen von aussen unter Strafe zu verbieten. Wenn dann diese Wähler gehorchten, dann hatten die Minister der Fürsten niemanden mehr, mit dem sie unterhandeln konnten ¹⁾. Das ist nun ein Fingerzeig, wo allein ein Verbot des staatlichen Rechtsanspruches auf Exklusive zu suchen ist, wie dieses Verbot formell lauten wird und dass bei der konstanten Praxis Roms kein gegen die Fürsten direkt gerichtetes Interdikt in dieser Sache erfolgen konnte, ohne dass aber deswegen gesagt werden dürfte, der Anspruch sei nicht verboten. Da man, wie unsere Untersuchung gezeigt hat, in Rom die staatlichen Ansprüche auf Einfluss in der Papstwahl

1) »Alterum, ut Bullae super Conclave factae poenam adderet in saeculares Principes irrogandam, qui se electioni S. P. quovis modo immiscerent. Atque id se S. P. omisisse dixit, partim ne hac ignominia Principes notaret, quasi antehac electioni Pontificis . . . (?), partim quod satis esse putasset Cardinales, qui in Conclavi cum Principibus paciscerentur eisque in creando Pontifice obsequerentur, poena addita coercuisse. Deficientibus ministris Principum voluntatis defuturam etiam occasionem Principibus sese in Pontificis electionem immiscendi.« Worte des Papstes im Konsistorium vom 9. Juni. Bibl. Cors. Konsistorialakten C. 43 f. 211^r. Vergleiche dazu oben den Brief von *Karl Borromeo* vom 29. Mai. S. 158.

und auch den spanischen auf das Recht der Exklusive gut gekannt und den Kardinälen geboten hat, auf denselben ebenso wenig wie auf andere Forderungen Rücksicht zu nehmen, so ist thatsächlich schon durch die Bulle Pius' IV.: »In eligendis« der staatliche Rechtsanspruch auf Exklusive in der Papstwahl, näherhin dessen Berücksichtigung durch die Kardinäle verboten, wie auch der Kardinal *Albici* dies sagt ¹⁾.

1) *Wahrmund*, Beiträge S. 16.

V. Die Weiterentwicklung des staatlichen Rechts der Exklusive in der Papstwahl.

Es soll im folgenden keineswegs eine detaillierte Darstellung des staatlichen Einflusses auf eine Reihe weiterer Papstwahlen geliefert werden. Das kann nur auf Grund vorausgegangener Forschungen in Simancas geschehen, in welchem spanischen Staatsarchiv der Einfluss Philipps II. auf die Konklaven noch zu erheben ist. Was wir allein wollen können, das ist, dass wir die Ergebnisse weiterer Untersuchungen, die wir unterdessen gemacht, unseren früheren Resultaten, dass die Geltendmachung des staatlichen Exklusionsrechtes in der Papstwahl bis vor Gregor XV. hinaufreicht und dass der § 18 der Bulle: »Aeterni patris filius« eben dieses Papstes das kirchliche Verbot der formellen Exklusive, des von den Staaten beanspruchten Vetorechtes in der Papstwahl enthält, beifügen. Dass unsere beiden Thesen durch die vorausgegangene Untersuchung, die ergeben hat, dass im Konklave von 1559 Ferdinand es als seine kaiserliche Pflicht und damit auch als kaiserliches Recht erklärt hat, keinen unbrauchbaren Mann auf den päpstlichen Thron kommen zu lassen, dass ferner Philipp II. Kardinal Mantua im notwendigen Augenblick durch seinen Gesandten wollte ausgeschlossen wissen, dass sodann Pius IV. in der Bulle: »In eligendis« den Kardinälen alle Rücksicht auf jede Art von staatlicher Einmischung verboten hat, von vorneherein gestützt werden, ist an sich klar.

Bestritten wurden unsere Aufstellungen neuerdings wie-

derholt von *Wahrmund*. In seinen bereits erwähnten »Beiträgen zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen aus römischen Archiven« hat er in dankenswerter Weise eine Reihe von auf diesen Gegenstand bezüglichen Abhandlungen veröffentlicht. Darin findet er den Beweis für seine früheren Resultate, dass von einem formellen Vetorecht der Staaten vor dem Ende des 17. Jahrhunderts keine Rede sei, dass daher Gregor XV. dasselbe auch nicht habe verbieten können. »Aus diesen Abhandlungen«, sagt *Wahrmund* in juristischer Interpretation der veröffentlichten Traktate, »geht zur Evidenz hervor, dass die Frage, ob die Exclusiva ein formelles Recht der Kronen bilde, sowie ob ein solches Recht von der kirchlichen Gesetzgebung anerkannt oder verworfen sei, damals überhaupt gar nicht untersucht wurde. Es handelte sich vielmehr um die Entscheidung, ob der mit dem Schlagwort Exclusiva bezeichnete, factische Einfluss der katholischen Mächte auf die Papstwahlen vom canonischen Standpunkt irgendwie zu rechtfertigen sei. Dabei wird keine Unterscheidung von *exclusiva formalis* und *exclusiva votorum* gemacht, sondern schlechthin von Exclusiva gesprochen und eben bloss deren Erlaubtheit, keineswegs ihr Wesen, ihre Entstehung und Ausübung erläutert«¹⁾. Ferner: »Aus denselben (den vorliegenden Schriften) geht vielmehr hervor, dass die Exclusiva ziemlich übereinstimmend als eine Vorstellung angesehen wird*), welche die weltlichen Fürsten durch ihre Vertreter den Cardinälen machen lassen, um dadurch die Wahl eines missliebigen Candidaten zu verhindern.

1) Beiträge S. 48.

*) »Ganz übereinstimmend Adarzo l. c. p. 50. »Exclusiva ergo nihil aliud est, quam repraesentatio de inidoneitate alicujus personae ad summum ecclesiae universalis pontificem cum causis et motivis illam inducentibus, facta prius sacris electoribus per ministros principis Exclusivam dantis . . .«

Solche Vorstellungen sind — das bestreitet nicht einmal Albizzi — sofern sie auf göttlichem Wege, ohne Drohungen, Pressionsmassregeln etc. geschehen, durch die Kirchengesetze keineswegs verboten, allerdings bewirken sie aber für sich allein noch keineswegs die thatsächliche Ausschliessung, sondern sie sollen nur den Zusammentritt einer Exclusionspartei veranlassen. Der von der Mehrzahl der Autoren zu Gunsten der Exclusiva eingenommene kirchenrechtliche Standpunkt ist also beiläufig folgender:

Der weltliche Fürst*) hat an sich kein Recht der Exclusiva, aber er hat einen berechtigten Anspruch auf die Exclusiva durch die wählenden Cardinäle, d. h. der weltliche Fürst ist keineswegs berechtigt, durch eine blosser Willenserklärung einen Candidaten vom Pontificat auszuschliessen, aber er ist berechtigt, seine Wünsche bezüglich der Ausschliessung eines ihm missliebigen Candidaten in entsprechender Form vor das Wahlcollegium zu bringen, und dessen Mitglieder sind verpflichtet, auf jene Wünsche zu hören und dem Missliebigen durch ihre Abstimmung die Exclusiva zu erteilen¹⁾.

Ehe wir diese, an innerlichen Widersprüchen leidenden, aber auch thatsächlich mit dem Inhalte genannter Abhandlungen nicht stimmenden Sätze prüfen, ist eine litterarische Frage ins reine zu bringen, die aber auch für die Sache selbst von Bedeutung ist. Wir haben nämlich auf Grund einer bei *Laemmer* vorgefundenen Notiz, dass sich *Bibl. Cors. C. 882 f. 76 seq.* ein »Discorso che le Corone hanno Jus

*) »An einer näheren Specialisierung der quasi berechtigten Subjecte mangelt es ebenfalls, die Ausdrücke *principi christiani, principi cattolici, principi temporali, principi laici, principi grandi*, auch *le corone, le due corone* (d. i. Frankreich und Spanien) werden ohne jede Unterscheidung durcheinander gebraucht.«

1) Beiträge S. 49.

d'escludere i Cardinali dal Pontificato« finde, von dem Bibl. Cors. C. 220 f. 133 gesagt ist, dass er vom Kardinal Lugo stamme, den Satz aufgestellt: »So haben wir also nicht erst im Konklave 1691 das Wort »Recht der Exklusive« aus dem Munde eines Kardinals, sondern schon 1655 aus der Feder eines solchen« ¹⁾).

Demgegenüber hebt *Wahrmund*, offenbar bewogen durch die Bedeutung der Ueberschrift, wenn sie aufrecht erhalten werden kann, zunächst hervor, dass er wohl einige Dutzend Titel von Abhandlungen mitgeteilt habe, welche sämtlich mehr oder weniger das gleiche Thema behandelten, grossenteils sogar als gewöhnliche Duplikate völlig übereinstimmten, und dass trotzdem von all diesen Titeln kaum zwei wörtlich gleichlautend seien, nirgends aber sich der Ausdruck »jus d'escludere« mehr finde.

»Was«, fährt *Wahrmund* weiter, »ergiebt sich hieraus? Dass die verschiedenen Schreiber, welche im Laufe der Zeit jene zahlreichen Copien und Uebearbeitungen anfertigten, entweder die Titel ihrer Vorlagen nicht beachteten und an deren Stelle jedesmal beliebige, dem Inhalt entsprechende Ueberschriften wählten, oder aber, dass die in Frage stehenden Abhandlungen seitens ihrer ursprünglichen Autoren überhaupt nicht unter einem bestimmten, sozusagen officiellen Titel in Umlauf gesetzt wurden. Letzteres dünkt mich wahrscheinlicher, denn es kann wohl nicht als Regel angenommen werden, dass ein Schreiber, der sich sonst ganz gewissenhaft an seine Vorlage hält, gerade den Titel derselben willkürlich verändert. Auch würde es sich auf solche Weise erklären, wie so einzelne Exemplare ganz ohne Titel überliefert sind. Mag dem nun sein, wie immer, wenn Sägmüller aus jenem Titel, che le corone hanno jus d'escludere u. s. w. ableiten

1) Die Papstwahlen und die Staaten S. 30.

will, dass man bereits im Conclave von 1655 über ein wirkliches Exclusionsrecht der weltlichen Fürsten verhandelte, so obliegt ihm zum Mindesten der Beweis, dass es sich hier nicht — wie ich annehme — um eine im Laufe späterer Decennien gemachte Abschrift oder gar nur um die erläuternde Notiz irgend eines Archivars oder Lesers aus weiss Gott welcher Zeit handelt, sondern um eine im genannten Conclave entstandene Original-Abhandlung, welche damals von ihrem Autor mit dem obigen Titel bezeichnet wurde, wobei dann auch noch die Frage ins Gewicht fällt, ob das Wort »Jus d'escludere« hier im strengen, formellen Sinne zu verstehen sei.

Ich glaube aber, Sägmüller wird diesen Beweis gar nicht antreten wollen, denn gehen wir auf den Inhalt der fraglichen Abhandlung ein — und der dürfte ja wohl wichtiger sein als der blosse Titel — so findet sich in demselben auch nicht ein einziges Mal der Ausdruck »Jus exclusivae« oder »Jus d'escludere« oder dergleichen und ebensowenig findet sich ein solcher Ausdruck in irgend einer andern der von mir mitgetheilten Abhandlungen aus dem 17. Jahrhunderte, am allerwenigsten aber in jener, die zweifellos im Conclave Alexanders VII. verfasst wurde und die ich deshalb für die eigentliche Arbeit Lugo's halte¹⁾.

Statt des von dem genannten Cod. Cors. Lugo zugeschriebenen Discorso nimmt nun *Wahrmund* an, dass vielmehr eine im Arch. Vatic. cod. cart. XI. 76. p. 271 seqq. befindliche »Scrittura responsiva etc.« die Lugo zugehörige Abhandlung sei²⁾. An anderem Orte sucht er dann seine These noch weiter zu stützen, indem er die Glaubwürdigkeit der Angaben der genannten CC. Cors. vollständig zu entkräften sucht, ja den Schluss zieht, es sei auf die diversen Titel-

1) Beiträge S. 43 ff.

2) Beiträge S. 18.

angaben allzusammen nicht viel zu halten¹⁾. Dann wird weiter gefahren:

›Unter solchen Umständen ist m. E. der beste Weg der, nachzuforschen, ob sich etwa durch kritische Prüfung des Inhalts der vorliegenden Schriften und unter Zuhilfenahme sonst zu Gebote stehender Daten Schlüsse auf die Person des Autors ziehen lassen. In dieser Erwägung habe ich die in meinen Beiträgen S. 18 ff. publizierte Abhandlung dem Kardinal de Lugo zugeschrieben, weil die Quellen dahin übereinstimmen, dass de Lugo noch im Konklave Alexanders VII. gegen Albizzi geschrieben hat und weil aus jener Abhandlung unwiderleglich hervorgeht, dass sie noch im Konklave Alexanders VII. verfasst wurde Ich bin nun in der Lage, diesem Argument ein zweites hinzuzufügen. Der . . . Eingang der betreffenden Schrift lautet:

›In einer Abhandlung, welche ich nach dem Tode Innocenz X. über dessen Konklave und den vermuthlichen Ausgang der zukünftigen Wahl verfasste, habe ich dir, o Rom, vorausgesagt, dass man die Erhebung des Kardinals Sacchetti eher wünschen als hoffen dürfe . . .

Ist nun der Autor dieser Schrift Lugo, so muss sich von letzterem eine Abhandlung nachweisen lassen, auf welche obige Merkmale passen. In der That findet sich im cod. Barberin. LI. 71. fol. 225 folgende Arbeit: ›Memorie del conclave d'Innocenzo X. scritte dal Card. de Lugo‹.

Der Inhalt dieses für die Konklavengeschichte höchst interessanten Dokumentes stimmt mit der angeführten Einleitung völlig überein und der Autor erklärt zu wiederholten Malen, dass die Wahl des Kardinals Sacchetti unmöglich sei.‹

Alledem gegenüber erklärten und erklären wir in dieser litterarischen Frage, die von *Wahrmund* dem Kardinal

1) Historisches Jahrbuch 1891. S. 784 ff.

Lugo zugeschriebene Abhandlung stammt nicht von Lugo ¹⁾).

Unsere Gründe dagegen sind: Einmal ist der Eingang viel zu abgeschmackt, als dass man denselben dem grossen Theologen Lugo zuschreiben dürfte. Sodann enthält dieser Eingang eine Reihe von Invektiven gegen den spanischen Gesandten im Konklave des Jahres 1655, den Herzog Terranuova, mit dem doch Lugo, der faktische Protektor Spaniens in dieser Papstwahl, den innigsten Verkehr unterhielt, wie *Pallavicini* in seiner trefflichen Vita di Alessandro VII (Milano 1843) berichtet ²⁾).

Unmöglich ferner lässt sich behaupten, die »Memorie

1) Historisches Jahrbuch 1891. S. 791.

2) Vol. I p. 222, 224, 225, 227, 230, 235, 242. Der genannte Eingang lautet: »Dopo la morte d'Innocentio X^{mo} in un discorso, che io feci sopra detto Conclave e l' inclinazione della futura elezione io ti predissi o Roma, che si poteva più tosto desiderare, che aperare l' esaltatione del Cardinal Sacchetti, et a farci questo pronostico non m' illuminarono aspetti di Pianeti celesti, ma le notizie dell' inclinazioni de principi, che come stelle di questo cielo terrestre e come cause immediate più d' avvicino s' influiscono nell' humani avvenimenti. Così della luna per la sua vicinanza sono più potenti l' influenze nel globo della terra, che d' altri Pianeti maggiori, che ne sono lontani. Jo ti predissi all' hora, che la pratica per il Cardinal Sacchetti a non sarebbe stata promossa, a (o?) non haverebbe havuto buon fine, e si sarebbe forsi verificata la prima parte della mia predizione, se il Duca di Terranuova nel chiudersi del Conclave non havesse animato i promotori del medemo Sacchetti a tentare la di lui esaltazione, fondarsi sopra la dichiarazione dell' Imbasciatore (!), che egli medesimo è stato poi astretto a ritrattare, dando il (in?) tal guisa il più importante negotio della christianità a dividedere, che quelli, che si ritrovano in ministerii e posti grandi sono anche sottoposti a cadere in grandi errori.

Porta l' Ambasciatore in sua discolpa, che non doveva avanti tempo e senza necessità propalare la sudetta esclusione, ma non mancano alli ministri sagaci et accorti modi di farsi intendere senza parlare e di far capire a chi ascolta più di quello, che dicono.«

del conclave d' Innocenzo X. scritte dal Card. de Lugo« der Barberina seien die im fraglichen Eingang angezogene Schrift, weil sie das Konklave Innozenz' X. beschreiben und zu wiederholten Malen erklären, dass die Wahl des Kardinals Sacchetti unmöglich sei. Fürs erste ist die Uebersetzung von: »Dopo la morte d' Innocentio X^{mo} in un discorso, che io feci sopra detto Conclave e l'inclinazione della futura electione io ti predissi, o Roma« mit: »In einer Abhandlung, welche ich nach dem Tode Innocenz' X. über dessen Konklave und den vermuthlichen Ausgang der zukünftigen Wahl verfasste, habe ich dir, o Rom, vorausgesagt« unseres Erachtens unrichtig. Das heisst vielmehr: »In einer Abhandlung, welche ich nach dem Tode Innocenz' X. über das in Rede stehende, d. h. gegenwärtige Konklave und über den vermutlichen Ausgang der zukünftigen Wahl verfasste, habe ich dir, o Rom, vorausgesagt«. Man braucht also auf keine Schrift zu reflektieren, welche die Wahl Innozenz' X. vom Jahre 1644 beschreibt und zugleich Prophezeiungen enthält über den Ausfall der Wahl von 1655. Vielmehr spielt der Verfasser an auf eine von ihm vor kurzem, nach dem Tode Innozenz' X. herausgegebene Schrift, in welcher er sich über das gegenwärtige Konklave von 1655 verbreitet und in Voraussagungen über den Ausfall der Wahl ergeht. Ja selbst wenn die Uebersetzung von *Wahrmund* richtig wäre, wenn also in diesem Eingang hingewiesen wäre auf eine im Jahre 1655 entstandene Abhandlung, die das alte Konklave von 1644 beschrieb und zugleich Prophezeiungen für die Wahl von 1655 enthielte, die Memorie der Barberina sind das nicht. *Wahrmund* hat keine Excerpte aus denselben mittheilen können. Wir haben sie dann eingesehen. Dieselben nun beschreiben die Erhebung des Kardinals Pamfili, Innozenz' X., im Jahre 1644, enthalten aber keine Spur von Prophezeiung, wer im Jahre 1655 Papst werde und dass es Sacchetti in diesem

Konklave nicht werden könne. Die wiederholten Erklärungen des Autors, dass die Wahl Sacchettis unmöglich sei, gehen in den Memorien immer nur auf das Jahr 1644. Es können also die Memorie die von besagtem Eingang angezogene Schrift nicht sein und stehen in keinem Zusammenhang mit demselben, weil sie von den in diesem Eingang für das Konklave des Jahres 1655 angedeuteten Prophezeiungen nichts enthalten.

Soll nun einmal festgestellt werden, woher diese Abhandlung stammt, so gehört sie viel eher dem Kreise des Kardinals Carlo de Medici an, der sonst wohl der spanische Protektor war, den aber Terranuova damals hintansetzte und der daher ungehalten über diesen Gesandten war ¹⁾). Diese Vermutung wird namentlich dadurch gestützt, dass sich unter den vielen, auf das Konklave des Jahres 1655 bezüglichen Prophezeiungsschriften in der Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 283 ff. ein dem Jahre 1655 angehöriger »Discorso sopra li Cardinali Papabili« befindet, der aus dem Kreise der Florentiner stammt, was sich namentlich bei Besprechung der Kandidatur des Kardinals Carpegna zeigt und der fast mit denselben Worten, wie die in Rede stehende Abhandlung voraussagt, dass Sacchetti nicht Papst werden könne ²⁾). Daraus ergibt sich die Verwandtschaft zwischen dem »Discorso sopra

1) *Pallavicini*, Vita di Alessandro VII vol. I. p. 222, 225.

2) Wir setzen kurz solche Redewendungen bei: »che però si può verisimilmente dalla Corte più tosto desiderare che sperare felice etc.« und: »che il medesimo Cardinale Sacchetti, signore di tanta prudenza, non permettera d' essere posto di nuovo in cimento . . . e però probabilmente si può dare giudizio che simile pratica ò non dovrà essere posta ò non sarà per sortire buon fine.« Und nun vergleiche man den entsprechenden Wortlaut des obigen Eingangs. Beachtenswert ist es auch, dass der Verfasser der beiden Schriftstücke die Stellung und Bedeutung des römischen Volkes so betont. Wenn *Wahrmond* darauf hinweist, dass die Abhandlung noch im Konklave Alexanders VII. verfasst wurde, so hätte er besser gesagt: während des Konklaves.

li Cardinali Papabili« und der zu bestimmenden Abhandlung und dass sie einen gleichen, in florentinischem Interesse stehenden Verfasser haben. Von Lugo kann der Discorso über die papablen Kardinäle nicht stammen, schon wie am Schluss dessen Kandidatur besprochen ist.

Um aber mit den Gründen, welche gegen Lugo als Verfasser der betreffenden Abhandlung sprechen, zu Ende zu kommen, so werden in ihr die Sacchetti im Konklave begünstigenden Kardinäle mit einer Art Affen Indiens verglichen, welche ihre Jungen aus Liebe erdrücken. Es schreibt ferner bislang keine einzige Ueberschrift diesen Traktat Lugo zu. Wir haben noch mehrere Exemplare gefunden, abgesehen von den von *Wahrmund* angegebenen¹⁾. Die vollständige Unbedeutendheit dieser Schrift, die zu der Bedeutung Lugos in gar keinem Verhältnisse steht, ergibt sich zuletzt daraus, dass dieselbe keine einzige Ueberschrift gefunden hat, ein Punkt, der um so schwerer wiegt, wenn sich im folgenden zeigen wird, dass andere Traktate eine wiederholte Umarbeitung und Erweiterung erfahren haben. Unter diesen Umständen ist die von *Wahrmund* Lugo zugeeignete Abhandlung demselben abzusprechen.

Wo ist nun aber Lugos Schrift über die Exklusive, da die Quellen dahin übereinstimmen, dass Lugo im Konklave Alexanders VII. gegen Albici geschrieben hat? Wir weisen von vorneherein *Wahrmunds* bereits erwähnten Satz ab, dass auf die diversen Titelangaben allzusammen nicht viel zu halten sei. Durch die Titelangaben gerade sind wir ver-

1) a) Bibl. Vitt. Em. C. 2064; Sessor. C. 411 f. 294 ff.: Risposta alla scrittura dell' E. S. C. Albici. Schluss fehlt. b) Bibl. Cors. C. 882 f. 66 ff.: Discorso dell' autore dopo l'esclusiva data dalla Spagna al Card. N. per essere stato incluso dai Francesi. Hat etwas veränderten Eingang. c) Cod. Vat. 7098 f. 211 ff.: Risposta ad una scrittura che camina sotto nome del Card. Albici; *ibid.* f. 361 ff.

sichert, welches die Schrift des Albici ist ¹⁾. Demgemäss müssen wir zunächst versuchen, ob es nicht möglich ist, durch dasselbe Mittel, nämlich eben durch die Titelangaben, auch das Eigentum Lugo zu erheben. Und es steht in der That nicht so schlimm darum, als *Wahrmund* glaubt, welcher ausser der in den CC. Cors. Lugo zugeschriebenen Abhandlung nur noch ein weiteres Exemplar derselben angiebt ²⁾. Aus

1) Ausser den von *Wahrmund*, Beiträge S. 9, A. 1 angegebenen Exemplaren fanden wir auch an folgenden Orten: a) Biblioteca Casanatense X. VII. 63 (2367) f. 89 ff.: Discorso del Conclave sopra l'Esclusiva dei Prencipi. Dicesi fatto dal Card. Albizzi. b) Bibl. Casanat. X. VII. 63 (2367) f. 195 ff.: Discorso sopra il modo di creare il summo Pontefice. c) Bibl. Casanat. XX. I. 20 (2113) Nr. 3: Scrittura sopra l'escludere li Cardinali dal Ponteficato. d) Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 159 ff. Scrittura del Advvocato Cini (!) sull' esclusione dei Cardinali dal Ponteficato. e) Bibl. Cors. C. 230 f. 409 ff. Ohne Aufschrift. Princ.: »Corre un' opinione.« f) Bibl. Cors. C. 220 f. 103 ff.: Approvazione sopra l'esclusiva ò inclusione. Geht nach dem ersten Satz in Albicis Schrift über. g) Cod. Ottob. 2798, P. I, f. 5 ff.: Prencipi se possono fare l'esclusiva dal Papato. Geht nach dem einleitenden Satz: »Le qualità che devono ornare il Cardinale si riducono a tre, prudenza, dottrina e pietà in Albicis Traktat über.

2) Des weiteren fanden sich solche: a) Bibl. Vitt. Em. C. 1733 Andrea della Valle C. 124 Nr. 1: Risposta al discorso del Card. degli Albici che le Corone hanno Jus d' escludere li Cardinali dal Ponteficato, fatta dall' E^{mo} Card. de Lugo. b) Cod. Ottob. 2798, P. I, f. 19 ff.: Risposta alla sudetta scrittura (vorausgeht die Abhandlung Albicis) circa alla (!) libertà dei Cardinali nel Conclave negativa, provandosi il Jus delle Corone le quali possono escludere li Cardinali dal Papato dal Card. N. c) Bibl. Casanat. X. VII. 63 (2367) f. 197 ff.: Risposta al discorso sopra il modo di creare il sommo Pontefice intorno all' esclusione delle Corone. d) Bibl. Casanat. X. VII. 63 (2367) f. 392 ff.: Dell' Esclusiva data dai Prencipi nell' elezione del Papa. Die von *Laemmer*, Mantissa p. 391 A., erwähnten Traktate haben nachfolgende Aufschriften. Cod. Cors. 882 f. 76 ff.: Che le Corone hanno Jus d'escludere li Cardinali dal Ponteficato. Cod. Cors. 230 f. 417 ff.: Risposta al discorso sopra il modo di crear' il Santo Ponte-

den Ueberschriften ergibt sich nun ein Doppeltes. Mit demselben Recht, mit dem man Albici die betreffende Abhandlung zuschreibt, thun wir dies bei Lugo, da er fürwahr nicht weniger bestimmt und nicht weniger oft denn Albici als Autor genannt wird. Sodann ist überaus beachtenswert die wiederkehrende Wendung: »che le Corone hanno Jus d'escludere dal Ponteficato«. Das muss ursprünglich da gestanden haben, indem nicht abzusehen ist, warum Schreiber, die sonst willkürlich verfahren, gerade hier so stark übereinstimmen. Von uns aber den Beweis zu verlangen, dass die Cod. Cors. 882 f. 76 ff. befindliche Abhandlung die im Konklave entstandene Original-Abhandlung sei, welche damals von ihrem Autor mit dem obigen Titel bezeichnet wurde, heisst Unmögliches verlangen und ist durch das eben angeführte Resultat auch unnötig geworden ¹⁾.

Dass der Traktat, den wir Lugo zuschreiben und der beginnt: »Il Pontefice essendo capo della chiesa universale etc.« diesem angehört, ergibt sich auch aus den späteren Uebearbeitungen desselben. *Wahrmund* kennt nur Uebearbeitungen von der Abhandlung Albicis ²⁾. Aber, was freilich,

fiце intorno all' esclusione delle Corone. Cod. Cors. 220 f. 117 ff.: Che le Corone hanno Jus d'escludere li Cardinali dal Ponteficato. Cod. Cors. 220 f. 133 ff.: Risposta al discorso del Cardinal degli Albici, che le Corone hanno Jus d'escludere li Cardinali dal Ponteficato fatta dall' E^{mo} de Lugo.

1) Beiträge S. 44.

2) Zu den Beiträge S. 17, A. 2 genannten Exemplaren fügen wir hinzu: a) Bibl. Vitt. Em. C. 1733; Andrea della Valle C. 124. Princ.: »Le qualità che devono ornare un Cardinale papabile per molte che siano si riducono a tre cioè prudenza, dottrina e pietà.« b) Bibl. Casanat. XX. I. 20 (2113) Nr. 8. c) Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 301 ff.: Discorso del Cardinale degli Albizzi sopra il punto, se i Principi laici possano fare l'esclusione ai Cardinali dal Ponteficato e facendolo in che delitto incurrano e se i Cardinali possano ò debbano adherire alle loro esclusioni con buona coscienza e conchiudere di noi in

solange Lugo eine falsche Schrift zugeschoben wurde, nicht zu erkennen war, es hat die Arbeit dieses Kardinals noch viel zahlreichere und umfassendere Erweiterungen und Umarbeitungen erfahren, als die von Albici¹⁾. Zum Beweis der

tutti due Panti. Princ.: »Le qualità etc.« Am Schluss nochmals: Discorso del Cardinale degli Albizzi etc. d) Bibl. Cors. C. 220 f. 179 ff.: Considerazioni sopra l'esclusiva che danno i Re ai Cardinali in Conclave.

1) Wir unterscheiden darin drei Gruppen. Zur ersten, deren Exemplare nur einen erweiterten Eingang haben und dann vollständig in die Urabhandlung Lugos übergehen, gehören: a) Biblioth. Barberini, cod. cart. LI. 77. p. 400 seqq., *Wahrmund*, Beiträge S. 30 ff. b) Biblioth. Vatic., cod. Ottobon. lat. 2798. p. I fol. 9 seq., *Wahrmund* S. 31, A. 1. c) der bereits wiederholt genannte Cod. Cors. 882 f. 76 ff. Wir dürfen wohl hier die Bemerkung machen, dass, nachdem sich *Wahrmund* die Mühe genommen, Texte zu edieren, er durch Vergleichung derselben noch besseren Wortlaut und namentlich richtigere Citate hätte herstellen können. Zur zweiten Gruppe sind zu zählen: a) Bibl. Vitt. Em. C. 1733; Andrea della Valle C. 124: Esclusiva dei Re, se debba attendersi nell' elezione del Pontefice Romano. Princ.: »In questa materia è forza valersi dell' invenzione propria etc.« Ho udito che di questo dubio si è trattato in questi due ultimi Conclavi dopo la morte di Urbano VIII. nell' elezione d' Innocenzo X. e dopo la morte d' Innocenzo nell' elezione d' Alessandro VIII. (!) hora regnante«. b) Arch. Vat. cod. cart. XI. 76. p. 633 seq., *Wahrmund* S. 31 ff. c) Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 305 ff.: Discorso del Cardinale de Lugo risponsivo alla scrittura d' Albizzi, se i Cardinali pecchino col negare il voto al Card. escluso da una Corona. Princ.: »In questa materia è forza valersi etc.« Di questo dubio ho udito che si sia trattato in quelli due ultimi Conclavi dopo la morte di Urbano VIII. nell' elezione d' Innocenzo X. e dopo la morte d' Innocenzo nell' elezione d' Alessandro VII.« d) Cod. Urbin. lat. 1744. Tom. II fol. 67 seqq., *Wahrmund* S. 33. e) Bibl. Cors. C. 220 f. 1 ff.: Discorso del Card. Sfondrati (!) sopra l' esclusiva che danno i Re ai Cardinali nel Conclave. Princ.: »In questa materia è forza valersi etc.« Ho udito che di questo dubio si è trattato in questi due ultimi Conclavi dopo la morte d' Innocenzo X. e dopo la morte d' Innocenzo XI. (!) nell' elezione d' Alessandro VIII. (!).« Ist nicht ganz vollständig und hat den Vermerk, dass die Abhandlung komplet

Uebersetzung verweisen wir für die dritte Gruppe neben dem historischen Weg, der in der beiderseitigen Beweisführung eingeschlagen ist, auf ad verbum übereinstimmende Beispiele, wie das von Petrus Damiani und Nicolaus II., für die zweite Gruppe neben der Anführung gleicher historischer Thatsachen, wie die Einmischung Karls II. von Neapel, auf gleichlautende Stellen ¹⁾. Uebersetzung auch machen die Uebersetzer lobend aufmerksam auf Lugos Arbeit gegen Albici ²⁾. So ist es wahrscheinlich,

sei in Cod. 683 f. 128 ff. Die dritte, späteste Gruppe bilden: a) Biblioth. Angelica. Cod. cart. XI. 1. 26 Miscellanea, *Wahrmund* S. 35. b) Biblioth. Barberini. Cod. cart. LI. 80. (n° 2), *Wahrmund* S. 35 ff. c) Bibl. Vallic. C. J. 38 f. 179 ff.: Discorso istorico, politico, legale e teologico sopra l' Esclusiva dei Papi. Wie ein Anhängsel zur dritten Gruppe erscheint die Abhandlung, die *Wahrmund* S. 33 ff. erwähnt. Man vergleiche auch *Moroni*, Dizionario ecclesiastico vol. XXII p. 82 ff. s. v. Esclusiva.

1) Gleichlautende Stellen: »L'esclusiva d'un Principe non viene armata di timori, nè di minaccie« des Cod. 1733 der Bibl. Vitt. Em. stimmt zusammen mit: »Non s'usano modi tanto improprii e violenti nell' elezioni de' nostri tempi, da intimidir gl' elettori con minaccie e comandi autorevoli«, *Wahrmund* S. 29.

2) Solche Anerkennungen liegen darin, dass Cod. 1733 der Bibl. Vitt. Em. bemerkt wird, der Kardinal Lugo habe den vorausgegangenen Schriften gegen die Exklusive geantwortet: »con solita sua chiarezza d'ingegno e maturità di consiglio«. Freilich sagt der Verfasser, weder Albicis noch Lugos Schrift sei ihm vorgelegen. Im Traktat der Angelica steht, dass unter Papst Innozenz XII. Beratungen über die Exklusive gepflogen worden seien. Einige hätten sich für die Meinung Albicis entschieden, der grössere Teil aber für das, was Lugo aus Eifer für die Wahrheit geschrieben habe. — Es sei hier auch bemerkt, dass nicht immer die Schrift Lugos als Antwort auf Albicis Schrift erscheint, sondern ihr vorausgegangen sein soll. Das ist gegenüber der allgemeinen Annahme nicht weiter von Bedeutung. — Wir erachten es auch nicht als von irgend welchem Belang, wenn wie Albici so auch Lugo Uebersetzungen statt der Primärschrift zugeschrieben werden. Bei der teilweisen Unbestimmtheit

dass diese Verfasser einen Traktat von Lugo entweder vor sich hatten, oder doch dessen Inhalt kannten und entsprechend den Lobsprüchen auch nach Möglichkeit benützten. Sonst aber führen sie keine Quelle an. Sollte nun die Abhandlung: »Il Pontefice essendo capo della chiesa universale«, die wir Lugo zuschreiben und die bestimmt von den Uebersarbeitern benützt wurde, nicht identisch sein mit dem einzig von ihnen angezogenen, gelobten und der Natur der Sache nach auch benützten primären Traktat Lugos? Fallen demgemäss nicht beide zusammen, so dass, wie wir behauptet, die Schrift: »Il Pontefice essendo etc.« Lugos Traktat ist ¹⁾?

Damit nun ist die litterarische Frage zu Ende gebracht, es ist Lugos Arbeit samt dem der Ansicht *Wahrmunds* entgegenstehenden Titel festgestellt und es ist jetzt zur juristischen Beurteilung des Inhaltes der primären wie sekundären Schriftstücke überzugehen.

Die schärfste Zeichnung des staatlichen Anspruches zu seiner Zeit lässt sich von *Albici*, dem Gegner der Exklusive erwarten. Er spricht nun von einem Exklusivmodus, »der heute gebräuchlich ist«. Sodann giebt er eine treffliche Beschreibung dieser damals üblichen Ausschliessung. »Wenn

in den Titeln konnte auch das wohl vorkommen. Es will aber weiter nichts besagen. Und dies um so weniger, als stets der Unterschied zwischen den Schriften festgehalten ist, so dass nie eine solche, die dem Kreis *Albicis* angehört, Lugo zugeschrieben wird und umgekehrt. Viel zu viel folgert *Wahrmund* aus dieser Thatsache, dass man nämlich den Titeln nicht trauen könne. Im Grunde ist der Fehler nicht so gross, wenn einmal statt der Primärschrift eine sekundäre einem Autor zugeschrieben wird.

1) Alle, welche den Lugo zugehörigen Traktat benützt haben, waren von dem subtilen Eindringen des Autors in den Gegenstand überzeugt. Auch an der schönen Sprache der Abhandlung zu zweifeln, hätte *Wahrmund*, *Historisches Jahrbuch* 1891. S. 786 A. 1, weniger Grund, wenn er einen besseren Text gehabt hätte, deren es giebt.

daher im hl. Kollegium ein Kardinal von so beschaffener Natur ist, der nach der päpstlichen Würde strebt, so können gar wohl die weltlichen Fürsten und ihre Minister den wählenden Kardinälen bittweise die Beschaffenheit des betreffenden Subjektes vorstellen, ihnen den Schaden nahe legen, der aus seiner Wahl entstehen könnte; aber sie dürfen schon nicht mehr geheime Praktiken machen und Stimmen vereinigen, um ihn auszuschliessen, nicht die ihnen untergebenen Kardinäle in Furcht setzen mit Drohungen gegen ihre Familien und Anverwandten und nicht mit Auktorität sprechen, indem sie sagen, der Fürst will es nicht und das genüge¹⁾.

Diese Stelle nun enthält den ganz konkludenten Ausdruck für die formelle Exklusion im eigentlichen Sinn: die Fürsten und deren Minister treten an die Kardinäle als Wähler insgesamt mit der Erklärung heran, dass sie ein Recht (autorità) hätten, einen unliebsamen Kandidaten zu bezeichnen und dass die Wähler alle auf Grund der Kundgebung: »der Fürst will es nicht« allein schon verpflichtet seien, von dieser Wahl abzustehen. Anders *Wahrmund*. Er ergänzt zum letzten Satz nochmals »die untergebenen Kardinäle«. »Es ist also nur von den schon seit langer Zeit her üblichen Mitteln die Rede, durch welche die weltlichen Fürsten sich Parteien im Konklave anwarben. Es werden geheime Praktiken gemacht, Stimmen für die Exklusion geworben, die untergebenen resp. abhängigen Kardinäle, falls sie nicht fäg-

1) Wegen der Bedeutung dieser Stelle setzen wir sie auch italienisch bei: »Perciò che quando nel Sacro Collegio vi fosse un Cardinale di si fatta natura, che aspirasse al Pontificato, possono bene i principi temporali et i loro ministri rappresentare supplichevolmente a' Cardinali elettori la qualità del soggetto, insinuare loro in (il?) danno, che può nascere dalla di lui elettione, ma non già mai far pratiche segrete et addunar voti per escluderlo, intimorire li Cardinali sudditi con minacciare alle loro case et a loro parenti, e parlare con autorità con dire il principe non lo vuole e questo basti.« *Wahrmund*, Beiträge S. 11.

sam sind, — angeblich — mit Drohungen gegen ihre Häuser und Familien eingeschüchtert und ihnen gesagt, diesen oder jenen Kandidaten dürft ihr nicht wählen, weil der Fürst ihn eben nicht will und dies soll euch genügen¹⁾. In dieser Interpretation vermissen wir vor allem eine richtige Wertung des Ausdruckes »autorità«. »Autorità« ist synonym mit »Jus«. So finden wir es in den gleichzeitigen Schriftstücken gebraucht²⁾. Diese Bedeutung hat es um so sicherer in unserem Fall, als diesem auktoritativen Anspruch des Fürsten andere Rechtsgründe unterlegt wurden, auf welche gestützt er das Recht der Exklusive beanspruchte. *Albici* nennt hier: die alten Kaiserrechte in der Papstwahl, dann Privilegium, Gewohnheit, Präskription, das allgemeine Beste, Notwehr (*defesa naturale*). Ist nun aber der Fürst so berechtigt, so kann sich sein Anspruch unmöglich auf die von ihm abhängigen Kardinäle allein beschränken, sondern er trägt naturgemäss weiter, geht an alle. Es fehlt in diesem Traktat auch gar nicht an Stellen, welche das besagen; so: »Es kann der Fall eintreten, dass der Kaiser einen der würdigeren Kardinäle ausschliesst, einen andern Frankreich, einen andern die Krone von Spanien. Dadurch kommt das hl. Kollegium in Not und in die Zwangslage, einen weniger Passenden wählen zu müssen«³⁾. »Die Kardinäle sind verpflichtet, so

1) Historisches Jahrbuch 1891. S. 789.

2) . . . e finalmente a' porporati elettori è stata stabilita la forma et autorità d' eleggere il Pontefice.« Beiträge S. 27. »Che per l'esclusiva non si da braccio nè autorità ai Re ed ai Principi, perche con essa non si concede loro nè il jus postulandi, praesentandi et eligendi, nè il jus confirmandi, vel ratam habendi electionem.« Bibl. Vitt. Em. C. 1733; Andrea della Valle C. 124 in der bereits erwähnten, während des Pontifikats Alexanders VII. entstandenen Abhandlung im Sinn von Lugos Traktat.

3) *Wahrmund*, Beiträge S. 13.

beschaffenen Exklusionen zu widerstehen¹⁾. Ueberhaupt wird durch den ganzen Discorso hin nur von den Kardinälen in genere gesprochen, das »sudditi« kehrt nie wieder. Sodann sind in der angeführten Stelle »die wählenden Kardinäle« (Cardinali elettori) Hauptbegriff und »die abhängigen Kardinäle« (Cardinali sudditi) Spezifikation, so dass letzteres nur in dem Satz gilt, wo es ausdrücklich steht. Würde ferner »die untergebenen Kardinäle« noch zum folgenden Satz gehören, so müsste logischer Weise notwendig umgestellt sein: es ist nicht erlaubt, zu den untergebenen Kardinälen auktoritativ zu sprechen: »der Fürst will ihn nicht« und sie eventuell in Furcht zu jagen mit Drohungen gegen ihre Familien und Anverwandten. Zuerst giebt man doch den Befehl und erst für den Fall der Nichtbeachtung wird mit Strafe gedroht. Für besonders illustrierend auch halten wir eine Stelle, welche dem Traktat in einer der Abschriften am Schlusse, nachdem, wie erwähnt, in ihm immer nur von den Kardinälen im allgemeinen gesprochen worden, beifügt: »Es ist noch zu beachten, dass, damit die Ausschliessung Bestand habe, es notwendig ist, die Unterschrift des Königs zu sehen und es ist unnötig, den Versicherungen der Minister zu glauben, welche aus persönlichem Interesse und Leidenschaft eine Exklusive fingieren können«²⁾. Hier ist also gemäss dem Kontext allen Kardinälen gegenüber eine schriftliche Erklärung des Fürsten verlangt. Zum Schlusse kommt nur bei unserer Erklärung das Ende des Satzes: »und das sei genügend« (e questo basti) zu seiner vollen Bedeutung. Was braucht man geheime Praktiken zu machen und Stimmen zu sammeln für die Exklusive des betreffenden Kardinals und die abhängigen Kardinäle mit Drohungen gegen ihre Familien und ihre Verwandten einzuschüchtern? Was braucht es

1) *Wahrmund*, Beiträge S. 16.

2) Cod. Ottob. 2798, P. I, f. 5 ff.

alles das? Man erteilt die Exklusive und es ist geschehen¹⁾.

Auch der von *Wahrmund* unrichtiger Weise Lugo zugeschriebene Traktat bietet ein überaus beachtenswertes Moment für die Charakterisierung der Exklusive jener Zeit. Der spanische Gesandte führte zu seiner Entschuldigung dafür, dass er die Exklusive gegen Sacchetti im Konklave des Jahres 1655 nicht schon vor dem Eintritt in das Konklave veröffentlicht hatte, an, dass man die Exklusive nicht vor der Zeit (*avanti tempo*) und ohne Not (*senza necessità*) veröffentlichen dürfe. Das ist nun aber ein ganz wesentliches Moment auch in der modernen Exklusive, das hauptsächlich darauf beruht, dass nur Ein Kardinal ausgeschlossen werden darf. Wir werden übrigens bald finden, dass auch letzteres schon für diese Zeit galt. Wäre nun damals die Ausschliessung noch nichts anderes gewesen, als Exklusive durch die eigenen Kardinäle, warum dann warten bis auf den letzten Augenblick? Thatsächlich wissen wir auch, dass die königlichen Instruktionen schon lange vorher an die eigenen Kardinäle geschickt zu werden pflegten. Hätte also die staatliche Exklusive damals nur darin bestanden, dass der betreffende Gesandte durch seine Veröffentlichung eine genügende Exklusionspartei erst schaffen wollte, die dann dem betreffenden Kardinal ihre Stimme versagen sollte, warum dann lange warten bis zum Augenblick, wo wegen der verlorenen Zeit vielleicht die Partei in genügender Stärke einfach nimmer zusammenzubringen war?

1) An die Stelle klingt an: »Parlano alcuni huomini di rispetto, come li Spagnuoli havessero fatto una protesta in Conclave che eleggendosi Sacchetti si leverebbero i Cardinali tutti che vi concorressero ed ai loro dependenti quanto di bono proprio ed ecclesiastico tengono nel Dominio Spagnuolo. Ma se hanno certa esclusiva non bisognano tanti proteste e dichiarazioni.« Der weitere Gedanke ist nicht un schwer zu ergänzen. *Bibl. Casanat. X. VII. 63 (2367) f. 31.*

Zuwarten bis zum Augenblick der Not konnte der spanische Gesandte bloss dann, wenn er der Ueberzeugung war, dass er ein unfehlbar wirksames Mittel besitze, seinen Zweck, die Exklusion Sacchetti's, auch im letzten Augenblick noch zu realisieren, dass die Wähler, wenn sich die genügende Stimmenzahl auf Sacchetti zu vereinigen drohte und er die spanische Exklusionsordre publizierte, alsbald auch alle von ihrem Kandidaten ablassen müssten ¹⁾.

Im Gegensatz zu *Albici* nun ist von den zu Gunsten der staatlichen Exklusive geschriebenen Traktaten zu erwarten, dass sie die staatliche Einwirkung auf die Papstwahl abschwächend darstellen werden. Das ist der Fall bei dem vermeintlichen und dem wirklichen Discorso des Kardinals *Lugo*. »O wie verschieden«, heisst es in letzterem, »sind nicht die Privilegien der alten Kaiser, ohne deren Approbation und Bestätigung keiner Papst werden konnte, von der Bescheidenheit der Kronen, die den Wählern volle Freiheit des Handelns lassen und ihnen nur Vorstellungen machen über die Unordnungen, welche aus einer unpassenden Wahl entstehen könnten (rappresentano solo i disordini, che seguirebbero

1) Ueber das Verhalten des spanischen Gesandten am Abend vor Schluss des Konklaves: *Pallavicini*, Vita di Alessandro VII vol. I p. 230. Ferner: »Non fu già meraviglia, che l'Ambasciatore del Re Cattolico dimorasse fin alle 12 della mattina seguente essendo troppo interessata la Spagna nell' eletteone del Papa. Questo richiesto da molti Cardinali d'esprimere puramente li sentimenti del suo Re verso le cose del Cardinale Sacchetti e dandone risposta che sua Maestà gli conservera il suo loco fra i meritevoli del Ponteficato senti repugnarsi dal Card. Decano perche seminasse voci contrarie agli ordini del Re« in Relazione dell' infermità, morte e sepultura ed altri accidenti di Papa Innocenzo X. fin alla intiera clausura del Conclave. Bibl. Casanat. X. VII. 63 (2367) f. 65 ff. Freilich musste der Gesandte dann bald auf Drängen seiner Partei mit der Exklusive herausrücken. Ueber die Gründe, warum Terranuova zurückhielt, siehe Conclavi p. 540.

dall' eletteioni sproportionate¹⁾. Doch es verhüllen solche Worte den wahren Sachverhalt. Auch noch unklar ist derselbe ausgedrückt, wenn es heisst, dass unter den Kardinälen die von den Kronen nominierten und ihnen anhängigen Wähler für ihre Könige in der Papstwahl intervenierten und dass diesen an Stelle ihrer Herrn, die darauf verzichtet hätten, das Privilegium zukomme, in Vertretung der Heinriche die Klemens aufzustellen. Die Nomination der Kardinäle (Kronkardinäle) ist diesen erlaubt, »damit nicht weniger die Brüder, als die Söhne zusammenwirken, um einen gemeinsamen Vater mit Hilfe ihrer Vasallen und Anhänger zu wählen²⁾. Der Rechtsanspruch kommt aber deutlich zum Vorschein, wo die Mitwirkung der Könige in Besetzung der Bischofsstühle zum Vergleich herbeigezogen wird. Und noch mehr ist dies der Fall, wenn es heisst: »Es ist den Laien erlaubt, auf die von ihnen fundierten und dotierten Stellen einen eher zu präsentieren, als den anderen. Da nun der päpstliche Stuhl dotiert ist durch die Konstantinische Schenkung, durch Ludwig den Frommen und andere Kaiser, durch den Edelsinn Pipins, Karls des Grossen, der Könige von Frankreich und anderer Machthaber, so ist es nicht ungehörig für einen König,

1) Beiträge S. 28. *Wahrmund* legt diesem Traktat gegenüber grossen Nachdruck darauf, dass der andere im Konklave Alexanders VII. geschrieben sei. Aber auch diese Abhandlung kann hierauf Anspruch machen auf Grund von: »Se da Christo, che dovemo imitare, nell' eletteione del suo primo vicario fu posposta l'innocente e verginal santità di Giovanni all' idoneità di Pietro etc.« Beiträge S. 27. Nur ein Kardinal und Wähler kann sagen, dass die Wähler und er mit ihnen (wir) Christus in der Papstwahl nachahmen müssten. Von einem anderen wäre Präsens und Plural überaus unpassend.

2) *Wahrmund*, Beiträge S. 27, 25. Es ist angespielt auf Kaiser Heinrich III., auf dessen Nomination hin nach Absetzung Benedikts IX. der Bischof Suidger von Bamberg als Klemens II. auf den päpstlichen Thron erhoben wurde. Unter den »Brüdern« und »Söhnen« sind die Kardinäle und die Fürsten (Laien) gemeint, die der Papst so tituliert.

dem hl. Kollegium Vorstellungen zu machen, es möge unter den der Wahl Würdigen lieber den wählen, als einen andern zum Besten der ganzen Christenheit¹⁾. Man fühlt ohne weiteres die Ausbeugung in der Konklusion. Der allein richtige Schluss wäre der, dass den Fürsten ein *jus patronatus* auch in der Besetzung des päpstlichen Stuhles zukomme. Die Päpste selber haben, wie nicht anders möglich, die unvermeidliche, thatsächliche Konklusion gekannt und ihre Massregeln dagegen getroffen. Der Rechtsanspruch der Staaten auf Mitwirkung in der Papstwahl blickt zu deutlich durch, als dass dieselben sich mit blossen Bitten und Vorstellungen hätten begnügen sollen. Und war nun einmal doch kein *jus patronatus* in der Papstwahl zu erwirken, so hätten sie doch zu gern im Abschlag das *jus exclusivae* gehabt.

Wenn wir nun zusammenfassend fragen, was sich aus den primären Abhandlungen über die Natur der staatlichen Exklusive zu jener Zeit ergebe, so ist ihnen der Gedanke gemeinsam, dass ihr mannigfache Rechtsgründe unterliegen. Nur ist teilweise bemäntelnd der einfache Schluss nicht gezogen, dass die staatliche Ausschliessung eine rechtliche Forderung ist, die für die Kardinäle die Pflicht, vom ausgeschlossenen Kandidaten insgesamt abzustehen enthält. *Albici* aber charakterisiert die staatliche Exklusion seiner Tage unverhohlen. Nach ihm traten die Staaten auktoritativ in der Papstwahl auf und sagten: »der Fürst will ihn nicht«. An dieser Erklärung, als einer rechtlich begründeten, musste es den Kardinälen genug sein. Auch haben wir überdies in den primären Abhandlungen Momente gefunden, welche auch in den späteren Definitionen des Rechtes der Exklusive wiederkehren, dass nämlich die Ausschliessung nicht vor der Zeit und ohne Not publiziert werden solle.

1) *Wahrmund*, Beiträge S. 28.

Hier ist noch einer anderen, ebenfalls während des Konklaves des Jahres 1655 entstandenen Abhandlung zu Gunsten der Exklusive Erwähnung zu thun, nämlich der des bereits bemerkten *Adarso* ¹⁾. Ihr ist als einer spanischen Verteidigung der staatlichen Exklusive auch eine gewisse Inkonsequenz eigen. Auf Grund des Natur- und Völkerrechtes sind die Fürsten, der spanische vor allem, zur Exklusive berechtigt. Allein dieselben bringen dann doch wieder nur Bitten vor das Kardinalkollegium. Alle Kardinäle sind gehalten, die Exklusive zu beachten. Der Fürst ist in der Sache nicht bloss Zeuge, sondern Richter. Zum Schluss geht *Adarso* auf die Frage ein, ob durch die Bulle Gregors XV. die staatliche Exklusive verboten sei, die er verneint.

Es erübrigt noch, auch die Uebersetzungen der primären Traktate in das Auge zu fassen. Die zu *Albici* Abhandlung gehörigen Schriften, welche inhaltlich ganz gleich

1) Dictamen circa Exclusivam quandoque a Principibus interpositam, ne aliquis in summum Ecclesiae Pontificem eligatur. Francofurti 1660. In zwei Tagen und drei Nächten wurde, wie der beigefügte Brief des Verfassers vom 10. Februar 1655 »ad Principem interrogantem« besagt, die inhaltlich gute Arbeit auf Drängen des Bittstellers, wohl des Vizekönigs von Neapel, während des Konklaves Alexanders VII. vollendet. Ueber *Adarso* siehe: *Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts III. Bd. 1. Thl. S. 759. *Nicolaus Antonius* sagt in seiner Bibliotheca Hispana, Rom 1672, t. I p. 384, dass diese Schrift die Antwort gewesen sei auf eine solche, welche gegen die Exklusive geschrieben war. Man kann dabei gemäss der Einteilung: »Utrum sit licitum Principi saeculari Exclusivam proponere, ne aliqua determinata persona Petri thronum obtineat?« und: »Utrum Eminentissimi Electores licite possint Exclusivae favere?« nur an *Albici* denken, der die gleiche Partition hat. Dabei ist es überaus beachtenswert, dass *Adarso* auf die staatliche Beeinflussung bloss der »Cardinali sudditi« gar nicht eingeht, Beweis, dass die Exklusive an das ganze Kollegium einen Auktoritätsanspruch enthielt.

sind, kommen nicht über die Begriffe: »intimorire«, »Cardinali sudditi«, »vassallagio« hinaus und bleiben demgemäss hinter dem ursprünglichen Autor zurück. Umgekehrt aber sind es trotz Schönfärberei die Uebersetzungen von *Lugo*, welche die Qualität der damaligen staatlichen Ausschliessung deutlicher angeben. Das ist von um so grösserem Werte, als die zweite Gruppe derselben bis in die Regierung Alexanders VII. hinaufreicht, während man von *Albici*s Erweiterungen keine Abfassungszeit kennt. Da erhalten wir vor allem eine genaue Definition der Exklusive. »Lasset uns«, sagt der Verfasser, »zuerst betrachten, was man unter Exklusive versteht. Sie ist eine Erklärung, in welcher der König redet als Haupt und Protektor seiner Reiche und Herrschaften. Daher muss man das ansehen als die allgemeine Stimme aller Staaten seines königlichen Eigentums. In ihr publiziert er den N. N. als misstrauisch gegen seine Krone und als verdächtig, gegen seine Reiche übel gesinnt zu sein . . . und dass er aus genügenden und wohlweislichen Gründen von diesem Mann den schwersten Schaden für seine Krone und seine Staaten befürchte« ¹⁾. Es handle sich, begründet der Autor, dabei um die Ruhe Europas und darum, dass sich nicht ein Reich vom Papst trenne. Demgemäss verpflichteten die Liebe und alle anderen, im natürlichen und göttlichen Gesetz enthaltenen Auflagen einen Wähler, solchen nicht zu wählen ²⁾.

1) »In esta (esclusiva) publica (il Re) la persona N. N. per difidente della sua corona e per sospetta di mal animo contro gli suoi regni (questo è quel che esprime, quel che contiene si fatta espressione; ne lo contiene solo, ma ad alta voce lo palesa a chi ha intendimento) e che egli con bastevoli e prudentissimi fondamenti teme da quel personaggio gravissimi danni alla sua corona et a suoi stati.« *Bibl. Vitt. Em. C. 1783*; *Andrea della Valle C. 124*.

2) ». e dicami qualsisia huomo prudente, se propter hoc scandalum evitandum e la carità e tutte l'altre obbligazioni della

S ä g m ü l l e r, Reform der Papstwahl. 14

Früher sei die staatliche Exklusive durch Gewaltmittel gestützt worden. Jetzt aber stütze sie sich auf Vernunft und natürliche Billigkeit. Das sei aber das oberste Recht, dem jedes andere Recht weichen müsse ¹⁾. Dann aber wird beigelegt: »Durch die Exklusive bekommt der König und die Fürsten keine Gewalt noch Auktorität. Denn damit ist ihnen nicht zugestanden weder das Postulations- noch das Präsentations- noch das Wahlrecht, auch nicht das Recht der Konfirmation, noch der Ratihabition und das ist die Gewalt und die Auktorität, welche die Kanonen und die Päpste den Kaisern und Königen entzogen haben. Aber dass sie die Wähler von den Eigenschaften, die sie an diesem oder jenem Kardinal sehen und die ihn ihrer Herrschaft verhasst und verdächtig machen, unterrichten, das heisst doch nicht eigentlich (!) die Hand in der Wahl haben« ²⁾. Im ferneren Verlauf sagt dann noch der Autor, dass die Exklusive eines Königs nicht die Kraft eines Gesetzes oder einer Vorschrift habe, welche die Kardinäle verpflichte. Das Verpflichtende der Exklusive komme von der Liebe, von der distributiven

legge naturale e divina contenute nell' ufficio d'elettore obligheranno a non eleggere quello, da cui prudentemente si teme tale e si grave scandalo, benchè ciò sia senza colpa del Candidato«?

1) L'esclusiva d'un Prencipe non viene armata di timori nè di minacce, nè rinchiede ingustizie, come consta da quel che si è detto, anzi viene assistita dalla ragione ed equità naturale che è il primo diritto a cui cede ogn' altro diritto.«

2) »Per l'esclusiva non si da braccio nè autorità ai Re ed ai Prencipi, perche con essa non si concede loro nè il jus postulandi, praesentandi et eligendi, nè il jus confirmandi, vel ratam habendi electionem e questo è il braccio ò autorità che gli sacri canoni ed i Prencipi (!) hanno procurato di levare agl' Imperatori ed ai Re. Ma il potere essi informare gli elettori delle qualità che conoscono nel tal ò tale soggetto per le quali è odioso e sospetto ai loro regni non è propriamente havere mano nell' electione.«

Gerechtigkeit und von der Pflicht, den Würdigeren, den für das Wohl der Kirche Besten zu wählen ¹⁾).

Wir fügen den gegebenen Stellen unmittelbar an einen Passus aus einer der dritten Uebearbeitungen von *Lugos* Primärschrift, welche ohne Zweifel dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts angehören: »Der Anspruch der Fürsten ist nicht so verwegen, dass sie ihren Exklusiven das Gewicht eines Gesetzes geben wollten, oder dass sie im stande wären, die Wahl von irgend einem Kardinal zu annullieren, oder auch die Kardinäle zu einer Wahl zu zwingen. Sie wollen ihnen vielmehr nur nahelegen, dass sie sich vor dem Richterstuhl Gottes werden zu verantworten haben, wenn sie die Exklusive verachten, die allgemeine Ruhe auf das Spiel setzen und den erwählten Papst der Freundschaft eines Monarchen oder eines mächtigen Staates berauben« ²⁾. Es ist demnach hier in der Begründung und Angabe der Tragweite der staatlichen Ausschliessung gegenüber den früheren Schriften aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts durchaus kein wesentlicher Unterschied. Nun aber sprechen diese späteren Abhandlungen unverhohlen und wiederholt von einem »diritto dell' Esclusiva«. Daraus folgt doch, dass dieses Recht der Sache nach auch schon in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bestand, nur dass der Name »Recht der Exklusive« noch nicht stehend war. Allen diesen späteren Abhandlungen ist auch die Ueberzeugung eigen, dass das von ihnen behandelte »diritto della Esclusiva« genau das Thema auch schon von *Albici* und *Lugo* war. Und in Rom selber herrschte am Ende des 17. und An-

1) »Al 6° argomento rispondo che nessuno è tanto ignorante che pretenda che l'esclusiva d'un Re abbia forza di legge ò di precetto il quale oblihi gli SS. Cardinali elettori etc.«

2) *Wahrmund*, Beiträge S. 37. »Non è già la pretensione de' principi tanto temeraria, che alle loro Esclusive voglian dar peso di legge etc.«

fang des 18. Jahrhunderts keine andere Anschauung, denn die, dass es sich zu Zeiten der Genannten schon um das staatliche Ausschliessungsrecht *sensu strictissimo* gehandelt habe. So als man, wie erwähnt, unter Innozenz XII. der Sache näher trat. Und als die von Klemens XII. im Jahre 1732 erlassene Bulle: »*Apostolatus officium*« vorbereitet wurde und die Sprache auch auf das Recht der Exklusive kam, da verwies man darauf, dass schon unter Alexander VII. über diese Materie in verschiedenen Kongregationen verhandelt worden und dass noch Gutachten der Kardinäle darüber vorhanden seien ¹⁾. Doch nicht bloss nur bis dorthin reicht nach diesen Sekundärschriften, welche auf die Geschichte der Papstwahlen sehr viel Rücksicht nehmen, das Recht der Ausschliessung. Es geht vielmehr, wie wir bereits bemerkt haben, auch nach ihnen auf Kaiser Karl V. zurück. Die Wahl Pauls IV. ist so ziemlich für alle der Anfangspunkt dieses Rechtes, wenn auch einige sogar noch um eine oder zwei Wahlen weiter zurückgreifen. Daher legen dieselben namentlich auf die Verjährung dieses Rechtes grossen Nachdruck ²⁾.

Wir wiederholen hier zum Beginne des folgenden historischen Teiles, dass aus diesem kaiserlichen Exklusivrecht Karls V. sich am besten das Entstehen des staatlichen Rechtes für Spa-

1) *Wahrmund*, Beiträge S. 51 ff.

2) »*La sudetta facoltà vive fortemente corroborata di tal maniera che non può negarsi a verun Principe per essere inoltre assistita da invariabile osservanza*«. *Bibl. Angel. Cod. cart. XI. 1. 26. Miscellanea*; *ibidem*: »*Finalmente dall' osservanza di più e più (tanti e tanti hat die übereinstimmende Abhandlung der Vallicellana) atti continuati rimane ampiamente giustificato il diritto dell' Esclusiva tante volte ammesso dal S. Collegio. Fu escluso in un Conclave il Cardinale Fabio Chigi e perche fosse eletto in un altro fu precisamente necessario di rivocare quella Esclusiva ad istanza di Card. Sacchetti rappresentata in quella famosa lettera scritta al Card. Mazzarini. Fu pure opposta al medesimo Card. Sacchetti etc.*«

nien und schliesslich auch für Frankreich erklären lässt, dass so allein dessen ganzes Werden genügend motiviert erscheint. Philipp II. erbt es von seinem Vater und er und seine Nachfolger übten es. Frankreich, unter Ludwig XIV. nach und nach in die Stelle Spaniens, die Hegemonie über Europa, einrückend, blieb natürlich in seinen Ansprüchen nicht zurück. Ferdinand I., als Bruder Karls V. und als Kaiser, hinterliess es Oesterreich.

Wahrmund hat mit grossem Fleisse der »Entwicklung des Exclusionsrechtes« nachgespürt. Phase für Phase führt er vor ¹⁾. Den letzten Durchgangspunkt charakterisiert er dahin: »Während anfangs die bereits bestehende Partei die Grundlage bildete, auf welche sich der Exclusionsauftrag des Königs als ein lediglich verstärkendes Element stützt, tritt eben dieses Element nun immer selbständiger in den Vordergrund; es wird zum Motor, welcher den Zusammentritt der Exclusionspartei erst veranlassen soll. Die Stimmenexclusion ist also gegenüber der vorangehenden Bekanntmachung der königlichen Wünsche schliesslich nur mehr ein einfacher ziffermässiger Beweis, durch welchen denjenigen, die etwa daran zweifeln, gezeigt werden soll, dass wenn der König einen Candidaten nicht zum Papst haben wolle, sich jederzeit genug Cardinäle fänden, welche aus Achtung für seinen Willen, aus Rücksicht auf den Frieden zwischen Staat und Kirche jenem Candidaten ihre Stimmen zu verweigern bereit wären« ²⁾. Wie entstand nun aber das Recht der Exklusive aus dieser letzten Etappe, die uns übrigens, offen gestanden, in solcher Darstellung etwas unbestimmt vorkommt und in der auch lang keine genügende Wertung der dem staatlichen Anspruch unterlegten Motive sich findet, so des Friedens zwischen Staat

1) Das Ausschliessungsrecht S. 191—219.

2) S. 213 ff.

und Kirche, der eben noch gerade »genug Kardinälen« am Herzen liegen soll, um eine königliche Ordre zu effectuieren, während doch der betreffende König glauben musste, das werde allen Wählern am Herzen liegen? Zu einer Fortentwicklung also trugen nach diesem Autor bei: die Menge kleiner Faktionen, die sich in den Konklaven der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fanden und die dem weltlichen Einfluss wenig Widerstand entgegenzusetzen konnten. Und dies um so weniger, je schwächer das Papsttum wurde, je gewaltthätiger und mächtiger Frankreich in den Papstwahlen auftrat. Es war aber »noch nicht klar, ob die offene Exclusion wesentlich verschieden sei von der Stimmenexclusion oder nicht, ob sie für sich schon unbedingt ausschliessend wirke, oder der Unterstützung durch den Erfolg des Scrutiniums bedürfe, ob jede erklärte Abneigung gegen eine Candidatur schon eine Exclusion bedeute, oder ob zu derselben eine gewisse Form notwendig sei; wem es zukomme, eine Exclusion auszusprechen und wem nicht etc. etc.« . . . »Es bedarf noch einiger Zeit, um die Klärung vollständig zu machen; es bedarf noch vielleicht eines oder des andern Ereignisses, welches die Bedeutung der weltlichen Macht und die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf dieselbe den Cardinälen recht unzweideutig vor Augen hält« ¹⁾. Und dieses Ereignis war hauptsächlich das Konklave Innozenz XII., in welchem Frankreich fünf Monate lang alle Hebel in Bewegung setzte, um einen Papst zu erhalten, der, anders als Innozenz XI., bereit wäre, die betreffenden Differenzen auszugleichen, in welchem sodann an Stelle des von seiner Höhe herabsinkenden Spaniens der kaiserliche Hof die habsburgischen Interessen mit neuer Kraft bei den Papstwahlen zu vertreten begann, wo man im Kardinalkollegium und an den Höfen die »Exclusiva formalis« von der »Exclusiva votorum« bereits prinzipiell und

1) S. 216.

konsequent schied und wo ein französischer Kardinal zum ersten Mal von einem »Recht der Exclusion« sprach ¹⁾). Schwäche des Papstums und des Kardinalkollegiums einerseits, Macht und Gewaltthätigkeit Frankreichs andererseits haben also nach *Wahrmund* die staatliche Ausschliessung gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihrer Vollendung zugeführt, ihr den Charakter eines Rechts aufgedrückt ²⁾).

Allein die ganz gleichen Faktoren waren in noch erhöhtem Grade schon hundert Jahre zuvor da, als Philipp II. Europa beherrschte und das Papsttum mit dem kräftig aufstrebenden Protestantismus, der ihm auch Frankreich entreissen wollte, zu kämpfen hatte. Um so mehr war damals möglich die Entstehung des staatlichen Rechtes der Exklusive. Dass dieses auch wirklich damals entstand, soll im folgenden noch weiter bewiesen werden. Wir wenden uns also gegen *Wahrmunds* Behauptung: »Autoritative Erklärungen der Regierungen, die als solche schon zur Exklusion eines Kandidaten

1) S. 217.

2) *Thaner*, Mittheilungen S. 646 ff., wendet sich gegen diese Etappentheorie. Er meint, *Wahrmund* irre, dass er die Staatsexklusion von der Parteixklusion sich lösen lasse, so dass das früher Accessorische nunmehr als ein Selbständiges fortgeführt wurde, während auch letztere in gleicher Weise fortbestand. »Welches Interesse«, fragt *Thaner*, »hätten die Mächte gehabt, jene bequeme Anlehnung an eine Partei der Cardinäle aufzugeben und ihre Wünsche als blosses Machtgebot, selbständig und formell wenigstens, gegen das ganze geistliche Wahlkollegium durchzusetzen? Muesten sie nicht fürchten, selbst die Auktorität des unter Befolgung des Veto gewählten Papstes zu schmälern?« Er lässt dann das Recht der Exklusive dadurch entstehen, dass im 18. Jahrhundert die Parteibildung im älteren Sinn innerhalb des Kardinalkollegiums aufhörte und dass die Staaten daher genötigt waren, das Staatsinteresse bei der Papstwahl auf eigene Faust geltend zu machen und so die Exklusive, wenn es die Staatsräson zu erheischen schien, von aussen in das Konklave warfen.

hätten hinreichen sollen, waren zur Zeit, als Albizzi schrieb, in den Konklaven noch niemals vorgekommen¹⁾.

Als im Konklave des Jahres 1691 das Gerücht gieng, der Kaiser habe dem Kardinal Barbarigo die Exklusive gegeben, erklärte der französische Kardinal Fourbin: »Mit Recht verwundere er sich, dass der Kaiser sich so sehr in die Angelegenheiten des Conclaves einmenge; es komme demselben überhaupt nicht zu, irgend jemanden die Exclusion zu geben; dieses Recht gebühre allein den Kronen von Frankreich und Spanien und die erstere werde nicht dulden, dass ein anderer Fürst es sich beilege²⁾. Dass hier die Rede ist von der »Exclusiva formalis«, die auf die Unterstützung durch eine stimmkräftige Partei verzichtet, mag auch *Wahrmund* nicht ganz in Abrede ziehen. Aber darin irrt er, dass er meint, es handle sich bei diesem Worte nur »um den unwillkürlichen Durchbruch einer Anschauung, zu welcher der Grund schon seit langem gelegt war und die sich nun in immer weiteren Kreisen verbreitete³⁾. Nicht bloss der Grund war gelegt, die Sache selbst war schon lange da. Veröffentlicht sind die Instruktionen für die französischen Gesandten und Minister in Rom vom Jahre 1648—1687⁴⁾. Gerade die

1) Historisches Jahrbuch 1891. S. 789.

2) *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 172. Damit stimmt überein die Notiz: Leopold I. habe im Konklave Innocenz' XII. die Ausschliessung gegeben; dagegen habe man angestritten »asserendo che ciò dovesse solamente permettersi ai Re di Francia e di Castiglia, come se la generosità che la Catedra di S. Pietro sperimento in Pipino e Carlo Magno dovesse considerarsi di gran lunga maggiore di quella che la usarono Costantino e Ludovico.« Bibl. Angel. Cod. cart. XI. 1. 26. Miscellanea. Durch den Nonusus war also die kaiserliche Exclusion ganz in Vergessenheit gekommen. Auf der anderen Seite war das eine französische Anmassung.

3) Das Ausschliessungsrecht S. 234.

4) Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs et Ministres de France depuis les Traités de Westphalie jusqu' à la Révolution

Instruktionen für die eintreffenden Konklaven nehmen hier eine bedeutende Stelle ein ¹⁾. Aus ihnen nun geht klar hervor, welche Stellung damals die französischen Könige in der Papstwahl einnahmen, was sie sich an Recht hierin zuschrieben. Die erste der publizierten Instruktionen stammt aus den letzten Wochen des Jahres 1654, da man auf das Ende des Papstes Innozenz X. wartete und ist gerichtet an den französischen Protektor, Kardinal d'Este. Die Exklusionsordre gegen Chigi nun lautet: »Es ist wahr, dass man vielleicht, da er noch jung ist, nicht an ihn denken wird und da er überdies von Siena stammt, so wird der Grossherzog nicht in seine Erhebung willigen. Daher verlangt es die Klugheit, dass man diese Exklusion nicht überstürze, sondern dass man sie im Gegenteil äusserst verborgen halte und selbst, dass man sich begnüge, ihr auf den im Konklave herkömmlichen Auswegen sachte zu entschlüpfen für den Fall, dass man von seiner Wahl sprechen sollte. Nichtsdestoweniger, wenn der Fall kommt, dass man kein anderes Mittel mehr hat, um die Ausschliessung des Kardinals Chigi zu sichern, als den Uebergang zu einer öffentlichen Erklärung, so ist es die Absicht S. M., dass Herr Kardinal von Este sie vollziehe und sich ausdrücklich seines Auftrags entledige ²⁾. Die letzte dann der vorkom-

Française publié sous les auspices de la Commission des Archives Diplomatiques au Ministère des Affaires Étrangères. Rome. Avec une introduction et des notes par Gabriel Hanotaux t. I (1648—1687). Paris 1888.

1) Darauf weist die Vorrede selbst hin: En premier lieu, les fréquents changements de souverains sur le trône pontifical provoquaient presque toujours l'envoi d'un ambassadeur muni d'instructions, ou du moins la rédaction d'instructions nouvelles pour l'ambassadeur antérieurement accrédité. En second lieu, la perspective souvent répétée de la vacance du Saint-Siège motivait des instructions en cas de conclave« c'est-à-dire des instruments contenant la manifestation des désirs du Roi au sujet de l'élection du futur pape.«

2) p. 16. . . »Néanmoins, le cas arrivant qu'il n'y eût point

menden Anweisungen ist vom 14. Juli 1687 an den ausserordentlichen französischen Gesandten in Rom, Lavardin, und enthält also die Direktive für das Konklave, in welchem der genannte französische Kardinal Fourbin von dem Rechte der beiden Kronen Frankreich und Spanien sprach. Da heisst es nun von Barbarigo, der in dem kommenden Konklave dann eine so grosse Rolle spielen sollte: »Der Kardinal Barbarigo ist ein Venezianer und von so grosser Strenge, dass es den Anschein, als könnte er Papst werden, nicht hat und wenn sich einige Anlage dazu einstellen sollte, so will seine Majestät, dass der genannte Herr von Lavardin und die Kardinäle der französischen Partei es versuchen sollen, das unter der Hand zu verhindern, ohne zu einer formellen Ausschliessung zu schreiten«¹⁾. Es ist nun nicht notwendig, die französischen Anweisungen der Zwischenzeit alle zu notieren. Die Ausdrücke sind die gleichen. Aus dem Umstand aber, dass von 1654 bis 1687 beziehungsweise 1691 keine Veränderung in der staatlichen Stellungnahme sich zeigt, ist der zwingende Schluss zu machen, dass die Exklusive von 1655 im gleichen Sinn ein Anspruch auf ein Recht war, wie die von 1687 und 1691. Der staatliche Rechtsanspruch auf Exklusive in der Papstwahl bestand also schon 1655.

Denn eben diese Instruktionen unterrichten uns über Sinn und Tragweite der formellen Ausschliessung, was dieselbe nach der Meinung des sie Gebenden wirken sollte. Darüber spricht sich nämlich Ludwig XIV. folgendermassen

d'autre moyen pour assurer l'exclusion dudit Cardinal Chigi que de passer outre à une déclaration publique, l'intention de S. M. est que ledit sieur cardinal d'Este la fasse e lui en donne charge très expresse.«

1) p. 350. »... sans en venir à une exclusion formelle«. Im Konklave vom Jahre 1655 erhielt auch noch der Kardinal Rapaccioli die formelle Exklusion von Frankreich. *Valfrey*, Hugues de Lionne, ses ambassades en Italie 1642—1656. Paris 1877. p. 229.

im Jahre 1662 und 1666 aus: »Die dritte Erwägung, die den König verpflichtet, hier mit grosser Umsicht und Zurückhaltung vorzugehen, ist, dass er sich nicht den gleichen Unzuträglichkeiten aussetzen will, die ihm während seiner Minorität im Konklave Innozenz' X. begegneten, wo man gerade das Subjekt zum Papste wählte, von dem er erklärt hatte, es ausschliessen zu wollen. Es ist sicher, dass, wenn die Dinge einen vernünftigen Verlauf nähmen, die Kardinäle sich sehr in acht nehmen müssten, jemals einen Kardinal zum Papst zu wählen, der formell vom König von Frankreich, oder auch vom König von Spanien ausgeschlossen ist wegen der grossen Uebel, die für die Religion entstehen könnten, wenn der eine oder der andere sich nicht mit der Wahl beruhigen würde. Aber überdies, dass, wie wir soeben gesagt haben, das Konklave Innozenz' X. die Möglichkeit hievon beweist und dass im letzten Konklave Spanien, wo es doch durch den Anhang des Grossherzogs eine Faktion von mehr als 25 Kardinälen hatte, hundert Male auf dem Punkt war, sehen zu müssen, dass der Kardinal Sacchetti zum Papst gewählt würde trotz der Exklusion, welche der katholische König ihm gegeben hatte, ist es auch noch klar, dass in ähnlichen Fällen die Zweidrittel des Kollegiums nur an ihr eigenes Interesse denken, oder an ihre persönliche Passion, den zu begünstigen, von dem sie am meisten Wohlthaten erwarten, ohne die mindeste Rücksicht auf die Inklusion oder Exklusion eines Königs zu nehmen, noch auch sich irgendwie darum zu kümmern, was in der Welt geschehen wird, wenn sie eine Wahl treffen, die dem König nicht angenehm ist«¹⁾. Demgemäss hatte die Ausschliessung nicht den Sinn, noch im letzten Augenblick eine Exklusionspartei zu werben, sondern die zwei Drittel, die bereits im Begriff waren, einen

1) *Hanotaux* p. 129, 220.

Papst zu erwählen, von demselben abwendig zu machen und so die Sache mit einem Schlag zu endigen.

Was man unter Exklusion in diesem Konklave von 1655 verstand, hat niemand klarer ausgesprochen, als der in der französischen Geschichte so bekannte Kardinal *Retz*. »Die Kronen«, sagt er, »dürfen niemals die Exklusion so leichtthin wagen. Es giebt Konklaven, wo sie Erfolg haben. Es giebt aber auch andere, wo solches unmöglich ist. Unser Konklave gehört zu letzteren. Das hl. Kollegium war stark und noch mehr, es fühlte seine Stärke«¹⁾. Das bedeutet nimmer blosse Stimmenexklusion durch irgend welche Kardinäle. Das ist vielmehr die unbedingte Forderung eines Staates an das Kollegium der Kardinäle als solches, in seinem Interesse und dem der Kirche diesen oder jenen Mann nicht auf den Stuhl Petri zu erheben, gegen welchen Anspruch aber auch sich der Wahlkörper, solidarisch verbunden, im Bewusstsein seiner Kraft auflehnen kann, indem er gerade den Exkludierten erhebt, was dem ausschliessenden Staat ein grosser Schaden sein muss.

Wenn dann eine offizielle Verlautbarung der französischen Exklusion gegen Chigi nicht stattgefunden hat, so ändert das hieran nichts. Im allgemeinen war sie so bekannt, wie wenn sie publiziert worden wäre und so wirkte sie auch. Jedenfalls kann, was *Wahrmund* meint, nach den besten Konklaveberichten gar keine Rede davon sein, dass die Ausschliessung deswegen nicht veröffentlicht worden sei, weil Chigis Begünstiger »ihn einer eclatanten Stimmenexclusion durch die französische Partei nicht aussetzen wollten, indem dieselbe mit dem Squadronne volante und mit Barberini verbündet, weitaus stark genug erschien, um alle Hoffnungen Chigi's für immer zu vernichten.« Denn was die eigentlichen Franzosen betrifft, so waren es

1) Mémoires du Cardinal *de Retz* t. III p. 327 in *Petitot*, Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France. Sér. II t. 46.

deren fünf. Die Spanier aber und die Anhänger derselben, sowie der Squadronne volante waren bestimmt für Chigi, ja dieser war der von Anfang an Erkorene derselben. Zudem zeigte sich auch Barberini von vornherein nicht abgeneigt, Chigi zu erheben. Da kann von einer Stimmenexklusive als eklatanter jedenfalls keine Rede sein. Dass Chigi nicht, wie geplant, gleich energisch als Kandidat aufgestellt werde, hatte seinen Hauptgrund darin, dass Barberini zuerst um jeden Preis den Gang für Sacchetti wagen wollte¹⁾. Publiziert war von Spanien die Ausschliessung Sacchettis nur den spanischen Kardinälen. Aber auch sie war allgemein bekannt und als ein an alle Kardinäle erfolgter Befehl angesehen²⁾.

Dass für das Konklave Innozenz' X. 1644 ganz dasselbe

1) Beiträge S. 42 ff. *Pallavicini*, Vita di Alessandro VII vol. I p. 214 ff.

2) »E quando mi si dice che non ostante tutte queste ragioni l'autorità del Re è indubitata, il fatto dell' esclusiva è chiaro, resiste manifestamente la Spagna all' elettione di Sacchetti, io rispondo che il volere dei Principi secolari portato in questa forma nuda di motivi che la giustificano e solo appoggiato a si stesso non deve havere alcun luogo nelle presenti deliberationi Io non dico che il Re Cattolico non debba esser' udito da voi e che l'ampiezza dei stati, che egli possiede nel christianismo e molto più la pietà e l'ubidienza che egli ha sempre mostrato verso la chiesa non debbano conciliare alle parole di lui l'estimatione dovuta nel' animo vestro e per conseguenza non debba essere di gran momento nella presente deliberatione il suo volere. Ma questo deve seguire in termini di consiglio, in forma di preghiere e raccomandationi del proprio interesse ch' è commune con quello della chiesa, persuadendo non commandando. Non è questa la prima volta che per parte di Spagna li desiderano sodisfattioni dal S. Collegio. L'elettioni di Giulio e di Marcello e di Paolo IV. furono fatte contra il genio di Carlo V. e di Filippo II. e con oggetto preciso d'operare all' opposto dell' inclinazione di quelli Principi e con questo fare atti possessorii della libertà del S. Collegio.« Aus einer interessanten Abhandlung über die Erhebung Sacchettis 1655. Cod. Vat. 6908.

gilt wie für das Jahr 1655, kann man ersehen schon aus dem engen Zusammenhang, in welchen es der französische König mit dem ersteren bringt. Doch wird sich das aus dem folgenden noch bestimmter ergeben.

Von Frankreich war der Kardinal Pamfili exkludiert und die Durchführung dieses Auftrages den Händen des Kardinalprotektors Antonio Barberini und dem Gesandten St. Chaumont anvertraut. Immer deutlicher jedoch trat im Verlaufe des Konklaves die Kandidatur Pamfils in den Vordergrund, indem die überaus starke Nepotenpartei der Barberini denselben begünstigte. Antonio suchte auch Chaumont dafür zu gewinnen. Letzterer schickte einen Kurier nach Frankreich, sich neue Anweisungen hierin zu erbitten. Ehe aber dieser zurückgekommen war, gab Antonio vor, Ordre zu Gunsten Pamfils aus Frankreich erhalten zu haben. So brach er den Widerstand der französischen Kardinäle, die nicht daran dachten, den Gesandten davon zeitig genug zu unterrichten. Als Chaumont die Gefahr erkannte, wollte er die Exklusive Frankreichs noch im letzten Augenblick an der Pforte des Konklaves publizieren. Doch es war zu spät. Der König, über den Misserfolg der französischen Politik auf das äusserste aufgebracht, entsetzte alsbald den Antonio Barberini des französischen Protektorats, was vielen als eine zu strenge Strafe erschien ¹⁾.

1) Brief Ludwigs XIV. vom 11. Oktober 1644 an seinen Gesandten in Rom. Bibl. Vitt. Em. C. 2338 f. 69 ff.; Bibl. Vat. Cod. Cappon. 39 f. 45 ff. In der Barberina Cod. LI. 71. f. 263 ff. findet sich ein Entschuldigungsschreiben Chaumonts an Ludwig mit der Stelle: »Ai Signori Cardinali Francesi che si trovavano nel Conclave toccava di scoprire per tempo la pratica e di romperla col mezzo di 24 ò 25 Cardinali, di quali havevo dato nota al Sig. Card. Bichi havendomi promesso di servire al Re come se fossero stati nazionali ed avisarmi del negotiato che si faceva acciò io medesimo andassi alla porta del Conclave a dichiarare apertamente l'esclusione del detto Pamfilio in nome del Re.« Ferner gehört hieher: Discolpa nella creazione di N. S. In-

Aus diesem Konklave selbst nun verlauten mehrere Stimmen über die staatliche Exklusive. Einmal herrschte die Ansicht, dass wie Spanien in einer alle Kardinäle verpflichtenden Weise den Kandidaten Sacchetti ausgeschlossen habe, so auch Frankreich Pamfili exkludieren könnte¹⁾. Sodann erklärten spanische Kardinäle dem französischen Gesandten, dass sie, wenn er die formelle Exklusive Frankreichs gegen den Kandidaten Pamfili ausgesprochen hätte, diesem ihre Stimmen würden versagt haben, indem die Kardinäle im Gewissen verpflichtet seien, solche Ausschliessung zu berücksichtigen²⁾.

nocenzo X. dell' E. Sig. Marchese di San Chamond, Ambasciatore straordinario di S. M^{ta} Christ. in Roma im Cod. Cappon. 39 f. 36 ff. In der Barberina Cod. LI. 71. f. 278 ff.: Risposta di N. N. alla lettera di un suo amico scritta da Venezia vom 12. November 1644, ein Gutachten über den Brief des französischen Königs vom 11. Oktober 1644.

1) Baberini dubito che tale dichiarazione non (?) fosse pregiudicare grandemente alle cose di Pamfilio perche i Francesi parimente fossero per pretendere doversi non minore (maggiore?) riverenza all' esclusione fatta dal Re Cattolico che a quella del Christianesimo e che (se ?) il Sacro Collegio non eleggesse Sacchetti in riguardo della dichiarazione fatta dal partito di Spagna, ne anche fosse mai per eleggere Pamfilio in riguardo di quella di Francia: in: Conclave del anno 1644 fatto per la morte della fel. mem. di Urbano VIII. dove fu creato Papa Innocenzo X. detto prima il Card. Pamfilio. Dasselbe beginnt mit: »Ho dubitato etc.« und ist vom Kardinal *Spada*. Bibl. Casanat. XX. I. 30 (2334).

2) »(Antonio) si vantava havere ordini più freschi del Re a mostrarli; ovvero se ne avesse avvertito il detto Sig. Ambasciatore sarebbe andato in persona propria alla porta del Conclave a propalare apertamente l'esclusione in nome del Re di detto Pamfilio. E di Cardinali Spangnuoli si sono fatti intendere col Sig. di St. Chaumont che non haveranno dato la voce loro a detto Pamfilio, se fosse constatata loro un' esclusione formale di Francia contro di lui, perche dicono essi che il Sacro Collegio è tenuto in coscienza di fare un Pontifice commune che non sia sospetto nè all' una nè all' altra delle due Corone.« Discolpa f. 52^r ff. Hieher gehört auch: »Praeter dictos Cardinales benevolos etiam se erga Regem Catholicum prae-

Auch galt es damals schon in und ausserhalb des Konklaves als feststehender Satz, dass der Fürst nur Einen Kardinal exkludieren könne ¹⁾.

Am besten aber charakterisiert die staatliche Exklusive von damals der Kardinal *Rapaccioli* ²⁾. »Eines Tages nämlich«, so erzählt er, »nahm ein Kardinal diesen (*Rapaccioli*) beiseite, im Gedanken, ihn von den vermeintlichen Praktiken für *Sacchetti* abzuziehen. Er behauptete, es sei ausgemacht, dass man mit gutem Gewissen einen Kardinal, der von einem König ausgeschlossen sei, nicht

buere *Olincius*, *Branccaccius*, *Filomarinus*, qui nequicquam dubitarunt acerbissimis verbis renunciare amicitiae *Barberini* conquerentis se ab illis deseri: sed responderunt illi se officio suo et conscientiae satisfacere, dum Regi suo servirent; esse illam conscientiae obligationem talem, ut si Rex Galliae aliquem excluderet, nunquam ei suffragaturi essent, etiamsi dignum agnoscerent. Idque in praesenti casu magis locum habere, cum Rex Catholicus, cui subjeti essent, *Sacchetti* excluderet.« *Conring*, De electione Urbani IIX et Innocentii X P. P. commentarii historici duo. Helmstadii 1651. p. 73. Der erste Bericht ist der der Conclavi. Zum zweiten findet sich das italienische Original in *Bibl. Vitt. Em. C. 2064*; *Sessor. C. 411 f. 266 ff.*

1) Im Konklave sagten die Kardinäle dem französischen Gesandten: »Come il Re suo non poteva escludere due e che havendo escluso *Pamfilio* non poteva escludere *Maculano*«. *Relazione della infermità etc. Bibl. Casanat. X. VII. 63 (2367)*. Vergleiche dazu namentlich den bestimmten Ausspruch des *Fontenay-Mareuil*, *Mémoires de Fontenay-Mareuil* t. II p. 311 in *Peñot*, *Collection Ser. II t. 51*.

2) Wir haben bereits auf den Konklavebericht des Kardinals *Spada* hingewiesen. Er war eine Antwort auf den vorausgegangenen des Kardinals *Rapaccioli* über eben dieses Konklave. Man vergleiche darüber: *Pallavicini*, *Vita di Alessandro VII* vol. I p. 232 ff.; *Conclavi* p. 547. Wie der Bericht *Spada*s so findet sich auch der von *Rapaccioli* sehr häufig in den römischen Archiven und Bibliotheken; so auch in *Bibl. Casanat. XX. IV. 46 (2032)*. Derselbe ging dann in die Conclavi über. Dadurch erhält die angeführte Stelle noch grössere Bedeutung.

zum Papste wählen könne. Er mochte nun gerne wissen, wie der Kardinal sich dieses Bedenkens entschlagen könnte¹⁾. Ihm wurde zur Antwort, dass der vorgelegte Satz wahr sein könne unter bestimmten Umständen und in gewissen qualifizierten Fällen, wenn der schlechte Dienst, der damit einem König erwiesen werde, sicher oder probabel sei und eben damit auch der Schaden für die Christenheit, dass derselbe aber nicht gelte in der allgemeinen und absoluten Fassung, in der er ausgesprochen worden sei. So präjudiziere er nicht so fast allzu sehr der Auktorität und Freiheit des hl. Kollegiums, als er auch hinausgehe über die (bisherigen) Ansprüche der Könige selbst. Diese hätten gezeigt, dass es nicht genüge, nur zu sagen, dass sie jemanden nicht zum Papste haben wollten, indem sie, wie sie es immer gethan, sich bemüht hätten, durch ihre Gesandten und Minister das hl. Kollegium dienstwillig zu erhalten und den Kardinälen soviel als möglich gefällig zu sein, wie jeder wisse, dass es so ihre Gewohnheit sei, um die Zahl der Anhänger zu mehren, welche dann von verschiedenen und weit entlegenen Teilen der Erde herbeizukommen hätten, um im Konklave zu den gewünschten und bis zur Stunde schlecht gesicherten Exklusionen behilflich zu sein (wie es andere Male der Kardinal d'Avila und andere erfahren). Wenn sie sich dagegen jetzt darauf verliessen, nur im Konklave herumzugehen und zu sagen und zu rufen, der König will ihn nicht und wenn das genügen würde, die Kardinäle im Gewissen zu verpflichten, es nicht zu thun und wenn ein solches Verfahren eingeführt würde, dann wäre es in Zukunft überflüssig, dem Kardinalkollegium irgend eine Freundlichkeit zu erweisen, den Parteigängern und Anhängern irgendwie Lohn zu geben und dass die, welche weit weg

1) Das Exemplar der Bibl. Casanat. hat nach scrupulo noch: »quando andasse per aventura in Sacchetti«.

sind, eine lästige Reise machen¹⁾. Dem fügte der Kardinal bei, hinsichtlich des Gewinnes müsse man in Betracht ziehen, dass nach seinem Dafürhalten ein solcher Satz dem König von Spanien und jenen Kandidaten, welche seine Majestät anderen vorziehe, sehr wenig dienlich sei; denn nehme man denselben für wahr, so resultiere daraus, dass die spanische Faktion, die ungefähr 25 Mann stark sei, den Franzosen gleich gestellt werde, die doch nicht mehr als fünf seien. Auf der einen und auf der anderen Seite nämlich sei ein König, der gleichmässig sagen könne: den will ich nicht²⁾. Wir glauben, es kann das Wesen der formellen Exklusive, die von jeder Unterstützung durch die Stimmen absieht, nicht richtiger angegeben werden, als dieser Kardinal es im Jahr 1644 gethan, der eben damit auch das Vorhandensein des staatlichen Anspruchs auf Grund des Verfahrens

1) Es ist kein Zweifel, dass hier auf das Verfahren des spanischen Parteiführers Kardinal Albornoz angespielt wird. Die Conclavi p. 473 sagen darüber: »Cosi dunque intenti à i loro vantaggi, mentre Barberino era stimato risoluto, di tentar la prova di Sacchetti e differiva, e disponesse l'essecutione, il Cardinal Albornoz non senza perplessità s'andava maneggiando per lo Conclave, visitando il Collegio, dicendo à chi le ragioni, à chi la sola volontà del suo Rè, a chi le cause, per le quali non era spediante di fare in questi tempi Papa un, che fosse escluso dà un Monarcha sì considerabile, e un ch' era perciò inhabile à poter render la pace tanto necessaria alla Christianità, non senza recordar trà l' altre cose, quanta parte del Mondo fosse dominata dal suo Rè, il quale haveva anche perciò molta cagione, di desiderare l'esaltatione d'uno, che fosse anche à sua Maestà ben' affetto, come dovea ogn' uno per lo stesso capo stimare, che complisse al bon servitio di Dio di non far Papa, chi non potesse assolutamente piacere ad un Rè Padrone di tanta gran parte della Christianità.«

2) Conclavi p. 487 ff. Es ist ein Versehen von *Wahrmund*, wenn er in der Uebersetzung der Stelle, Das Ausschliessungsrecht S. 183, den im Jahre 1606 gestorbenen spanischen Kardinalprotektor Avila noch 1644 im Konklave herumschreien lässt.

des spanischen Kardinalprotektors konstatiert. Dass Albornoze die Anweisungen seines Königs überschritten hätte, dass also der Ausspruch des Herrn hinter dem seines Dieners zurückgeblieben wäre, liegt durchaus nicht in der Stelle, indem nur von den bisherigen Anweisungen der Könige für die Konklaven die Rede ist, nicht von der im speziellen Falle vorliegenden.

Diesem steht nicht entgegen, wenn Ludwig XIV. in seiner Instruktion vom 22. Dezember 1669 seinen Gesandten beauftragt, die Aussichten des Kardinals d'Elci insgeheim zu zerstören, im äussersten Notfall ihn aber ermächtigt, denselben in seinem Namen öffentlich zu exkludieren, jedoch nur unter der Bedingung, dass er eine Partei finden könne, von der er wisse, dass sie stark genug sei, diese Ausschliessung durch die zu einer Exklusion unumgänglich notwendige Stimmenzahl aufrecht zu erhalten und vorausgesetzt, dass diese Partei nicht allzu schwer zu formieren sei ¹⁾. Gerade dadurch, dass der französische König die Unterstützung seiner Exklusive durch das hinzukommende Drittel der Stimmen hier ausdrücklich hervorhebt, sonst aber immer nicht, unterscheidet er beides selber auf das Genaueste, die eventuelle formelle Exklusion ohne Rücksicht auf eine unterstützende Partei und die von einer solchen aufrecht gehaltene Ausschliessung. Ebensowenig ist der Umstand von Belang, dass Ludwig in den meisten Fällen von der formellen Exklusive keinen Gebrauch machen will. Er selbst giebt wiederholt die Gründe dafür an. Einer der hauptsächlichsten ist der, dass die öffentliche Exklusion immer verhasst ist ²⁾.

Davon nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass man nicht erst, wie *Wahrmund* meint, am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts begonnen hat, kirch-

1) *Hanotaux* p. 236.

2) *Hanotaux* p. 274, 349.

licher- und weltlicherseits auf die äussere Form der Exklusionserklärungen grösseres Gewicht zu legen ¹⁾. Das geschah vielmehr schon lange zuvor. Wie »seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts bis herauf in die neueste Zeit bei allen Papstwahlen die Nichtausübung der Excluseria die allgemeine Regel bildete, dass die vereinzelt Fälle, in welchen eine solche dennoch publicirt wurde, nur als die Ausnahmen von dieser Regel zu betrachten sind«, so kam es auch vorher nur im äussersten Notfall und daher selten zur Publikation ²⁾. Sodann wurde nicht erst im Konklave Klemens' XI. im Jahre 1700 der Satz aufgestellt, dass »die formelle Exclusion im Namen einer Krone in jedem Conclave nur einmal ausgeübt werden könne«, sondern wir haben denselben doppelt bezeugt schon im Jahre 1644 gefunden ³⁾. Damit hängt die vom spanischen Gesandten Terranuova im Konklave des Jahres 1655 betonte Praxis, die Exklusionsordre nicht vor der Zeit und ohne Not zu publizieren, auf das engste zusammen.

So laut nun die angeführte Antwort uns von dem Dasein des staatlichen Rechtsanspruches auf Ausschliessung im Konklave von 1644 Kunde giebt, so bestimmt besagt sie aber auch, dass solche Forderung damals zum erstenmal gestellt worden sei. Es ist nun zu untersuchen, ob Rapaciolis Anschauung richtig ist, ob autoritative Erklärungen der Regierungen, die als solche schon zur Exklusion eines Kandidaten hätten hinreichen sollen, nicht auch schon vor dem Jahre 1644 vorgekommen sind.

Wahrmund zerlegt die Exklusive, wie sie Ende des 16. und im 17. Jahrhundert gegeben wurde, in folgende Bestandteile:

1) Das Ausschliessungsrecht S. 219.

2) Das Ausschliessungsrecht S. 224.

3) Das Ausschliessungsrecht S. 219. Siehe oben S. 224.

»1. Die natürliche Bedeutung einer starken Cardinalpartei, deren Stimmen unter einheitlicher Leitung jederzeit zu positiver oder negativer Wahlthätigkeit (Inclusion oder Exclusion) verwendet werden können.

2. Die ausdrückliche Publication der königlichen Wünsche in Bezug auf die zur päpstlichen Würde zu erhebenden oder nicht zu erhebenden Candidaten.

Es ist unschwer zu erkennen, welche Motive in erster Linie diese Publication veranlassten. Der katholische König strebt aus bekannten Gründen einen ganz bestimmten Erfolg an und um denselben sicher zu erreichen, wird die enorme Autorität der spanischen Krone mit in die Wagschale geworfen. Der ausdrückliche Wille des katholischen Königs, der, wie man erwartet, die anhänglichen Cardinäle unbedingt fester und entschiedener, die Gegner aber vielleicht schwankend und unsicher machen wird, soll dem Vorgehen der spanischen Partei besonderen Nachdruck verleihen¹⁾.

Wir glauben, dass hier diese sogenannte »offene Exclusion« nicht genügend gewertet ist. Sie soll nicht bloss »vielleicht« die Gegner schwankend und unsicher machen, sondern auch die Gegner sollen durch diese öffentliche, von der betreffenden Partei gegebene Ausschliessung gehalten sein, so dass dieser staatliche Anspruch auch so eine Forderung an das ganze Kollegium enthielt. Ausdrücklich sagt Ludovisi im Konklave Urbans VIII., als der spanische Gesandte die Ausschliessung der Kardinäle Borromeo und Araceli verlangte, dass man den König, solange ein vernünftiger Grund für seine Exklusive nicht angegeben werde, nicht berücksichtigen könne²⁾.

1) Das Ausschliessungsrecht S. 203.

2) »Frà gl' altri Ludovisio desideroso di sapere se li Spagnuoli persistessero nella esclusione, che ad Araceli havevano data nel precedente Conclave, ne fece per mezzo d' altri e per se stesso con essi loro qualche tentativo, e scoperto, che non erano punto mutati, passò

Wichtiger als das Konklave Urbans VIII. ist uns das seines Vorgängers, Gregors XV., der die zu interpretierende Bulle erlassen hat. Diese Wahl zeigt, dass man bereits zur klaren Unterscheidung gekommen war zwischen der Erklärung des Königs, die ein bloss accessorisches Moment zur Stimmenexklusive bildete und der Erklärung des Königs, die für sich allein schon hinreichen sollte, den Kandidaten unmöglich zu machen, ohne Rücksicht auf irgend welche Parteiunterstützung. Nicht die Conclavi de' Pontefici weisen das aus¹⁾. Viel wichtiger sind die spanischen und französischen Berichte. Auf die ersteren stützt sich *Gindely* in Beschreibung dieser Wahl²⁾. Die letzteren stammen von dem französischen Gesandten in diesem Konklave, dem Marschall *d'Estrées*, genannt Marquis de Coeuvres³⁾. Nach allen Berichten lag die Sache so, dass der von den Spaniern unterstützte Nepote Pauls V., Kardinal Borghese, ohne weiteres mit seinem Anhang im stande war, seinen Kandidaten, den Kardinal Campora, im ersten Gang schon zu erheben⁴⁾. Ganz

caldi offitii, per distorti da tal resolutione, allegando non esser reputatione del Rè senza alcun fondamento ragionevole opporsi ad un huomo di Santa Vita . . . » Conclavi p. 413.

1) Der in die Conclavi übergegangene Bericht findet sich sehr häufig. Die Barberina hat C. Ll. 71. f. 25 ff. Princ.: »Era caminata la vita« und f. 41 ff. Princ.: »Nelle mutationi dei Principati« abweichende Beschreibungen. Andere giebt *Forcella* an: vol. II p. 209 nr. 292; vol. III p. 71 nr. 77.

2) Geschichte des dreissigjährigen Krieges 4. Bd. S. 348 ff.

3) Mémoires du Maréchal *d'Estrées* in *Petitot*, Collection Sér. II t. 16 p. 358 ff.: »Relation du Conclave dans lequel on élut le cardinal Ludovisio, nommé depuis Grégoire XV.« Der Gesandte versprach dem König, einen solchen Bericht zu schicken p. 382.

4) Die Conclavi zählen 27 unmittelbare Anhänger des Nepoten. Dazu kamen Montalto mit noch 4 Kardinälen, ferner 3 Spanier, überdies Medici, Farnese, Este. Demgemäss betrug die Partei des Borghese mindestens 36—38 Mann. Diesen stand gegenüber 1 nationaler

hilflos also sah sich der französische Gesandte. Ohne Unterstützung von seiten französischer Kardinäle, deren nur einer da war, ohne spezielle Instruktionen, ohne die zum Erwerb von Freunden gebräuchlichen Hilfsmittel hatte derselbe nur Befehl, sich der Wahl Camporas zu widersetzen und sich an die anzuschliessen, die ihn auszuschliessen gesonnen waren. Der französische Kandidat war der Kardinal d'Aquino ¹⁾. In dieser Not sah der Marquis die einzige Rettung noch im Anschluss an den Kardinal Aldobrandini, den Nepoten des gegen Frankreich so väterlich gesinnten Klemens' VIII., der über eine ansehnliche Partei verfügte und das Haupt der Exklusionspartei werden sollte. Aldobrandini, Erzbischof von Ravenna, kam trotz der kalten Jahreszeit und schon länger andauernder Unpässlichkeit vier Tage nach dem Tode des Papstes in Rom an. Alsbald besuchte ihn der französische Gesandte und verabredete mit ihm noch zur rechten Zeit die Art und Weise, Campora auszuschliessen. Später hätte nicht mehr so verhandelt werden können. Aldobrandinis Fieber nämlich nahm zu. Erst am Tage des Konklaveverschlusses konnte er dort eintreten. Dorthin liess Aldobrandini den Franzosen kommen, der sein Befinden schlimmer fand, denn die umgehenden Gerüchte besagten. Gar sehr nun war der Marquis überrascht, als ihm Aldobrandini erklärte, dass er nicht im stande sei, die Führerschaft der Exklusionspartei zu

Franzose und 10 von der Partei Aldobrandini. Der kleine Rest — 52 Wähler waren da — mag sich so oder anders verteilt haben. »Nell' entrare in Conclave gli esclusori scoperti erano solo Aldobrandino con nove sue Creature, Orsino, Ubaldino, Bonsi, Sforza« p. 378. Auch der französische Gesandte sagt, dass er beim Eintritt in das Konklave das zur Exklusion nötige Drittel der Stimmen nicht bei einander gehabt habe. Dagegen war Borghese siegesgewiss in Mémoires p. 359, 371, 372, 373. Conclavi p. 389. Ranke, Die römischen Päpste 3. Bd. Analecten S. 117*.

1) Mémoires S. 362.

übernehmen, wie er sich verpflichtet habe. Seine Krankheit erlaube ihm nicht, handelnd aufzutreten und aus dem Bette zu gehen. Es sei notwendig, die Exklusive im Namen des Königs zu machen ¹⁾). Der Gesandte verfehle nicht, seine Gegenvorstellungen zu machen. Er habe seinen König von den bislang genommenen Massregeln unterrichtet und von den festgesetzten Terminen. Es sei unmöglich, neues darüber zu melden und den König ohne spezielle Ordre in eine so wichtige Sache zu verwickeln, deren Ausgang so ungewiss sei ²⁾). In seiner Verlegenheit nun sagte der Marquis dem Kardinal und denen seiner Partei, sie würden des Chefs nimmer weiter bedürfen, wenn die Exklusion sogleich formuliert werde. Und zur Sicherheit hielt er es für gut, dass der Kardinal Aldobrandini und die Kreaturen Klemens' VIII. sich schriftlich verpflichteten, in keinem Fall sich zu trennen, um Campora auszuschliessen, Aquino, oder Ludovisi aber zu erheben — ein beispielloses Vorgehen, wie der Gesandte selbst gesteht ³⁾). Gewählt wurde dann Ludovisi, Gregor XV., am 9. Februar 1621 ⁴⁾).

Hier haben wir von seiten eines alten erfahrenen Kardinals, in der Ueberzeugung, es sei unmöglich, im letzten Augenblick noch eine hinreichende Exklusionspartei zu bilden, den Rat an

1) »Le marquis de Coeuvres, à qui la maladie du cardinal Aldobrandin paroissoit un embarras de grande importance, fut bien plus surpris, lorsqu' après avoir concerté toutes choses avec lui pour l'élection d'Aquino, et ensuite pour celle de Ludovisio, il lui apprit qu' il n' étoit plus en état de se rendre chef de l'exclusion; comme il s'y étoit engagé; que son mal ne lui permettoit pas d' agir et de sortir du lit, et qu'il étoit nécessaire de la faire au nom du Roi.« Mémoires p. 369.

2) Mémoires p. 369.

3) »Bien que cette façon de s'obliger par écrit fût sans exemple.« Mémoires p. 371.

4) Aldobrandini starb schon am 10., Aquino am 12. Februar 1621.

einen staatlichen Gesandten, in die versammelte Wählerschaft die Exklusive im Namen des französischen Königs hineinzuwerfen, nicht etwa um eine Exklusionspartei zu bilden — denn so gut wie sieben dazu nötige weitere Wähler verpflichtete solche Erklärung doch alle —, sondern um die Kandidatur Camporas mit einem Schlage zu endigen. Freilich ging der Aufgeforderte nicht darauf ein, nicht als ob er seinen König nicht für berechtigt dazu gehalten hätte, sondern weil er, wie er selbst motiviert, die Sache aus nicht angegebenen, aber wohl denkbaren Gründen für gefährlich hielt. Vielmehr kettete er durch Unterschrift die zur Ausschliessung Camporas und zur Erhebung Aquinos, oder Ludovisios Geneigten an sich und warb eben im Stillen dann die zum Drittel der Wahlstimmen noch Fehlenden. Nochmals betonen wir, diese Vorgänge im Konklave des Jahres 1621 im Auge behalten zu wollen. Sie sind der Schlüssel zu einer richtigen Auslegung des § 18 der Bulle: »Aeterni patris filius«.

Was Aldobrandini riet, hatte ein in der Geschichte der Konklaven immer wieder citierter spanischer Kardinal und Parteiführer gerade gegenüber dem Nepoten Klemens' VIII. im Konklave Leos XI. im Jahre 1605 gethan. *Wahrmund* selbst nennt die Konklaven dieses Jahres den Beginn einer neuen Aera in den Papstwahlen, zieht aber ebenso entschieden in Abrede, dass damals ein Exklusionsrecht geübt worden sei, wie Estor und manche andere behaupteten¹⁾. Mit welchem guten Grunde, wollen wir sehen.

Während der dreizehnjährigen Regierung Papst Klemens' VIII. war ein vollständiger Umschwung in den kirchlichen und politischen Verhältnissen Europas eingetreten. Durch die Anerkennung Heinrichs IV. als Königs von Frank-

1) Das Ausschliessungsrecht S. 206.

reich und seine feierliche Absolution am 17. September 1595 war dieses ganze Land für den Katholizismus gerettet und der auch für das Papsttum bedrohlichen spanischen Uebermacht auf katholischem Boden ein Gegengewicht gegenübergestellt. Durch den Frieden von Vervins 1598 war sodann dem beide Teile aufreibenden Kampf zwischen Frankreich und Spanien ein Ende gesetzt worden. Rasch führte Heinrich IV., der tüchtige Fürst, sein Land aus der Ohnmacht innerer Blüte entgegen. Was Wunder, wenn derselbe nach Art seiner Vorfahren, der ländersüchtigsten Könige, bald seine Blicke nach auswärts schweifen liess und zwar vor allem nach dem schönen Italien. Sollte Frankreich hier wieder vorwärts kommen, so musste zuerst der Papst gewonnen werden. Klemens VIII. nun war gegen Heinrich IV. überaus wohlgesinnt. Aber solche Gesinnungen mochten dem König noch nicht genügen. Mehr noch hoffte er zu erreichen mit Hilfe der französischen Kardinäle, welche unter Klemens VIII. wieder in ansehnlicher Stärke und als Partei auftraten ¹⁾).

Klemens VIII. nun starb am 3. März 1605 ²⁾). Am 14. März traten 60 Kardinäle in das Konklave. Sie zerfielen in drei, respektive zwei grosse Parteien, die der Spanier, 23 Mann stark und die des Nepoten Aldobrandini samt den Franzosen. Führer der Spanier war der Kardinal Avila, Leiter der Gegenpartei der Nepote, der sich trotz früherer Versprechungen

1) *Ranke*, Die römischen Päpste 3. Bd. *Analecten* S. 96*.

2) Für das zu berührende Konklave verweisen wir zum voraus auf: *Les Ambassades et Négotiations de l'III. et Rev. Cardinal du Perron*. Paris 1633; ferner, was bereits erwähnt wurde, auf *Gindely*, Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen, namentlich bei Gelegenheit der Wahl Leo's XI. im Jahre 1605, Sitzungsberichte 1861. S. 265 ff.; von demselben: *Rudolf II. und seine Zeit*. Prag 1863. S. 104 ff. Dieser Autor schöpfte aus dem Archive von Simancas, was seine Arbeiten besonders wertvoll macht. *Philippson*, Heinrich IV. und Philipp III. Berlin 1870. 1. Th. S. 345 ff.

und Abmachungen von dem spanischen Interesse losgemacht hatte. Man sucht einen Grund hiefür und findet ihn vielfach in Geld, das Aldobrandini von Heinrich IV. erhalten haben soll ¹⁾. Wenn je, das einzige Motiv war das nicht. Man ist damals in Rom der Spanier und ihres Druckes herzlich müde gewesen. Darum auch erhob Aldobrandini in diesem Konklave den Kardinal Baronius, den schärfsten Gegner spanischer Anmassung, auf den Schild ²⁾.

Nicht ohne Anweisung über Exklusive und Inklusive, alter Sitte gemäss, traten die Spanier in das Konklave. Soll doch während des Pontifikats Klemens' VIII. in Madrid mindestens sechsundzwanzig Male die Exklusive und Inklusive zum voraus festgesetzt worden sein ³⁾. Auch die Franzosen hatten ihre königliche Instruktion. Unter die von Philipp III. Exkludierten musste Aldobrandinis und Frankreichs liebster Kandidat, Kardinal Baronius, gehören. Er hatte nämlich im 11. Band seiner Annalen die auch von Spanien beanspruchte und geübte »*Monarchia Sicula*« als unberechtigt erwiesen, was einen wahren Sturm gegen ihn hervorrief und seinem ganzen Werke die Censur in allen spanischen Ländern brachte. Darum sagt *Baronius* selbst in einem Brief vom 7. November 1604 an Antonius Talpa, dass, wenn es zu einem Konklave komme, die Spanier seine Gegner sein würden ⁴⁾. Das zeigte sich auch alsbald. Am 9. März liess der Kardinaldekan in der Kongregation ein Schreiben von dem Vizekönig von Sizilien, dem Herzog von Feria, an Klemens VIII.

1) *Gindely*, Rudolf II. S. 106. *Ranke*, Die römischen Päpste 2. Bd. S. 210, A. 1.

2) *Perron* p. 360, 368. *Ranke*, Die römischen Päpste 2. Bd. S. 208 ff. Dass es Aldobrandini um Neutralität und Freiheit zu thun gewesen, *Barossi-Berchet* ser. I (Spagna) vol. I p. 172.

3) *Gindely*, Sitzungsberichte S. 265.

4) *Bibl. Vallic. C. Q.* 46 f. 90.

verlesen, in welchem wegen des erwähnten Punktes die schwersten Klagen über den Kardinal Baronius geführt wurden. Dagegen erhob sich dieser und wies in trefflicher Verteidigung nach, dass er die Aktenstücke zu diesem Traktat keineswegs aus Frankreich habe kommen lassen, dass er sie vielmehr in der Vaticana gefunden und dass der Papst selbst die Publikation ausdrücklich befohlen habe. Avila, der den Brief hatte vorlesen müssen, entschuldigte sich nun damit, dass er den Inhalt des Schreibens nicht gekannt, fügte aber bei, dass man vernünftiger Weise auf den katholischen König, der ein so grosser Fürst sei, der Kirche so ergeben, welcher auch so grosse Mittel habe, ihr zu dienen, Rücksicht nehmen müsse. Dartüber kam es nun zu einem grossen Streit unter den Kardinälen. Es fielen scharfe Worte. Die Anhänger Aldobrandinis, wie der Kardinal Bandini und von S. Georg, sagten, dass man zwar auf den spanischen König Rücksicht nehmen müsse, dass es sich da aber um die Reputation eines Kardinals handle, der um der Gerechtigkeit willen, für die Kirche und aus Gehorsam gegen den verstorbenen Papst leide. Die hierauf angestellten Untersuchungen über die Provenienz des Schreibens ergaben ein so unbefriedigendes Resultat, dass man es allgemein als unterschoben bezeichnet ¹⁾.

Anfangs nun ging Baronius' Sache nur langsam vorwärts. Er teilte sich in die Vota mit anderen. Nach und nach aber setzte Aldobrandini alle Kräfte für seinen Mann ein. Auf seiten Avilas verwunderte man sich zuerst, dass Kardinäle, die zum spanischen König im Vasallenverhältnis standen, Baronius ihre Stimme geben mochten. Man dachte daran, ihnen mit Repressalien zu drohen ²⁾. Als die

1) *Perron* p. 383, 417 ff. *Conclavi* p. 308 ff. *Palermo*, *Narrazioni e documenti sulla storia del Regno di Napoli*, Archivio storico italiano ser. I t. IX p. 258. *Bernabei*, *Vita Baronii*. Wien 1718. p. 117.

2) *Conclavi* p. 317.

Aussichten des grossen Kirchenhistorikers immer bessere wurden, sann die Spanier darauf, ihm eine offene Exklusive zu geben, hielten aber damit noch zurück für den Fall grösserer Notwendigkeit ¹⁾. Nun nahm der Nepote alle Kraft zusammen. Am 24. März hatte Baronius 23 Stimmen. Dazu ging das Gerücht, am folgenden Tag werde die notwendige Stimmenzahl durch Access zu stande kommen. Da bekamen die Spanier Furcht, versammelten sich noch am Abend bei Avila und beschworen auf das Neue Baronius' Ausschliessung ²⁾. Am 25. März fielen 27 Vota auf Aldobrandinis Kandidaten zum grossen Aerger der Gegner und namentlich Montaltos, der sagte, das heisse einen behandeln wie einen Buben. Am 27. wuchs die Zahl auf 31. Da bekamen die Spanier eine förmliche Wut und Avila sagte es laut, das heisse einen König zu unwürdig behandeln, so unverschämt alle Tage so viele Stimmen seinem Feind zu geben und vollends, wo es von seinen Unterthanen geschehe. Am 28. d. M. nannte der spanische Parteiführer die Abgabe von 30 Stimmen auf Baronius eine Injurie, die um so grösser sei, als sie öffentlich zugefügt werde. Am 29. blieb sich die Votenzahl gleich. Am 30. März stieg Baronius gar auf 32 Stimmen. Aber das genügte immer noch nicht. Die Spanier blieben so fest, dass man die Kandidatur Baronius' als aussichtslos eben aufgeben musste.

Von Anfang an hatte Aldobrandini für den Fall, dass er mit keiner Kreatur seines Oheims durchdringen könnte, den Kardinal Medici in Aussicht genommen. Vom französischen König war derselbe als naher Verwandter der Königin,

1) Conclavi p. 318.

2) In der Angabe der Stimmenzahlen stimmen *du Perron* und die Conclavi überein. Auf den 23. März noch beruft sich *Wahrmond* für seine Behauptung, dass es sich in diesem Konklave nur um Stimmenexklusive gehandelt. Beiträge S. 45, A. 1.

Maria von Medici, ohnedies empfohlen. Auch einige von der spanischen Partei waren ihm geneigt. So konnte man mit besseren Hoffnungen diese Wahl betreiben. Allein ebenso sicher war es, dass Medici von Spanien exkludiert war, nur hatte Avila diese spanische Exklusive noch nicht offiziell publiziert¹⁾. Von allen Seiten bestürmten ihn nun

1) Nur soviel lässt sich sagen. Behaupten zu wollen, dass Avila auch den Spaniern die Exklusive Medicis nicht mitgeteilt habe, bis er dann in der höchsten Not dazu gezwungen war, das geht weit über die möglichen Grenzen hinaus. Ausdrücklich sagt *Gindely* in den Sitzungsberichten S. 268: »Die Exklusive gab man offen den Cardinälen Verona, Medicis und Arrigoni.« Dass sich der Satz: »Avila allein wusste um die Intentionen des spanischen Cabinetes und man erwartete von ihm, dass er im Moment der Gefahr die nötige Zahl von Stimmen zusammenbringen würde, um die Wahl eines der bezeichneten zu hindern«, Sitzungsberichte S. 270, nur auf die Kardinäle Bellarmin, Baronius und Borromeo bezieht, ist aus dem Kontext unmittelbar ersichtlich. Nach einem anderen Berichte, *Laemmer*, *Analecta Romana* p. 124, habe man so wenig an den Kardinal Medici gedacht: »ut quum vacante apostolica sede, qui Cardinales Catholico Regi parum probarentur Orator ejus de more proderet, ceteris palam indicatis, hunc unum, quem inter primos aversabatur, tacitum apud multos omiserit«. Dass gerade die Spanier nicht zu den »multi« gehörten, ist an sich klar. Warum waren denn die spanischen Kardinäle, welche neben Avila als Hauptmatadoren auftraten, so geschäftig, sobald die Kandidatur des Medici aufkam? Sollten sie die Hauptsache vergessen haben, es ihren Parteigenossen zu sagen, dass den der König nicht wolle? Selbst Aldobrandini war diese Exklusive bekannt und damit seinem ganzen Anhang, so *Gindely*, Sitzungsberichte S. 268, so der florentinische Gesandte, *Wahrmond*, Das Ausschliessungsrecht S. 113. Aus alle dem folgt, den Spaniern musste die königliche Exklusive Medicis bekannt sein. Nur zwei beachtenswerte, aber auch nicht beweisende Momente könnten dagegen angeführt werden. Im Konklave Urbans VIII. fordert der spanische Kardinal Borgia den Gesandten auf, die Exklusionen ihres Königs den Kardinälen noch vor Beginn des Konklaves bekannt zu machen, damit es ihm nicht gehe, wie dem Kardinal Avila, welcher 1605 die Ausschliessung Medicis zur rechten Zeit und am rechten Orte unter-

die eifrigsten Glieder seiner Partei, Gegenmassregeln zu treffen. Umsonst. Avila gab nicht viel auf diese Vorstellungen und hielt Befürchtungen für grundlos. Unterdessen hatten sich am Nachmittag des 1. April bereits mehr als zwei Drittel der Wähler in der Zelle Medicis eingefunden und wählten auf diese Weise ohne jedes vorausgegangene Skrutinium den Kardinal zum Papste. »In diesem letzten Stadium erwachte erst Avila aus seiner Sorglosigkeit, suchte seine Anhänger um sich zu schaaren und protestirte, als er deren Reihen gelichtet sah, geradezu im Namen Spaniens gegen die Erhebung Medicis auf den päpstlichen Stuhl. Allein diese Anstrengung diente zu nichts mehr; man entgegnete ihm: es sei nicht mehr Zeit zu einem Proteste, nachdem der Papst bereits gewählt sei, und als er nichtsdestoweniger auch in der paulinischen Kapelle, wo die Kardinäle zur Adoration des neuen Papstes sich versammelten, seinen Protest erneuerte und mehrmals wiederholte, dass Philipp III. den Kardinal von Medici nicht zum Papste haben wolle, mahnten ihn selbst die eifrigsten Anhänger Spaniens zum Schweigen, denn es handle sich nicht mehr um die Wahl, sondern um die Adoration des allgemein anerkannten Papstes«¹⁾.

lassen habe, *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 125. Aber man bemerke, es handelte sich 1623 um eine Bekanntmachung an die beiden grossen Nepotenparteien Borghese und Ludovisi, woraus unmittelbar folgt, was bei Avila gemeint ist, dass er nämlich die Exklusion Medicis Aldobrandini nicht mitgeteilt habe. Sodann berichtet *du Perron*, der Kardinal Farnese habe ihm gesagt, man müsse mit der Wahl Medicis rasch machen, damit ihm die Spanier, die vom König mit der Exklusive beauftragt seien, diese nicht notifizieren könnten, sonst könne er und seine paar Anhänger Medici nicht mehr wählen. Bisher hätten ihnen die Spanier diesen königlichen Auftrag noch nicht mitgeteilt, um Baronius um so sicherer auszuschliessen, p. 404. Farnese unterscheidet sich genau von den Spaniern.

1) *Gindely*, Rudolf II. S. 109 ff. auf Grund spanischer Berichte in Simancas. Man vergleiche damit die übereinstimmende Darstellung

Wir sehen in diesem Vorgang die Ausübung der staatlichen Exklusive in aller Form. Anders *Wahrmund*: »Weit eher könnte man allerdings in dem lauten Proteste Avila's gegen die Wahl des Cardinals Medici die versuchte Ausübung eines Exclusionsrechtes erblicken. Dennoch muss eine genaue Erwägung aller Umstände auch diese Illusion zerstören.

Avila erfährt durch eigene Unachtsamkeit die beabsichtigte Erhebung Medici's erst, als für denselben die erforderliche Stimmenmajorität bereits gewonnen ist. Im Be-

in Sitzungsberichte S. 282 ff. Wir müssen der Sicherheit wegen auch die französischen Relationen beischreiben: »Nous escriuismes Vendredy au soir, premier de ce mois à vostre Maiesté, la promotion qui venoit d'estre faite, de la personne de Monsieur le Cardinal de Florence au Pontificat. Sucez d'autant plus glorieux à vostre Maiesté, que comme elle desiroit ce suiet, sur tous autres, le Roy d'Espagne l'excluoit au premier chef, voire avec tant d'instance, que ses Ministres ne se peurent empescher de le protester à haute voix dans le Conclave, mesme depuis qu'ils virent son election toute assenree.« *du Perron* an den König am 8. April p. 390. »Je ne scaurois rien aiouster à la lettre que nous vous escrivons en commun, si non des choses que les Gazettes peuuent apprendre à V. M. ou que ie luy auois desia esrites: A sçavoir, Que le Pape a esté fait sur le nez et à la barbe des Espagnols: Que le Cardinal d'Avila, Protecteur d'Espagne, s'y opposa en plein Conclave, criant Trahison, trahison, ie proteste, ie proteste, Il est ennemy du Roy Catholique, le Roy Catholique l'exclud de sa propre main, et se declare son ennemy. Que le Cardinal Doria, qui alloit promettant aux uns des Eueschez et des Abbayes, et menaçant les autres de leur faire casser leurs pensions; fut si esperdu, que de s'adresser à Monsieur le Cardinal de Joyeuse etc.« *du Perron* am 8. April an den König p. 396 ff. In dem Totalbericht über das Konklave sagt Perron: »Je trouuay dans une chambre du Conclave, quasi tous les Cardinaux, avec leurs rochets et le Cardinal d'Avila criant, tempestant et protestant, qu'on trahissoit le Roy d'Espagne, attendu que Florence estoit son ennemy, e qu'il n'en vouloit point, menaçant tous ses sujets de leur ruine. Sainte Cecile et Farnese, soustenoient le contraire, et le reprenoient de son impudence.« p. 445.

wusstsein seines Verschuldens und der schweren Verantwortung gegenüber dem König ist es — darüber stimmen alle Berichte überein — sein nächster und einziger Gedanke, die Anhänger Spaniens zur Exclusion zu vereinen. Er eilt also, sie aufzusuchen, er will sie von der überstürzten Wahl zurückhalten, und da er die meisten nicht mehr in ihren Zellen findet, ruft er durch das ganze Conclave: »Der König will ihn nicht! Der König will ihn nicht!«

Das ist der Notruf des verlassenem Führers an seine fahnenflüchtige Schaar, der letzte Appell an alle jene, auf deren Dankbarkeit der katholische König berechtigten Anspruch zu besitzen glaubt, nicht aber die Berufung auf ein dem König zustehendes Ausschliessungsrecht. Wäre sich Avila eines solchen überhaupt bewusst gewesen, woher dann seine angstlose Hilflosigkeit; wozu der unnütze Zeitverlust mit Vorstellungen, Bitten und Drohungen gegenüber den spanischen Cardinälen, während man sich bereits in der Paulina zum Scrutinium versammelte; warum liess er sich durch die Vorstellung, dass der Papst schon gemacht und weiterer Widerstand nutzlos sei, bewegen, selbst am Scrutinium teilzunehmen und seine Stimme dem Medici zu geben, während sich doch gerade in diesem Moment die beste Gelegenheit zu einem förmlichen Proteste geboten hätte; aus welchem Grunde endlich die demütige Entschuldigung seines Vorgehens gegenüber dem neuen Papste, wenn derselbe mit Nichtachtung eines dem katholischen König gebührenden Rechtes erwählt worden war? Die Erklärung aller dieser Vorfälle können wir nur in dem Umstande erblicken, dass Cardinal Avila ein ungeschickter Führer war, der es nicht verstand, im richtigen Zeitpunkt die Partei des katholischen Königs, auf deren Stimmen es allein ankam, gegen Medici auszuspielen und dieses Versehen in lärmender und auffälliger Weise gut machen wollte, als es bereits zu spät war. In dem unmittelbar folgenden zweiten

Conclave des Jahres 1605 ist Avila bereits durch die schlimme Erfahrung gewitzigt, und als seine Gegner den auf der Exclusionsliste des katholischen Königs stehenden Cardinal Camerino auf's Tapet bringen, da stellt er sich mit dem gewonnenen Anhang von 27 Stimmen vor die Thüre der Wahlcapelle, und jener selbstbewusste Ausruf: »Nun will ich sehen, wer sich den Befehlen meines Königs widersetzt!« beweist wohl am besten, worauf die Exclusion Camerino's beruhte¹⁾.«

Um aber mit dem letzten zu beginnen, so liegt gerade hierin der Sinn, dass die Kardinäle insgesamt das letzte Mal dem Befehl des spanischen Königs, den ihnen Avila so laut entgegengerufen, getrotzt hätten. Diesmal brauche er sie nicht, will der Spanier höhnisch sagen. Dass sodann im zweiten Konklave des Jahres 1605 die Exklusive im eigentlichen Sinn nicht angewandt wurde, besagt nichts über die Natur der Ausschliessung Medicis im ersten. Auch nach *Wahrmund* haben die Regierungen später, obgleich sie bereits sicher an dem besagten Rechtsanspruch festhielten, dieses Recht, wenn andere Wege zum Ziele führten, nicht angewendet. Der Hauptmangel in obiger Beweisführung aber liegt darin, dass sich derselbe nur auf weniger stichhaltige Berichte stützt, namentlich den der Conclavi²⁾. Die besten Quellen sagen hingegen, dass sich Avila nicht bloss an die spanischen Kardinäle wandte, dass er vielmehr seinen wiederholten Protest anbrachte »en plein Conclave« und denselben in der Paulinischen Kapelle noch, als

1) Das Ausschliessungsrecht S. 207 ff.

2) Der Bericht der Konklavensammlung ist sehr verbreitet. Andere finden sich in Arch. Vat. cod. cart. XI. 124; Cod. Ottob. 1028 f. 14—76; 2798 f. 162 ff. Die kleine Beschreibung, *Laemmer*, *Analecta* p. 124, spricht von einem »nequicquam tremente Avila«. Die Berichte *du Perrons* wurden als zutreffend auch eingeschrieben in die biographischen Aufzeichnungen über Baronius in der *Vallicellana* C. Q. 48 f. 158 ff.; *Laemmer*, *Analecta* p. 65 ff.; *Mantissa* p. 359 ff.

sich die Kardinäle bereits zur Adoration versammelten, erneuerte und wiederholte. Dessen hätte es aber nicht bedurft, wenn der Spanier durch seinen Protest bloss die Spanier gegen Medici hätte aufrufen wollen. Die wussten alle, dass Philipp III. den Franzosenfreund nicht wollte. Erst als alles nichts half, liess sich Avila bewegen, an der Adoration des Papstes — von einem Skrutinium im eigentlichen Sinn war keine Rede mehr — teilzunehmen. Wenn sich derselbe dann Leo XI. gegenüber wegen seines Vorgehens demüthig entschuldigt hat, was er, wie *Wahrmund* meint, nicht gethan haben würde, wenn derselbe mit Nichtachtung eines dem katholischen König gebührenden Rechtes gewählt worden wäre, so hätte ja weiteres Protestieren bei der bereits fertigen Wahl nichts genützt und erachten wir, dass solches das Gescheideste war, was noch geschehen konnte. Und um nun diesen Fall abzuschliessen, so wüssten wir nicht, was denn Avila hätte eigentlich noch thun sollen, damit es endlich einmal eine staatliche Exklusive in aller Form gewesen wäre ¹⁾.

Auf das Engste ist mit diesem Konklave das Pauls V. verknüpft. Nur 26 Tage lang trug Leo XI. die Tiara. Die Staaten waren daher für diese Wahl gänzlich unvorbereitet. Alles blieb den Kardinälen überlassen. Demgemäss findet sich keine staatliche Ausschliessung im eigentlichen Sinn, wohl aber die Uebung der öffentlichen Exklusive durch die Parteien in grossartigstem Massstabe ²⁾. Zu ersterer mochte augenblicklich die Lust auch vergangen sein durch Avilas ekla-

1) Dass die Exklusive im gewöhnlichen Sinne 1605 gegen Baroni-
us durch Spanien sei ausgeübt worden, nehmen an: *Hinschius*,
Kirchenrecht 1. Bd. S. 636; *Döllinger-Reusch*, Die Selbstbiographie
des Cardinals Bellarmin. Bonn 1837. S. 169.

2) Von *du Perron* erfahren wir, dass die Capella Sixtina der Ort
war, wohin sich die Kardinäle zur offenen Exklusive zurückzogen,
wenn sich die Gegenpartei bereits zur Adoration anschickte. p. 452.

tante Niederlage im vorigen Konklave. Interessant ist neben der bereits erwähnten Art und Weise, wie Avila Camerino ausschloss, der Umstand, dass derselbe Kardinal, als es sich um die Erhebung Toscos, die beinahe gelungen wäre, handelte, fortwährend rief: das ist der einzige, den der König, mein Herr, will und keinen anderen ¹⁾!

Von diesem Vorfalle nehmen wir Veranlassung, noch auf diejenigen Konklaven überzugehen, in welchen Spanien von der Inklusiv den weitgehendsten Gebrauch gemacht hat, nämlich auf die Wahl Urbans VII., Gregors XIV., Innozenz' IX. und Klemens' VIII.

Man kann die politische Lage Europas und die des hl. Stuhles beim Tode Sixtus' V., am 27. August 1590, nicht besser schildern, denn mit den Worten des trefflichen Geschichtsschreibers dieses grossen Papstes: »Wir stehen am Ende der langen und heissen Kämpfe des Papstes. Siegreich ist Sixtus aus ihnen hervorgegangen. Sein Entschluss ist gefasst. Jedermann fühlt dies. Das Papstthum wird sich nicht erniedrigen zum Werkzeuge politischen Ehrgeizes. Philipp und die Ligue sollen nicht verfügen über die Bannflüche des Vaticans und die Schätze der Engelsburg. Rom wird die Sache der Religion vertreten, welche zugleich, welche stets die Sache der menschlichen Gesellschaft ist. Frankreich wird katholisch bleiben und nicht von der Karte verschwinden. Gewahrt ist das europäische Gleichgewicht. Dies ist der Ausgang der Krise, welcher die gesittete Welt seit achtzehn Jahren mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt war. Es ist

1) Ueber dieses Konklave: *du Perron* p. 445 ff. *Conclavi* p. 347 ff. Ausser diesem Bericht fanden sich in römischen Bibliotheken noch zwei andere, differierende. *Gindely*, Rudolf II. S. 111 ff. *Philippson*, Heinrich IV. und Philipp III. 1. Th. S. 354 ff. *Döllinger-Reusch*, Die Selbstbiographie des Cardinals Bellarmin S. 169 ff. mit Angabe weiterer Litteratur S. 171, A. 1.

das letzte Wort Sixtus' des Fünften. Seine Aufgabe ist gelöst. Getrost kann er dem Tode entgegensehen¹⁾. Welches nun immer die Plane Philipps II. mit Frankreich näherhin gewesen sein mögen, zur Begründung seiner Universalmonarchie sollte dieses Königreich zu einem von Spanien abhängigen Staat herabsinken. Von dem neuen Papst aber hing es ab, ob dieses wirklich geschehen würde. Daher liess sich für das kommende Konklave eine bisher nie dagewesene spanische Einflussnahme erwarten. Im weiteren Verlaufe ist dieselbe wirklich eingetreten; wenn auch weniger noch in der ersten kurzen Wahl, dann um so mehr in dem alsbald darauf folgenden langen Konklave. Schade, dass wir darüber immer noch so ungenügend unterrichtet sind. Ausser den Konklaveberichten, die naturgemäss von der staatlichen Einwirkung bei weitem nicht die richtige Schilderung geben, haben wir eben nur die auf den spanischen Staatspapieren beruhende, bereits wiederholt genannte Abhandlung *Gindelys*.

Wir wissen nicht, ob für das Konklave Urbans VII. noch spezielle Anweisungen aus Madrid gekommen waren. Es ist kaum wahrscheinlich. Die Wahl ging rasch vor sich. Am 7. September traten die Kardinäle in das Konklave. Am 15. d. M. schon war Kardinal Castagna gewählt. Die beiden damals in Rom anwesenden spanischen Gesandten haben wohl auf Grund älterer Instruktionen und auf eigene Faust handeln müssen. Ob Urban VII. Philipp II. genehm war ist eine Frage, die verschieden beantwortet wird. Wir glauben, sie bestimmt bejahen zu sollen. Doch nur 12 Tage regierte dieser Papst.

Das folgende Konklave dauerte länger. So wenig daher die Fürsten auf dasselbe wegen seines überraschend schnellen Eintrittes gefasst waren, so sehr war ihnen damit die Möglich-

1) *Hübner*, Sixtus der Fünfte 2. Bd. S. 371.

keit geboten, nachträgliche Anweisungen ergehen zu lassen. So trafen im Verlaufe verschärfte Weisungen Philipps ein für seinen Gesandten Olivarez. »Fünf Cardinäle, welche seit langem dem spanischen Interesse ergeben schienen und von denen er erwartete, dass sie in Bezug auf Frankreich alles thun würden, was er verlangte, wurden von ihm namentlich als diejenigen bezeichnet, deren Wahl ihm angenehm wäre, und um durch diese geringe Zahl die Ueberraschung nicht zu sehr wach zu rufen, fügte er diesen noch zwei andere Namen zu, aber derart beschaffen, dass er nicht deren Wahl befürchten zu müssen glaubte. Mendoza erklärte rundweg im Conclave, dem Könige von Spanien sei nur mit einem von den sieben Cardinälen gedient und er verlange, dass sich die Stimmen auf einen derselben concentriren¹⁾.« Die Inkludierten aber waren: Sanseverina, Paleotto, Madrucci, Como, Colonna, SS. Quattro, Cremona. Der Ansicht, dass die spanischen Sachführer in Rom auf eigenes Risiko hin in dieser Weise vorgegangen, können wir durchaus nicht beitreten²⁾. Lange leistete Montalto, der Nepote Sixtus' V., diesen bislang unerhörten Ansprüchen Widerstand, bis er sich endlich dazu herbeiliess, zur Erhebung des Kardinals Sfondrato, sonst Cremona genannt, mitzuwirken. Dieser bestieg am 5. Dezember 1590 als Gregor XIV. den päpstlichen Thron. Einen besseren Papst hätte der spanische König für seine Politik bezüglich Frankreichs nicht bekommen können. Gregor unterstützte ihn im Kampfe gegen Heinrich von Navarra

1) *Gindely*, Sitzungsberichte S. 255. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 103, lässt Madrucci die Nomination seiner selber (!) vornehmen.

2) So *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 104. Anders *Gindely* und *Ranke*, Die römischen Päpste 2. Bd. S. 146. Auch die Conclavi sprechen p. 250 von »ordini espressi del Rè«.

mit geistlichen und weltlichen Waffen. Allein auch er starb sehr bald, schon nach 10 Monaten und 10 Tagen ¹⁾).

Das folgende Konklave brachte bereits am zweiten Tage einen Papst. Facchinetti, der Kardinal von SS. Quattro, einer der oben Nominierten, wurde gewählt. Als dann Innozenz IX. auch schon nach 2 Monaten starb, wurde mit Hilfe Montaltos, der seit dem vorletzten Konklave mit seiner starken Gefolgschaft ganz im Interesse der Spanier stand, wieder ein von Spanien Nominierter, der Kardinal Aldobrandini, Klemens VIII., gewählt, nachdem Spaniens erster Kandidat, Sanseverina, mehr wegen unglücklicher Zufälle als mangelnder Majorität nicht hatte durchkommen können. Uebersaus beachtenswert ist es, dass in diesem Konklave über die von Philipp Inkludierten gar nicht hinausgegangen wurde ²⁾).

Wie nun sind diese Vorgänge zu beurteilen? *Wahrmund* schreibt: »Man hat in späteren Zeiten über diesen Vorgang (die spanische Inklusion) die verschiedenartigsten Ansichten geäußert; die einen wollten daraus ein Inclusionsrecht, die andern ein grossartiges Exclusionsrecht der spanischen Krone ableiten. In Wirklichkeit lässt sich weder von dem ersten, noch von dem zweiten sprechen. Wir erblicken eben in jenem ungewöhnlichen Ereignisse lediglich den spontanen Ausdruck des auf dem Gipfel seiner Macht angelangten Einflusses der spanischen Krone, welcher eines rechtlichen Hilfsmittels gar nicht bedürftig, bloss in nackten Thatsachen seine ganze Grösse offenbart. Das Ungewöhnliche lag hier nicht darin, dass eine Inclusions- resp. Exclusionsliste des katholischen Königs im Conclave zur allgemeinen Kenntnis der Wähler

1) Von dieser Papstwahl sind mehrere Beschreibungen da. Die der Conclavi findet sich in das Lateinische übertragen in: *Tria Conclavia, Urbani videlicet VII., Gregorii XIV. et Clementis VIII.* Francofurti 1617. p. 22 ff.

2) *Tria Conclavia* p. 90, 120, 121.

gelangte, denn wir wissen, solche Listen wurden von dem spanischen Hofe schon seit vielen Jahren ausgefertigt und ebenso bei jeder Papstwahl mehr oder weniger bekannt. Während aber früher derartige Bekanntmachungen stets nur die Bedeutung eines öffentlichen Geheimnisses und niemals einen offiziellen Charakter besaßen, trat nun auf einmal der Bevollmächtigte der spanischen Krone mit der offenen Forderung auf, dass die von ihm allen Cardinälen publicirte Inclusionsliste als Grundlage der Wahl angenommen werden sollte. Diese Forderung an und für sich — das muss wohl in Betracht gezogen werden — besitzt dem Wahlcollegium gegenüber noch keine rechtliche Kraft, aber sie wird thatsächlich zur Geltung gebracht durch die Stimmen der spanischen Partei¹⁾.

Dass diese Forderung an und für sich dem Wahlcollegium gegenüber noch keine rechtliche Kraft besass, ist klar. Aber dass sie nach dem Willen Philipps und seiner Geschäftsträger eine solche besitzen sollte, wird aus folgenden Punkten erhellen.

Die Conclavi berichten: »Hernach bat Madrucci Montalto inständig, er möchte sich entschliessen, den Papst zu machen und einen der Nominierten, welchen er wolle, anzunehmen. So könne er dem König einen Gefallen erweisen, werde seinem Gewissen ein Genüge thun und zugleich seiner Reputation; denn da die Wahl in seinem freien Belieben liege, könne er immer sagen, er sei es, der den Papst gemacht habe.

1) Das Ausschliessungsrecht S. 202 ff. *Zorn* scheint die Entstehung des Rechtes der Exklusive auf das Jahr 1590 ansetzen zu wollen. Historische Zeitschrift von *Sybel* 63. Bd. S. 123. Ein von *Conring* an den Schluss des Konklaues Alexanders VII. angehängter Traktat: *De vera causa prorogati Conclavis et praetextu factionis volantis* setzt p. 113 die Exklusionen des Jahres 1590 mit denen von 1655 auf die gleiche Stufe.

Es war aber diese Forderung Madruccis von den Kreaturen Montaltos bereits beraten worden, welche im Verein mit anderen daran grösseres Interesse hatten und von allen war beschlossen worden, man müsse sich notwendigerweise dem mutig entgegenstellen, damit diese Nomination keine Wirkung habe. Durch sie nämlich komme es nicht bloss dazu, dass die kirchliche Freiheit, die nach den Kanonen und den Konzilien in dieser Wahl ganz besonders intakt und unverletzt erhalten werden müsse, ausgeschlossen, sondern dass auch die Besetzung des päpstlichen Stuhles ein Patronatsrecht des Königs von Spanien werde; denn die Spanier seien von Natur viel mehr und allzusehr bedacht auf Behauptung und Mehrung des einmal Erworbenen, als nachlässig, so dass sie es verloren gehen liessen. Wenn sie in diesem Konklave das gleiche durchsetzen würden, wie in dem Urbans VII., nämlich die Wahl eines Nominirten, so komme es dazu, dass der König in den Possess dieser Nomination eingeführt werde, welche dann künftighin sich auf eine noch viel kleinere Zahl beschränken würde und die Kardinäle würden gezwungen sein, einen von diesen zu nehmen, so sehr sich auch ihr Gewissen dagegen sträubte. Sie sagten überdies, dass diese vom König usurpierte Nomination noch viel schlimmer sei, als die Präsentation, die er bloss durch Konzession des apostolischen Stuhles an so vielen Kirchen und Bistümern habe, nicht bloss wegen der Präeminenz des Papsttums, sondern auch deswegen, weil, wenn der König einen für eine Kirche nominire, den der Papst nicht für geeignet halte, dieser denselben zurückweisen und eine andere Nomination verlangen könne. So aber nominire der König schon wie er für gut befinde und die Kardinäle, von denen man erwarte, dass sie die Wahl treffen, könnten, obgleich sie wüssten, dass die Nominirten nicht passend seien, dies nicht thun, oder es sei ihnen nicht erlaubt, diese zurückzuweisen. Dem

fügten sie bei, dass sie, nachdem es Gott gefallen, einmal seine Kirche aus der Knechtschaft zu befreien, in welcher die alten Kaiser dieselbe mit Unrecht bezüglich der Papstwahl gehalten hätten, nicht zugeben dürften, dass man aufs neue unter noch härteren Bedingungen in die Gewalt geringerer Fürsten komme. Das heisse nicht bloss dem Kaiser selber Veranlassung geben, hierin seine alten Ansprüche zu erheben, — indem er sehen müsse, dass das, was er früher unter manchem Protest beansprucht hatte, von einem geringeren Fürsten nicht nur erreicht, vielmehr ihm ohne Grund noch leichter gemacht sei — sondern auch den Häretikern Stoff liefern, um mit neuen Argumenten das Ansehen des Papstes herunterziehen zu können. Sie bekräftigten diese Ansicht mit der Neuheit der Sache, damit, dass man den Anfängen widerstehen müsse, mit Beispielen aus den vergangenen Konklaven. Denn wenn auch manchmal Karl V. und derselbe König Philipp II. einige Kardinäle genannt hätten, so hätten sie doch dem entgegen viele andere Male keinen nominiert. Und wenn sie es gethan hätten, sei es mehr in Form einer Rekommandation an ihre Freunde und Vertrauten geschehen, denn in einer Nomination an das ganze Kollegium. Und dann sei die Zahl nicht so gross gewesen, noch sei es diesen selbst verboten gewesen, andere zu wählen, wenn sie nur nicht zu den Exkludierten gehörten ¹⁾. Und trotzdem habe man

1) » . . . perciò che se bene alle volte Carlo V. e l'istesso Rè Filippo havevano nominati alcuni Cardinali, erano all' incontro stati molte altre volte senza nominare alcuno, e quando lo fecero, era stato più tosto in forma di raccomandatione à gl' amici, e confidenti loro, che di nominatione al Collegio; e poi il numero non era coe grande, nè si era prohibito à gli medesimi, il non poter pigliare altri, purchè non fussero degli esclusi. E con tutto ciò si era veduto nelli Conclavi passati di Giulio III. di Marcello II. e di Paolo IV. che le nominationi non solo erano state frustatorie, mà erano state potissima cagione di far riuscir Papa quelli, che erano esclusi da loro, come

in den vergangenen Konklaven Julius' III., Marcellus II. und Paulus IV. gesehen, dass diese Nominationen nicht bloss vergeblich, sondern der Hauptgrund waren, dass gerade die Papst wurden, welche von ihnen ausgeschlossen waren, wie es bei diesen drei Päpsten nach einander geschehen. Dem wurde beigegeben, man müsse das um so mehr thun, als man mit gutem Grunde glauben könne, dass diese Nomination nicht vom König komme, sondern von seinen Ministern.« Begründet wurde das mit dem religiösen Sinn desselben. »Wenn«, so fahren sie weiter in ihrem Raisonement, »der König dies aus Eifer für die katholische Religion thue, so sei der Zweck lobenswert, aber die Mittel zu tadeln, da diese Sorge hauptsächlich Sache des Papstes sei und nach ihm die der Kardinäle, die unter Umständen Haupt und Glieder der Kirche seien und sie mit ihrem Blute zu verteidigen hätten. Er habe also die Sorge denen zu überlassen, welchen Gott sie anvertraut und nicht solle er sie ihnen nehmen und sich selbst aneignen. Und wenn er sehe, dass man etwas Zweckdienliches thun oder nicht thun könnte, so sei es seine Pflicht, die Kardinäle daran zu erinnern und es zu bezeichnen, dann aber als Schiedsrichtern ihnen Urteil und Beschluss zu überlassen. Nicht aber dürfe er sie zwingen, ihr Gewissen nach seinen Passionen und Interessen zu regulieren.« Der Schluss des Gutachtens ging dahin, dass auf diese Weise die Kardinäle Untergebene und Sklaven nicht bloss des spanischen Königs, sondern auch seiner Minister würden, die dafür sorgen müssten, unter die Nominierten aufgenommen zu

continuamente riuscirono li sudetti 3 Papi.« Wenn man »gli medesimi« auf die Kardinäle überhaupt beziehen darf gemäss dem nächststehenden »Collegio« und dem Wortbegriff pigliare, das doch nur auf das ganze Wahlkollegium passt, so ist hier gesagt, dass jedenfalls nach der Anschauung Karls und Philipps die Kardinäle keinen von ihnen Exkludierten wählen durften.

werden, so dass sie ohne dies niemals hoffen könnten, Papst zu werden ¹⁾).

Demgemäss sah man die Sachlage im Konklave selber so an, dass sich der spanische König »als Verteidiger der Religion« für verpflichtet und daher auch für berechtigt hielt, dem Wahlkollegium die von ihm Gewünschten mit der Folge zu bezeichnen, dass die Kardinäle einen von diesen wählen müssten ²⁾. Und so fürchtete das Kollegium, dass dieser Rechtsanspruch, wiederholt durchgesetzt, durch Präskription in ein eigentliches Recht übergehen könnte ³⁾.

Sodann finden wir es nicht für erschöpfend, wenn bloss gesagt wird, dass Philipp damals mit der offenen Forderung aufgetreten sei, dass die von ihm allen Kardinälen publizierte Inklusionsliste als Grundlage der Wahl angenommen werden »sollte«, dass dann aber trotzdem die Forderung zur Geltung gebracht wurde eben nur durch die Stimmen der spanischen Partei. Nicht darum handelt es sich zunächst, wie es thatsächlich im Konklave ging, sondern wie es Philipp mit seiner Inklusive meinte. Alle Wähler auf diese Inklusionsliste verpflichten zu wollen, musste Philipp um so eher beifallen, als man wohl sagen kann, dass gerade um diese Zeit fast

1) Conclavi p. 243 ff.

2) » . . . antico si 'può dire difensore della Religione Cattolica«.
Conclavi p. 262.

3) Als Parallelstelle geben wir aus: Relatione del Conclave fatto dopo la morte di Urbano VII. nel quale fu assunto al Pontificato il Card^{le}. Sfrondato, che fu chiamato Gregorio XIV., creato alli 15. Dicembre 1590. Cod. Vat. 9486 f. 36 ff.: » . . . mostrando che tale era l'arroganza et insolenza degli Spagn^u che ardivano di dare legge al Collegio dei Cardinali con prescrivirli il numero dal quale s'haveva a cavare il Papa e notare tanti Cardinali che ne restavano fuori per indegni di quel grado, afirmando che se in questo Conclave havevano nominati 7 Cardinali, in un altro si restringerebbero a molto meno ed in progresso di tempo il Re di Spagna solo nominerebbe et eleggerebbe il Papa.«

alle Kardinäle spanisch waren ¹⁾. Hiezu aber berechtigt zu sein, das konnte der König von Spanien um so mehr glauben, als, worauf die Kardinäle im Konklave 1590 auch hinwiesen, er das Recht der Nomination der Bischöfe in seinen weiten Reichen hatte. Endlich übte Philipp II. in noch höherem Grade als sein Vater Karl V. auf Grund höchst zweifelhafter Titel eine Reihe von kirchlichen Jurisdiktionsrechten aus. Das sind die tiefsten Gründe dafür, dass seine Inklusionsliste als Grundlage der Wahl angenommen werden »sollte«.

Wenn dann Philipp II. wirklich in vier Konklaven nach einander jedesmal einen von ihm Nominierten durchgesetzt hat, so konnte er schon von einem Quasipossess nicht bloss des Exklusionsrechtes reden, sondern auch von dem des viel weiter tragenden Inklusionsrechtes.

Damit schliessen wir unsere Untersuchung über die Weiterentwicklung des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl. Von den Konklaven Sixtus' V., Gregors XIII. und Pius' V. können wir deswegen absehen, weil, wie die Darstellungen von *Hübner* und *Hilliger* von dem ersten und letzten derselben beweisen, in ihnen von einer Exklusive im eigentlichen Sinn keine Rede war. Im Konklave des Jahres 1572 kam es ebensowenig zu einer solchen, da Farnese auf den blossen Befehl des spanischen Königs von seinen Bewerbungen um die Tiare abstand. Das beweist aber nicht im mindesten, dass die Exklusive im eigentlichen Sinn nicht schon im Konklave des Jahres 1559 geübt wurde. Auf die Interstitien verweist, wie erwähnt, auch *Wahrmund*.

1) »Die französische Partei war in dem Conclave nach Sixtus' V. Tode gar nicht vorhanden, oder vielmehr im Interesse Spaniens, da die katholische Liga in Frankreich im Bunde mit Philipp II. stand und um diese Zeit über die hohen Würdenträger der Kirche gebot.«
Grindely, Sitzungsberichte S. 253.

Und es ist nicht so unrichtig, wenn die Relationen der venezianischen Gesandten bei Philipp II. eine Zeit kennen, in welcher er sich wenig um Kardinäle und Papstwahl gekümmert ¹⁾).

Vielleicht ist es nicht unangezeigt, hier kurz einen Blick über die ganze Entwicklung des staatlichen Rechtes der Exklusive zu werfen. Karl V. forderte die Berücksichtigung seiner Ausschliessung von allen Kardinälen als Kaiser. Philipp II. und Ferdinand I. erbten das von ihm. Der eine schrieb sich dieses Recht als sein Sohn zu, des Unterschiedes nicht bewusst, der in seiner und seines Vaters Stellung gegenüber dem päpstlichen Stuhle lag. Durch fleissige Uebung desselben ist er der Urheber dieses staatlichen Rechtsanspruches im eigentlichen Sinne geworden. Ferdinand hingegen wusste wohl, was sein kaiserliches Recht war, aber er hat es nicht geübt. Auf die Spitze stiegen Philipps Ansprüche, als er sich ein Recht auch der Inklusiv in den letzten Konklaven des sechzehnten Jahrhunderts anmasste. Sein Sohn Philipp III. trat, als die Hegemonie Spaniens über Europa zu schwinden begann, wie es bei eintretendem Gefühle der Schwäche zu geschehen pflegt, deswegen nicht weniger anspruchsvoll auf und liess im Konklave 1605 die Ausschliessung im eigentlichen Sinne des Wortes durch den Kardinal d'Avila erteilen. Unterdessen war Frankreich emporgekommen. Nach dem Tode Pauls V. riet ein in den Papstwahlen ergrauter Kardinal dem französischen Gesandten angesichts der Schwäche seiner Partei, die Exklusion im Namen seines Königs in das Wahlkollegium hineinzuworfen. Und als Frankreich Spanien unter Ludwig XIV. bei weitem überflügelt hatte, so dass es nicht einmal mehr die althergebrachte Gleichstellung dieser beiden Länder in dem Ausdrucke »le due corone« dulden

1) *Alberici* ser. I vol. IV p. 183.

wollte, da schrieb es sich, um alles andere unbekümmert, dieses Ausschliessungsrecht ebenso zu und übte es¹⁾. Am Ende des 17. Jahrhunderts besann sich dann auch der Kaiser wieder auf seine alten Prärogativen und exkludierte energisch im Konklave des Jahres 1721²⁾.

1) *Hanotaux* p. 148, 188.

2) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir einen Hauptgrund dafür, dass *Wahrmund* die Entstehung des Exklusionsrechtes bis in diese Zeit herabrückt, darin erblicken, dass er sich ursprünglich hauptsächlich an österreichische Aktenstücke gehalten, die erst in dieser Zeit von einem Ausschliessungsrecht des Kaisers sprechen. Bemerkenswert ist, dass dieses kaiserliche Recht in der Mitte des 18. Jahrhunderts auch nicht anders motiviert wird, als in der des 17. *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 316, Nr. 149.

VI. Das Verbot des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl durch die Bulle Gregors XV.: „Aeterni patris filius“.

Es konnte bei der Lage der Dinge nicht ausbleiben, dass nicht in Rom die Gebrechen, an denen die Papstwahl in jenen Tagen krankte, zum Gegenstande theologischer Erörterungen und päpstlicher Reformversuche wurden. So enthält der verbreitete Bericht des *Lelio Maretti* über das Konklave Klemens' VIII. die Notiz, dass bereits Innozenz IX. eine Kongregation von Kardinälen und Prälaten beauftragt habe, den gefährlichen Unordnungen, die sich bei dem in der Papstwahl bislang eingehaltenen Modus zeigten, durch Neuregelung abzubelfen, was sich als schwierig herausgestellt habe und durch den baldigen Tod des Papstes verhindert worden sei ¹⁾.

Was Innozenz IX. unvollendet gelassen, nahm sein Nachfolger Klemens VIII. wieder auf. Eine zu diesem Behufe niedergesetzte Theologenkommission erklärte, dass der spanische König in folgenden Fällen eine schwere Sünde begehe:

»1. Indem der König durch seinen Gesandten erklären lasse, dass er die Wahl eines bestimmten Cardinals wünsche, thue er der freien Wahl Gewalt an, denn die ihm ergebenden Cardinäle fürchten durch eine missliebige Wahl in seine Ungnade zu fallen.

2. Indem der König einen bestimmten Cardinal von der

1) Cod. Urbin. 2798. P. II f. 57 ff.

Möglichkeit, gewählt zu werden, ausschliesse, füge er der Kirche einen grossen Schaden zu, denn die Ausschliessung treffe mitunter Männer, welche die meiste Fähigkeit zur Regierung der Kirche besässen.

3. Indem der König den Cardinälen seiner Partei Pensionen gebe und Versprechungen aller Art denselben mache, alles zu dem mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Zwecke, die Papstwahl nach seinem Willen zu lenken, mache er sich in einer gewissen Beziehung des Lasters der Simonie schuldig, denn die Stimme bei der Papstwahl zu geben, sei eine geistliche Angelegenheit und er gewinne auf sie thatsächlich durch Geschenke Einfluss¹⁾.

Hievon benachrichtigt liessen Philipp II. und sein Sohn Philipp III. die Angelegenheit in dreimaliger Kommission beraten, welche in den nachstehenden wesentlichen Punkten übereinstimmten :

1. Der König darf erlaubter Weise zur Wahrnehmung seiner Interessen auf die Papstwahl einwirken.

2. Er kann deshalb von der Inclusion und Exclusion Gebrauch machen, nur darf kein unwürdiger Cardinal includiert, kein würdiger excludiert werden.

3. Um zu diesem Zwecke den Willen der Cardinäle sich geneigt zu machen, ist es dem Könige erlaubt, denselben Pensionen und sonstige Vorteile zu gewähren, wofern nur hierbei ihre Wahlfreiheit nicht durch einen Vertrag oder dergleichen beeinträchtigt wird²⁾.

Wahrmund meint dazu, dass der katholische König hiemit nichts anderes ausspreche, als seine Inklusions- und Exklusionslisten wie bisher nach Rom senden und für dieselben den Willen der Kardinäle in der bekannten Weise geneigt machen zu dürfen. Wenn es sich aber zeigt, dass der spa-

1) *Gindely*, Sitzungsberichte S. 231.

2) *Wahrmund*, Das Ausschliessungsrecht S. 206.

S ä g m ü l l e r, Reform der Papstwahl.

nische König mit diesem angeführten Entscheid vom Jahre 1594 nicht zufrieden war und daher im Jahre 1598 die Angelegenheit einer zweiten Kommission übergab, so müssen wir, um vollständig zu sein, dem Vorgang noch genauer folgen. Als nämlich das zweite Gutachten in seinem achten Punkte verlangte, dass, um von den Gaben an die Kardinäle jeden Verdacht zu entfernen, der Gesandte denselben ausdrücklich zu eröffnen habe, dass der König damit keine Bestechung ausüben und ihr Gewissen in keiner Weise bei der Wahl bedrücken wolle, so nahm Philipp II. gerade hieran Anstoss. »Der König meinte, es genüge, wenn man den Cardinälen bei Ertheilung von Pensionen sage, man verlange von ihnen durchaus nichts, was gegen ihr Gewissen sei, ohne dabei ausdrücklich der Papstwahl zu erwähnen. Welches kindische Spiel mit Worten! Denn, so meinte Philipp, wenn man ausdrücklich der Papstwahl erwähne, so gebe man dadurch den schlechtgesinnten Cardinälen Anlass, unter dem Scheine, als folgten sie ihrem Gewissen, ihren eigenen Vortheil im Auge zu haben und bei der Wahl das Interesse des Königs und alle Furcht (temor), ihm zu missfallen, ausser Acht zu setzen.« So kehrte die Sache an die Theologen zurück, die aber standhaft blieben, in Folge wovon man eben *via facti* vorging, bis endlich unter Philipp III. die dritte Junta erklärte: »Dass es nicht nötig sei, bei Ertheilung von Pensionen und Gnaden an die Cardinäle ausdrücklich zu erwähnen, dass man ihre Freiheit bei der Papstwahl nicht beschränken wolle.« Wenn nun hieraus etwas zu schliessen ist, wozu man bei dem Versteckten der ganzen Ausdrucksweise genötigt wird, so ist es unseres Erachtens keine Konsequenzmacherei, wenn man den König, der Kardinäle für die kommende Papstwahl sich im Gewissen verpflichten wollte, auch für fähig hält, sich ein Recht der Exklusion in der Papstwahl im eigentlichen Sinne zuzuschreiben. Ob er es wirklich beansprucht, das ist den

Thatsachen zu entnehmen. »Diese ganze sorgsame Beratung, wie man auf die Papstwahl Einfluss üben könne, um nicht durch den Wortlaut der Kirchengesetze getroffen zu werden, dieses sorgsame Schmiegen und Wenden, um nicht den Buchstaben zu verletzen, nachdem man gegen den Geist ununterbrochen zu sündigen im Begriffe ist, zeigt sich in seiner ganzen Lächerlichkeit und Erbärmlichkeit, wenn man sich etwas näher die Art ansieht, wie die Inclusion und wie die Exclusion geübt wurde und welche Eigenschaften man in einem Cardinal suchte, der angeblich dem Interesse der Kirche am meisten zusagte und dem der spanischen Krone nicht nahetreten sollte¹⁾. Dem schliessen wir noch an, dass der spanische König trotz der Pensionen ein Recht der Exklusion beanspruchte, indem er gerade durch sie der immerhin bestrittenen und zweifelhaften Wirksamkeit derselben zu Hilfe kommen wollte.

Auch Leo XI. deputierte bald nach seiner Wahl eine Kongregation zur Fertigung einer Bulle, durch welche die althergebrachte Art, den Papst in öffentlicher Adoration zu wählen, abgeschafft und an deren Stelle geheime Abstimmung gesetzt werden sollte. Der Franzose *du Perron* schreibt darüber, dass hiemit die Feinde des Nepoten Aldobrandini einverstanden seien, indem derselbe so seine Herrschaft über seine Kreaturen verliere. Noch mehr aber seien darüber erfreut die Feinde der Spanier, da dann jeder seine Stimme werde abgeben können nach Gewissen und Neigung und nicht unter dem Drucke ihrer Tyrannei²⁾. Für diesen Fall

1) *Gindely*, Sitzungsberichte S. 259—263. *Hinojosa*, dem einige dieser Gutachten vorlagen, sagt, dass Philipp II. es für seine hl. Pflicht (un sagrado deber) gehalten habe, in der Papstwahl zu intervenieren p. 39 A. 3.

2) Der Kardinal *Bentivoglio* nennt in seinen *Memorie*, Ven. ed. Amstelod. 1648 p. 62, *Madrucci*, der in die geheimsten Absichten

würden nicht nur alle Guten, sondern überhaupt alle Wähler ihnen entgegen sein. Denn, fährt der Franzose in seinem Exposé weiter, die meisten von denjenigen, welche aus Furcht oder Interesse die Spanier äusserlich begünstigen, fürchten deren Machtzuwachs und sind wenn möglich die ersten, demselben hemmend entgegenzutreten ¹⁾. Aber der baldige Tod Leos verhinderte diesmal noch die Reform der Papstwahl.

Durch Gregor XV. nun sollte das lang ersehnte, überaus notwendige Werk zu stande kommen ²⁾. Unter dem frischen

Philipps eingeweiht gewesen sei, mehr einen Tyrannen, denn einen Lenker der Papstwahlen. Siehe auch *Lettres du Cardinal d'Ossat*. Amsterdam 1708. t. IV. p. 208.

1) p. 403 ff.

2) Das ist in *Ciacomius* t. III, 469 dahin ausgedrückt: »Denique, quod unum satis esset ad nominis immortalitatem, Diploma de Creatione Romani Pontificis per secreta suffragia, expetitum ab omnibus, tentatum a multis, a nemine perfectum, conscripsit ipse et publicavit.« Zu dem »expetitum ab omnibus« sei bemerkt eine Abhandlung der Vallicellana C. J. 38 f. 41 ff.: Snadetur et probatur magis creatio Pontificis per Scrutinium quam per Adorationem mit dem Schluss: »Adeo, ut nihil videatur obstare, quominus Sanctissimus reformationis opus aggrediatur«. Ob von *Horatius Justinianus* nostrae Congregationis (Oratorianer) Presbyter, S. R. E. Card.? Jedenfalls ist sie vor Gregors XV. Bulle entstanden. So zählt sie den in den Wahlen von Nicolaus V. bis Pius V. eingehaltenen Modus auf und zeigt, dass in der letzten Zeit die Adoration überhand genommen. Hierher gehört auch: Quæritur, an liceat in electione Summi Pontificis excludere modum eligendi per adorationem von einem autor incertus in *Bibl. Vitt. Em. C.* 2873; ist jedenfalls auch vor 1621 entstanden, indem nur die Bulle Pius' IV. erwähnt wird. Selbst nach Erlass der Bulle: »Aeterni patris filius« schrieb man noch über diesen Punkt; so in eben diesem Cod.: De canonica Summi Pontificis electione a Cardinalibus facienda; disputatio R. P. *Benedicti Justiniani*. Unter diejenigen, welche die geheime Stimmabgabe in der Papstwahl wünschten, gehörte namentlich auch Bellarmin. *Fuligatto*, Vita R. C. Bellarmini lat. a Petra Sancta. Loewen 1626. 1. 4 p. 2.

Eindruck der im eigenen Konklave auf das Neue zu Tage getretenen Missstände machte sich dieser Papst unmittelbar nach seinem Regierungsantritt an die Aufgabe. In einem Konsistorium setzte er den Kardinälen die Notwendigkeit der Konklavereform auseinander ¹⁾. Dann pflog er Rat mit mehreren Kardinälen und erfahrenen Kanonisten, darunter namentlich mit Prosper Fagnani und arbeitete das neue Wahlgesetz, wovon er, ein gewiegter Jurist, den Entwurf mit eigener Hand schrieb, aus und publizierte dasselbe schon am 26. November 1621, worauf am 2. April 1622 das Caeremoniale für die Papstwahl folgte ²⁾. Unter Belass der Wahl durch Kompromiss und Quasiinspiration ordnet die Bulle: »Aeterni patris filius« an, dass künftighin im Skrutinium die Papstwahl nicht mehr anders geschehen könne, als mit verschlossenen Stimmzetteln, nach Schluss des Konklaves, nach der Feier der hl. Messe und Generalkommunion der Kardinäle. Auch der Access solle mit geheimen Zetteln geschehen.

Was wollte nun der Papst hiemit erreichen? Es ist gar kein Zweifel möglich, sondern eine uns allenthalben entgegen-tretende Ueberzeugung, dass dadurch die Macht der Partei-führer im Kardinalkolleg, die bei der öffentlichen Adoration ihre Anhänger so leicht hatten kontrollieren können, gebrochen und die Freiheit jedem einzelnen Wähler gegeben werden sollte. So besagen vorhandene Briefe über die Bulle, so die Avertimenti Gregors XV. an seinen Neffen, den allvermöglichen Kardinal Ludovico Ludovisi, so die Konklaveberichte. Man erwartete nach dieser Seite hin von der Konstitution eine förmliche Umgestaltung der Papstwahl. Ob mit Recht, ist eine andere Frage ³⁾.

1) *Laemmer*, Mantissa p. 243.

2) *Phillips*, Kirchenrecht. 5. Bd. S. 850. *Magnum Bullarium* t. III p. 444 ff.; p. 454 ff.

3) C. 1257 der *Bibl. Vitt. Em.*; Sess. C. 393 f. 100 enthält eine

Unmittelbar leuchtet ein, dass der Papst hiebei nicht stehen bleiben konnte. War die Kontrolle der Parteiführer über ihre Anhänger durch das Verbot der öffentlichen Adoration beseitigt, so liess sich alsbald voraussehen, dass die Chefs zur Wahl (Inklusion) oder Nichtwahl (Exklusion) eines bestimmten Kandidaten ihre Kardinäle jetzt durch allerlei Verträge in Pflicht zu nehmen versuchen würden, wie sich ja gerade im Konklave Gregors XV. die Gegner Camporas dem französischen Gesandten zu dessen Ausschliessung schriftlich verpflichtet hatten. Daher mussten den Wählern auf neue die schon von Gregor X. überhaupt verbotenen Verträge aller Art zum Zweck der Effektivierung gerade der Inklusive oder Exklusive untersagt werden, was im § 18 der Bulle geschah. Der Paragraph lautet: »Cardinales praeterea omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promiss-

Reihe freilich sehr unleserlicher Briefe von Kardinälen über die Bulle. Bibl. Vallic. C. J. 98 f. 54 ff.: Lettera scritta dal Card. *Ludovisio* al Card. Borromeo circa la riforma del Conclave e specialmente si discorre dell' elezione del Pontefice per via di Scrutinio ò di Adoratione. Die viel verbreiteten, auch von Ciaconius erwähnten Avertimenti dati dalla S. S.⁴ di nostro Sig. Papa Gregorio XV. in uso al Sig. Card. Ludovisio suo Nipote dal quale poi in questa forma sono stati scritti e notati vom 1. April 1622 in Cod. Vat. 6908 f. 1 ff. Bibl. Vitt. Em. C. 2064; Sess. C. 411 f. 77 ff.; C. 1257; C. 393. Gregor XV. schreibt: Die Parteihäupter werden nicht mehr die Gewalt wie früher haben. Sie wollten früher den hl. Geist nach ihrem Willen lenken. Aber nach Erlass der Bulle: »le cose andranno in altra maniera nel venire«. Die Führer der Parteien würden wieder ihre Wünsche haben, auf Machinationen denken u. s. w.: »ma alli scrutini ne rimarrano delusi; perciò non prendiate pensiero degli andamenti d'alcuni, perche non hanno ancora conosciuto per prova la forza della Constitutione.« *Ranke*, Die römischen Päpste 3. Bd. Analecten S. 118*. Conclavi p. 397, 408. *Laenmer*, Beiträge S. 24 ff. Cod. Vat. 9486 f. 436 ff.: Conclave nel quale fu messa la prima volta in uso la Bolla di Gregorio XV. Fu creato sommo Pontefice il Cardinal Maffeo Barberino detto Urbano VIII.

sionibus, intendimentis, conductis, foederibus, aliisque quibuscunque obligationibus, minis, signis, contrasignis suffragiorum seu schedularum, aut aliis tam verbo quam scripto aut quomodocunque dandis aut petendis, tam respectu inclusionis quam exclusionis, tam unius personae, quam plurium, aut certi generis, veluti creaturarum aut hujusmodi, seu de suffragio dando vel non dando: quae omnia et singula, si de facto intervenerint, etiam juramento adjecto nulla et irrita neque ad observantiam eorum quemquam teneri, aut ex transgressione notam incurrere fidei non servatae decernimus et declaramus et contrafacientes ex nunc excommunicationis poena innodamus: tractatus tamen pro electione habendos vetare non intelligimus.«

Vor allem finden wir den letzten Satz einer Erklärung bedürftig. Der Papst meint offenbar, die Kardinäle dürften schon unter sich die Würdigkeit von diesem oder jenem Kandidaten besprechen, nur dürften eben keine Versprechen gegeben, noch weniger aber Verträge gemacht werden ¹⁾.

Zu beachten ist ferner »veluti creaturarum«. Man muss sich fragen, ob denn Gregor XV., als er die Bulle erliess, nicht daran gedacht habe, dass er durch sie seinem geliebten, so mächtigen Nepoten Ludovisi fast allen Einfluss auf das kommende Konklave entzog, wie ihn die bisherigen päpstlichen Verwandten durch die Kreaturen ihrer Oheime geübt? Die Frage ist kaum zu verneinen. Waren also beide so opferfähig, dass ihnen nur das Wohl der Kirche am Herzen lag?

1) »Secondariamente, perche qualunque si fosse discostato nel dare il voto dal suo Capo, sarebbe stata gran ventura, se non si fosse risaputo; impero, usandosi nel Conclave secondo l'antica disposizione de' sacri Canonici (sic) li trattati per l'elettione, non vietando la Bolla di Gregorio il dichiarare intorno alla medesima senza obbligo di promessa la sua intentione, sono tanto ventilati gl' interessi di ciascuno e tanta notitia si ha delle dipendenze etc.« Conclavi p. 409.

Immerhin dürfen wir etwas abziehen. In der Lebensbeschreibung des trefflichen Kardinals Ludovico Ludovisi von *Giunti* steht, dass Ludovisi, wie man glaube, wohl noch andere, geheime Gründe zu Abänderungen in der Papstwahl gehabt habe; sie kommen jedoch nicht zur Auseinandersetzung ¹⁾. Wir glauben etwas vermuten zu dürfen. *Ranke* weist treffend nach, dass zwar allemal die Kreaturen des verstorbenen Papstes unter Führung des Nepoten einen aus ihrer Mitte zu erheben suchten, dass dies aber in dem von uns berührten Zeitraume fast nie gelang, indem die Kardinäle der früheren Päpste unter Führung von deren Verwandten zusammenstanden und die Kreaturen des letzten exkludierten, auch unter Eingehung von Verträgen. Nachdem nun dies letztere verboten war, konnte Ludovisi eher hoffen, mit einem seiner Getreuen durchzudringen. Man sieht, das Opfer war nicht zu gross, das Ludovisi brachte. Die Bulle war thatsächlich am wenigsten gegen den eigenen Nepoten gerichtet.

Nachdem wir so eine Art von Inklusiv- und Exklusiv- als von Gregor XV. verworfen erfunden, fragt es sich, soll in diesem Paragraphen nicht auch auf die weit wichtigere Ingerenz der Staaten auf die Papstwahl im behandelten Zeitraum durch politische Stimmenexklusive, ja durch den Anspruch auf das Exklusiv- und Inklusivrecht Bedacht genommen sein? Dass sich Gregor in seiner Bulle: »Aeterni patris filius« ganz besonders gegen die Art von Stimmenexklusion wendet, welche aus politischen Interessen gegen einen einer anderen politischen Partei des Kollegiums angehörigen Kardinal erfolgt, darüber ist *Wahrmund* mit uns einig ²⁾. Nicht aber acceptiert er unsere Behauptung, der citierte § *Cardinales*

1) *Ranke*, Die römischen Päpste 3. Bd. *Analecten* S. 118*.

2) Die römischen Päpste 2. Bd. S. 144 ff. *Phillips*, Kirchenrecht 5. Bd. S. 848 ff.

3) *Beiträge* S. 41.

praeterea enthalte auch die Verwerfung der formellen **Exklusive**, des Vetorechts der Regierungen.

Da es uns nicht möglich war, irgend etwas aus den Verhandlungen der von Gregor XV. zur Fertigung der Papstwahlbulle niedergesetzten Kongregation aufzufinden, so musste das Absehen auf einen von *Ciaconius* t. III, 470 bemerkten Kommentar zu dieser Konstitution von dem General der Augustiner-Eremiten, *Hieronymus Ghettus*, gerichtet werden. *Forcella* verzeichnet denselben als in der Vatikanischen Bibliothek befindlich ¹⁾. Aus dieser überaus interessanten, 128 Blätter umfassenden, Papst Urban VIII., der die Bulle Gregors XV. durch die Konstitution: »*Ad Romani Pontificis*« vom 28. Januar 1625 bestätigt hat, dedicierten Arbeit heben wir das Nachfolgende hervor.

Ghetti weist darauf hin, dass Gregor XV., um den Missständen, welche mit der Wahl durch Adoration verbunden gewesen, unter welchen Uebelständen auch sonst die Exklusive und Inklusive der Fürsten genannt werden, abzuhelfen, diese Form aufgehoben habe. Seit Paul III. bis Gregor XV. seien alle Päpste durch Adoration gewählt worden. Den Grund dafür findet der Autor in der bedrängten Lage Italiens, welches

1) Cod. Cappon. 144: Considerationi sopra 'l modo che s' è tenuto in diversi tempi nell' elettione dei sommi Pontefici Romani con gl' accidenti occorsi dove s'esplicano alcune cose della Constitut^a fatta da N. S. Papa Gregorio XV. sopra tal materia dedicate alla Santità di N. S. Papa Urbano VIII. da Fra Girolamo Ghetti Romano Generale dell' ordine Eremitano di S. Agostino. Derselbe liegt begraben in der schönen Kirche S. Agostino, im Chor des rechten Seitenschiffes, wie die im Jahre 1646 angebrachte Grabinschrift besagt: Hieronymo De Ghettis Romano Virtutum Nobilitate Religionis Integritate Verbi Dei Praeconio Et In Pauperes Munificentia Singulari Qui Ad Generalatum Evectus Imperans Ut Pater Gubernans Ut Pastor Quidquid E Coelo Hausit Pro Sacrario Temploque Effudit Qui In Urbe Orbem Relinquens In Olympi Urbem Et Orbem Abiit.

das Schlachtfeld zwischen Italien und Spanien bildete. Da wollten die Kardinäle mit der Wahl bald fertig sein. *Consideratione XI* hat die Ueberschrift: *Che con giuste cause e con molta vigilanza è stato rimosso il modo di eleggere i Sommi Pontefici per via di Adoratione.* Hier wird zuerst die Behauptung derer zurückgewiesen, die nur auf die politischen Interessen blickend, sagten, der Adorationsmodus sei ausgeschlossen worden, um die Partei eines Papstnepoten zu schwächen. Dann wird unter nochmaliger Wiederholung des Satzes, dass die Adoration aufgehoben worden sei, um den zu Tage getretenen Missständen zu begegnen, des weiteren ausgeführt: »Mit grossem Schmerze sah der Papst und mit ihm das ganze hl. Kollegium, welche Verwirrung im Konklave die Laien verursachten, indem sie sich einführten, um Praktiken für die Wahl des neuen Papstes zu machen. Es war der Gedanke daran, dass sich nicht bloss die staatlichen Oratoren und die grösseren römischen Barone, sondern jeder auch noch so mittelmässige Mann etwas herausnahm und sich mit solchem Eifer einmischte, dass es schien, sie würden noch Gewalt brauchen. Trotz der grössten Anstrengung konnte man sie bis zur achten Nachtstunde nicht hinausbringen, um das Konklave zu schliessen, eine Sache, die nicht bloss ein sehr schlechtes Beispiel giebt, sondern auch sehr grosse Gefahr bringen kann, wenn man nicht im Anfang schon abhilft ¹⁾. Denn bei wachsender Lizenz hätten sie, aufgeregt von irgend

1) Der Marschall *d'Estrées* berichtet in seinen *Mémoires*: »Cependant le cardinal Borghèse, qui ne doutoit plus du succès qu'il s'étoit proposé, fit retirer des neufs heures du soir l'ambassadeur d'Espagne, afin de ne pas laisser de prétexte à celui de France, non seulement pour y demeurer davantage, mais pour avoir sujet de le presser de sortir pour fermer le conclave. Il est vrai, que l'on fit plusieurs efforts pour l'y obliger; mais il ne voulut jamais y consentir et remettant d'une heure à une autre, il fit traîner sa sortie jusques à six heure du matin.« p. 373. *Conclavi* p. 377, 382, 384 ff., 388 ff.

welcher Macht, es wagen können, sich noch in den Wahlakt selber einzumischen. *Die Gefahr war sehr gross und vielleicht mehr nahe, als einer sich einbildet, da man nicht in die Herzen der Menschen hineinsieht.* Denn man sieht in Wirklichkeit, wie die Laien, geblendet vom Glanze der Würden, sich Auktorität in den kirchlichen Dingen anmassen, bald unter dem Namen des Patronatsrechtes, bald unter dem der Nomination. Sie wollen bereits nicht mehr bloss einfache Benefizien übertragen, sondern die Abteien und die Bischofsstühle, indem sie so in den Bereich der kirchlichen Gewalt sich einmischen, der ihnen doch verwehrt ist, da sie Laienfürsten sind, nicht Priester. *Um nun der so grossen und eminenten Gefahr zu begegnen, dass der alte Missstand nicht wiederkehre, wo die Fürsten, berufen, um der Wahl des gewählten Papstes zu assistieren, sie zu begünstigen und zu applaudieren, sich in einer Weise eindrängten, dass sie an ihr nicht bloss teilhaben wollten, sondern sich dieselbe thatsächlich aneigneten, wie man in den Biographien der Päpste sieht, um also dem hl. Senat der Kardinäle und dem Konklave jene Freiheit zu wahren, welche der Kirche so viel Geld, so viel Thränen, so viel Blut gekostet hat, wollte der Papst mit dieser Konstitution die Pforte den Praktiken der Laien verschliessen, um nicht hernach der Kirche die Notwendigkeit zu hinterlassen, sie mit noch grösserer Schwierigkeit vertreiben zu müssen* 1). Im Verlaufe giebt

1) Vidde con molto condoglio la S. Stà e seco vidde tutto il Sacro Collegio la confusione che nel Conclave cagionavano i laici introducendosi a fare pratiche per l'elettione del nuovo Papa. Il pensiero, che si pigliavano non solo gli Oratori dei Prencipi ed i maggiori Baroni Romani, ma ogni persona, ancora mediocre, e con tanto fervore s' andavano intromettendo che pareva che volessero ancora mettere in opera la violenza. E con grandissimo travaglio alle 8 hore di notte non si erano potuti mandare fuori per serrare il Conclave, cosa non solo di brutto esemplo, ma seme di qualche grandissimo

dann der Autor der Hoffnung Ausdruck, dass diese Bulle auch den Pensionen der Fürsten, die gegeben würden in der Absicht, die Papstwahl zu beherrschen, ein Ende machen werde. Auch findet er es im Gesetz und in der Vernunft begründet, dass der Papst »tractatus pro electione« nicht verboten habe, worunter er Kongregationen und Beratungen, um die Papstwahl zu beschleunigen versteht. So der Augustinergeneral, der so recht eigentlich aus dem Konklave Gregors XV. herausgeschrieben hat, der, wie man aus seinem Kommentar ersieht, mit demselben gut stand, der die Intentionen der Päpste in diesem Punkte genau kannte, was der Umstand bezeugt, dass er es wagen durfte, seine Arbeit Urban VIII. zu widmen.

Nun denke man zurück an die Inklusiven Philipps II. in den vier Konklaven des letzten Dezenniums des 16. Jahrhunderts, an die Exklusive, wie sie der Kardinal Avila im

periglio, non rimediandosi a questo principio, perche crescendo la licenza haveriano potuto con violenza, fomentati da qualche potenza, prendere ardire di volersi intromettere ancora nell' atto dell' eletteone. *Il pericolo era grandissimo e forse più vicino che altri ne s' imagina, non si potendo sapere i cuori degli huomini; vedendosi per esperienza, quanto i laici, abbagliati dello splendore delle dignità si vadano arrogando autorità nelle cose ecclesiastiche, hora sotto nome di Juspatronati, hora sotto nome di nominatione. Vogliono hormai conferire non solo i benefici semplici ma le Badie ed i Vescovati procurando per questa via d'intromettersi nell' autorità Ecclesiastica prohibitagli, essendo Prencipi laici e non Sacerdoti. . . . Per obviare à periglio così grande e così eminente di ritornare alle disgracie antiche, quando essendo chiamati, perche assistessero, favorissero et applaudissero all' eletteone del creato Pontefice, s' intruserono di maniera che non solo si volsero haver parte, ma si usurparono à fatto, come si vede nelle vite dei Sommi Pontefici; per conservare adunque quella libertà al Sacro Senato dei Cardⁱ ed al Conclave che costa alla Chiesa tanto denaro, tante lagrime, tanto sangue, ha voluto non questa Costituzione serrare la porta alle pratiche dei laici, per non lasciare poi alla Chiesa necessità di haverli à cacciare con maggiore difficoltà.*

Jahre 1605 gegen Medici ausgesprochen, an den Rat des Kardinalnepoten Aldobrandini im Konklave von 1621 gegenüber dem französischen Gesandten, er solle, da man keine politische Stimmenexklusion durchführen könne, die Exklusive Camporas einfach im Namen seines Königs in das Konklave werfen, eine Sache, die dann der Marquis nicht etwa neu und unerhört nennt, wie man erwarten könnte, sondern eben nur schwierig und von ungewissem Erfolg, aus welchem Konklave dann gerade Gregor XV. hervorging, was alles unzweifelhaft das damalige Vorhandensein eines staatlichen Anspruches auf das Recht der formellen Ausschliessung in der Papstwahl beweist. Man bedenke dann ferner, dass man das alles in Rom wohl wusste, gemäss der uns wiederholt entgegengetretenen Thatsache, dass die Kardinäle gern an Erscheinungen in früheren Konklaven gerade bezüglich der staatlichen Exklusive erinnerten, dass der Papst selber, wenn er eine grundlegende Bulle über die Papstwahl erlassen wollte, wie es Gregor XV. gethan, das ex officio wissen musste, was sich auf diese Angelegenheit bezog und daher auch kennen musste diesen staatlichen Rechtsanspruch und dass er, wie der angeführte Kommentar beweist, denselben auch gekannt, gewürdigt und gefürchtet hat ¹⁾. Und nun trete man heran an den § Cardinales praeterea und frage sich, was meint hier der Papst in den Worten: »tam respectu inclusionis, quam exclusionis, tam unius personae, quam plurium, aut certi generis, veluti creaturarum, aut hujusmodi, seu de suffragio dando, vel non dando.«? Er meint die Inklusive und Exklusive im weitesten Sinn, denn keine Unterscheidung ist gesetzt zwischen den damals erwiesenermassen bekannten, geübten, geforderten Ein- und Ausschliessungen. Er meint, wie aus »respectu inclusionis-

1) Es ist befremdend, wie *Wahrmund* in dieser Sache bei Gregor XV. von »höchst hypothetischen privaten Kenntnissen« reden mag. Beiträge S. 45, A. 2.

exclusionis« hervorgeht eine Aus- und Einschliessung, die bereits vorhanden, nicht erst zu bilden ist, die von aussen Berücksichtigung fordernd, an den einzelnen Kardinal herantritt, mit dem Inhalt, diesem oder jenem Kandidaten die Stimme zu geben, oder nicht zu geben, was ebenfalls ganz allgemein ausgedrückt ist. Er meint also jede Inklusion oder Exklusion, aufgestellt und ausgesprochen von einem Nepoten, einem Führer einer staatlichen Partei, von diesen beiden erklärt an ihre Anhänger, oder aber von einem Kardinal, oder auch von einem staatlichen Gesandten im Namen seines Königs, gerichtet an alle Wähler. Und als ob sich der Papst nicht genugthun könnte, fährt er fort, die Inklusive und Exklusive noch näher zu charakterisieren, zunächst als »einen« treffend, wobei man unwillkürlich an die von den Kardinälen im Konklave Gregors XIV. geäusserte Furcht denkt, der spanische König könnte schliesslich nur noch »einen« Kardinal inkludieren, so dass ihnen gar kein Wahlrecht mehr bleiben würde, oder auch denkt an die uns zwei Dezennien später schon fertig entgegretende allgemeine Anschauung, der König dürfe in demselben Konklave nur »einen« exkludieren, wogegen das »plurium« auf die mehreren Inkludierten der Konklaven am Ende des 16. Jahrhunderts zurückweist. Und damit ja alle Eventualitäten in Betracht gezogen seien, fügt Gregor noch »aut hujusmodi« hinzu. Der Papst meint also unzweifelhaft die ganze Inklusive und Exklusive, die *exclusiva votorum* und die *exclusiva formalis*.

Hat nun Gregor XV. hier die letztere formell verboten? Dass er sich mit einem Verbot derselben gegen die Staaten selber wenden werde, war zum voraus nicht zu erwarten. Pius IV. und das Konzil von Trient hat irgend ein direktes Verbot der staatlichen Einmischung in die Papstwahl selbst dann nicht in seine Bulle aufgenommen, als es die Staaten verlangten. Die Papstwahl als Wahlakt, wie *Ghettus* ganz richtig

betont, ist Sache nur der Kardinäle. An sie nur wenden sich demgemäss die päpstlichen Wahlgesetze. So auch die Bulle Gregors XV. Nun konnte zwar der Papst den Wählern verbieten, auf die Inklusiv- und Exklusiv- nicht bloss der Nepoten, oder der politischen Parteiführer, sondern auch der im Namen des Königs im vollen Konklave auftretenden, ein- und ausschliessenden Kardinäle und Gesandten, also auf die damals schon in aller Form vorhandene Inklusiv- und Exklusiv-, Rücksicht zu nehmen. Er hätte aber dadurch bei den Staaten, dem König von Spanien und von Frankreich, die auf die Theilnahme an der Papstwahl in anderer, wie auch gerade in dieser schon nicht mehr ungewöhnlichen Weise als unter Umständen letztes Mittel das grösste Gewicht legten, ja legen mussten, schwer angestossen und das zu der Zeit, wo im Dreissigjährigen Krieg der Entscheidungskampf zwischen Katholizismus und Protestantismus gekämpft wurde. Sollte also der oberste kirchliche Gesetzgeber seiner Pflicht fehlen und das staatliche Juspatronatus in der Papstwahl, das näher war, als man glaubte, wie *Ghettus* sagt, dulden? Konnte diese staatliche *exclusiva formalis* nicht noch anders gefasst, feiner beseitigt werden? Wie trat sie denn auf? Das Vorgehen des französischen Gesandten eben im Konklave Gregors XV. ist hierin illustrierend. Nicht sprach er gleich anfangs die Exklusion Camporas im Namen seines Königs aus. Das hielt er als *ultima ratio regis*, die ebenso gewagt, als bei den Kardinälen verhasst war, noch zurück. Avila hat es einst nicht anders gemacht. Vielmehr sammelte der Marquis zuerst Stimmen, liess die Kardinäle den Revers über Camporas Ausschliessung unterschreiben, die Kardinäle, die wohl wussten, dass für den Fall der höchsten Not als letzte Etappe die Exklusion im Namen des Königs kommen werde. Wenn nun Gregor XV. den Kardinälen solches Unterschreiben, solches Paktieren zur Effektuierung der politi-

schen Stimmenexklusive verboten hat, was zugestanden ist, hat er ihnen dann nicht eo ipso die Berücksichtigung der damit verknüpften staatlichen Exklusive in ihrer anspruchvollsten Form verboten? Hat der Papst etwa die Verträge als solche nur untersagt, oder vielmehr mit Rücksicht auf den unerlaubten Gegenstand? Man müsste denn nur sagen, der § 18 verbietet den Kardinalnepoten und politischen Parteiführern nicht, mit der Inklusiv- und Exklusiv- an die Wähler heranzutreten, wohl aber sie zu Verträgen hierüber zu veranlassen. ¹⁾

Wir haben noch einige andere Angaben über die Absichten Gregors XV. bei Erlass der Bulle. Die bereits citierte Abhandlung der Vallicellana, die wahrscheinlich von *Horatius Justiniani* stammt und dem Papste die Aufhebung des Adorationsmodus anempfiehlt, nennt als Grund für diesen Rat: »quod Cardinales in adoratione potentiorum Cardinalium et Principum auctoritate et metu aut precibus amicorum adiguntur ad eligendum eum, in quo

1) Wenn *Wahrmund* solchem gegenüber bemerkt: »Wenn wirklich zu seiner (Gregors XV.) Zeit ein Vetorecht der Regierungen bereits bestand, und wenn er dasselbe kannte, dann muss er sich wohl auch des charakteristischen Unterschiedes zwischen *exclusiva votorum* und *exclusiva formalis* bewusst gewesen sein, und wenn er beides gesetzlich verbieten wollte, weshalb hat er dies nicht in klaren Worten und mit getrennter Anführung beider verschiedener Begriffe gethan?«, Beiträge S. 47, so findet sich zu solcher Fragestellung eine Parallele in: *Quale e quanta sia l' obbligazione dei Signori Cardinali circa l'osservanza del segreto di quelle cose, che si trattano in Conclave e spettano all' elezione del futuro Pontefice*, *Bibl. Vitt. Em. C. 3516*. Dort wird gesagt, dass es den höchsten Fürsten, die aus irgend einem Titel, zwar nicht des Rechtes, aber der Thatsachen, erlaubter Weise Anteil an der Papstwahl in formaler Exklusiv- oder Praktiken (was *virtuale Exklusiv* genannt wird) hätten, durch § *Litteras vero* der Bulle Pius' IV.: »*In eligendis*« nicht verboten sei, Briefe in das Konklave zu schicken u. a. w.; andernfalls müsste das ausdrücklich erwähnt sein (!).

libera voluntas non fertur.« Die Stelle hat eine grosse Verwandtschaft mit der oben kommentierten im Traktat Albicis. Von der autorità mächtiger Kardinäle und Fürsten sprechen auch die schon erwähnten Briefe von mehreren Kardinälen über die Bulle: »Aeterni patris filius«. In ähnlichem Sinne drückt sich der Nepote *Ludovisi* im Brief an Borromeo selbst aus ¹⁾. Ueberall ist hier von der autorità der Fürsten die Rede, von metus vor ihnen. Wir kennen den Begriff »autorità« in diesem Zusammenhang gar wohl. Er bedeutet einen Rechtsanspruch an alle Kardinäle, denn das sudditi fehlt. Noch eher lässt sich metus auf die dem betreffenden Fürsten untergebenen Kardinäle beschränken. Man darf hier nicht einwenden, dass in diesen Stellen von der Auktorität der Fürsten und der Furcht vor ihnen in keinem anderen Sinne die Rede sei, als von der Auktorität der hervorragenden Kardinäle und der Furcht vor ihnen. Sonst müsste man ja auch behaupten, Philipp II. habe von den Wählern nicht mehr verlangt, als irgend ein Kardinalnepot, was keiner weiteren Widerlegung bedarf.

Nach alle dem haben wir noch einige Einwürfe gegen unsern Satz in Betracht zu ziehen. Gar nicht übel bemerkt *Wahrmund*: »Wenn man damals ein Vetorecht der Regierungen und ein ausdrückliches Verbot desselben durch die genannten Bullen angenommen hätte, was wäre für einen Albizzi, bei seiner der *Exclusiva* so feindlichen Stimmung, wohl näher

1) »E specialmente al Card. Bellarmino che hora è in luogo di requie (gestorben den 17. Sept. 1621) promessi e con inculcate maniere obligai la mia fede che non havrei pretermesso d'applicare efficacemente ogni mio potere . . . poiche (adoratio) impedisse la libertà degli elettori non solamente per l'interesse della amicitia mà anche per il timore dei Prencipi e dei Cardinali più potenti e per il dubio che altro non sia eletto contra loro voglia ò senza il concorso di loro voto.

liegend gewesen, als letztere einfach mit einem Hinweis auf den Wortlaut des Kirchengesetzes aus der Welt zu schaffen, anstatt sich weitläufig um die Untersuchung zu bemühen, ob es einem weltlichen Fürsten erlaubt sei, einen Cardinal zu excludieren¹⁾. Allein wenn *Albici* nicht auf die Bulle Gregors XV. sich berufen hat, auf die von Pius IV. hat er sich berufen, durch welche er den Rechtsanspruch der Staaten, der nach damaliger allgemeiner Ueberzeugung auf Karl V. zurückgieng, verworfen sein lässt²⁾. Und gerade die von uns dem Cardinal *Lugo* zugewiesene Abhandlung sagt, dass man, wie man die päpstlichen Konstitutionen bezüglich der Speisegesetze milder interpretiere, man so auch dieselben, durch die Erfahrung belehrt, zu Gunsten der Exklusiven auslegen solle, woraus hervorgeht, dass dieser der staatlichen Exklusive sonst gewogene Autor dieselbe durch päpstliche Verordnungen eigentlich verboten sein lässt. Nur gibt er dieselben nicht näher an³⁾.

1) Beiträge S. 48, A. 1. Man könnte hier die Gegenfrage stellen: wenn der Cardinal gegen die politische Stimmenexklusive nur eifert, warum hat er sich dann nicht kurzweg auf die Bulle Gregors XV. berufen, die doch, wie allgemein zugestanden wird, gegen diese Art von Exklusive auch gerichtet ist?

2) Nachdem der § *Cardinales* autem mit der einschlägigen Stelle: »Principum saecularium intercessionibus ceterisque mundanis respectibus nimine attentis« angeführt worden, wird weitergefahren: »Et avvertino, che se ammetteranno questa opinione per vera, i prencipi non si avanzino a nominare al Pontificato uno o due soggetti e a farlo quasi di loro Padronato, come altre volte hanno tentato, non essendo dissimile la ragione d'escludere un Cardinale come nemico e di volerne un altro come amico e non ritornino i tempi di Giustiano Imperatore, nei quali non si poteva creare il Sommo Pontefice senza sua participatione, affinche non si eleggesse soggetto, che non fusse a lui grato etc.« Beiträge S. 16 ff. Man beachte die Parallele mit den alten Kaiserrechten.

3) »Danno i sacri canoni a' laici la cura e difesa del Conclave

Wahrmund stellt dann bezüglich der Verpflichtung der Kardinäle, auf die Wünsche der weltlichen Fürsten zu hören und dem Missliebigen durch ihre Abstimmung die Exklusive zu erteilen, die Mehrzahl der Autoren, die zu Gunsten der staatlichen Ausschliessung geschrieben, als in folgendem Räsonnement verfangen dar: Die Kardinäle sind eidlich verpflichtet, den Würdigsten zu wählen. Der würdigste ist aber nicht der Frömmste, Tugendhafteste, Gelehrteste, sondern vielmehr jener, der unter den obwaltenden Umständen die Kirche am besten leiten wird. Dazu wird jedoch nie ein Kardinal im stande sein, welchem von vornherein einer der mächtigen katholischen Fürsten kein Vertrauen entgegenbringt. Es solle nun aber von diesen Fürsten das kanonische Wahlgebäude nicht untergraben werden durch Versprechungen, Drohungen u. s. w. »Lieber mögen die weltlichen Fürsten ihre Bedenken und Einwendungen gegen diesen oder jenen Candidaten durch geeignete Vertreter den Wählern im Conclave vortragen lassen und wenn letztere hierüber von seiner Wahl abstehen, weil sie die schwere Verantwortung, durch dieselbe etwa Unheil über die Christenheit heraufzubeschwören, nicht auf sich nehmen wollen, so haben sie nur nach Eid und Gewissen gehandelt und die Wahlgesetze keineswegs verletzt ¹⁾.

Das ist nun recht schön. Aber gerade das ist das Wesen

per rimuovere e (!) disturbi estrinseci, onde le violenze intrinseche delle passioni e dell' animi sono meritamente regolate dalle corone, e se la discrezione mitiga i rigori delle Constitutioni Apostoliche nell' osservanza de' cibi e leggi prescritte al Conclave, l'esperienza c' insegna l' interpretatione di quelle a favore dell' esclusioni adeguarsi.«
Beiträge S. 29 ff.

1) Beiträge S. 49 ff. Parallelen einer solchen Beweisführung finden sich in Bibl. Vitt. Em. C. 1733; Andrea della Valle C. 124: Quenam cavere, quae vero non teneantur Cardinales in electione Pontificis ex vi Constitutionis Gregorii XV. *Laemmer*, Mantissa p. 248, A. 5.

des staatlichen Rechtsanspruches auf Exklusive, dass die Kardinäle eben nicht mehr entscheiden können zwischen entweder — oder, sondern von dem Exkludierten abstehen müssen.

So können wir auch nicht einverstanden sein mit dem weiteren Satz: »Niemand wird unter solchen Verhältnissen aus jener Bulle Clemens XII., dem letzten umfassenden, für normale kirchliche Zustände gegebenen Wahlgesetze, dem einzigen dieser Gattung, welches die *Exclusiva* bereits als ein formell entwickeltes rechtliches Institut vorfand, eine ausdrückliche Verwerfung desselben entnehmen können«¹⁾. Die angezogenen Verhältnisse aber waren diese. Als Klemens seine 1792 erlassene Bulle: »*Apostolatus officium*« vorbereitete, scheint ihm auch ein Memorandum von einem der Glieder der zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission eingereicht worden zu sein, des Inhaltes, es solle die Ausübung des staatlichen Rechtes der Exklusive in eine bestimmte Form gebracht werden, worüber der unbekannt Autor Vorschläge machte. Nun hat zwar Klemens XII. davon nichts aufgenommen. Er hat es aber auch vermieden, »die in den Bullen Gregors XV. und Urbans VIII. enthaltenen Anklänge herüberzunehmen und sich überhaupt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der *Exclusiva direct* auszusprechen. »Meines Erachtens«, fährt nun *Wahrmund* weiter, »dürfte man hiebei von der Erwägung ausgegangen sein, dass eine wenn auch beschränkte Anerkennung der *Exclusiva (formalis)* sich mit den hergebrachten Principien der päpstlichen Wahlgesetzgebung nicht wohl vereinigen lasse, dass aber andererseits eine unbedingte Negation derselben aus Opportunitätsgründen vermieden werden müsse, weil sie den heilsamen Frieden zwischen Kirche und Staat zu beeinträchtigen vermöge«²⁾.

1) Beiträge S. 53.

2) Beiträge S. 52 ff.

Diese seine Ansicht sucht *Wahrmund* weiterhin zu stützen durch überaus beachtenswerte, gerade auf das Konklave, in welchem Klemens XII. gewählt wurde, bezügliche Aktenstücke, veröffentlicht im Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1892. 68. Bd. S. 100 ff. Die Resultate werden dahin zusammengefasst:

»1. Dass seitens der handelnden Personen keinerlei Versuch gemacht wurde, die Berechtigung der Exclusiva selbst in Zweifel zu ziehen.

2. Dass lediglich auf dem Wege eindringlicher Vorstellungen und inständiger Bitten es unternommen wurde, eine Zurücknahme der gegebenen Exclusionsordre zu erwirken.

3. Dass die Exclusiva wiederholt als ein keineswegs zu überspringendes Hindernis, an einer Stelle (Schreiben Barberini's an Polignac, Som. 37. fol. 429) sogar als »l'unico ostacolo, che può impedire il fine« bezeichnet wird.

4. Dass trotz aller Bemühungen und einer gewiss einflussreichen Verwendung zu Gunsten Imperiali's der spanische Hof zu einer Zurücknahme der erteilten Exclusion nicht zu bewegen war.

5. Dass aus diesem letzteren Grunde die Candidatur Imperiali's definitiv aufgegeben wurde.

6. Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass ein Teil jener Schriftstücke keineswegs einen privaten, sondern zum mindesten einen halbamtlichen Charakter an sich trägt, indem mehrfach betont wird, der Schreiber handle in seiner Eigenschaft als Decan des hl. Collegiums, oder im Namen seiner Collegen, oder Aehnliches.

Auf diese Weise scheinen mir also die vorliegenden Akten ein höchst wichtiges und interessantes Beweismaterial zu Gunsten der Annahme zu repräsentieren, dass in jenen Zeiten die Exclusiva selbst von Personen, deren streng kirchliche

Gesinnung über jeden Zweifel erhaben dasteht, als ein Recht im eigentlichen Sinne aufgefasst wurde« (S. 103 ff.).

Allein gegen Nr. 5 haben wir doch ein gewichtiges Bedenken. Es ist nämlich der Gedanke gar nicht ausgeschlossen, dass die Kardinäle, die für den von Spanien exkludierten Imperiali waren, nicht allein deswegen von ihren Bestrebungen zurücktraten, weil die spanische Exklusive als solche nicht wegzubringen war, sondern auch deswegen, weil bei der bestehenden Ausschliessung das letzte, spanisch gesinnte Drittel der Wähler nicht für Imperiali zu haben war und demgemäss die weiteren Anstrengungen umsonst gewesen wären. Von solcher Spaltung im Kollegium in eine grössere, der Exklusive widerstrebende und in eine kleinere Partei reden diese Aktenstücke ausdrücklich. Wir vermissen bei *Wahrmund* den Hinweis hierauf. Noch mehr aber vermissen wir die genaue Hervorhebung der Ansicht »*della maggiore e più sana parte del Sacro Collegio*« (S. 122) über die spanische Exklusive, ja die staatliche Ausschliessung überhaupt, indem dieselbe genannt wird eine Schädigung und Verwundung der Freiheit des hl. Kollegiums ¹⁾.

Und aus dieser Stimmung heraus nun hat Klemens XII. seine Bulle erlassen. Ausdrücklich hat er im § Caeterum die Bestimmung aufgenommen, die Kardinäle sollen wählen: »*Principum saecularium intercessionibus caeterisque mundanis respectibus ac etiam grati animi et cujusvis necessitudinis titulo minime attentis*« ²⁾. Wenn aber die Worte: »inter-

1) » . . . di redimere la libertà del Sagro Collegio, troppo lesa e vulnerata dalla frequenza di simili Esclusive, massimamente quando possono ragionevolmente crederai, come questa, prodotte più che dalla volontà de' Sovrani, dall' arbitrio e dalla Passione de' Ministri.« S. 120 ff. Das stimmt mit S. 124, wo die Exklusive genannt wird eine »*catena, che è contro la libertà ecclesiastica*«. So auch die im 18. Jhdt. geschriebene, angeführte Disputatio *B. Justiniani*.

2) *Magnum Bullarium* t. XIV p. 249.

cessionones Principum« kein leerer Schall sein sollen, so muss man nach der damaligen Sachlage, wie sie *Wahrmund* in der Darstellung der Konklaven vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts schildert, darunter besonders verstehen auch das damals auf das Neue fleissig beanspruchte Vetorecht der Staaten in der Papstwahl. Oder sollte etwa die staatliche Exklusive nicht zu den »intercessionones Principum« gehören? Ja, selbst wenn solches nicht dastehen würde, Klemens XII. hat im § 1 seiner Bulle alle Wahlgesetze von Symmachus bis auf Urban VIII. aufs neue bestätigt und damit auch den vielgenannten § *Cardinales praeterea* der Konstitution Gregors XV.

Damit sind wir an dem Schluss unserer Erörterungen über den Anfang und die Weiterbildung des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl angekommen. Es wurde hiebei klargelegt, wie die Päpste Pius IV. und Gregor XV. in ihren Konstitutionen allemal gerade zu der Zeit, wo der Anspruch auf das staatliche Vetorecht in der Papstwahl am lebhaftesten hervortrat, gestützt auf die Vorarbeiten ihrer Vorgänger, in der geeignetsten, zwar nicht schroffen, aber auch nicht missverständlichen Weise sich gegen solche Ansprüche erhoben. Deren Erlasse hat Klemens XII. in einer Zeit, die solches wiederum notwendig machte, bestätigt und zum Teil bezüglich des in Rede stehenden Punktes geradezu wiederholt.

In unseren Tagen wurde die Frage nicht bloss in der Wissenschaft und Publizistik verhandelt, sondern auch in diplomatischen Papieren ¹⁾. So konnte der hl. Stuhl sich wohl veranlasst sehen, in der Sache, die durch gewisse kirchenpolitische Konstellationen entschieden wichtiger geworden ist, als je früher einmal, aufs neue eine den hierüber ergangenen päpstlichen Verlautbarungen entsprechende Stellung

1) Die Papstwahlen und die Staaten S. 37 ff.

zu nehmen. Es hat das in der That auch nicht gefehlt. Wie die künftige Papstwahl überhaupt eine der grössten Sorgen Pius' IX. war, so hat er gerade über unseren Punkt nicht undeutlich gesprochen. In der Bulle: »In hac sublimi« vom 23. August 1871 steht, dass die Papstwahl das volle Recht der Kardinäle sei und bleiben müsse: »excluso prorsus atque remoto quovis laicae potestatis cujuslibet gradus et conditionis interventu«¹⁾. Die Konstitution: »Licet per Apostolicas« vom 8. September 1874 hat die fast wörtlich an § 26 von Pius' IV. Bulle anklingenden Worte: »Imprimis autem monemus et enixe in Domino Cardinales obsecramus, ut ad electionem procedant, nulla propensione animi vel aversione commoti, nullius inclinati gratia aut obsequio, non intercessione in saeculo potentium moti, sed fixis in solam Dei gloriam et Ecclesiae utilitatem oculis eum citius eligere contendant, quem prae ceteris dignum et sedulum universi gregis Christi Pastorem futurum esse existimaverint«²⁾. Das wird dann in der Bulle »Consulturi« vom 10. Oktober 1877 wiederholt³⁾.

In Ausdeutung dieser neuesten Bestimmungen sagt *Schulte*: »Von grosser Wichtigkeit ist weiter, dass ganz unzweifelhaft rechtlich von irgend welcher Beteiligung jener Regierungen, welchen herkömmlich die sogenannte Exklusive zustand, keine Rede mehr sein kann. Die Kardinäle

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1891. 65. Bd. S. 304, wo von S. 303 ab sämtliche von Pius IX. über die Papstwahl erlassenen Gesetze stehen. Nachträge dazu in demselben Organ 1892. 67. Bd. S. 498. Wir verzeichnen ferner: La nouvelle législation du conclave in l'Université catholique. N. S. T. IX. 1892. 1. Janv. S. 5. Auch sind diese Erlasse abgedruckt im »Staatsarchiv« (Leipzig, Duncker und Humblot) 51, 298 ff.

2) Archiv 65. Bd. S. 310.

3) Archiv 65. Bd. S. 317.

brauchen darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob eine Person dem Kaiser von Oesterreich, König von Spanien, Präsidenten der französischen Republik genehm ist oder nicht. Ist auch die Exklusive nicht ausdrücklich berührt, so folgt deren Beseitigung von selbst schon aus dem über die Zeit der Wahl Bestimmten Aber auch kein »katholischer« Staat oder Regent könnte, wenn er eine Exklusive vornehmen wollte, aus deren Nichtbeachtung ein Recht herleiten. Denn die sogenannte Exklusive hat überhaupt nur in der thatsächlichen Rücksichtnahme der Wähler, nicht in irgend einer gesetzlichen Bestimmung ihren Halt gehabt. Wenn nun jetzt ein Einspruch erfolgte und der durch diesen Perhorreszirte zum Papste gewählt würde, so fehlte dem Einsprechenden der Rechtsgrund für die Anfechtung der Wahl¹⁾.

Gerade so mussten wir in Anbetracht des Wortlautes und der letzten Gründe schon die vorausgehenden Papstwahlbullen interpretieren, obgleich auch in ihnen meistens das Recht der staatlichen Exklusive in der Papstwahl nicht ausdrücklich berührt war.

Dem entsprechend stellen wir den Schlusssatz auf: Es hat dem von gewissen Staaten beanspruchten Recht der Ausschliessung in der Papstwahl stets der consensus legislatoris gefehlt, nicht etwa bloss der ausdrückliche, oder stillschweigende, sondern auch der consensus legalis. Daher können weitere Untersuchungen über die Konklaven und die Einflussnahme der weltlichen Fürsten auf dieselben, welche immer Interesse erwecken, das staatliche Veto vielleicht als eine Gewohnheit erweisen, als ein Gewohnheitsrecht nimmer. Eine Ansicht aber, die dahin geht, dass das kanonische Recht nir-

1) Die Papstwahl nach den Erlassen Pius' IX. in: Preussische Jahrbücher. 1891. 68. Bd. S. 840.

gends den *consensus legislatoris* zur Entstehung eines kirchlichen Gewohnheitsrechtes verlange und dass die neuere Wissenschaft überhaupt sich diesem Erfordernisse gegenüber ziemlich ablehnend verhalte, ist aus dem zivilen Recht herübergenommen, der historischen Schule entlehnt und auf kanonischem Boden vollständig verwerflich ¹⁾).

1) *Wahrmond*, Beiträge S. 53. *Scherer*, Kirchenrecht 1. Bd. S. 131. Archiv 1891. 65. Bd. S. 162 ff.

Beilagen.

Beilage I¹⁾. (Clm. 152 f. 161 ff.) Capitula RR. DD. Deputatorum pro reformatione Conclavis, quae posthaec in praesenti Conclavi observari potissimum videantur.

Ut nemo ex RR. DD. Cardinalibus, etiam aegrotus, plures Conclavistas habeant quam tres.

Cellam (!), quam quisque a principio sortitus est, a nemine permutari possit, nisi valetudinis causa et cum cellis, quae solent aegrotis dari.

Praeter congregationes vel omnium Cardinalium vel Deputatorum nemini cum pluribus quam cum duobus, in cellis praesertim congregari liceat.

Neque cum aliquo Cardinali comedere, vel ei quicumque de suis ferulis mittere, vel praeter suos Conclavistas, medicos et officiales alium quemquam ad suam mensam adhibere.

Aut post horam noctis quintam usque ad auroram de cella sua egredi ac per Conclave in alias devagari.

Ut Conclavistae cujuscunque Cardinalis nec Barones sint, qui subditos aut jurisdictionem habeant nec Principum aut Oratorum aut aliorum Cardinalium vel secretarii, vel negotiatores, vel familiares.

Ternis vero ab uno quoque Cardinali, ut dictum est, retentis reliqui Conclave omnes exeant, sed nihilo tamen minus privilegiis gaudeant Conclavistarum, si modo inter Conclavistas a Magistro caerimoniae et a Secretario Collegii descripti fuerint.

At si quis forte neglexerit exire, antequam in Conclavi usquam delituerit (?), et eis (!), qui ei assenserint, ipsis privilegiis privati censeantur atque carceris poena Gubernatoris arbitrio multentur.

1) Wir bemerken, dass der Text nicht immer korrekt überliefert ist.

Ut Sacrista et caerimoniarum Magister cum suis in aliqua ex eis cellis se collocent, quae vacuae fuerint relictae. Aditus vero ad superiora quae inhabitant cubicula diligentissime omnes muro occcludantur.

Ad medicos quatuor descriptos adjungantur duo, ita ut tres sint pro Italia, unus vero pro Germanis, alter pro Gallis, tertius pro Hispanis. Itemque ex eisdem (!) nationibus et eodem modo totidem tonsores.

Ex his autem, qui remanserint, et Officialibus et Conclavistis, nemo unquam clandestina habere conventicula ullo modo audeat.

In colloquiis vero voce, risu, gestu ipso et privatim et publice ita se quisquam intra fines modestiae contineat, ut non omnino indigni tam venerando et sacro loco videantur.

Hora vero noctis quinta, ut Cardinales, vel ad summum sexta, quas horas sono campanellae Magister caerimoniarum significabit, unusquisque se in suum cubiculum recipiat.

Nemoque in Conclavi (!) ingredi neque ex eo regredi possit, nisi eas ob causas imprimis, quas jura et canones jubent et quae ab omnibus RR. DD. Deputatis simul congregatis fuerint approbatae.

Ut ad tollendam occasionem cum iis, qui extra Conclave sunt, privatim colloquendi fiat rota inter duas fenestras more monastico, qua cibaria et caetera victui necessaria importentur exportenturque; quibus datis et acceptis fenestra inferior binis claudatur clavibus, quarum una a R. D. Decano, altera a R. D. Camerario custodiatur. Exterior vero totidemque a Praelatis observentur (!), qui ad Conclavis custodiam pro tempore exstiterint.

Quod vero spectat ad cibaria, observetur Clementis VI. constitutio.

Fenestra portae Conclavis ulla unquam de causa, ullo modo, neque intus a Magistro caerimoniarum, neque foris a Praelatis aperiatur, nisi praesentibus et jubentibus duobus saltem ex DD. Deputatis.

Litterae autem et quodvis genus scripturarum neque foris neque intus dari ullo modo possint, nisi per manum Magistri caerimoniarum vel unius ex duobus clericis seu secretariis Sacri Collegii ad id deputatis. Neuter autem eorum nec quicquam unquam accipiat, quod non statim ad RR. DD. Deputatos perferat, nec det quicquam unquam sine licentia eorundem Deputatorum.

Et quanquam nihil ejusmodi cuiquam metuendum esse videatur, ut tamen personarum locis decorumque (?) servetur, diligenter caveatur, ne quid unquam tetri sit vel occulte vel publice in ipso Conclavi.

Et haec quae ad Conclave intus spectare visa sunt. Quae autem

ad exteriorem portam (!) Conclavis custodiam pertinent, nemo ad eam accedat ullo pacto neque (?) Praelati, qui coram Sacro Collegio id muneris jure jurando susceperunt.

Beilage II¹⁾. (Clm. 152 f. 267 ff.) »Julius Episcopus, Servus Servorum Dei, Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Ad universalis Ecclesiae regimen meritis licet imparibus suprema dispositione vocati, nihil prius aut antiquis duximus, quam eandem Ecclesiam reformare, vitia, abusus et corruptelas, quae sensim per tempora subreperunt, tollere atque eam in pristinum statum ac candorem suum restituere, uti propediem Deo adjuvante speramus nos confecturos. Quum vero ad hujus rei firmitatem ac conservationem nihil magis conducere arbitremur, quam Summorum Pontificum per tempora promptas ac liberas electiones, inprimis animum intendimus ad ea ordinanda, per quae celerior ac sincera de bono ac sancto Pontifice primo quoque tempore provisio fieri possit et vacantis Sedis periculis ac discriminibus occurratur et simul impensis ac dispendiis non necessariis, quae prope in immensum creverunt, parcatur. Itaque praedecessorum nostrorum Nicolai II., Alexandri II., Gregorii X. ac Clementis V. et VI. et aliorum vestigiis inhaerentes statuimus et de fratrum nostrorum consilio²⁾ ordinamus, quod perpetuis futuris temporibus, simulatque Summum Pontificem de hac vita migrare contigerit, prima statim die post diem mortis ejus incipiant Cardinales ejus exsequias celebrare, ita, quod eas finiant intra eos decem dies, quibus tenentur exspectare Cardinales absentes. In quibus quidem exsequiis ultra sex millium ducatorum summam expendi posse nolumus computatis in hac summa omnibus impensis, quae fieri consueverunt, sive in largiendo pannos lugubres familiaribus et officialibus, sive in castro doloris conficiendo, sive in cera vel quibuscunque aliis rebus. Quae quidem summa juxta arbitrium et mandatum Camerarii et trium Cardinalium a Sacro Collegio deputandorum erogari debeat. Et ne quid has exsequias differre aut morari possit, omnes superfluae caerimoniae omittantur et castrum doloris simpliciter et sine multa impensa fiat, ita ut una nocte constitui possit neque impedimento esse exequiis statim celebrandis. Quodsi aliquo casu exsequiae intra dictos decem

1) Bezüglich des Textes gilt die Notiz Beilage I.

2) Es ist klar, dass diese herkömmliche Wendung auch schon im ersten Entwurf stehen konnte. *Druffel* I. Bd. S. 395, Nr. 415.

dies aut factae aut finitae non sint, non propterea Cardinales ingressum suum in Conclave differre posse volumus. Quinimmo finitis dictis decem diebus permisso exsequiarum officio Vicario Archipresbyteri et Canonicis S. Petri, facta missa de Spiritu Sancto statim Conclave ingredi teneantur, ita ut, si qui forte ingredi noluerint, penes ingredientius jus eligendi remaneat, sicut etiam in antiquis constitutionibus cautum est. Quia vero Cardinales, dum vacat Sedes, de pecuniis Camerae Apostolicae liberales esse consueverunt et quibuscunque de rebus Ecclesiae, tanquam communibus, aut parum aut nihil ad eos pertinentibus gratificari, gratiam hominum fortasse etiam per haec ancupantes, ex quo maximae jacturae ac damna huic S. Sedi contra jus fasque inflicta sunt, statuimus atque inviolabiliter observari decernimus, ne dicta Sede vacante Collegium Cardinalium in his, quae ad Romanum Pontificem, dum viveret, pertinebant, aliquam omnino facultatem aut jurisdictionem habeat, ita ut neque gratiam, neque justitiam facere, neque etiam facta (!) per Pontificem mortuum executioni demandare possit, sed ea omnia ad futurum Pontificem reservare teneatur, neque de pecuniis Camerae Apostolicae quicquam disponere possit. Neque ei Castellanus, Thesaurarius, aut Depositarius, aut alii contra harum constitutionum tenorem obedire teneantur. Immo, si obtemperavint, de suo proprio Apostolicae Camerae damna resarcire cogantur excepta tamen praedicta sex millium ducatorum summa in funeralibus expendenda. Et si de defensione terrarum Ecclesiae, vel partis earum ageretur, vel de custodia Urbis et Conclavis, quo electio novi Pontificis tuto et libere fieri possit, quibus casibus eandem Collegium habet potestatem, quam Pontifex haberet, si viveret. Si vero ultra praedicta aliquod periculum immineret, aut evidens disturbium, cui videretur necessario celeriter occurrendum, hoc ultimo casu omnibus et singulis Cardinalibus praesentibus consentibus (!) et concordantibus provideri possit et debeat, cum in ceteris supra nominatis casibus constandum sit, quod major pars Collegii decreverit. Sed qui numerus militum et quae impensa pro defensione terrarum Ecclesiae et securitate Conclavis fieri debeat, cum non possit modus statui, in arbitrio Cardinalium relinquendum est, qui prout necessitas et tempus postulabit, providere debeant. Capitaneus vero militum seu Legatus aut alii Officiales a Collegio per fabas voto secreto eligendi sunt. Et si plures proponi contigerit, is obtineat, in quem major pars Collegii consenserit. Quod etiam observandum erit, si contingat Gubernatorem aut alios Officiales Urbis aut aliarum civitatum et pro-

vinciarum mutari seu denuo fieri. A quibus tamen mutationibus maxime Collegium abstinere debeat, praecipue in civitatibus et provinciis, in quibus Sede vacante periculosum esset novis et inexpertis magistratibus committere, sed tamen necessitate vel publica utilitate id suadente facere possit. Sed maxime cavendum erit, ne Capitanei isti, Legati aut Officiales ab aliquo Cardinale privatim pendeant, sive illi serviant, aut ejus sumptibus vivant. Praeterea, quia experti sumus multitudinem in Conclavi magnam confusionem facere et plurimorum scandalorum causam esse, statuimus, ne quis Cardinalis ultra duos ei servientes secum in Conclavi habere possit. Si tamen aliquis magna aegritudine infirmus esset que (!) tertium ministrum requirere videretur, possit illi per Collegium concedi et per secretas fabas, aliter vero nullo modo. Dicti vero servi et ministri sint de familia Cardinalis, cui serviunt et ejus sumptibus vivant. Neque vero mercatores, mensarii, Principum agentes, sive domini temporares (!) aut jurisdictionem habentes, sive alio modo illustres viri, etiam quod fratres et nepotes Cardinalium essent, ullo modo in Conclave (!) esse possint, etiam sub specie servorum, vel quod impensis Cardinalium viverent. Sacrista etiam et duo Magistri caerimoniarum cum singulis servientibus tantum in Conclavi esse debeant, qui missis celebrandis et aliis, quae ad ipsos pertinent, diligenter inserviant. Ipse vero Sacrista omnibus diebus, quibus congregationes universales non fiunt, certis horis concionari debeat et Cardinales officii sui admonere et, quae reprehendenda sunt, publice reprehendere et ea maxime, quae ad sinceram et celerem Pontificis electionem pertinent edocere. Adsit praeterea unus Collegii secretarius tantum, unus physicus, unus chirurgus sine aliquibus servis, unus aromatarius cum uno serviente, unus faber lignarius, unus cementarius, unus barbitonsor cum uno serviente. Qui omnes a Collegio per fabas secretas eliguntur. Possit tamen Collegium usque ad tres vel quatuor servos pro publica utilitate et necessitatibus omnium, veluti pro ligneis portandis, verrendo Conclavi et similibus necessariis introducere, electos per fabas, ut supra, et qui a Magistris caerimoniarum et non ab aliquo particulariter dependeant et quibus salaria de publico persolvantur, quibus hujusmodi personae magis quam privilegiis indigent. Quod si ultra praedictas personas, in rotulo descriptas, in Conclavi aliquis reperiat, expelli statim debeat et nisi ante clausum Conclave exierit, tam ipse, quam ille, cujus impensis vivit, excommunicati ipso jure censeantur, de qua excommunicatione praeterquam in mortis articulo nisi a Summo Pon-

tifica futuro absolvi non possint. Et in publicis aut privatis consistoriis (?) quod si adhuc in Conclavi esse perseveraverint et biduum, postquam est clausum Conclave, excommunicationem, in quam ceciderint, non curantes, de facto expellantur et in manibus Curiae tradantur, privandi beneficiis suis omnibus et officiis Conclavistis applicandis et etiam personaliter usque ad mortem puniendi. Qui vero eos tenuerint aut aluerint, si quidem Cardinales non sint, eandem poenam patiantur et Curiae saeculari tradantur; Cardinales vero arbitrio futuri Pontificis poena quantumcunque gravi puniantur; conscii vero sub eadem excommunicationis poena teneantur ipsos Collegio revelare, praemium reportaturi, si indicaverint, quod non minus quinquaginta ducatorum sit. Si quis vero clauso Conclavi aliter ingrediatur, quam per aditum publicum et de licentia habentis auctoritatem, saeculari Curiae tradatur et capitaliter puniatur. Nemo vero clauso Conclavi ad colloquium admittatur et maxime Principum Oratores, nisi ex magna et urgente causa et a Collegio per secretas fabas approbata. Et quia in praeterito Conclavi existimaverunt aliqui Cardinales, ad quos secreto scribebatur, vel nuncii mittebantur, vel qui secreta colloquia cum his, qui extra Conclave essent, haberent, se quidem expertes excommunicationis esse, sed eos tantum, qui scripturam vel nuncium mitterent, vel secreto cum ipsis colloqueretur illius laqueo innodatos, cum tamen Cardinales ipsi, qui horum malorum causa sunt, et qui servis et amicis suis mandant, ut ita faciant, majori poena digni videantur, decernimus et sancimus, ut omnes tam scribentes, quam ad quos scribitur, seu ad quos nuncius mittitur, aut cum quibus colloquium secretum habetur, seu etiam de quorum mandato haec fiunt, quacunque dignitate praefulgeant, eisdem poenis excommunicationis latae sententiae subiaceant, de quo (!) nisi a Summo Pontifice, ut supra dictum est, absolvi (non?) possint excepto semper mortis articulo¹⁾. Interdicimus vero et expresse prohibemus sub eadem excommunicationis poena et beneficiorum ac officiorum privationis

1) Wir bemerken zu dieser Stelle Abhandlungen wie: Utrum liceat cum his, qui sunt in Conclavi, secreta colloqui, aut ad illos literas et nuntium mittere, aut ab eis recipere ex bono fine procurandae celeris concordiae et utilis electionis. Bibl. Vitt. Em. C. 2080; Sess. C. 268. Quale e quanta sia l'obbligazione dei Signori Cardinali circa l'osservanza del segreto di quelle cose, che si trattano in Conclave e spettano all' elezione del futuro Pontefice. Bibl. Vitt. Em. C. 3516.

Conclavistis applicandorum atque etiam sub poena personali arbitrio Gubernatoris Urbis infligenda, ne quis supra aut infra Conclave aut a latere ipsius immediate habitare possit. Quae loca saepius a praesidentibus custodiae Conclavis visitari debebunt, ut videant, si quidpiam in fraudem fiat et provideant. Qui vero in Conclavis muris vetita foramina faciunt aut fieri mandant, ultra praedictam excommunicationis poenam capitaliter puniri possint et conscii eadem poena excommunicationis teneantur, nisi statim revelaverint vel Collegio Cardinalium, sive ab eo deputandis, si intra Conclave sint, si vero extra Conclave fuerint, Praelatis praesidentibus custodiae Conclavis, qui statim providere teneantur sub eadem excommunicationis poena. Volumus et ordinamus, quod quilibet Cardinalis, etiam quod infirmus esset, seu infirmaretur quacunq̄ue aegritudine, cella sua, quae ei sorte obtigerit, contentus sit neque aliam occupare, etiam quod vacaret, aut illa immediate vicina esset, praesumat sub ante dicta excommunicationis poena. Neque ex hoc conqueri juste Cardinales possunt, cum in facultate cujuslibet sit aut non ingredi aut exire, cum voluerit. Volumus etiam, ut Sacrista, Magistri caerimoniarum et alii quicumque non in latericiis et lapideis cameris, sed in quadam parte a Cardinalibus separata et ipsi sub tentoriis et cortinis habitent et hoc, ne vel ipsi melius habitent, quam Cardinales, vel Cardinales eorum commodis frui possint, sicuti aliquando fecerunt. Illud etiam adjiciendum censemus licere infirmis ex causa magnae aegritudinis, juramento medicorum Collegio approbatae, de voluntate majoris partis Collegii exire Conclave (!), ita ut infirmitate durante, seu postquam sanati fuerint, reverti possint re integra. Quod si aliter exierint, reverti nullo modo possint. Et si semel redierint et iterum exire velint, quantacunque sit aegritudinis causa, pro illo Conclavi amplius reverti non possint. Nullus vero ex servientibus, qui ingressi sunt Conclave, exire possit, nisi ob magnam infirmitatem et de consensu majoris partis Collegii per secretas fabas collecto. Nec eo casu loco ejus alicuius (!) introduci possit. Victus autem Cardinalibus tribus primis diebus indifferenter concedatur. Deinde per quindecim dies sint uno ferculo contenti juxta Clementis VI. constitutionem. Nec quisquam in alterius cella nec de alterius ferculo vescatur sub excommunicationis poena. Quod si (quod absit) dictis diebus quindecim adhuc de Pontifice ob eorum dissensiones non providerint, ad panem, vinum et aquam juxta veterem Gregorii constitutionem redigantur, donec de Pontifice tandem provideant. Neque Conclave ullo modo

permutare possint, etiam ob pessimos odores aut morbos etiam contagiosos, ut tandem taedio affecti, qui Spiritu Sancto non ducuntur, ad electionem tantum (tandem?) necessarie perveniat (!). Cardinales vero non audeant conspirationes vel conventiculas vel congregationes factionum facere, sed tantum congregationes universales in locis ad id deputatis faciant. Neque vero in una cella possint esse ultra duos vel tres Cardinales, etiam quod infirmus visitaretur. Qui contrafecerit saepe dictam excommunicationis ipso facto sententiam incurrat. Et si quis in pertinacia et contemptu perseveraverit et maxime ii qui causa et caput horum malorum sunt, possit a futuro Pontifice quibuscunque officiis ac beneficiis ac dignitate et etiam Cardinalatu ipso privari. Ut tandem aliquis ceteris exemplo esse possit, quo magis ab huiusmodi facinoribus abstineant, mandamus etiam et statuimus, uti Cardinales omnes, sicuti antiquitus consueverant, votum suum publice dent. Neque (?) eo modo indignos nominare verebuntur et aetate maturos, moribusque graves, litterarum scientia et virtutibus praeditos proponent. Quod si in simplici episcopo requiritur, quanto magis in eo, qui universae Ecclesiae atque Orbi christiano praefuturus est, faciendum et desiderandum est. Volumus etiam, quod primo mane, postquam Conclave clausum est, statim ad scrutinium sine pactis et capitulis Cardinales condescendant omniaque ex boni pastoris provisione expectent et quod etiam in primo scrutinio accedere liceat et quod per accessum non videatur quis resilere (!) a voto jam dato, sed eum ad quem accedit aliis aggregare et quod possit etiam quis ad plures accedere, sicut et plures eligere, ita, ut primo nominatus, sive per electionem, sive per accessum ceteris paribus aliis praelatus videatur, tanquam secundum nominaverit sub conditione, si primus in eo scrutinio Pontifex esse non possit et tertium sub ea conditione, si neque primus neque secundus obtinere possint. Quae omnia, quanquam juri et rationi consona sint neque a constitutionibus antiquis aliena, quae omnem libertatem in hac electione permiserunt ad eam facilitandam et accelerandam, tamen ad tollendas scrupulorum difficultates nova sanctione declarare hanc opportunum¹⁾ fuit. Deputatorum vero a Collegio post Conclavis ingressum omnino officium cesset et omnia ad Collegium referantur, si quae facienda erunt, quanquam eo tempore Cardinales soli provisioni de bono pastore

1) Hiess ursprünglich richtig importunum; opportunum ist nachträgliche Korrektur.

animum intendere ac solum Deum prae oculis habere debeant neque aliis se negociis implicare, nisi, quae plus quam necessaria sunt et ad publicam utilitatem spectent (et?) secundum leges ad eorum auctoritatem pertineant. Quia vero parum esset jura condere, nisi essent, qui ea executioni demandarent, statuimus et decernimus, ut Rectores et Officiales Urbis et Principum Oratores et Praelati etiam et Nobiles, quos a Collegio pro custodia Conclavis eligi continget, eligere autem eos debebit Collegium, qui ad id magis idonei videbuntur et in numero competenti, nostra et Sedis Apostolicae dignitate, auctoritate, potestate sibi tradita praemissa omnia plene et inviolabiliter et sine fraude ac dolo aliquo observari faciant, super quo corporale juramentum coram ipso Collegio praestare teneantur. Quae nisi fecerint, vel si in eis fraudem vel dolum adhibuerint, cujuscunque praeminentiae, gradus aut condicionis existant, excommunicationis sententiae subjaceant, a qua nisi per Summum Pontificem ut supra absolvi non possint et praeterea ab omni dignitate, etiam Patriarchali, Archiepiscopali et Episcopali officio ac beneficio, quod ab Ecclesia Romana vel aliis quibuscumque ecclesiis obtinent, ipso jure privati censeantur et ad similia obtinenda inhabiles in perpetuum reddantur. Volumus autem praesentem hanc nostram constitutionem per Collegium Cardinalium nullo modo alterari posse, corrigi vel immutari et ad evitanda schismata et dissensiones inter Cardinales. Nolumus censuras et excommunicationes impedimento electioni (esse?) neque eorum praetextu Cardinales a Pontificis electione expelli posse firmis in ceteris manentibus constitutionibus antiquis, quibus per hanc nostram sanctionem derogare non intendimus, sed magis eas supplere et declarare et abusus ac fraudes tollere. Quod si assecuti fuerimus, ut speramus, multum apud Deum atque homines profecisse videbimur et magnum solamen, quando Deus omnipotens ex hac temporali ad meliorem et perpetuam vitam nos vocaverit, nobiscum afferemus. Nulli ergo hominum etc. (folgten die üblichen Damnklauseln).

Beilage III¹⁾. (Clm. 152 f. 272 ff.) »Julius Episcopus, Servus Servorum Dei, Ad Perpetuam Rei Memoriam.

In eligendis ecclesiarum Praelatis, quibus et humana et divina ministeria committuntur, quantam adhiberi curam oporteat, testantur patrum nostrorum sacratissimae leges, quas illi magna severitate de

1) Bezüglich des Textes gilt die Notiz Beilage I.

Episcoporum et aliorum Praelatorum qualitate ediderunt, propterea quod a bonis bona omnia, videlicet charitas, vigilantia, ecclesiastica disciplina, denique animarum eis commissarum salus proficisceretur, a malis vero contra non nisi mala, nempe avaritia, negligentia, fastus et animarum periculum possit expectari. Quodsi in quibuslibet ecclesiarum pastoribus tantopere providendum est, ne quis assumatur indignus, majorem certe et perspicaciorem diligentiam in Romano Pontifice eligendo, qui ceteris pastoribus est praefuturus et totius Domini gregis curam habiturus, oportet adhiberi. Hac sancta meditatione permoti praedecessores nostri et praesertim fel. record. Alexander III., Gregorius X., Clemens V. et Julius II. nonnullas constitutiones sanxerunt ad providendum, ut Summorum Pontificum electiones libere et recte et mature fierent. Sed quoniam res humanae semper in deterius prolabantur, nisi sit, qui eas assidue retineat et conservet verendumque sit, ne aliquando propter earum constitutionum desuetudinem suborti abusus longius serpent et progrediantur, Nos (quantum cum Deo possumus) futuris casibus et periculis occurrere volentes eorundem praedecessorum nostrorum constitutiones, tum innovando, tum declarando et quae rerum ac temporum necessitas requirit supplendo, de fratrum nostrorum unanimi consilio et assensu definimus, statuimus et ordinamus, ut, quando Summum Pontificem de hac vita migrare contigerit, Cardinales praesentes solitas novem continuorum dierum exsequias omnino infra tres dies peragere incipiant nec ullo praetextu ulterius differant. Et ne quid impedimento esse possit, quominus exsequiae ipsae nono die absolvantur, si quando ob reverentiam Dei (diei?) Dominicae vel alterius magni et praecipui festi officium exsequiarum intermitteretur, dies illi sic intermissi in numero novem dierum nihilominus computari debeant et impensa, quae in eis pro exsequiis facienda esset, inter pauperes Christi distribuatur. Ac ut superfluis quoque sumptibus, qui jam in immensum creverunt, modus imponatur, funus simplicius, quam consueverit, fiat, ita ut in eo decem millium ducatorum summam pannis lugubribus et regaliis ac aliis omnibus omnino computatis impensa non excedat. Finitis vero exsequiis Conclavis ingressus ulterius nisi ex causa a duabus partibus Cardinalium praesentium per secreta suffragia probanda prorogari et differri nequeat, sed sequenti die missa de Spiritu Sancto celebrata, sive Cardinales absentes venerint, sive non, qui fuerint praesentes statim Conclave ingredi teneantur et ingredientibus ipsi in electionis negotio procedant. Si qui vero forte non intraverint, con-

stitutio Gregorii X. in Concilio Lugdunensi edita cum eis servetur; declarantes nihilominus, quod, postquam Cardinales praesentes, alii Cardinalibus ex quacunque etiam publica causa etiam cum licentia Summi Pontificis absentibus ulterius non exspectatis, Conclave (ut praefertur) ingressi fuerint et electionem fecerint, electio hujusmodi ex itineris, aut alterius etiam propabilis et notorii ipsorum Cardinalium absentium impediti praetextu impugnari minime valeat, cum publica utilitas ex matura electione proveniens cujusvis (?) alteri rationi praeferrere debeat; districte etiam prohibentes quibusvis personis, cujusvis status, aut dignitatis ecclesiasticae vel saecularis, etiamsi Cardinalatus, aut Imperiali, aut Regali honore aut majestate praefulgeant, ac eorum Oratoribus vel Nunciis (sub excommunicationis latae sententiae poena, qua per solum Summum Pontificem extra mortis articulum relaxari valeat), ne contra praemissa etiam per viam protestationis aut alio quovis modo aliquid attentare audeant, vel praesumant. Quod si secus forsitan quavis auctoritate scienter vel ignoranter ante vel post electiones fieri contigerit, illud tanquam contra sacros canones et libertatem ecclesiasticam factum aut attentatum nullius roboris vel momenti ac irritum sit et inane. Sedis autem vacatione durante Collegium Cardinalium in his, quae ad Pontificem Maximum, dum viveret, pertinebant, nullam omnino potestatem aut jurisdictionem habeat, neque gratiam neque justitiam faciendi, aut factam per Pontificem mortuum executione (!) demandandi, sed ea omnia futuro Pontifici reservare teneatur. Neque de statu temporali Romanae Ecclesiae, neque de pecuniis Camerae Apostolicae aut Datarii, etiam pro solutione debitorum ante obitum Pontificis quomodolibet etiam contractorum, vel alia ex quavis causa (casibus infra-scriptis dumtaxat exceptis) quicquam disponere possit. Neque Camerarius, Thesaurarius, Datarius, Depositarius, Castellanus Arcis S. Angeli, aut alii Officiales contra harum constitutionum tenorem Collegio oboedire teneantur. Quin immo si eis in talibus obtemperaverint, aut ipsi etiam ex eorum officiis contra praemissa aliquid attentare praesumpserint, de suo proprio Camerae Apostolicae plenarie satisfacere et quaecunque damna ad eligendi Pontificis arbitrium resarcire cogantur. Quod autem expendi possit, erit praefata decem millium ducatorum summa; item illud, quod pro victu familiae Pontificiae ante Conclavis ingressum ac post ingressum pro pauperum Officialium Palatii per Camerarium et priores ordinum describendorum victu et etiam pro eleemosynis Sede vacante fieri consuetis itemque pro defensione

terrarum Ecclesiae vel partis earum, nec non pro populi Romani magistratibus et custodia Urbis et Conclavis illiusque fabrica et aliis provisionibus necessarium erit. Qui vero numerus militum conscribendus, qui dux et capitanei eligendi et quas impensa pro defensione terrarum ac locorum Ecclesiae et securitate ac provisionibus Conclavis facienda sit, Cardinales praesentes per secreta suffragia ordinare debeant, ita ut majoris partis sententia obtineat. Id quod observandum erit etiam in Gubernatoribus Urbis, tam ultra pontem quam citra, et in omnibus aliis Officialibus eligendis. Si vero ultra praefata aliquod grande periculum immineret, cum (cui?) juxta ordinationem Gregorii X. omnibus et singulis Cardinalibus praesentibus concorditer (?) et nemine discrepante videretur celeriter occurrendum, postquam omnibus et singulis visum fuerit, tunc Collegium juxta majoris partis sententiam per secreta suffragia de remedio opportuno providere possit et debeat. Statuimus etiam, quod tres Cardinales antiquiores, unus videlicet ex quolibet ordine, una cum Camerario post Pontificis obitum reliquos Cardinales congregandi et occurrentes necessitates in congregationibus generalibus proponendi et ut Conclave bene undique claudatur curandi jus habeant. Ipsorum autem officium post Conclavis ingressum omnino exspiret eorumque loco alii de quolibet ordine tertio quoque die cum eadem potestate sorte eligantur. Camerarii quoque et majoris Poenitentiarum officia (quae etiam Sede vacante durant) ita durare declaramus, ut ea, quae praesenti constitutione prohibentur et quae Pontifice vivente exercere communiter non consueverant, seu a quibus ejusdem Pontificis reverentia aut alias quomodolibet obtinebant (abstinebant?), minime usurpent. Alioquin in quibus contrafecerint, ea nulla et irrita sint et nemini suffragentur, ita tamen, ut ipsi Camerario eligendi atque deputandi Officiales, quos Sede vacante eligere et deputare consuevit summoque Poenitentiarum quod (quoad?) forum conscientiae jus illaesum permaneant (!). Datarum vero ministerium per ejusdem Pontificis obitum omnino exspiret, ita ut non solum datas per eum antea datas (datatas?) extendendi potestatem minime habeat, sed quascunque supplicationes gratiarum et justitiae penes eum aut ejus ministros adhuc existentes, etiam si jam datatae fuerint, Collegio Cardinalium statim sub sigillo clausas praesentare teneantur. Quod si contra praemissa quicquam ad cujusvis etiam Cardinalis instantiam attentare praesumpserit, irritum et inane existat et nihilominus falsi crimen incurrat, illius rationem futuro Pontifici redditurus. Post Conclavis autem ingressum inter-

dicimus et prohibemus sub officiorum et beneficiorum privationis poena atque etiam sub alia, arbitrio Gubernatoris ad custodiam Conclavis deputari soliti infligenda, ne quis immediate supra aut infra Conclave seu a lateribus habitare vel morari possit. Quae loca muris claudi et a praesidentibus custodiae Conclavis et a dicto Gubernatore saepius visitari debeant. Et si qua fraus fiat, teneatur dictus Gubernator sub perjurii et suspensione (!) a divinis poena eo ipso incurrenda delinquentes hujusmodi Cardinalibus pro tempore deputatis revelare curareque, ut delinquentes ipsi carcerentur et acriter puniantur. Et qui in ipsius Conclavis muris aut laquearibus sive pavimentis vetita foramina fecerint aut fieri mandaverint, severissimis poenis afficiantur et conscii de praemissis eadem poena teneantur, nisi statim, si intra Conclave fuerint, eisdem Cardinalibus deputatis, si vero extra Conclave, Gubernatori et Praelatis praepositis revelaverint. Qui quidem Gubernator et Praelati sub perjurii poena in hoc invigilare et opportune providere debeant. Quilibet autem Cardinalis in Conclavi duobus servientibus clericis vel laicis contentus sit. Infirmis tamen et graviter affectis a majori parte Collegii per secreta suffragia tertius ad summum indulgeri possit. Qui servientes familiares domestici ipsius Cardinalis esse debeant et non mercatores, argentarii, ministri Principum, domini temporales, aut jurisdictionem habentes, neque fratres neque nepotes Cardinalium, etiam si impensis eorum Cardinalium viverent. Et de qualitatibus Conclavistarum hujusmodi Cardinales deputati ante Conclavis ingressum diligentem inquisitionem habere et eos approbare debeant. Sacrista quoque cum duobus clericis coadjutoribus in officio Sacristae et uno serviente, duoque Magistri caerimoniarum cum singulis servientibus tantum Conclave ingrediantur, missis celebrandis et aliis, quae ad ipsos pertinent, inservituri. Adsit praeterea unus Collegii secretarius tantum, duo medici, unus chirurgus, unus aromatarius cum uno aut duobus famulis, unus faber lignarius, unus cementarius, duo barbitonsores cum uno aut duobus servientibus; item sex aut octo servientes publicae commoditati et necessitati omnium, veluti pro lignis portandis, pro verrendo Conclavi et similibus necessariis ministrandis. Qui omnes a Cardinalibus deputatis (non tamen ex familia alicujus Cardinalis) eligantur et eis salaria de publico persolvantur. Quod si ultra praefatas personas in Conclavi aliquis reperiatur, expelli statim debeat et si quis uspiam se occultasse deprehendatur, ignominiose expellatur et infamia notetur et officiis ac beneficiis privetur. Conscii vero sub eadem

poena illos Collegio revelare teneantur, praemia reportaturi, si indicaverint. Clauso vero Conclavi nulli ad colloquium, etiam extra portam Conclavis, etiam Principum Oratores, nisi ex magna et urgente causa a majori parte Collegii approbata admittantur. Et si quis forte (quod absit) clam ipsum Conclave et aliunde quam per ostium ingrediatur, omni honore, gradu et ordine ipso facto privatus existat et tardatur (tradatur?) aut relinquatur Curiae saeculari acerrimis poenis puniendus. Litteras vero aut cujusvis generis scripta ad eos, qui in Conclavi sunt, seu nuncium, vel notarium, aut signum aliquod mittere, sive recipere, aut contra e Conclavi ad illos, qui foris sunt, nullo modo liceat. Qui contrafecerint, quacunq; dignitate praefulgeant. poenae excommunicationis latae sententiae subiaceant absolventi facultate (praeterquam in mortis articulo) soli Pontifici Maximo reservata. Cardinales autem primo ipso die, quo Conclave ingressi fuerint, tam in prandio, quam in coena uno solo ferculo unius speciei sint contenti, nec quisquam in alterius cella, vel de alterius ferculo vescatur. Si vero (quod absit) infra quindecim dierum spatium non fuerit Ecclesiae de pastore provisum, panis vinum et aqua juxta Gregorii X. constitutionem tantummodo ministretur eisdem, donec provisio subsequatur. Si qui tamen aliquo manifesto et minime contemnendo morbo laboraverint, possit ipsorum infirmorum ac medicorum omnium in Conclavi existentium testimonio cum juramento praecedente a Cardinalibus deputatis (in quo eorum conscientiam oneramus) indulgeri, ut infirmitatis curationi necessaria eis ministrentur. Praelati quoque et reliqui ad custodiam Conclavis deputati sub poena perjurii et suspensionis a divinis maxima exquisita diligentia utantur in inspiciendis ac perscrutandis epulis et aliis rebus ac personis Conclave intrantibus et deinde exeuntibus, ne sub earum rerum velamine litterae, aut notae, vel signa aliqua transmittantur. Quod si tale quid inventum fuerit, familiares Cardinalium, vel alii delinquentes ultra poenam perjurii et inhabilitatis ad obtenta et obtinenda (beneficia?) per saeculares magistratus carceribus mancipentur, exinde nisi de mandato novi Pontificis minime relaxandi, omni facultate Collegio Cardinalium in favorem quorumcunq; qui in praemissis omnibus et singulis vel eorum aliquo delinquerint omnino interdicta. Conclavistae vero et quicumque alii servientes Conclave infirmitatis causa exeuntes nullo modo reverti possint, sed eorum loco alii eodem prorsus tempore, quo infirmi ipsi exeunt, ingrediuntur. Statuimus etiam, ut primo die, postquam Conclave clausum fuerit, sine ulla omnino re-

tardatione ad scrutinium procedatur, quod singulis diebus etiam festis fiat, utque in primo scrutinio accedere liceat, nec per accessum videtur quis discedere aut redire a voto jam dato, sed esse (eum?) ad quem accedit aliis a se nominatis aggregare. Illud autem tam Cardinalibus, quam aliis quibuscunque in primis interdicimus et sub divini interminatione iudicii ac excommunicationis latae sententiae poena (a qua non nisi Summo Pontifice praeterquam in mortis articulo absolvi possint) prohibemus, ne pro ipsius Pontificis electione conspirationes, conducta, pactiones et alios quoscunque tractatus illicitos inire, convenire, inferre, vel denique ea facere, ob quae electio retardetur, vel non rite et recte fiat, aut minus libera suffragia sint, per se vel alium audeant sive praesumant. Quia vero parum esset jura condere, nisi forent, qui ea executioni demandarent, statuimus et ordinamus, ut Praelati, Rectores et Officiales Urbis ac Principum Oratores et illustres viri, quos a Collegio pro custodia Conclavis eligi continget (eligere autem Collegium debebit eos, qui ad id magis idonei videbuntur), praemissa omnia plenariae (!) et inviolabiliter ac sine fraude et dolo aliquo observari faciant, de quo corporale iuramentum coram ipso Collegio ante ingressum Conclavis praestare teneantur. Quae quidem nisi fecerint, vel si in eis dolum aut fraudem commiserint, praemissas poenas et ceteras in dicta constitutione Gregorii X. contentas incurrant. Volumus autem neque per Praelatos neque per Rectores aut Officiales praefatos ultra quam praemittitur Cardinales arctari, neque praesentes has nostras constitutiones per Collegium Cardinalium ullo modo alterari, corrigi aut immutari posse, sed coram omnibus de verbo ad verbum in omni Conclavi legi et jurari eo modo, quo legantur et jurantur constitutiones Julii II. et aliorum praedecessorum nostrorum. Quorum constitutionibus et poenis in eis contentis per hanc nostram sanctionem derogare non intendimus, sed magis eas confirmare, innovare et comprobare. Et ne dissensionis occasio aut schismatis oriatur, volumus censurarum et excommunicationum praefatarum et aliarum quarumcunque praetextu Cardinales et Pontifices (a Pontificis?) electione active vel passive excludi nullo modo posse. Quas quidem excommunicationes et censuras ipsas eum solum afficere, qui deliquerit, non autem alios (Conclavi durante) cum eo conversantes praemissis ac aliis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ceteris contrariis non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae definitionis, statuti, ordinationis, declarationis, prohibitionis, interdicti,

voluntatis, intentionis, suspensionis et decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo quinquagesimo quarto, pridie Idus Novembris, Pontificatus nostri anno quinto.

Ego Julius Catholicae Ecclesiae Episcopus.

S. 1).

Beilage IV. (Cm. 152 f. 440 ff.) »Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Prooemium.

In eligendis ecclesiarum Praelatis, quibus et humana et divina ministeria committuntur, quantam adhiberi curam oporteat, testantur patrum nostrorum sacratissimae leges, quas illi magna severitate de Episcoporum et aliorum Praelatorum qualitate ediderunt, propterea quod a bonis bona omnia, videlicet charitas, vigilantia, ecclesiastica disciplina, denique animarum eis commissarum salus proficisceretur, a malis vero contra non nisi mala, nempe avaritia, negligentia, fastus et animarum periculum possit expectari. Quodsi in quibus libet ecclesiarum pastoribus tantopere providendum est, ne quis assumatur indignus, majorem certe et perspicuiorem diligentiam in Romano Pontifice eligendo, qui ceteris pastoribus est praefuturus et Dominici gregis curam habiturus oportet adhiberi. Hac sancta meditatione permoti praedecessores nostri et praesertim fel. record. Alexander III., Gregorius X., Clemens V. et Julius II. nonnullas constitutiones sanxerunt ad providendum, ut Summorum Pontificum electiones libere et recte et mature fierent. Sed quoniam res humanae semper in deterius prolabantur, nisi sit, qui eas assidue retineat et conservet verendumque sit, ne aliquando propter earum constitutionum transgressionem suborti abusus longius serpent et progrediantur, Nos, quantum cum Deo possumus, futuris casibus occurrere volentes eorundem praedecessorum nostrorum constitutiones, tum innovando, tum declarando et quae rerum ac temporum necessitas requirit supplendo, de fratrum nostrorum unanimi consilio atque assensu definimus, statuimus et declaramus videlicet:

1) Mit der Inschrift: »Vias tuas, Domine, demonstra mihi.«

C. 1. Exsequiae demortui Pontificis non intermisso tempore superfluisque omissis impensis peragantur.

Ut, cum Summum Pontificem de hac vita migrare contigerit, Cardinales praesentes solitas novem continuorum dierum exsequias omnino peragere infra tres dies incipiant nec ullo praetextu ulterius differant. Et ne quid impedimento esse possit, quominus exsequiae ipsae nono die absolvantur, si quando per observantiam diei Dominicae vel alterius magni et praecipui festi officium exsequiarum intermitteretur, dies illi sic intermissi in numero novem dierum nihilominus computari debeant et impensa, quae in eis pro exsequiis facienda esset, inter pauperes Christi distribuatur. Ac ut superfluis quoque sumptibus, qui jam in immensum creverunt, modus imponatur, funus simplicius, quam consueverit, fiat, ita ut in eo praeter regalia populo Romano solvi solita decem millium ducatorum summam pannis lugubribus et regaliis tam Camerarii et clericorum et aliorum cameralium, quam aliorum quorumcunque ministrorum et officialium ac aliis omnibus omnino computatis impensa non excedat.

C. 2. Peractis exsequiis ingressus Cardinalium in Conclave non differatur itemque non intrantium aut absentium ratio (non ?) haberi debeat.

Finitis vero exsequiis ingressus Conclavis nullatenus prorogetur, aut differatur, sed sequenti die missa de Spiritu Sancto celebrata, sive Cardinales absentes venerint, sive non, qui fuerint praesentes statim Conclave ingredi teneantur et ingredienti ipsi absque mora aliqua in electionis negotio procedant. Si qui vero forte non intraverint, constitutio Gregorii X. in Concilio Lugdunensi edita cum eis servetur; declarantes nihilominus, quod, postquam Cardinales praesentes, aliis Cardinalibus ex quacunque, etiam publica causa, etiam cum licentia Summi Pontificis absentibus, ulterius non expectatis, Conclave, ut praefertur, ingressi fuerint et electionem fecerint, electio hujusmodi ex itineris aut alterius etiam probabilis et notorii ipsorum Cardinalium absentium impedimenti praetextu impugnari minime valeat, cum publica utilitas ex matura electione proveniens cuivis alteri rationi praeferrere debeat; districte etiam prohibentes quibusvis personis, cujusvis status, aut dignitatis ecclesiasticae seu saecularis, etiamsi Cardinalatus, aut Imperiali, vel Regali honore aut majestate praefulgeant, et eorum Oratoribus vel Nunciis sub excommunicationis latae sententiae poena, quae per solum Summum Pontificem extra mortis articulum relaxari valeat, ne contra praemissa, etiam per viam

protestationis, aut alio quovis modo aliquid attentare audeant, vel praesumant. Quodsi secus forsan quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, ante vel post electionem fieri contigerit, illud tanquam contra sacros canones et libertatem ecclesiasticam factum aut attentatum irritum sit et inane.

C. 3. De potestate Cardinalium Sede vacante.

Sedis autem vacatione durante Collegium Cardinalium in iis, quae ad Pontificem Maximam dum viveret pertinebant, nullam omnino potestatem aut jurisdictionem habeat, neque gratiam, neque iustitiam faciendi, aut factam per Pontificem mortuum executioni demandandi, sed ea omnia futuro Pontifici reservare teneatur. Neque de statu temporali Romanae Ecclesiae, neque de pecuniis Camerae Apostolicae aut Datarii, etiam pro provisionibus vivente Pontifice aut etiam Sede vacante aliquibus Cardinalibus dari solitis, quas juxta constitutionem Gregorii X. cessare volumus, nec pro solutione debitorum ante obitum Pontificis quomodolibet contractorum, vel alia ex quavis causa (casibus infrascriptis dumtaxat exceptis) quicquam disponere, nec aes alienum ultra necessarios sumptus praesentibus comprehensos contrahere possit. Neque Camerarius, Thesaurarius, Datarius, Depositarius, Castellanus Arcis S. Angeli aut alii Officiales contra harum constitutionum tenorem Collegio oboedire teneantur sive debeant. Quin immo si eis in talibus obtemperaverint, aut ipsi etiam ex eorum officiis contra praemissa aliquid attentare praesumpserint, de suo proprio Camerae Apostolicae plenarie satisfacere et pecunias erogatas restituere et quaevis damna ad eligendi Pontificis arbitrium resarcire cogantur. Quod autem expendi possit, erit praefata decem millium ducatorum summa; item illud, quod pro victu familiae Pontificiae ante Conclavis ingressum, pro pauperum Officialium Palatii tantum per Camerarium et priores ordinum describendorum victu ac etiam pro elemosynis Sede vacante fieri consuetis itemque pro defensione terrarum Ecclesiae vel partis earum, nec non pro regalibus Populi Romani et illius magistratibus ac custodia Urbis et Conclavis illiusque provisionibus opportunis necessarium erit. Qui vero numerus militum conscribendus, qui dux et capitanei eligendi et quae impensa pro defensione terrarum et locorum Ecclesiae et securitate ac provisionibus Conclavis facienda sit, Cardinales praesentes per secreta suffragia ordinare debeant, ita ut majoris partis sententia obtineat. Id quod observandum erit etiam in Gubernatoribus Urbis, tam ultra pontem quam citra et aliis Officialibus eligendis. Si vero ultra prae-

dicta aliquod grande periculum immineret, cui juxta ordinationem Gregorii X. omnibus et singulis Cardinalium praesentibus concorditer nemine discrepante videretur celeriter occurrendum, postquam ita omnibus et singulis visum fuerit, tum Collegium juxta majoris partis sententiam per secreta suffragia de remedio opportuno providere possit et debeat.

C. 4. Qui ante Conclavis ingressum jus congregandi Cardinales congregatisque opportuna proponere atque ut ipsum Conclave fideliter claudatur curam adhibitori sint.

Statuimus etiam, quod tres Cardinales antiquiores, unus videlicet ex quolibet ordine, una cum Camerario post Pontificis obitum reliquos Cardinales congregandi et occurrentes necessitates in congregationibus generalibus proponendi et ut Conclave bene undique claudatur curandi jus habeant. Ipsorum autem officium post Conclavis ingressum omnino expiret eorumque loco tres alii sequentes in ordine quolibet tertio quoque die cum eadem potestate succedant.

C. 5. De officio et potestate Camerarii majorisque Poenitentiarum Sede vacante.

Camerarii quoque et majoris Poenitentiarum officia, quae etiam Sede vacante durant, ita durare decernimus et declaramus, ut non solum ea, quae praesenti constitutione prohibentur et quae Pontifice vivente exercere non consueverunt, seu a quibus pro ejusdem Pontificis reverentia aut alias quomodolibet abstinerebant, minime usurpent. Sed Camerarius ac praesidentes et clerici alique ministri et Officiales Camerae Apostolicae exactioni pecuniarum eidem Camerae debitarum ac provisionibus ratione Sedis vacantis juxta praemissa necessario faciendis dumtaxat incumbere et propterea a solutione debitorum ante Pontificis obitum contractorum, aut illorum declaratione, rationum solidatione, extractionibus frumentorum, remissionibus delictorum, assecurationibus delinquentium et quibuscunque aliis expeditionibus, tam gratiam quam justitiam aut illorum executione (!) quomodolibet concernentibus omnibus abstinere debeant. Poenitentarius vero et ejus Officiales ea tantum facere et expedire valeant, quae ad forum conscientiae pertinent. In reliquis officium eorum conquiescat. Itaque a quibuscunque matrimonialibus et aliis dispensationibus ac absolutionibus et declarationibus, nec non quibusvis aliis expeditionibus forum (quod ajunt) fori mixtum vel separatim quomodolibet respicientibus omnino abstinere. Alioquin in quibus tam Camerarius quam Poenitentarius et alii praedicti de licentia aut mandato totius Collegii contrafecerint,

ea nulla et irrita sint ac nemini suffragentur et nihilominus eorum excessus et inoboedientiae rationem Pontificis arbitrio quandocunque reddere teneantur.

C. 6. Datarii ministerium Pontificis obitu expiret.

Datarii vero ministerium per ejusdem Pontificis obitum omnino expiret, ita ut non solum datas per eum antea notatas extendendi potestatem minime habeat, sed quascunque supplicationes gratiarum et justitiae penes eum aut ejus ministros adhuc existentes, etiam si datae fuerint, Collegio Cardinalium statim sub sigillo clausas praesentare teneantur futuro Pontifici reservandas. Quodsi contra praemissa quicquam ad cujusvis etiam Cardinalis instantiam attentare praesumpserit, irritum et inane existat et nihilominus falsi crimen incurrat illius rationem futuro Pontifici redditurus.

C. 7. De loco Conclavis quodque habitationes immediate circa Conclave omnisque procul a parietibus fraus prohibeatur.

Locum autem Conclavis, cum in alma Urbe electionem fieri contigerit, Arcem nostram superiorem S. Angeli, utpote tutam et commodam ac ab omni commercio prorsus remotam longeque minorem impensam pro illius custodia ac alias requirentem perpetuo constituimus et deputamus, mandantes, quod cellae Cardinalibus sorte distribuantur nec liceat eas etiam infirmatis praetextu mutare, aut desuper aedificare, vel illas dilatare, sed quilibet etiam Decanus sit sua sorte contentus. Post Conclavis vero ingressum interdicimus et expresse prohibemus sub officiorum et beneficiorum privationis poena atque etiam sub alia arbitrio Gubernatoris ad custodiam Conclavis deputari soliti infligenda, ne quis immediate supra aut infra Conclave seu a lateribus habitare vel morari possit. Quae loca muris claudi et a praesidentibus custodiae Conclavis ac a dicto Gubernatore saepius visitari debeant. Et si qua fraus commissa fuerit, teneatur ipse Gubernator sub perjurii poena eo ipso incurrenda delinquentes hujusmodi Cardinalibus pro tempore deputatis revelare curareque, ut delinquentes ipsi carcerentur et acriter puniantur. Et qui in ipsius Conclavis muris aut laquearibus sive pavimenti vetita foramina fecerint aut fieri mandaverint, severissimis poenis afficiantur et consocii de praemissis eadem poena teneantur, nisi statim, si intra Conclave fuerint, eisdem Cardinalibus deputatis, si vero extra Conclave, Gubernatori et Praelatis praepositis revelaverint. Qui quidem Gubernator et Praelati sub perjurii poena in hoc invigilare et opportune providere debeant. Quarum tamen rerum et provisionum maxima pars cessabit,

cum electionem in alma Urbe et Conclave in Arce praedicta (ut praemittitur) fieri continget.

C. 8. De numero et qualitate personarum singulis Cardinalibus in Conclavi servientium.

Quilibet autem Cardinalis in Conclavi duobus servientibus clericis vel laicis contentus sit. Infirmis autem et graviter affectis a majori parte Collegii per secreta suffragia tertius ad summum indulgeri possit. Qui servientes familiares domestici et continui commensales ipsius Cardinalis et ab anno ante fuisse et tunc esse debeant et non mercatores, argentarii, ministri Principum, domini temporales, aut jurisdictionem habentes, neque fratres aut nepotes Cardinalium, etiamsi impensis eorum viverent. Et de qualitatibus Conclavistarum hujusmodi Cardinales deputati ante Conclavis ingressum diligentem inquisitionem habere et eos approbare debeant.

C. 9. De Sacrista et aliis Conclavis Officialibus personisque in eo communiter (?).

Sacrista quoque cum duobus clericis coadjutoribus in officio Sacristae et uno serviente, duo quoque Magistri caerimoniarum cum singulis servientibus tantum Conclave ingrediantur missis celebrandis et aliis, quae ad ipsos pertinent vacaturi. Adsit praeterea unus Collegii secretarius tantum, duo medici, unus chirurgus, unus aromatarius cum uno et duobus famulis, unus faber lignarius, unus cementarius, duo barbitonsores cum uno aut duobus servientibus; item sex aut octo servientes publicae utilitati et commoditati omnium, veluti pro lignis portandis, pro verrendo Conclavi et similibus necessariis ministrandis. Qui omnes a Cardinalibus deputatis non tamen ex familia alicujus Cardinalis eligantur et eis salaria de publico persolvantur. Quodsi ultra praedictas personas in Conclavi aliquis inventus fuerit, expelli statim debeat et si quis usquam (se?) occultasse deprehendatur, ignominiose expellatur et infamia notetur et officiis atque beneficiis privetur. Conscii vero sub eadem poena illos Collegio revelare teneantur, praemium reportaturi, si indicaverint.

C. 10. Colloquia non nisi ex causa aut personae aut litterae alicujusque generis notae intra vel extra Conclave (non?) admittantur.

Clauso vero Conclavi nulli ad colloquium, etiam extra portam Conclavis, etiam Principum Oratores, nisi ex magna et urgenti causa a majori parte Collegii approbata admittantur. Et si quis forte (quod absit) clam ipsum Conclave et aliunde quam per ostium ingre-

diatur, omni honore, gradu et ordine ipso facto privatus existat et tradatur Curiae saeculari acerrimis poenis puniendus. Litteras vero aut cujusvis generis scripta ad eos, qui in Conclavi sunt, seu nuncium vel notam aut signum mittere, seu recipere, aut contra e Conclavi ad eos, qui foris erunt, nullo modo liceat. Qui contrafecerint, quacunq; dignitate praefulgeant, poenae excommunicationis latae sententiae subjaceant absolventi facultate praeterquam in mortis articulo solo Pontifici Maximo reservata, a quo nihilominus pro qualitate delicti ultra dictam excommunicationis poenam puniendi erunt.

C. 11. De victu Cardinalium in Conclavi.

Cardinales autem primo ipso die, quo Conclave ingressi fuerint, tam in prandio, quam in coena uno solo ferculo unius speciei tantum eoq; moderato sint contenti, nec quisquam in alterius cella vel de alterius ferculo vescatur. Si vero (quod absit) infra XV dierum spatium non fuerit de pastore Ecclesiae provisum, panis vinum et aqua juxta Gregorii X. constitutionem tantummodo ipsis ac eorum conclavistis ministretur, donec provisio subsequatur.

C. 12. Cardinalibus infirmis in Conclavi necessaria ministrantur.

Si qui tamen aliquo manifesto et minime contemnendo morbo medicorum omnium in Conclavi existentium assertione jurato laboraverint, possit ipsis infirmis a Cardinalibus deputatis (in quo eorum etiam conscientiam oneramus) indulgeri, ut infirmitatis curationi necessaria eis ministrentur.

C. 13. Exacta inquisitio in epulis ceterisque rebus et personis in Conclavi recipiendis per custodes adhibeatur.

Praelati quoque et reliqui ad custodiam Conclavis deputati sub poena perjurii et suspensionis a divinis maxima et exquisita diligentia utantur in incipiendis (inspiciendis?) ac perscrutandis epulis et aliis rebus ac personis Conclave intrantibus et de eo exeuntibus, ne sub earum rerum velamine litterae aut notae vel signa aliqua transmittantur. Quodsi tale quid inventum fuerit, familiares Cardinalium aut alii delinquentes ultra poenam perjurii et inhabilitatis (ad?) obtenta et obtinenda (beneficia?) per saeculares magistratus carceribus mancipentur, exinde nisi de mandato novi Pontificis minime relaxandi, omni facultate collegio Cardinalium in favorem quorumcunq; qui in praemissis vel eorum aliquo deliquerint, omnino interdicta.

C. 14. De Conclavistis e Conclavi exeuntibus.

Conclavistae vero et quicumq; alii servientes Conclave ex causa

infirmittatis manifestae et notabilis a medicis juramento probatae et de consensu deputatorum, quorum etiam conscientiam desuper oneramus et non aliter exituri, nullo modo reverti possint, sed eorum loco alii eodem prorsus tempore, quo infirmi exhibunt, ingrediantur.

C. 15. De forma electionis.

Statuimus etiam, ut primo die, postquam Conclave clausum fuerit, sine ulla omnino retardatione ad electionem procedatur. Ceterum quia multorum Conclavium experientia docuit, formam scrutinii, quae per syngraphas subscriptas et signatas hactenus servari consuevit, electionem in longum protrahere et minus secretum ac adeo difficilem esse, ut aetate nostra vix per eam electio fieri potuerit, habita super hoc cum eisdem fratribus nostris deliberatione matura, aliam viam pro celeriori electione inveniendam esse censuimus comperimusque secretorum suffragiorum formam, quae toto fere terrarum orbe etiam in saecularibus comitiis servatur, longe faciliorem, secretiorem et magis opportunam esse nec sacris constitutionibus adversari, quandoquidem nulla forma certa in electione Pontificis a jure tradita reperitur, sed illud tantum statutum fuerit, ut electio de consensu duarum tertiarum partium Cardinalium praesentium quovis modo fiat. Idcirco similiter de eorundem fratrum nostrorum consilio et unanimi assensu statuimus et ordinamus, quod post Conclavis ingressum singulis diebus etiam feriatis Cardinales summo mane in capella conveniant et celebrata missa de Spiritu Sancto relicta deinceps solita scrutinii forma ad electionem per secreta suffragia hoc ordine procedant. Inprimis singuli Cardinales ad altare accedentes in calicem ibi paratum syngrapham dimittant, in qua unum aut duos vel ad summum tres, quos pro eorum conscientia tanto oneri minus impares fore judicaverint, suffragiis subjiciendos ad Pontificatum proponant. Propositio autem hujusmodi vim electionis minime habeat nec aliquod jus ipsi proposito praeter nudam spem futurorum suffragiorum tribuat, etiam si quis a duobus tertiis (partibus?) Cardinalium et pluribus proponeretur eductis. Deinde per tria capita ordinum et publice lectis syngraphis nomina propositorum in folio notentur et syngraphae lacerentur totque urnae praesto sint, quod erunt praepositi, eorum nomen in fronte descriptum habentes urnaque antiquioris Cardinalis propositi in medio mensae coram eisdem praefectis statuatur singulique Cardinales praeter eum, de quo suffragando agetur, accedatis a Magistro caerimientiarum singulis pillulis ad mensam accedant et pillulam, ipsis deputatis palam ostensam, secreta in alteram urnae

partem, affirmativam vel negativam, pro eorum conscientia dimittant. Quo facto urna illa in eadem mensa reponatur et mox altera proximi Cardinalis accepta in ea et successive in reliquis idem ordo servetur. Quodsi aliquis Cardinalis propositus periculum de se fieri noluerit omittatur. Summa autem suffragiorum peracta singulae urnae suo ordine in lancem evertantur et suffragia stilo recognoscantur ac in scriptis mandentur. Verum emuneratis singulorum suffragiis is Pontifex omnino sit, qui plura tulerit, dummodo duas tertias partes proprio comprehenso obtineat. Quodsi forte duo vel plures quoad duas partes vel plures in suffragiis pares fuerint, iterum quoad eos tantum in suffragia eatur. Qui autem eorum plura tulerit, etiam si duas tertias partes non attigerit propter priorem consensum duarum tertiarum jam obtentum Pontifex omnino existat, si electioni de se factae juxta canonicas sanctiones suum praestiterit consensum.

C. 16. Conspirationes, conducta, pactiones aliique illiciti tractatus in Conclavi non fiant.

Cardinales autem per viscera misericordiae Domini nostri Jesu Christi enixe rogamus et hortamur ac eis nihilominus sub divini interminatione iudicii excommunicationisque latae sententiae poena, a qua per solum Pontificem extra mortis articulum absolvi possint, praecipimus et mandamus, ut attendentes magnitudinem ministerii, quod per eos tractatur, in dandis suffragiis ac aliis omnibus et singulis electionem quomodolibet concernentibus sese pure et libere ac sincere, omni dolo et fraude et animorum passionibus remotis gerere et habere debeant nec pro ipsius Pontificis electione conspirationes, conducta, pactiones et alios illicitos tractatus inire minasve aliquibus inferre aut alia facere, per quae electio retardetur et minus libere suffragia praestentur per se vel alium quovis modo audeant et praesumant.

C. 17. Ad custodiam Conclavis deputati curent sua auctoritate, ut omnia hujus constitutionis decreta inviolabiliter observentur.

Quia vero parum esset jura condere, nisi forent, qui executioni ea demandarent, statuimus et ordinamus, ut Praelati, Rectores, Officiales Urbis ac Principum Oratores et illustres viri, quos omnes a Collegio pro custodia Conclavis eligi continget, eligere autem Collegium debet eos, qui ad id magis idonei videbuntur, et eos totiens ei placuerit mutare, praemissa omnia plene et inviolabiliter ac sine fraude et dolo aliquo observari faciant. De quo corporale jura-

mentum coram ipso Collegio ante ingressum Conclavis et quotiens opus fuerit praestare teneantur. Quae quidem nisi fecerint, vel si in eis dolum aut fraudem commiserint, poenas praedictas et caeteras in dicta constitutione Gregorii X. contentas incurrant.

C. 18. Custodes Conclavis ultra quam in hac constitutione continetur, Cardinales non arctent nec Cardinales eam ipsam constitutionem immutare queant.

Volumus autem neque per Praelatos neque per Rectores aut Officiales praefatos ultra quam praemittitur Cardinales arctari neque praesentes has nostras constitutiones per Collegium Cardinalium ullo modo alterari corrigi aut immutari posse, sed illas coram omnibus de verbo ad verbum in prima congregatione post obitum Pontificis fieri solita et deinde post Conclavis ingressum legi et jurari eo modo, quo leguntur et jurantur constitutiones Julii II. et aliorum nostrorum praedecessorum. Quorum constitutionibus et poenis in eis contentis per hanc nostram constitutionem derogare non intendimus, sed eas magis confirmare, innovare et comprobare.

C. 19. Cardinales praetextu censurarum ex lege fortasse incurrendarum vel aliarum quarumcunque a Pontificis electione excludi nequeant.

Et ne dissensionis occasio aut schismatis oriatur, volumus censurarum et excommunicationum praefatarum et aliarum quarumcunque praetextu Cardinales a Pontificis electione active vel passive excludi ullo (!) modo posse. Quas quidem excommunicationes et censuras ad electionis effectum tantum illis alias in suo robore permansuris suspendimus et suspensas volumus et declaramus, decernentes quoque excommunicationes et censuras ipsas eum solum afficere, qui deliquerit, non autem alios Conclavi durante cum eo conversantes praemissis ac aliis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis non obstantibus quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae definitionis, statuti, ordinationis, declarationis, prohibitionis, interdicti, voluntatis, intentionis, suspensionis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud S. Petrum . . .

Berichtigungen und Zusätze.

- S. 1 A. Zeile 5 von unten l. Bibl. Vatic. C. Vaticanus 6775.
- S. 7 A. 1 l. französischen.
- S. 15 A. 1 l. Zagrabiae.
- S. 40 A. 3 l. ambiace.
- S. 44 A. vorletzte Zeile l. C. Ottonianus.
- S. 46 A. *Bsovius*, *Annalium continuatio*. Coloniae Agrippinae 1690 ff.
- S. 46 A. *Muratorii*, *Annali d'Italia*. Mediolani 1746 ff.
- S. 93 A. Zeile 6 von unten: »pallantes« (?) soll wohl »pallentes« heissen.
- S. 94 A. letzte Zeile streiche: »Auch ist es etc.«
- S. 104 A. l. dal und CC. Vatic. 6691, 6692.
- S. 112 A. l. censendum.
- S. 122 mitten l. Sessionsperioden st. Sessionsepochen.
- S. 125 l. Bucholtz.
- S. 166 A. 2 l. un signalatissimo.
- S. 174 Zeile 6 von unten streiche: »mit der Universalreform«.
- S. 181 A. Zeile 2 von unten l. tractatus.
- S. 223 A. 2 Zeile 7 von unten l. Spagnuoli.
- S. 268 A. Zeile 4 von oben l. grandissimo.



